

12.09.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
Britta Oellers MdL

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Josef Neumann MdL

Einladung

24. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
62. Sitzung (nur TOP 1, öffentlich, Livestream)
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am Donnerstag, dem 19. September 2024,
15.30 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

- 1. Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/9463

Stellungnahme 18/1746
Stellungnahme 18/1747 (Neudruck)
Stellungnahme 18/1748
Stellungnahme 18/1784

Anhörung von Sachverständigen

- 2. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/10300

Bericht der Landesregierung
zu Einzelplan 07 (soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist)

- 2 -

Vorlage 18/2840

3. Vorstellung des Lohnatlas NRW

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2651

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2652

4. Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8127

Ausschussprotokoll 18/596

Abschließende Beratung und Abstimmung

5. „Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernst nehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8128

Ausschussprotokoll 18/595

Abschließende Beratung und Abstimmung

6. Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen – Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8440

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8547

Ausschussprotokoll 18/608

Abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

7. Willkommenskultur für Neugeborene schaffen – Der Demografiekatastrophe entschlossen entgegentreten – Familiengründung endlich ins richtige Licht rücken.

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 18/9172

Stellungnahme 18/1702

weitere Stellungnahmen erwartet

Abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

- 3 -

8. Den Landeshaushalt 2025 fair-teilen: Geschlechtergerechte Haushaltsplanung für NRW

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/10503

9. Entschlossen gegen digitale Gewalt: Deepfakes und Pornfakes stoppen!

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10528

10. IT-Talente wecken – Mädchen und Frauen für IT-Berufe begeistern

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10524

11. Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/9770 (Neudruck)

12. Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10526

13. Wie ist die Lebenssituation von Frauen im ländlichen Raum?

Bericht der Landesregierung
Vorlage erwartet

14. Aktueller Sachstand LSBTIQ*-Lebenslagenstudie

Bericht der Landesregierung
Vorlage erwartet

15. Verschiedenes

gez. Britta Oellers
- Vorsitzende -

gez. Josef Neumann
- Vorsitzender -

F. d. R.

Sarah Scholz
- Ausschussassistentin -

Anlage
Verteiler

- 4 -

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der
ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von
Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/9463

am Donnerstag, dem 19. September 2024,
15.30 bis (ca.) 16.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Verteiler

Ärztekammer Nordrhein
Rudolf Henke
Düsseldorf

Rona Torenz
Projekt „ELSA – Erfahrungen und Lebensla-
gen ungewollt Schwangerer. Angebote der
Beratung und Versorgung“
Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Fachbereich Gesundheitswissenschaften
Fulda

Prof. Dr. Liane Wörner
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht
und Rechtstheorie
Universität Konstanz
Fachbereich Rechtswissenschaft
Konstanz

Gabrielle Stöcker
Fachärztin für Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
pro familia – Beratungsstelle Köln-Zentrum
Köln

Prof. Dr. Steffen Augsberg
Justus-Liebig-Universität Gießen
Gießen

- TOP 1 -

Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!

04.06.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!

I. Ausgangslage

Eine ungeplante und ungewollte Schwangerschaft ist immer eine besondere Lebenssituation für die Betroffenen und ihre Familien. Die vom Bund beauftragte ELSA-Studie untersucht seit nunmehr dreieinhalb Jahren wissenschaftlich die maßgeblichen Einflussfaktoren auf das Erleben und die Verarbeitung einer ungewollten Schwangerschaft. Ergänzt wird die Studie mit Analysen zur psychosozialen und medizinischen Versorgungssituation. Die Studie will Ansatzpunkte erarbeiten, die zu einer Verbesserung der Versorgungssituation und der Lebenssituation der Betroffenen führen. Das Forschungsprojekt wurde im Jahr 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Leitung des Ministers Jens Spahn beauftragt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von sechs Hochschulen befragten über 5.000 Frauen über ihre Erfahrungen rund um ihre ungewollte Schwangerschaft. Am 10.04.2024 wurden die zentralen Ergebnisse der Studie im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt. Der Abschlussbericht wird im Oktober beim BMG eingereicht und nach erfolgter Prüfung veröffentlicht.

Die ELSA-Studie soll den Wissensstand zu ungewollten Schwangerschaften, zu den psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zur medizinischen Versorgungssituation verbessern. Ziele sind:

- Erhebung von Daten über die sozialen und gesundheitlichen Belastungen von Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft austragen oder abbrechen,
- Untersuchung der Sicht der Partner der betroffenen Frauen,
- Analyse der Verfügbarkeit, Inanspruchnahme und Wirksamkeit von professionellen Hilfen im psychosozialen und medizinischen Bereich aus Sicht von betroffenen Frauen und Fachkräften,
- Erhebung der psychosozialen und medizinischen Unterstützungs- und Versorgungsangebote mit Blick auf die regionale Verteilung,
- Erhebung der Sichtweise von Fach- und Leitungskräften sowie Verbänden und insbesondere der Ärztinnen und Ärzte, die Abbrüche vornehmen und die
- Herleitung von Unterstützungsbedarfen und Identifizierung der maßgeblichen Einflussfaktoren auf das Erleben und Verarbeiten einer ungewollten Schwangerschaft.

So berichten 60 Prozent der befragten Frauen von Schwierigkeiten, Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen zu erhalten. Mehr als jede vierte Frau musste mehr als eine medizinische Einrichtung kontaktieren, um einen Termin für einen Schwangerschaftsabbruch zu erhalten.

Das Versorgungsangebot in Nordrhein-Westfalen ist unzureichend

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind vor allem die Erkenntnisse zur regionalen Versorgungslage interessant. Hier kommt die ELSA-Studie zu keinem guten Ergebnis bezüglich der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Angeboten zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs. In acht nordrhein-westfälischen Kreisen ist eine angemessene Erreichbarkeit von entsprechenden medizinischen Einrichtungen nach den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss der gesetzlichen Krankenversicherung (G-BA) – 95 Prozent der Bevölkerung eines Landkreises sollen in maximal 40 PKW-Minuten den nächsten Anbieter erreichen können – nicht gegeben. Hiervon betroffen sind die Kreise Borken, Düren, Oberbergischer Kreis, Siegen-Wittgenstein und der Hochsauerlandkreis. Besonders prekär ist die Lage in den Kreisen Kleve (für 61,7 Prozent der Menschen eine unzureichende Erreichbarkeit), Olpe (43,7 Prozent) und Euskirchen (33,7 Prozent). Ähnliche strukturelle Defizite wie in Nordrhein-Westfalen weisen auch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg auf. Hier gibt es ebenfalls je acht unterversorgte Kreise. Lediglich in Bayern ist die Situation für ungewollt schwangere Frauen noch prekärer. Dort gibt es in 43 Landkreisen eine unzureichende Erreichbarkeit.

Ähnlich sieht es bei der Versorgungsdichte aus. In Nordrhein-Westfalen kommen auf jede Meldestelle durchschnittlich 24.337 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren. Damit liegt unser Land auf dem viertletzten Platz im Länder-Ranking. Schlechter schneiden auch hier lediglich Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ab.

Neben der Verfügbarkeit und der Erreichbarkeit belasten noch weitere Barrieren die betroffenen Frauen. So berichtet jede fünfte befragte Frau, dass es ihr eher oder sogar sehr schwerfiele, für die anfallenden Kosten rund um den Schwangerschaftsabbruch aufzukommen. Hierbei handele es sich vor allem um Frauen, deren Kostenübernahme abgelehnt wurde bzw. bei denen über den Abbruch hinaus Kosten angefallen sind. Bei 6,7 Prozent der Befragten wurde die Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgelehnt. Insgesamt beantragten 62,2 Prozent der Befragten die Übernahme der Behandlungskosten für den Schwangerschaftsabbruch. Für 34,2 Prozent der Betroffenen entstanden Fahrtkosten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch gerade dort am höchsten sind, wo die Versorgungssituation schlecht ist.

Viele Ärztinnen und Ärzte würden Schwangerschaftsabbrüche anbieten, wenn die Barrieren geringer wären

Neben den Barrieren, denen ungewollt schwangere Frauen ausgesetzt sind, untersuchten die Verfasserinnen der ELSA-Studie zudem die Barrieren aus Sicht der Ärztinnen und Ärzte. So waren die wichtigsten Gründe, wieso Gynäkologinnen und Gynäkologen keine Abbrüche durchführen, folgende:

- kein Angebot in der Einrichtung (Praxis oder Krankenhaus) – 34,2 Prozent
- Durchführung als belastend erlebt – 33,7 Prozent
- keine angemessenen Räumlichkeiten – 33,2 Prozent
- befürchtete Erhöhung der Arbeitsbelastung – 15,0 Prozent
- kein Teil des beruflichen Aufgabengebiets – 12,2 Prozent
- behördliche Auflagen – 11,5 Prozent

- Unsicherheit in der Durchführung – 10,2 Prozent

Lediglich 6,2 Prozent der Befragten nannten eine prinzipielle Ablehnung von Schwangerschaftsabbrüchen als Grund.

Dagegen gaben knapp zwei Drittel der Befragten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, an, dass sie aufgrund dessen bereits Stigmatisierung erlebt hätten. In Regionen mit einem geringen Versorgungsgrad – hierzu zählen Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – liegt dieser Wert sogar bei 80 Prozent. Dies hat zur Folge, dass sich 56,9 Prozent der befragten Gynäkologinnen und Gynäkologen nicht auf die Liste der Bundesärztekammer setzen lassen, wobei von diesen 48,8 Prozentangaben, dass sie sich aus Sorge vor Anzeigen und Belästigungen nicht listen lassen.

Auch die fachärztliche Qualifizierung von Gynäkologinnen und Gynäkologen in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche weist erhebliche Lücken auf. Das hat Folgen für die Durchführung von Abbrüchen. Von 631 befragten Fachärzten gaben 162 an, dass sie die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer fachärztlichen Weiterbildung nicht erlernt haben. 85,2 Prozent von ihnen gaben zudem an, dass sie keine Abbrüche ausführen. Bei der Gruppe derer, die Abbrüche erlernt haben, liegt dieser Anteil nur bei 55,0 Prozent. Wer also Abbrüche in seiner Weiterbildung erlernt hat, führt auch später eher Schwangerschaftsabbrüche durch.

Etwa 43 % der befragten Gynäkologinnen und Gynäkologen können sich vorstellen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, wenn ein Teil der genannten Barrieren wegfallen würde. Dies zeigt, dass ein großer politischer Handlungsspielraum zur Verbesserung regionaler Versorgungslagen besteht. Die Befragung nach Verbesserungsbedarfen unter den Gynäkologinnen und Gynäkologen fällt sehr deutlich aus. Die Etablierung von Behandlungsstandards wünschen sich 97,8 Prozent der Befragten, mehr gesellschaftliche Akzeptanz für Schwangerschaftsabbrüche wünschen sich 94,7 Prozent. Jeder und jede Dritte ist für eine Regelung für Schwangerschaftsabbrüche außerhalb des Strafgesetzbuchs. 87,6 Prozent wünschen sich eine Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen in die Weiterbildungsordnung.

Die Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin empfiehlt eine Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb des Strafgesetzbuchs

Am 31.03.2023 konstituierte sich die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Das interdisziplinär zusammengesetzte Gremium bestand aus 18 Expertinnen und Experten unter anderem aus den Fachbereichen Medizin, Psychologie, Soziologie, Gesundheitswissenschaften, Ethik und Recht. Eine der beiden Arbeitsgruppen sollte Möglichkeiten der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen. Am 15. April 2024 übergab die Kommission ihren Abschlussbericht an die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung.

Die Kommission empfiehlt, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft rechtmäßig sein sollten. Für Abbrüche in der mittleren Phase der Schwangerschaft stehe dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. Außerdem sollten wie bisher Ausnahmeregelungen vorgesehen sein, zum Beispiel bei einer Gesundheitsgefahr der Schwangeren. Ferner wird empfohlen, dass sichergestellt wird, dass Frauen den Abbruch zeitnah und barrierefrei in gut erreichbaren Einrichtungen mittels der von ihnen jeweils gewünschten und medizinisch empfohlenen Methode durchführen lassen können.

Kann Bremen ein Vorbild für Nordrhein-Westfalen sein?

Die Freie Hansestadt Bremen hat am 23. Mai 2023 das mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und Linken beschlossene Gesetz zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verkündet. Mit diesem wurde das bisherige Bremische Schwangerenberatungsgesetz um einen Passus ergänzt, der Schwangeren mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Bremen einen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot zur Vornahme von nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen zusichert. Die Frauen sollten wählen können, ob sie den Abbruch ambulant oder stationär, medikamentös oder operativ vornehmen lassen wollen. Zur Erreichung dieses Ziels kann das Land Bremen Maßnahmen ergreifen und finanzieren, sofern die diesbezüglichen Maßnahmen der Stadtgemeinden nicht hinreichend sind.

Die Landesregierung steht in der Verantwortung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse ist auch das Land Nordrhein-Westfalen zum Handeln aufgefordert. Die schlechte Versorgungslage darf die Landesregierung nicht ignorieren. Eine ungewollte und ungeplante Schwangerschaft ist eine enorme psychische, gesundheitliche und soziale Belastung. In dieser außergewöhnlichen Situation sind die Betroffenen auf ein funktionierendes Hilfe-, Beratungs- und medizinisches Angebot angewiesen, dass es derzeit nicht flächendeckend gibt. Es gilt zudem, die Beratungsstellen zu stärken. Hier muss eine flächendeckende Versorgung ermöglicht werden, damit die Schwangerschaftskonfliktberatung tatsächlich durchgeführt werden kann. Frauen im Konflikt muss eine Beratung ermöglicht werden, die sie unabhängig und nicht einseitig berät.

In vielen Städten und Kreisen warnen Expertinnen und Experten davor, dass sich die Situation weiter zuspitzen wird, da viele Gynäkologinnen und Gynäkologen, die heute Schwangerschaftsabbrüche durchführen, kurz vor dem Ruhestand stehen oder teilweise aus diesem heraus noch praktizieren. Der medizinische Nachwuchs fehlt.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der ELSA-Studie und der Kommission für Reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin sollten deshalb Warnung und Motivation zugleich sein.

II. Der Landtag stellt fest,

- dass ein ausreichendes medizinisches Angebot für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs nicht in allen Landesteilen gegeben ist. Insbesondere in den Kreisen Kleve, Olpe, Euskirchen, Borken, Siegen-Wittgenstein, Hochsauerlandkreis, Düren und Oberbergischer Kreis wird die nach Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA angemessene Erreichbarkeit eines Angebots unterschritten.
- dass ein unzureichendes medizinisches Angebot an Schwangerschaftsabbrüchen ungewollt schwangere Frauen zusätzlich belastet und ihre Gesundheit gefährdet.
- dass das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG NRW) zwar einen Versorgungsschlüssel für die Schwangerschaftskonfliktberatung vorsieht, allerdings nirgendwo festgelegt wird, wie ein bedarfsgerechtes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sichergestellt werden muss.
- dass viele Ärzte und Ärztinnen Schwangerschaftsabbrüche durchführen würden, wenn es weniger Barrieren gäbe und sie aufgrund der Durchführung nicht stigmatisiert werden würden.

- dass die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen einer höheren Rechtssicherheit bedarf.
- dass Schwangerschaftsabbrüche endlich entkriminalisiert werden müssen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die ELSA-Studie für den Bereich von Nordrhein-Westfalen auszuwerten.
- für Nordrhein-Westfalen eine weitergehende Strukturanalyse durchzuführen, die Erkenntnisse darüber liefert, wo sich die Versorgungssituation aufgrund einer überalterten Ärzteschaft und einer fehlenden Infrastruktur weiter verschlechtern wird.
- in Kooperation mit den Kassenärztlichen Vereinigungen die flächendeckende medizinische Versorgung bei einem Schwangerschaftsabbruch in allen Landesteilen sicherzustellen und bei Bedarf auszubauen. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen eine angemessene Erreichbarkeit nach BPL-RL des G-BA nicht gegeben ist, sind hierzu Sofort-Maßnahmen zu ergreifen.
- nach dem Vorbild der Freien Hansestadt Bremen - und ergänzt um einen Versorgungsschlüssel für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen - einen Gesetzentwurf zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu erstellen und dem Landtag zur Beratung vorzulegen.
- Sorge dafür zu tragen, dass schwangere Frauen in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen eine Wahlmöglichkeit zur Inanspruchnahme einer unabhängigen Schwangerschaftskonfliktberatung haben.
- mit den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen/Lippe in Verhandlung zu treten, um Schwangerschaftsabbrüche in Theorie und Praxis in die Aus- und Weiterbildungsordnung für Gynäkologen und Gynäkologinnen aufzunehmen.
- ein Modellprojekt aufzulegen und zu fördern, das die telemedizinisch unterstützte Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen durch Medikamente in unterversorgten Regionen ermöglicht.
- ein Förderprogramm einzurichten, das die Einrichtung der technisch-medizinischen Infrastruktur in Arztpraxen, die zukünftig Schwangerschaftsabbrüche durchführen möchten, fördert.
- auf Landesebene einen Runden Tisch mit Ärzteschaft, Wohlfahrtsverbänden, Frauenverbänden und Politik einzurichten, der sich regelmäßig über Handlungsbedarfe austauscht und Strategien zur Steigerung des medizinischen Angebots bei Schwangerschaftsabbrüchen berät.
- sich zur Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu bekennen und den gesellschaftlichen Dialog zu befördern, wie Schwangerschaftsabbrüche zukünftig außerhalb des Strafgesetzbuchs reguliert werden sollen.

- die zuständigen Ausschüsse des Landtags regelmäßig über die Maßnahmen im Sinne dieses Antrags zu unterrichten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Thorsten Klute
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion

Stellungnahme des Landesverbands pro familia NRW

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 19. September 2024

Zum Antrag der Fraktion SPD „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse aus der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!“ (Drucksache 18/9463)

Die Versorgung in vielen Teilen von NRW ist unzureichend oder prekär

Die Mitarbeitenden von pro familia NRW führen landesweit an mehr als 30 Standorten jährlich qualifiziert und ergebnisoffen über 10.000 Schwangerschaftskonfliktberatungen durch. Auf der Grundlage dieser Arbeit verfügen wir über eine umfassende Einsicht in die Lebenssituation ungeplant schwangerer Personen und in ihre Erfahrungen mit der Organisation eines Schwangerschaftsabbruchs, aber auch über die tatsächliche Versorgungssituation vor Ort.

Die Versorgung mit Praxen und Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, ist in vielen Regionen in NRW prekär. Diese Erfahrung aus unserer Arbeit deckt sich mit den Ergebnissen der ELSA-Studie. Beim Teilprojekt „Regionale Unterschiede im Zugang zum Schwangerschaftsabbruch“ wurde für NRW (neben dem Saarland, Hessen, Niedersachsen und Brandenburg) die Kategorie „mittlerer Versorgungsgrad“ festgestellt. In den Landkreise Borken, Düren, Oberbergischer Kreis, Siegen-Wittgenstein und der Hochsauerlandkreis ist keine angemessene Erreichbarkeit gegeben (definiert nach den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss der gesetzlichen Krankenversicherung (G-BA) – 95 Prozent der Bevölkerung eines Landkreises sollen in max. 40 PKW-Minuten den nächsten Anbieter erreichen können).

Die Ergebnisse ergänzen wir: Trotz einer nominal ausreichenden Versorgungslage (nach dem oben aufgeführten Kriterium) kann die Versorgung in einer Stadt oder Region prekär sein. In diesen Fällen bricht in Engpässen, z.B. bei urlaubsbedingten Praxisschließungen, Nicht-Erreichbarkeit der Praxis, Ausfall der Anästhesie, fehlendem OP-Personal, Krankheit oder einem kurzzeitig erhöhten Bedarf, die Versorgung zusammen. Daher müssen auch Betroffene, die in einer Region mit einem nach dem oben angelegten Kriterium „guten Versorgungslage“ leben, z.B. in Köln, regelmäßig in andere Städte fahren, um medizinisch versorgt zu werden oder lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Dies wirkt sich insbesondere für diejenigen Personen, die durch ein geringes Einkommen, Kinder, eingeschränkte Mobilität, Sprachbarrieren oder psychische Probleme eher Schwierigkeiten haben, einen passenden Termin zu finden, zusätzlich nachteilig aus. Lange Wartezeiten führen u.U. dazu, dass auch die gewünschte Methode nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Nicht alle Praxen bieten beide Methoden des Abbruchs an bzw. Abbrüche bis zum Ende der gesetzlich eingeräumten Fristen. Nicht alle Praxen halten wöchentlich oder gar täglich OP-Termine vor. Ein nominales Angebot ist mitnichten gleichzusetzen mit Verfügbarkeit und Erreichbarkeit.

Zudem ergänzen wir Folgendes zu dem zugrundeliegenden Kriterium, nach dem in der ELSA-Studie die Versorgungslage ermittelt wurde: Beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich um eine medizinische Dienstleistung, die häufig mit verschiedenen Vulnerabilitätsfaktoren verknüpft ist, und die daher einer erhöhten Sensibilität bedarf. Durch die Stigmatisierung des Schwangerschaftsabbruchs haben Betroffene häufig Hemmungen, sich ihrem Umfeld anzuvertrauen und können so auf weniger Ressourcen bei der Planung und Durchführung des Abbruchs (wie die nach Narkose verlangte Begleitung, Kinderbetreuung oder Fahrdienst) zurückgreifen. Durch Sorge vor oder real eintretende negative Rückmeldungen sind sie in einer Krisensituation weiter belastet. Ein Ergebnis des Teilprojekts „Subjektive Perspektive der Frauen mit ungewollter Schwangerschaft“ der ELSA-Studie hat zum Ergebnis, dass Frauen mit psychiatrischer Diagnose sowie Frauen, die von Partnergewalt betroffen sind, häufiger ungewollt schwanger werden als die Vergleichsgruppe. Diese vulnerable Gruppe ist von den genannten negativen Folgen der Stigmatisierung des Abbruchs noch stärker betroffen und häufig noch eher gezwungen, den Abbruch geheim zu halten.

Vor diesem Hintergrund sollte das in der ELSA-Studie verwendete Kriterium, nach dem der nächste Anbieter einer Leistung max. 40 PKW-Minuten erreichbar sein soll, nur als Obergrenze zu verstehen sein. Für den Schwangerschaftsabbruch muss es dagegen mehr Anbietende geben, um ein wohnortnahes Angebot zu sichern, das auch ohne PKW oder zusätzliche Übernachtungskosten zeitnah erreichbar ist. Die in den Ausführungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz genannte Tagesreise ist völlig inakzeptabel, wenn man zum einen berücksichtigt, dass zumeist mehrere Termine notwendig sind und Frauen nach Blutungsinduktion im Rahmen eines medikamentösen Abbruchs körperlich nicht einem für eine längere Reise v.a. im ÖPNV zumutbaren Zustand sind. Es fehlt ein flächendeckendes Angebot des so genannten „home-use“ beim medikamentösen Abbruch und auch der im Antrag der SPD erwähnte Sonderbetriebsweg der notwendigen Medikamente stellt eine erhebliche Zugangshürde dar, für ungewollt Schwangere, wie auch für Ärzt*innen. Verschärft wurde die Situation noch durch die Einstellung des Vertriebs von Cytotec® (Misoprostol) in Deutschland.

Besonderer Fall: Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation oder medizinischer Indikation im ersten Trimenon

In den Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen berichten immer wieder betroffene Frauen, dass sie auch nach Vergewaltigung oder bei medizinischer Indikation von Ärzt*innen zur Beratung geschickt würden, damit entsprechend der Kostenregelung ein Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung kostendeckend abgerechnet werden kann. Im ungünstigsten Fall muss eine Frau dann nach Beratungsregelung die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Vergewaltigung oder bei medizinischer Indikation selber tragen. Das stellt eine unzumutbare Härte durch die traumatisierende Situation vor allem für die betroffenen Frauen dar, aber auch für die schwangerschaftsabbruchdurchführenden Ärzt*innen, ein Missstand, auf den pro familia NRW das MKJFGFI des Landes NRW und auch die KV Nordrhein bereits 2019 aufmerksam gemacht hatte.

Defizite ärztlicher Abrechnungsmodalitäten dürfen kein Grund sein, das besonders in dieser Situation wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*innen und Patient*innen zu belasten

Zeitnahe Maßnahmen erforderlich

Es muss *zeitnah* gehandelt werden. Der umfassende Abschlussbericht der ELSA-Studie wird erst im Oktober 2024 veröffentlicht, die Kernergebnisse liegen jedoch schon seit Monaten vor und wurden vom Forschenden-Team auch bereits öffentlich an die Verantwortlichen in Politik und Fachkreisen

kommuniziert. Die Teilprojekte haben eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht, in denen die Ergebnisse erörtert und Schlussfolgerungen gezogen werden.¹ Sollte der Antrag der SPD angenommen werden, wird die Umsetzung der Maßnahmen zudem einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass auch der Abschlussbericht der ELSA-Studie mit den darin enthaltenden Details berücksichtigt werden kann.

In vielen Regionen wird die ausreichende Versorgung nur durch ärztliches Personal aufrechterhalten, das über das Rentenalter hinaus arbeitet, weil es keine Nachfolger*innen gibt, die sich an der Versorgung beteiligen. Diese und weitere Ärzt*innen, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, werden voraussichtlich nicht einfach ersetzt werden können. Die in einigen Landkreisen bereits jetzt schon unzureichende Versorgung und die prekäre Versorgung in anderen, den Zahlen nach „gut versorgten“ Regionen, wird sich also in den kommenden Jahren weiter verschlechtern. In der Praxis der Beratungsstellenarbeit und im Austausch mit Ärzt*innen versucht pro familia im Rahmen von Netzwerken, Runden Tischen und Kooperationen hier entgegenzusteuern. Dazu gehören die Organisation von Papayaworkshops um Schwangerschaftsabbrüche zu üben, da dies über die Ausbildungsstätten nicht ausreichend erfolgt, die Suche nach Lösungen damit Kliniken sich an der Versorgung beteiligen, die Unterstützung von Ärzt*innen, die Belegbetten oder einen Operationssaal zeitweilig nutzen wollen, die Förderung des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs sowie die die Unterstützung von Ärzt*innen, die von Gehsteigbelästigungen und Diffamierungen betroffen sind.

Unterstützung des Antrags

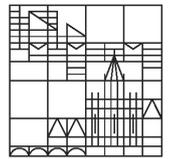
pro familia NRW unterstützt daher den Antrag der SPD-Landtagsfraktion mit dem Ziel, ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen vorzunehmen. Insbesondere möchten wir die folgenden Forderungen betonen, mit denen die Landesregierung aufgefordert wird,

- für Nordrhein-Westfalen eine weitergehende Strukturanalyse durchzuführen, die Erkenntnisse darüber liefert, wo sich die Versorgungssituation aufgrund einer überalterten Ärzteschaft und einer fehlenden Infrastruktur weiter verschlechtern wird.
- in Kooperation mit den Kassenärztlichen Vereinigungen die flächendeckende medizinische Versorgung bei einem Schwangerschaftsabbruch in allen Landesteilen sicherzustellen und bei Bedarf auszubauen. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen eine angemessene Erreichbarkeit nach BPL-RL des G-BA nicht gegeben ist, sind hierzu Sofort-Maßnahmen zu ergreifen.
- nach dem Vorbild der Freien Hansestadt Bremen - und ergänzt um einen Versorgungsschlüssel für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen - einen Gesetzentwurf zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu erstellen und dem Landtag zur Beratung vorzulegen.
- Sorge dafür zu tragen, dass schwangere Frauen in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen eine Wahlmöglichkeit zur Inanspruchnahme einer unabhängigen Schwangerschaftskonfliktberatung haben.

¹ Z.B.: „Bundesländer, die keine Daten über die Zahl der Abtreibungsanbieter erfassen, können ihre Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl dieser Einrichtungen nicht erfüllen, da sie nicht über die notwendigen Daten verfügen, um die Situation angemessen zu beurteilen.“ (Torenz u.a. 2023: Data on regional availability and accessibility of abortion providers in Germany, S. 11-12, online verfügbar: <https://link.springer.com/article/10.1007/s43999-023-00036-4>, eigene Übersetzung).

Ergänzung zum Antragsinhalt: Aufrechterhaltung eines ausreichenden psychosozialen Beratungsangebots

Zum letzten Punkt des Antrags ergänzen wir: Wir plädieren für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden psychosozialen Beratungsangebots für ungeplant Schwangere. Dies betrifft insbesondere eine vielfältige Beratungslandschaft, in der Betroffene eine Wahl treffen können. Das Teilprojekt „Psychosoziale Versorgung“ der ELSA-Studie hat festgestellt, dass in NRW nur etwa 69% der Beratungsstellen, die Schwangerschafts(konflikt)beratungen anbieten, berechtigt sind, den nach § 219 StGB für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs benötigten Schein auszustellen. Bei der zukünftigen Finanzierung und Stellenzuteilung an die Träger der landesgeförderten Schwangerschafts(konflikt)beratung muss, solange eine Beratungspflicht besteht, daher die Sicherung eines weltanschaulich heterogenen Beratungsangebots mit ausreichend Möglichkeiten zur Ausstellung des Beratungsscheins Priorität haben.



Universität Konstanz · Fach 113 · 78457 Konstanz

Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison)

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung,
Medizinstrafrecht und Rechtstheorie
Fachbereich Rechtswissenschaft

Direktorin des Zentrums für HUMAN | DATA | SOCIETY
an der Universität Konstanz

Universitätsstraße 10
78464 Konstanz
+49 7531 88-2324
Fax +49 7531 88-3422

liane.woerner@uni-konstanz.de
www.jura.uni-konstanz.de/woerner
[www.uni-konstanz.de/forschen/forschungseinrichtungen/
centre-for-human-data-society/](http://www.uni-konstanz.de/forschen/forschungseinrichtungen/centre-for-human-data-society/)

05.09.2024

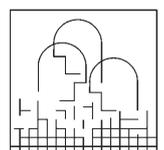
A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024 | Stellungnahme als Sachverständige

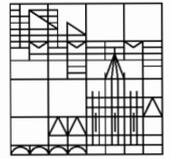
Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Andre Kuper,
sehr geehrte Frau Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen Britta Oellers,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Josef Neumann,

In Sachen „A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024“ übermittle ich für die Beratung im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen unter Mitberatung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD vom 4.6.2024, „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!“ (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/9463).

Ich bedanke mich für die Ladung als Sachverständige und beantworte die Antragsfrage in meiner Funktion als wissenschaftliche Koordinatorin der Arbeitsgruppe 1 – Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs – der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin der Bundesregierung 2023/24 sowie für die darüber hinausgehende gesonderte strafrechtliche Bewertung in meiner Funktion als Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie am Fachbereich Rechtswissenschaft und als Direktorin des Zentrums für HUMAN | DATA | SOCIETY an der Universität Konstanz.

Im Ergebnis stütze ich den vorgelegten Antrag in vollem Umfang. Die Ergebnisse der Kommission werden korrekt wiedergegeben. Zu betonen ist, dass die Kommission in dem umfassenden Bericht der Arbeitsgruppe 1 (Schwangerschaftsabbruch) gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Kommission zu prüfen hatte, „ob und wie der Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs geregelt werden kann“. Jene Möglichkeitenprüfung erfolgte aus medizinischer, medizinethischer, sozialwissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher, psychosozialer sowie rechtlicher Perspektive. Aus den Rechtswissenschaften





A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024 | Stellungnahme als Sachverständige

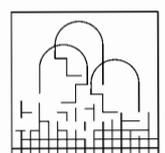
Seite 2/5

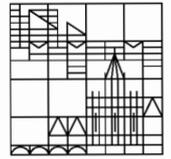
05.09.2024

spielten Überlegungen sowohl des Gesundheitsrechts, des Sozialrechts, des Völker- und Europarechts, der Rechtsvergleichung, des Strafrechts sowie insbesondere des Verfassungsrechts eine entscheidende Rolle. Während schon die verschiedenen rechtlichen Ausgangsfragen kaum zu vereinbaren waren, zeigte sich unter Hinzunahme der medizinischen Verfahrensfragen, diversen und problematischen Versorgungslagen und psychosozialer Aspekte, über allem der Ethik, eine komplexe Gemengelage. Deren Aufarbeitung hat die Kommission mit einem erheblichen inter- und intradisziplinären Arbeitsaufwand sowie unter Hinzuziehung der Stellungnahmen und mit Anhörung verschiedener Interessenverbände umfassend geleistet und ein neues Konzept zur systematisch widerspruchsfreien, bedarfsgerechten und an der Gesundheit der Frau ausgerichteten Regelungskonzeption entwickelt. Nicht der Entscheidung bedurfte es dazu, ob der Lebensschutz für das ungeborene Leben abgestuft, langsam anwachsend oder/und erst mit der Geburt zu einem umfassenden Schutz erstarkt, wenngleich das verfassungsrechtlich grundlegende Kapitel des Kommissionsberichts ein anwachsendes Schutzkonzept als am ehesten mit einem konsistenten Regelungsmodell vereinbar anerkennt und dies mit Nachweisen aus der verfassungsrechtlichen Judikatur und Wissenschaft belegt (*Brosius-Gersdorf*, Kapitel 5).

Im Ergebnis differenziert die Kommission in drei Phasen der Schwangerschaft (Frühphase, mittlere Phase und Spätphase) und schlägt ein dahingehend differenziertes Regelungsmodell vor, betont aber zugleich ausdrücklich, dass sich aus dem Verfassungsrecht eine Differenzierung nur dahingehend ableiten lässt, dass mit Eintritt der extrauterinen Lebensfähigkeit des Fetus (i.d.R. um die 23./24. Woche p.m.) der Schutz für das Ungeborene grundsätzlich die Interessen der Schwangeren verdrängt und von ihr zur Fortsetzung der Schwangerschaft, schon wegen ihrer nur noch kurzen Dauer, mehr verlangt werden könne (*Brosius-Gersdorf*, Kapitel 5). Der Schwangerschaftsabbruch in der Spätphase ist grundsätzlich rechtswidrig und nur ausnahmsweise – bei Vorliegen einer Indikationslage – rechtmäßig (*Wörner*, Kapitel 8). Medizinische Leitlinien für späte Abbrüche und für deren regelmäßige Durchführung gerade auch in der Abwägung eines Abbruchs mittels Fetozids oder einer Fortsetzung der Schwangerschaft mit anschließend palliativer Geburt oder Begleitung der jungen Familie fehlen dagegen, wie die Kommission ausdrücklich betont und anmahnt, in der gemeinsamen Diskussion mit Ärztinnen und Ärzten, Beraterinnen und Beratern solche Leitlinien zu entwickeln (*Wallwiener*, Kapitel 2).

Für die Frühphase der Schwangerschaft gilt es demgegenüber ausdrücklich und unter Hinzunahme der erforschten psycho-sozialen und gesundheitlichen Aspekte der Schwangerschaft festzustellen, dass die ungeplante und insbesondere ungewollte sowie insgesamt jede einzelne Schwangerschaft eine erhebliche psychische, gesundheitliche und soziale Belastung für jede einzelne Frau darstellt. Eine Schwangerschaft ist ein andauernder gesundheitlich riskanter Zustand, der identitätsprägend die Verfasstheit der Frau insgesamt für die Dauer der Schwangerschaft und ihr gesamtes weiteres, sich daran anschließendes Leben betrifft. Die Übernahme einer Schutzpflicht für ungeborenes Leben ist um die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Schwangerschaft für die Schwangere begrenzt (schon BVerfGE 88, 203). In der Frühphase der Schwangerschaft ist wegen der enormen anstehenden Belastung jene Zumutbarkeit der Fortsetzung begrenzt; die ungewollte und ungeplante Schwangerschaft ist aufgrund der damit einhergehenden Risiken und Umwälzungen unzumutbar, die Frau von der Übernahme der Schutzpflicht entbunden; der



**A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024 | Stellungnahme als Sachverständige**

Seite 3/5

05.09.2024

Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig und Gesetzgeber zur Anpassung der Gesetze aufgefordert (*Brosius-Gersdorf*, Kapitel 5; *Wörner/Wersig*, Kapitel 3; *Wörner*, Kapitel 8).

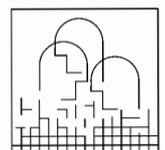
Die Dreistufigkeit ergibt sich unter Hinzunahme der Überlegungen aus dem Ablauf medizinischer Verfahren zur Durchführung von Abbrüchen. Danach steigt die Komplikationsrate für Schwangerschaftsabbrüche ab dem zweiten Trimenon (mittlere Phase) an. Damit gehen weitergehend insbesondere auch Gesundheitsrisiken für die Schwangere einher (*Wallwiener*, Kapitel 2). Abbrüche im zweiten Trimenon bedürfen des chirurgischen Eingriffs, Komplikationen nach Größe und Wachstum des Fetus zunehmend. Für diese Phase steht dem Gesetzgeber aus diesen Gründen ein Beurteilungsspielraum zu, bis zu welchem Zeitpunkt er den Schwangerschaftsabbruch als grundsätzlich rechtmäßig oder bereits rechtswidrig einordnet.

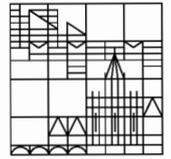
Die Kommission erkennt insbesondere, dass der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen nach der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 218, 218a des Strafgesetzbuches problematisch ist. Die gesetzlich aufgestellten Hürden der grundsätzlichen Strafbarkeit (§ 218 StGB), der Strafbarkeitsausnahme bei verbleibender Rechtswidrigkeit, Vornahme durch einen Arzt, nach Pflichtberatung und nach dreitägiger Wartefrist (§ 218a Abs. 1) und weitergehend nur bei festgestellter Indikationslage, jedoch ohne Leitlinien (§ 218a Abs. 2 und 3 StGB) sind derart hoch, dass sie eine ausreichende Versorgungslage für die Betroffenen nicht erlauben. Vielmehr werden die reproduktiven Rechte von Schwangeren und einseitig nur von diesen eingeschränkt, dadurch Abhängigkeiten (Beruf, Ausbildung, Partnerschaft, Finanzen) gefördert und Frauen diskriminiert. Ärztinnen und Ärzte werden zur Mitwirkung an rechtswidrigen Verfahren verpflichtet oder großen Rechtsunsicherheiten bei der Mitwirkung an Spätabbrüchen ausgesetzt (Fehlen von Leitlinien). Das trägt weder der Konfliktsituation Rechnung, noch schützt es die Gesundheit von Frauen oder des ungeborenen Lebens. Letzteres zeigt sich nicht zuletzt in den bleibend gleichhohen bis sogar ansteigenden Zahlen früher Schwangerschaftsabbrüche (zuletzt mit einem Gesamtanstieg um 2,2% auf 106.218 Abbrüche in 2023, davon 103.045 bis zur vollendeten elften Woche).

In dieser außergewöhnlichen Situation sind die Betroffenen vielmehr entscheidend auf ein funktionierendes, möglichst umfassendes Hilfe-, Beratungs- und medizinisches Angebot angewiesen, dass es derzeit in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen nicht flächendeckend gibt. Es lässt sich allein in einem entkriminalisierten und legalen Umfeld als umfassendes Stützungsangebot entwickeln und damit Stigmatisierungen entscheidend entgegenwirken (*Hahn*, Kapitel 4.4.6; *Böhm*, Kapitel 4.5).

Gründe für einen Abbruch sind meist finanzielle Schwierigkeiten, fehlende oder problematische Partnerschaften oder das Alter, zu jung in Ausbildung, zu alt. Es bedarf der sozialen und finanziellen Unterstützung insbesondere von Alleinerziehenden und Personen in vulnerablen Lebenslagen. Es bedarf des weiten, möglichst kostenfreien Zugangs zu Verhütungsmitteln, gekoppelt mit einem hohen Niveau an sexueller Aufklärung. Der Zugang zu und eine flächendeckende, niedrigschwellig zugängliche, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung, Nachbehandlung und Betreuung sind essenziell für das Wohl von Frauen (*Hahn*, Kapitel 4.4). Die Datenlage hierzu in den Bundesländern bedarf der Beobachtung und Verbesserung; auch dies ist allein im legalisierten Umfeld erreichbar.

Die Beratung über den Schwangerschaftsabbruch ist sowohl essenzieller Baustein als nach der derzeitigen Pflichtberatungslösung in § 218a Abs. 1 StGB entscheidendes Problem. Es ist voraussetzungsreich und



**A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024 | Stellungnahme als Sachverständige**

Seite 4/5

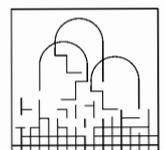
05.09.2024

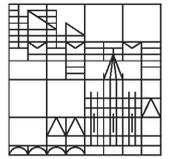
widersprüchlich, dass eine Pflicht zur Beratung und die Erwartung zur Mitwirkung der Schwangeren bestehen, dass Beratung gleichzeitig zielorientiert und ergebnisoffen sein soll und dass es eine zusätzliche Wartefrist gibt (*Böhm*, Kapitel 4.5). Vorab wird die Beratung oft als Last, anschließend oft als Gewinn bewertet. Ob verpflichtend oder freiwillig: Die Beratung bildet den entscheidenden Baustein, um vulnerable Gruppen zu erreichen. Sie ist zentral zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten, gerade auch bei auffälligen pränataldiagnostischen Befunden, in der Paarberatung und sexuellen Aufklärung. Sie sollte eine verantwortliche Entscheidung unterstützen sowie umfassende soziale, juristische und psychosoziale Informationsangebote beinhalten. Sie darf nicht an vorab festgelegten Zielsetzungen, wie der Ermutigung zur Fortsetzung der Schwangerschaft orientiert sein und sollte den digitalen Raum für die Informationssuche und die zunehmende Diversifizierung der Zielgruppen stärker als bisher berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat auch hier einen Gestaltungsspielraum, während ein umfassender Beratungsanspruch im Ergebnis eher in der Lage wäre, Schwangerschaftsabbrüchen auf lange Sicht mit umfassend präventiven Maßnahmen entgegen zu treten.

Im Ergebnis legt bereits die Kommission dem Gesetzgeber eine umfassende Reform der gesetzlichen Vorschriften nahe. Einer Regelung außerhalb des Strafgesetzbuchs stehen dabei insbesondere auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Eine Normwiederholung steht schon mangels Wiederholbarkeit außer Frage. Vielmehr widerspricht die aktuelle Rechtslage in Deutschland internationalen Vorgaben. Deutschland wurde wegen des problematischen Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Mai 2023 gerügt (CEDAW/C/DEU/CO9 v. 31.5.2023, S. 13, Rn. 45). Bereits seit 2017 kritisiert der Ausschuss, dass der Schwangerschaftsabbruch in Deutschland keine Kassenleistung darstellt und empfiehlt seitdem eine entsprechende Änderung (vgl. CEDAW, Concluding Observations on the seventh and eighth periodic report of Germany, 9. März 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Rn. 38). Nach der vom UN-Menschenrechtsausschuss unter Berücksichtigung des Rechts auf Leben aus Art. 6 IPBürg ausgesprochenen Empfehlung sollen Vertragsparteien sicherstellen, dass keine strafrechtlichen Sanktionen für Personen greifen, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen (CCPR, General Comment No. 36, 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Rn. 8; ebenso CERD, Concluding observations on the combined tenth to twelfth reports of the United States of America, 21. September 2022, CERD/C/USA/CO/10-12, Rn. 36).

Eine Regelung außerhalb des Strafgesetzbuchs verstößt auch nicht gegen das Untermaßverbot. Die Entkriminalisierung soll dort erfolgen, wo wegen Unzumutbarkeit die Fortsetzung der Schwangerschaft von der Frau nicht verlangt werden darf und sie deshalb entpflichtet ist. Hier ist umgekehrt eine Kriminalisierung nicht statthaft.

Eine umfassende Neugestaltung unter Streichung der §§ 218 bis 219b StGB in ihrer jetzigen Gestalt und mittels positiv leitender Verfahrensregelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz bei Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in Verantwortung der Frau – ggf. iVm einer durchzuführenden umfassenden Beratung – böte die Chance des dringend erforderlichen Auf- und Ausbaus eines Versorgungs- und Unterstützungssystems bei umfassendem Gesundheitsschutz der Schwangeren und Betroffenen. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte den Bundesgesetzgeber dahingehend unterstützen, sich zur Entkriminalisierung



**A03 - ELSA-Studie - 19.09.2024 | Stellungnahme als Sachverständige**

Seite 5/5

05.09.2024

bekennen und den gesellschaftlichen Dialog befördern, Schwangerschaftsabbrüche zukünftig außerhalb des Strafgesetzbuchs zu regulieren.

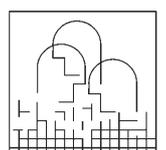
Mit einer umfassenden Legalisierung lässt sich die Versorgung umfassend stärken und ausbauen und das würde insbesondere dann auch erforderlich. Die Verhütung, sexuelle Bildung und Aufklärung würden gestärkt, Stigmatisierung abgebaut; der Gesundheitsschutz verbessert. Unzumutbarkeit des Eingehens einer Schwangerschaft würde offen ansprechbar; Gründe für einen Abbruch wären weitergehend erforschbar. Konflikte ließe sich begegnen. Schwangerschaftskonfliktvermeidung wäre überhaupt möglich. Zugleich ließe sich das Beratungsverfahren ausbauen. Zulässige Indikationen wären zu diskutieren. Das Vorhaben dazu auf Landesebene einen runden Tisch mit Ärzteschaft, Wohlfahrtsverbänden, Frauenverbänden und Politik einzurichten, der sich regelmäßig über Handlungsbedarfe austauscht und Strategien zur Steigerung des medizinischen Angebots bei Schwangerschaftsabbrüchen berät, ist unbedingt zu begrüßen; Strategien zur Vermeidung von Konflikten wären hier ebenso zu diskutieren. Ein Modellprojekt zur Ermöglichung telemedizinisch unterstützter Schwangerschaftsabbrüche in unterversorgten Regionen sowie Förderprogramme zur Errichtung technisch-medizinischer Infrastrukturen in Arztpraxen sind unbedingt zu begrüßen.

Es bedarf insgesamt eines gemeinsamen und gesamtgesellschaftlichen Neudenkens des Gesamtkonflikts und der Gesamtsituation, wenn die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft oder deren Fortsetzung im Raum steht. Gesetzgeber und Gesellschaft haben dabei insbesondere einzustellen, mit welcher weitreichenden Risiken und andauernden gesundheitlichen Gefahren eine Schwangerschaft für eine Frau einhergeht und dass eine Schwangerschaft die Frau in ihrer Verfasstheit für ihr gesamtes weiteres Leben beeinträchtigt. Das erfordert vom Bundes- und von den Landesgesetzgebern die umfassende Analyse der Versorgungsschlüssel, die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, die Sicherstellung flächendeckender, medizinischer Versorgung in allen Landesteilen, eine angemessene Erreichbarkeit und eine Verbesserung der Infrastrukturen.

Zugleich sollte der Gesetzgeber seinen Schutzauftrag zum Schutz auch des ungeborenen menschlichen Lebens ernst nehmen und nicht umfassend auf die Frau übertragen. Das erfordert nicht nur in rechtlicher Hinsicht den Schutz der Schwangeren vor nicht selbstbestimmten und unsicheren Abbrüchen, den Schutz vor einer Nötigung, den Abbruch zu unterlassen sowie vor der Nötigung zum Abbruch, sondern auch den strafrechtlichen Schutz des Embryos bzw. Fetus vor vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung durch Dritte gegen den Willen der Schwangeren. Es erfordert gleichermaßen alle Maßnahmen zu ergreifen, ungeplante und ungewollte Schwangerschaften möglichst zu vermeiden und vielmehr mittels präventiver Programme der umfassenden Beratung, der Verhütung einerseits sowie der Förderung des Lebens mit Kindern andererseits, entscheidend zur Verhinderung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten beizutragen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Liane Wörner', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Liane Wörner



Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Herrn
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1748**

Alle Abgeordneten

Gesundheits-, Sozial- und
Berufspolitik

Ansprechpartner:
Dr. med. Christian Köhne,
MHBA
christian.koehne@aekno.de
Tel. 0211 4302 -2100
Fax 0211 4302 -5100

Datum: 4. September 2024

Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 19. September 2024 zu dem Thema „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen“

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen am 19. September 2024 im Landtag Nordrhein-Westfalen. Im Folgenden möchten wir die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Antrag der Fraktion der SPD nutzen.

Grundsätzlich begrüßt die Ärztekammer Nordrhein die Bestrebungen, in allen Landesteilen ein ausreichendes medizinisches Angebot für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu schaffen und mögliche Hindernisse für die Durchführung von Abbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte stärker in den Fokus zu nehmen.

An dieser Stelle möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass ein Schwangerschaftsabbruch keine ärztliche Leistung wie viele andere ist. In der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist fest verankert, dass der Schutz auch des ungeborenen Lebens zu den Aufgaben von Ärztinnen und Ärzten gehört. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs muss daher - trotz der Bemühungen um eine bessere Versorgung - für jede Ärztin und für jeden Arzt eine persönliche Gewissensentscheidung bleiben.

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztebank eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDXXX

Keine Ärztin und kein Arzt darf gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken.¹

Grundsätzlich sind „operative Eingriffe, davon Eingriffe am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere Abrasio, Konisation, Nachkürettage, diagnostische und therapeutische Hysteroskopie, **diagnostische Laparoskopie** [...]“, **worunter auch operative Schwangerschaftsabbrüche** zu subsumieren sind, Inhalte der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.²

Es ist jedoch möglich, dass einzelne Weiterbilderinnen und Weiterbilder oder Weiterbildungseinrichtungen die spezifischen Fertigkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht gezielt lehren, wenn diese Maßnahme der persönlichen Gewissensentscheidung widerspricht. Da die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Frauenheilkunde in der Regel überwiegend in Krankenhäusern stattfindet, ergibt sich automatisch, dass die dort ausgebildeten Ärztinnen/Ärzte die Fertigkeiten zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs und das dazugehörige Beratungs-, Nachsorge- und Komplikationsmanagement nur erlernen können, wenn derartige Eingriffe in dem betreffenden Krankenhaus auch tatsächlich regelmäßig durchgeführt werden.

Eine gezielte Ansprache von weiteren Krankenhäusern mit dem Ziel, dass diese sich an der Versorgung der betroffenen Frauen beteiligen und ihre Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Weiterbildung entsprechend qualifizieren, könnte daher eine geeignete Maßnahme sein, um die Zurückhaltung von Fachärztinnen und -ärzten gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen perspektivisch auch in der späteren Niederlassung zu verringern. Dies würde auch eines der Erkenntnisse der ELSA-Studie aufgreifen, wonach einige Ärztinnen und Ärzte nicht aus ethischen Gründen, sondern aufgrund von Unsicherheiten in der Durchführung, keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Ein weiterer Aspekt, den wir hervorheben möchten, ist, dass auch die Verbesserung des Schutzes von Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche durchführen, unerlässlich ist. Wie die ELSA-Studie kamen auch interne Interviews mit Beratungsstellen und Fachärztinnen und -ärzten aus der Region Nordrhein zu dem Ergebnis, dass insbesondere in ländlichen Regionen Anfeindungen und Stigmatisierung erlebt wurden. Für die/den einzelnen niedergelassene/n Ärztin/Arzt kann das auch wirtschaftliche Konsequenzen haben, weil beispielsweise andere Patientinnen die Praxis meiden.

In den internen Interviews wurden weiterhin organisatorische Hürden für die Praxen wie z. B. die Verfügbarkeit von Anästhesistinnen und Anästhesisten bei einem operativen Abbruch oder die Sicherstellung der Nachbetreuung bei einem medikamentösen Abbruch

¹ Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, § 14 „Erhaltung des ungeborenen Lebens und Schwangerschaftsabbruch“: <https://www.aekno.de/aerzte/berufsordnung>

² Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein: https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/2020/wbo/wbo-nordrhein-2022.pdf

als weitere Hemmnisse genannt. Aus unserer Sicht sind das zwei weitere Gründe, verstärkt Krankenhäuser in die Versorgung einzubinden.

Angesichts der auch bei medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließenden Komplikationen sprechen wir uns gegen die Zulassung von ausschließlich telemedizinisch durchgeführten Abbrüchen aus.

Weiterhin möchten wir einige Ergebnisse aus der Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 aufgreifen. Die Ergebnisse zeigen unter anderem, dass die Mehrheit der Schwangerschaftsabbrüche in Nordrhein-Westfalen in einer gynäkologischen Praxis (ca. 92%) und folglich nur ein kleiner Teil in einem Krankenhaus erfolgt.³ Wie weiter oben ausgeführt, könnten insbesondere Krankenhäuser daher nicht nur das Thema im Rahmen der Weiterbildung vertiefen, sondern auch verstärkt zur Schaffung eines ausreichenden Angebotes zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen angesprochen werden.

Zudem könnte unseres Erachtens die Organisation und ggf. Finanzierung der An- und Abreise zum Termin des Abbruchs eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes sein. Eine verstärkte Einbindung von Krankenhäusern in die Versorgung in Kombination mit diesen Fahrdiensten könnte einerseits durch eine Zentralisierung der Angebote zu einem ressourcenschonenden Ausbau dieser beitragen und andererseits die Belastung durch lange Anfahrtswege für Frauen, insbesondere aus ländlichen Gebieten, verringern.

Die Statistiken zeigen ebenfalls, dass fast 37% der Frauen in Nordrhein-Westfalen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, bereits zwei oder mehr Kinder haben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass auch die Rahmenbedingungen für Familien mit kleinen Kindern verbesserungswürdig sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Sven Dreyer
Präsident der Ärztekammer Nordrhein

³ Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen 2023 des Statistischen Bundesamtes:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html#_gtxe9xdkj



Prof. Dr. Steffen Augsberg · Hein-Heckroth-Str. 5 · D-35390 Gießen



Professur für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Steffen Augsberg
Hein-Heckroth-Str. 5
D-35390 Gießen
Tel.: 0641 / 99 – 21090/91
Fax: 0641 / 99 – 21099
Email: augsberg@uni-giessen.de
Internet :
<http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren/augsberg/>

Hamburg, den 15. September 2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

24. Sitzung am 19. September 2024

zum Antrag der Fraktion der SPD „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernst nehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!“ (Drs. 18/9463)

Stellungnahme

- A. Hintergrund: Schwangerschaftsabbrüche als ethisches und verfassungsrechtliches Dilemma**
- I. Multipolare Grundrechtskonflikte: Subjektiv-abwehrrechtliche und objektivrechtliche Dimensionen
 - II. Zum inkompatiblen Verhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz
 - III. Diesseits unkomplexer Einseitigkeiten: vom Wert auch "fauler" Kompromisse
- B. Beratungspflichten als (eine) mögliche Antwort auf dieses Dilemma**
- I. Grundidee und Teleologie im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs
 - II. Konkrete Ausgestaltung im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz
 - III. Kontrollperspektive: Umsetzungsdefizite hinsichtlich der normativen Vorgaben
- C. Konsequenzen für den Antrag: Systeminterne Verbesserung von Versorgung und Beratung statt kontraproduktiver Grundsatzreform**
- I. Prinzipielle Zustimmungsfähigkeit
 - II. Zu weitreichende Forderungen
 - III. Insbesondere: Kompetentielle Bedenken bei Entkriminalisierung

A. Hintergrund: Schwangerschaftsabbrüche als ethisches und verfassungsrechtliches Dilemma

Die Debatte über den Schwangerschaftsabbruch polarisiert und irritiert. Ihr politisch hoher Streit- und Stellenwert ist zunächst Ausdruck der Bedeutung der zu berücksichtigenden, höchstrangigen Rechtsgüter. Denn ungeachtet der umstrittenen Frage, ob der Embryo schon in der Frühphase einer Schwangerschaft als voll- und gleichwertiger Mensch zu behandeln oder ob ein sog. abgestufter Lebensschutz zulässig ist, wird mit dem Schwangerschaftsabbruch jedenfalls das Potential zerstört, ein Menschenleben zu führen – eine nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich hochdramatische Folge.

Allerdings steht dem mit der selbstbestimmten Entscheidung der werdenden Mutter über ihren eigenen Leib und ihre eigenen Lebenspläne eine ebenfalls verfassungsrechtlich wertvolle und nicht von vornherein und stets zurücktretende Rechtsposition gegenüber. Selbst wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht einen prinzipiellen Vorrang des Lebensschutzes der Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren annimmt,¹ gilt diese Schutzpflicht nicht absolut. Aus ihr folgt kein strenges Postulat von Zwangsschwangerschaft und -mutterschaft. Eine eindeutige, etwa normhierarchisch aufzulösende Konfliktsituation ist somit nicht gegeben. Vielmehr liegt ein Regelungsdilemma vor. Deshalb besteht ein Bedürfnis nach *second-best*-Lösungen. Sie halten keine Pauschalantwort bereit, sondern verlangen differenzierte Maßnahmen, die die vorhandene Spannungslage nicht einseitig auflösen, sondern nur erträglich gestalten.²

I. Multipolare Grundrechtskonflikte: Subjektiv-abwehrrechtliche und objektivrechtliche Dimensionen

Sowohl aus ethischer wie namentlich aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zudem auf die Multipolarität und Mehrdimensionalität der hier in Rede stehenden, intrakorporalen und schon deshalb ausgesprochen ungewöhnlichen Konfliktkonstellation hinzuweisen. Anders als in klassischen Situationen des Grundrechtsschutzes, in denen sich Bürger gegen staatliche Zumutungen zur Wehr setzen, geht hier die Gefahr von einem privaten Dritten aus. Im Gegensatz etwa zur US-amerikanischen Diskussion, die um die Frage kreist, ob der Schwangerschaftsabbruch überhaupt eine verfassungsrechtliche Basis besitzt, geht es in der deutschen Debatte um das Verhältnis unterschiedlicher, jeweils aber eindeutig verfassungsnormativ begründeter Positionen. Dabei steht dem subjektiven Freiheits- bzw. Abwehrrecht der Mutter die objektive Verpflichtung des Staates gegenüber, das werdende Leben zu schützen (das seinerseits noch nicht imstande ist, eigene subjektive Schutzansprüche zu formulieren, zumal die hierfür berufenen gesetzlichen Vertreter gerade die Gefahrenquelle darstellen). Dieses Neben- und Gegeneinander nicht nur personell, sondern strukturell unterschiedlichen Grundrechtsschutzes wirkt zusätzliche Komplexitätserhöhend. Auch deshalb verbieten sich Pauschalantworten.

¹ BVerfGE 88, 203 ff.

² Vgl. schon S. Augsberg, Never settle for second best? Embryonenschutz zwischen rechtspolitischem Reformeifer und verfassungsnormativen Beharrungstendenzen, MedStra 2020, 323 ff.

II. Zum intrikaten Verhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz

Es stellt ferner eine gängige, aber unzutreffende Vereinfachung dar, schlicht von einem Konkurrenzverhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz auszugehen. Der oft zitierte Slogan „*My body, my choice!*“ verweist einerseits zu Recht auf die grundlegende Bedeutung der selbstbestimmten Entscheidung der werdenden Mutter. Er enthält aber signifikante Unschärfen, denn weder geht es nur um den eigenen Körper der Frau noch ist es angängig, ohne nähere Prüfung schlicht zu unterstellen, dass eine wirklich selbstbestimmte, also freiwillige, wohlüberlegte und nachhaltige Entscheidung vorliegt. Es ist anzuerkennen, dass Willensäußerungen durch Wissensdefizite, aktuelle, aber vorübergehende Überforderung, externe Einflussnahme u.ä. geprägt sein können. Dem ist – gerade im Sinne einer echten Selbstbestimmung – wirksam entgegenzuwirken.

Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass bereits der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ausdrücklich das Ziel benennt, das Selbstbestimmungsrecht von Frauen zu stärken.³ Zu Recht folgt auch der vorliegend behandelte Antrag der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag nicht Ansätzen, die bereits das Beratungskonzept als solches als übertrieben paternalistisch und selbstbestimmungsfeindlich zurückweisen. Gerade die Beratungspflicht kann vielmehr selbstbestimmungsförderlich wirken (dazu noch näher unten B. II.). Allerdings verkennt es die Selbstbestimmungsproblematik, die mit dem Schwangerschaftsabbruch unweigerlich verbunden ist, wenn sie allein auf die Umstände der tatsächlichen Umsetzbarkeit bezogen wird. Wer das Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren stärken und zugleich dem Lebensrecht der ungeborenen Kinder Rechnung tragen will, sollte anders ansetzen und danach fragen, welche tatsächlichen, d.h. vor allem ökonomischen, Hindernisse der Fortsetzung der Schwangerschaft entgegenstehen. Zu fragen ist zuvörderst, wie Hilfe geleistet werden kann, die realistische Handlungsalternativen eröffnet und damit erst eine wirklich selbstbestimmte Entscheidungsfindung ermöglicht.

III. Diesseits unterkomplexer Einseitigkeiten: vom Wert auch "fauler" Kompromisse

Ohne an dieser Stelle die verfassungsnormative Grundsatzdebatte über den Sinn, die Zulässigkeit oder auch Gebotenheit einer strafrechtlichen Ahndung des Schwangerschaftsabbruchs aufzugreifen und die entsprechenden Argumente zu wiederholen, lässt sich vor dem Hintergrund dieser knappen Problemskizze doch der Wert der aktuellen Rechtslage⁴ erkennen und betonen: ungeachtet unzweifelhaft möglicher praktischer wie theoretisch fundierter Kritikpunkte, die von unterschiedlicher Seite aus geltend gemacht werden können, ist es doch ein nicht unerhebliches Verdienst, dass mit diesem komplexen Regelungsgefüge eine dilemmatische Regelungsherausforderung in prinzipiell akzeptabler Form gehandhabt wurde. Darauf verweist das vergleichsweise hohe Maß sowohl an gesellschaftlichem Frieden als auch an Rechtssicherheit. Dessen eingedenk müssen Reformvorschläge besonders sorgfältig

³ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 92.

⁴ Vgl. dazu statt vieler R. Merkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 218 Rn. 1 ff.; ders., a.a.O., § 218a Rn. 51.

daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit sie ein notorisch fragiles Regelungsgleichgewicht gefährden.

B. Beratungspflichten als (eine) mögliche Antwort auf dieses Dilemma

Allerdings bedeutet dies natürlich nicht, dass die vorhandene Situation sakrosankt und nicht verbesserungsfähig ist. Zu Recht wirft der Antrag der SPD-Fraktion die Frage auf, ob die vorhandene Infrastruktur für die Beratung bei und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen den Bedürfnissen der Praxis und den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

I. Grundidee und Teleologie im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs

Das Konzept der Beratungspflicht stellt vordergründig ein Paradox dar: selbstbestimmtes Entscheiden soll nur unter der Voraussetzung aufgedrängter Informationen erfolgen. Allerdings enthält dieses Modell deutlich klarere Konturen, wenn man es im Kontext der prinzipiellen Informationsbedürfnisse der Schwangeren, auf die auch die ELSA-Studie hinweist, einerseits und der bundesverfassungsgerichtlich eingeforderten gesetzlichen Lage andererseits versteht. Der vorliegende Antrag verfolgt damit im Ausgangspunkt eine plausible Grundintention, die auch dem kürzlich vom Bundestag verabschiedete Gesetz gegen sog. Gehsteigbelästigungen zugrunde liegt, soweit dieses auf die „Gewährleistung einer ungehinderten Inanspruchnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie des ungehinderten Zugangs zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen“ abzielte.⁵ Eine entsprechende Verpflichtung lässt sich der verfassungsgerichtlich bestätigten aktuellen Rechtslage entnehmen.⁶ Denn zumal wenn eine Pflichtberatung etabliert wird, ist sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Die Beratungspflicht ist dabei Teil des verfassungsgerichtlich eingeforderten, gesetzgeberisch umgesetzten Versuchs, das eingangs beschriebene Dilemma prozedural einzuhegen und damit aushaltbar zu gestalten. Sie dient in diesem Sinne – anders als dies etwa in aktuellen Überlegungen zur Suizidhilferegeln thematisiert wird (für die das Recht des Schwangerschaftsabbruchs deshalb auch kein sinnvolles Vorbild liefert) – primär nicht der Sicherstellung einer wirklich freiverantwortlichen, etwa frei von äußerem Druck (Partner, Familie etc.) erfolgenden Willensentschließung,⁷ sondern dem Schutz des ungeborenen Lebens vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen.⁸ Allerdings schließen sich die beiden Zielsetzungen nicht aus; umgekehrt zeigt sich vielmehr am Beispiel der Beratung, dass sowohl Selbstbestimmung als auch Lebensschutz von einer einheitlichen Schutzmaßnahme profitieren können. Denn wenn Selbstbestimmung nicht einfach abstrakt bestimmt und im Einzelfall unterstellt, sondern kontextualisiert betrachtet und in ihrem auch vom Bundesverfassungsgericht betonten relationalen Gehalt⁹, der insbesondere aus beeinflussenden sozialen Bin-

⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 27.03.2024, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, BT-Drucksache 20/10861, S. 2.

⁶ Vgl. schon BVerfGE 88, 203 (328 ff.).

⁷ Vgl. BVerfGE 153, 182 (309).

⁸ Vgl. etwa G. Duttge, in: Dölling/ders./Rössner (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht*, 5. Aufl. 2022, § 218a StGB Rn. 13.

⁹ S. BVerfGE 153, 182 (272): „Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst; Selbstbestimmung ist immer relational verfasst.“

dungen entsteht, verstanden wird, erweist sie sich als vergleichsweise voraussetzungsreiche, volatile und deshalb angesichts der Höchstwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter sorgfältig und genau zu bestimmende Größe. Die zentrale (Doppel-)Bedeutung der verpflichtenden Beratung liegt darin, dies mit abzusichern.

II. Konkrete Ausgestaltung im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz

Allerdings setzt dies voraus, dass entsprechende Beratungsmöglichkeiten auch tatsächlich zur Verfügung stehen. In diesem Sinne verweist schon der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene auf die Bedeutung einer „flächendeckende[n] Versorgung mit Beratungseinrichtungen“ und empfiehlt zudem die Möglichkeit, eine Schwangerschaftskonfliktberatung auch online wahrnehmen zu können.¹⁰ Das nimmt der hier in Rede stehende Antrag auf. Unter Bezugnahme auf die empirischen Daten der ELSA-Studie lässt sich in der Tat erkennen, dass die Möglichkeiten, eine Beratung in Anspruch zu nehmen (und einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen) regional sehr unterschiedlich verteilt sind. Das verfehlt die normativen Vorgaben, die schon in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne einer „flächendeckenden“ Versorgung umschrieben werden.¹¹ In der Tat darf es nicht vom Zufall des Wohnortes abhängen, ob eine angemessene, lebensschutz- wie selbstbestimmungsrelevante Beratung zur Verfügung steht.

III. Kontrollperspektive: Umsetzungsdefizite hinsichtlich der normativen Vorgaben

Es ist prinzipiell zu begrüßen, wenn die Effektivität eines normativen Schutzinstruments nicht schlicht vorausgesetzt, sondern in Frage gestellt, kontrolliert und gegebenenfalls verbessert wird. Im konkreten Fall des Schwangerschaftsabbruchs kommt hinzu, dass das Verfassungsgericht selbst einen expliziten, allerdings bislang weitgehend unbeachteten Auftrag zur Evaluation der Schutzeffektivität erteilt hat.¹² Denn in der zweiten Abtreibungsentscheidung¹³ folgerte das Gericht aus der primär an den Gesetzgeber adressierten Pflicht, das ungeborene menschliche Leben zu schützen, diesem Schutz sei nicht allein dadurch genügt, dass überhaupt ein Gesetz zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs erlassen werde. Vielmehr bleibe er auch zukünftig dafür verantwortlich, dass das Gesetz tatsächlich einen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirke. Dieser Verantwortung werde er durch Beachtung einer Beobachtungs-, Korrektur- und Nachbesserungspflicht gerecht. Hierzu müsse er sich in angemessenen zeitlichen Abständen sowie in geeigneter Weise – beispielhaft werden periodisch zu erstattende Berichte der Regierung genannt – vergewissern, ob der erwartete Schutzeffekt vorläge. Er sei insbesondere verpflichtet, zu beobachten, wie sich sein gesetzliches Schutzkonzept in der gesellschaftlichen Wirklichkeit auswirkt, und müsse dafür Sorge tragen, dass „die notwendigen Daten planmäßig erhoben, gesammelt

¹⁰ „Mehr Fortschritt wagen“, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021 (https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), S. 82, 116.

¹¹ Vgl. BVerfGE 88, 203 (328 f.).

¹² S. dazu kritisch R. Merkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafrechtbuch-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 218a Rn. 51; zum Hintergrund I. Augsberg/S. Augsberg, Prognostische Elemente in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Verwaltungsarchiv 98 (2007), 290 ff.

¹³ BVerfGE 88, 203 ff. In der ersten Abtreibungsentscheidung waren angesichts des hohen Wertes des geschützten Rechtsguts Leben noch strengere Maßstäbe angelegt und legislative Experimente für generell unzulässig erklärt worden, vgl. BVerfGE 39, 1 (60).

und ausgewertet werden.“¹⁴ Insoweit ist es nicht nur zu begrüßen, dass auf Bundesebene jüngst auch eine bessere statistische Auswertung beschlossen wurde. Es ist auch sinnvoll, wenn auf Landesebene entsprechende Initiativen ergriffen werden – sie müssen sich aber vor Augen halten, dass der verfassungsgerichtliche Auftrag direkt nicht so sehr die umfassende Möglichkeit, Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich durchführen lassen zu können, sondern die Effektivität des Schutzkonzepts betrifft.

C. Konsequenzen für den Antrag: Systeminterne Verbesserung von Versorgung und Beratung statt kontraproduktiver Grundsatzreform

Aus dem Vorgesagten lassen sich Rückschlüsse ziehen, warum mit dem Antrag der SPD-Fraktion ein prinzipiell zustimmungsfähiges Grundanliegen verfolgt wird (dazu I.), das aber einige problematische überschießende Elemente enthält (dazu II.) und namentlich mit der Forderung nach einer umfassenden Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs letztlich sein eigenes, legitimes Anliegen zu desavouieren droht (dazu III.).

I. Prinzipielle Zustimmungsfähigkeit

Grundsätzliche Zustimmung verdient vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bewertung die Grundintention, eine präzisere Bestandaufnahme hinsichtlich der Praxis der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und der vorgeschalteten Beratung zum Anlass zu nehmen, erkannten Defiziten entgegenzusteuern. In diesem Sinne ist es weiterhin wünschenswert, konkrete Beratungsangebote und Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, auch als staatliche Aufgabe zu verstehen. Das ergibt sich mit Blick auf die Beratung schon aus der beschriebenen Schutzintention und kann deshalb insoweit auch als unmittelbarer verfassungsgerichtlicher Auftrag verstanden werden (der dann allerdings auch die Frage umfasst, ob ein hinreichender Schutz gewährleistet wird). Es lässt sich aber trotz der prinzipiellen Zurückhaltung des Verfassungsgerichts auch für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen annehmen; denn auch insoweit ist es an den staatlichen Instanzen, Sorge dafür zu tragen, dass eine zumindest halbwegs einheitliche Versorgungsstruktur besteht. Ein „flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“¹⁵ setzt keine vollständige Homogenität voraus. Es dürfte aber diesem Grundgedanken der Versorgungsgleichheit und -sicherheit widersprechen, wenn nicht jedenfalls strukturell bedingten und lang anhaltenden Ungleichgewichten entgegengewirkt wird.

II. Zu weitreichende Forderungen

Allerdings ergeben sich Grenzen dieser staatlichen Aufgabe aus der Tatsache, dass die Beratung und vor allem die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs durch Privatpersonen erfolgen. Insoweit können zwar Maßnahmen ergriffen werden, um Verbesserungen der Versorgungssituation zu erreichen. Angesichts der zu berücksichtigenden, ihrerseits gewichtigen Grundrechte insbesondere der betroffenen Mediziner ist allerdings ein sorgsames, auf

¹⁴ BVerfGE 88, 203 (310 f.).

¹⁵ Vgl. BVerfGE 88, 203 (328).

freiwillige Partizipation setzendes Vorgehen erforderlich. Darüber hinaus setzt eine flächendeckende Versorgung auch nicht notwendig voraus, dass eine Pluralität unterschiedlicher Angebote und entsprechende Auswahloptionen bestehen. Insbesondere dürfte es zu weit gehen, mit Blick auf Beratungsstellen zu fordern, dass stets unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Hintergründe bedient werden müssen. Statt dessen ist im Wege der Aufsicht sicherzustellen, dass eine hinreichende Beratungsqualität gewährleistet ist – dabei ist der basalen Zielsetzung zu entsprechen, einen effektiven Schutz zu erreichen. Allgemein ist der Tendenz zu widerstehen, den Schwangerschaftsabbruch als eine „normale“ medizinische Dienstleistung zu verstehen. Das wäre mit dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Schutzpflichtgedanken nicht zu vereinbaren. Schon deshalb bestehen erhebliche Bedenken dagegen, ausschließlich telemedizinisch unterstützte Schwangerschaftsabbrüche zuzulassen. Eine solche Praxis würde zudem die betroffenen Frauen in einer außerordentlichen Belastungssituation nicht nur in psychischer Hinsicht weitgehend allein lassen, sondern setzte sie auch dem Risiko möglicher physischer Komplikationen aus.

III. Insbesondere: Kompetentielle Bedenken bei Entkriminalisierung

Abzulehnen ist schließlich die Verknüpfung des legitimen Sachanliegens einer systeminternen Verbesserung der Beratungs- und Versorgungssituation mit dem weitergehenden rechtspolitischen Projekt einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Ungeachtet der hier nicht zu führenden Debatte, ob eine solche Entkriminalisierung überhaupt verfassungskonform möglich wäre und welche Vor- und Nachteile mit ihr verbunden sein könnten, hätte sie jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang negative Folgen. Denn das bestehende Beratungs- und Unterstützungskonzept wurde in kompetentieller Hinsicht vom Bundesverfassungsgericht bereits ausgesprochen kritisch begutachtet.¹⁶ Das Gericht betont, dass die gesetzgeberische Vorgabe flächendeckender Versorgungsstrukturen ein „umfassendes Konzept jeweils für das ganze Land. Gefordert sein können flächenbezogene Erhebungen des voraussichtlichen Bedarfs und der bereits vorhandenen Einrichtungen sowie – ähnlich wie bei der Krankenhausplanung – eine landesweite infrastrukturelle Planung, in welche die Einrichtungen privater, freigemeinnütziger, kommunaler oder staatlicher Träger aufzunehmen und aufeinander abzustimmen sind.“ Für eine entsprechend umfassende Staatsaufgabenbestimmung sieht das Gericht weder in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) noch in einer Annexkompetenz im Sinne eines notwendigen Folgekonzepts zum strafrechtlichen Schutz eine hinreichende Grundlage; es verlangt deshalb eine restriktive Auslegung, die an der Zielsetzung des Lebensschutzes orientiert ist.¹⁷ Gleichzeitig erkennt das Gericht an, dass die Organisation der Beratung wesentlicher Teil des strafrechtlichen Schutzkonzepts ist und deshalb ein Interesse nach einheitlicher Regelung besteht: „Würde es der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen, die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts zu treffen, so müßte er das Inkrafttreten der Gesamtregelung davon abhängig machen, daß in allen Ländern die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften ergangen sind. Diesen letztgenannten Weg hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht beschritten.“¹⁸

¹⁶ Vgl. BVerfGE 88, 203 (329 ff.).

¹⁷ BVerfGE 88, 203 (331 f.).

¹⁸ BVerfGE 88, 203 (304 f.).

Im vorliegenden Zusammenhang lassen sich diese differenzierten zuständigkeitsbezogenen Ausführungen dahingehend verkürzt zusammenfassen, dass jedenfalls ein vollständiger Verzicht auf die strafrechtliche Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) kaum ohne Auswirkungen auf die Zuständigkeit für die Organisation von Schwangerschaftskonfliktberatung und Abbruchsdurchführung bliebe. Die propagierte Entkriminalisierung bedeutete insoweit aller Voraussicht nach einen Rückfall in die prinzipielle Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Dem berechtigten Anliegen, die Versorgungsgleichheit und -sicherheit zu erhöhen und nicht nur landesweit, sondern Ländergrenzen überschreitend Verbesserungen herbeizuführen, dürfte dies indes kaum dienlich sein.



(Prof. Dr. Steffen Augsberg)

- TOP 2 -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

A Problem

Der Landtag ist gemäß Artikel 81 der Landesverfassung verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen beträgt 105 456 088 100 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2025.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 03.09.2024

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Ausgabeansätze ist die Nachhaltigkeitsstrategie NRW auf unterschiedlicher Weise betroffen. Einzelheiten sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Einzelheiten zu den Digitalisierungsausgaben sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

L Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2025.

Gesetzentwurf
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1**
Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

Abschnitt 3
Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

§ 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

§ 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

Abschnitt 4
Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

§ 17 (frei)

Abschnitt 5**Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen**

- § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung
- § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
- § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
- § 21 Gewährleistungen
- § 22 Garantien

Abschnitt 6**Weitere Ermächtigungen**

- § 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier
- § 24 Epidemie

Abschnitt 7**Haushaltsentwicklung**

- § 25 Erweitertes Rechnungswesen

Abschnitt 8**Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

- § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
- § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abschnitt 9**Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale**

- § 28 Zuwendungen
- § 29 Fachbezogene Pauschale
- § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Abschnitt 10**Schlussvorschriften**

- § 31 Weitergeltung
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 105 456 088 100 Euro festgestellt.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2025 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 1 343 800 000 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten
 - a) am Kreditmarkt bis zu einem Höchstbetrag von 13 098 361 293 Euro und
 - b) beim öffentlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 77 757 000 Euro.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2025 fällig werden,

soweit diese über den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) ausgewiesenen Betrag hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

(5) Tilgungsregelung für die Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) geändert worden ist, des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2021 geändert worden ist (GV. NRW. S. 1053), und des Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477), das zuletzt durch Gesetz vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 979) geändert worden ist, aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2023. Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024.

§ 3

Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

(1) Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente

Nach § 18c Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist für die Ermittlung der Auswirkungen einer Abweichung von der Normallage nach Absatz 1 bei der Haushaltsaufstellung eine Ex-ante-Konjunkturkomponente nach § 18d der Landeshaushaltsordnung zu ermitteln. Die Höhe der Kreditermächtigung bei Haushaltsaufstellung bestimmt sich entsprechend § 18d Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung nach dem Wert der nach § 18d Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu ermittelnden Ex-ante-Konjunkturkomponente. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

(3) Anrechnung

Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

(4) Unterrichtung des Landtags

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5 (frei)

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, im Folgenden kw-Vermerk, einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBI. NRW. S 696), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag vom 29. November 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen, in Kapitel 03 310, zusätzliche Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit einem kw-Vermerk zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherrn oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit dem Vermerk „ku mit Freiwerden dieser Planstelle“ (Rückumwandlungsvermerk) zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7**Deckung und Verstärkung von Personalausgaben****(1) Deckung**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind abweichend von § 25 Absatz 2 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(2) Verstärkung

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427, 428, 511 und 812 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8**Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen
im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung
von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a
Umsetzung von Vorhaben
mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b
Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UStG, erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe des auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9
Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind. Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10
Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden und
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können. Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich
 - a) allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
 - b) entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
 - c) entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppen 633 und 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518. Die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(3) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12

Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Betriebs- und Anwenderprogramme zur Datenverarbeitung unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder unter der „GNU General Public License“ veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) oder
 - b) an Studierendenwerke, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder

2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren
 - a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
 - b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,veräußert werden. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Zweckbestimmungen können entweder gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerblerin oder Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn beziehungsweise eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft,
 - b) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, im Folgenden JEN und

- c) Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 871 mit einer Gesamtgröße von insgesamt circa 1.920 Quadratmetern an die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Zwecke der Neuordnung von Verkehrsbeziehungen gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die Veräußerung kann nur erfolgen im Rahmen eines Grundstückstausches gegen die Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstücke 473, 629 und 631 mit einer Gesamtgröße von circa 520 Quadratmetern und Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 67, 68, 68, 70 und 77 mit einer Gesamtgröße von circa 490 Quadratmetern,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
- a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e. V.,
- b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2782 mit einer Größe von 2 378 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
- c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 37, 38,39 ,40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
- d) Teilfläche des Grundstücks in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2783 mit einer Größe von insgesamt circa 8 100 Quadratmetern zugunsten der Universität Bonn,
- e) Grundstücke in Wesseling mit einer Gesamtfläche von zusammen circa 1 247 891 Quadratmetern, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 34, Gemarkung Keldenich, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 60, 209, Flur 10, Flurstück 32, Flur 17, Flurstücke 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 31, 33, 141, 157, 159, 161, 162, 164, 173, 174, 175, 178, 180, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, Flur 11, Flurstücke 83, 135/79, 131/81, 128/82, 132/80, Flur 12, Flurstücke 486, 487, 30/19, 32/21, 485, zugunsten der Universität Bonn und der Universität zu Köln zu gleichen Teilen und
- f) Grundstück in Dortmund mit einer Gesamtfläche von insgesamt circa 2 125 Quadratmetern, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Barop 051240, Flur 4, Flurstück 486 zugunsten der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V.,
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt und
4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer

Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung oder des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

§ 16

Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

Die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt, wird gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassen.

§ 17

(frei)

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18

Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen des vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Runderlasses „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“ vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314) zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Dezember 2023 (MBI. NRW. 2024 S. 108), als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19**Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20**Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus oder der Entwicklung des Rheinischen Reviers bis zu einer Gesamthöhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen. Bereits eingegangene Bürgschaften aus vergangenen Haushaltsjahren werden auf den Gesamtbetrag nach Satz 1 angerechnet.

(5) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(6) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN GmbH & Co. KG zur Zwischenfinanzierung von Grunderwerb im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21 Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 230 000 000 Euro,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 125 000 Euro

zu übernehmen.

Auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 5 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Folgenden VBL, sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu verpflichten, für die Förderperiode 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder der Organe der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten von aktuellen, künftigen und ehemaligen Organmitgliedern der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu erklären. Eine solche Haftungsübernahme darf nur für solche Schäden erklärt werden, die den Organmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie haftbar gemacht werden hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Organpflichten, die mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen ab dem Zugang der ersten steuerlichen Festsetzung zu Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB zusammenhängen.

**§ 22
Garantien****(1) Kunstausstellungen**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, im Folgenden DLR, zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen und
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen

zu übernehmen.

Die Garantien nach Satz 1 Nummer 1 können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

§ 23

Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

§ 24

Epidemie

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

(1) Systematik

In den Budgeteinheiten der Landesverwaltung werden die Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt. Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

(5) Vorrang

Die Absätze 1 bis 4 gehen den Regelungen des § 17b der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor, soweit sie von diesen abweichen.

Abschnitt 8

Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 350 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben, mit Ausnahme von Personalausgaben, herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten beim Festtitel 517 04 ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9

Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28

Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, sogenannte institutionelle Förderung, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 MBl. NRW. S. 445 zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBl. NRW. 2024 S. 429) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29**Fachbezogene Pauschale****(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt, sogenannte fachbezogene Pauschale.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30**Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, ein Festbetrag in Höhe von 106 000 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10
Schlussvorschriften****§ 31
Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 weiter.

**§ 32
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2025**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung

zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung

(Konjunkturkomponente)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)	2025 (TEUR)	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)
01 Landtag	241,3	209,3	239 188,9	112 107,5	211 029,4
02 Ministerpräsident	1 616,3	1 216,3	329 176,8	90 059,7	291 098,9
03 Ministerium des Innern	255 306,4	218 720,7	7 438 162,9	601 356,9	7 109 476,2
04 Ministerium der Justiz	1 635 296,7	1 593 005,1	5 517 985,4	565 174,0	5 237 887,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 420,1	627 210,4	24 504 441,1	1 022 642,1	22 346 379,8
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 391 012,1	1 415 436,0	10 878 095,3	1 920 858,8	10 635 406,3
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	474 065,8	426 304,1	9 309 548,7	577 582,0	8 634 239,9
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 300 406,6	1 237 069,4	2 900 462,7	1 555 232,5	2 994 184,2
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 938 363,0	2 799 847,6	4 966 423,9	4 283 633,6	5 102 008,3
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 957 250,3	6 041 526,1	9 957 094,3	3 254 849,4	8 999 419,5
12 Ministerium der Finanzen	185 441,1	337 337,0	3 136 208,7	99 128,0	2 926 869,3
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	57 666,6	—	57 667,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	589 626,0	440 973,1	2 002 274,4	5 124 887,2	1 781 996,8
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	263 706,9	274 531,3	705 253,6	638 552,8	761 104,8
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 516,0	—	2 707,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	88 836 333,9	87 165 466,3	23 511 588,8	249 830,0	25 487 378,6
Zusammen	105 456 088,1	102 578 854,3	105 456 088,1	20 095 894,5	102 578 854,3

* Stand: Nachtragshaushaltsentwurf 2024 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2024 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	105.456,1
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben	105.008,7
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	103.556,7
(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	-1.452,0
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.528,4
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	991,6
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	460,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,4
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-1.452,0
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.421,6
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.098,4
Kreditermächtigung (brutto)	14.519,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
Zusammen	14.519,9
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	77,8
am Kreditmarkt	13.528,4
Zusammen	13.606,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-77,8
am Kreditmarkt	991,6
Zusammen	913,8

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)

Berechnung der vorläufigen Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2025

Lfd. Nr.	Auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2025	-48.290,0	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-6.475,7	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2023)	0,2075	
5	Vorläufige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2025 (zulässige Kreditaufnahme)	-1.343,8	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Trotz dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen ist der Haushaltsplanentwurf 2025 nachhaltig und generationengerecht.

Er enthält alle rechtlich gebotenen und fachlich zwingenden Ausgabepositionen.

Die Landesregierung ist aufgrund der bestehenden herausfordernden Rahmenbedingungen gezwungen, mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 - nach 2024 erneut - einen Haushalt vorzulegen, der durch Priorisierungen in den Ressorts die Fortführung und Stärkung von Schwerpunktprojekten in den Bereichen Kinder und Jugend sowie im Bereich Flüchtlingsversorgung ermöglicht. Ebenfalls wird der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter vorangetrieben, und mit Fortführung der 3.000 Einstellungsermächtigungen im Polizeibereich die Innere Sicherheit weiterhin gestärkt.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 werden die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer Konjunkturbereinigung ermittelt. Die in diesem Verfahren ermittelte Konjunkturkomponente in Höhe von -1.343,8 Mio. EUR wird in Anspruch genommen.

2. Bestimmung der Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Mit der Vorlage des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025), wird eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 aufgenommen. Die Regelung in der Landeshaushaltsordnung ist Ausfluss der so genannten „Schuldenbremse“ gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes.

2.1 Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 991) wurde in § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Schuldenbremse im Landesrecht verankert.

Ebenso wie das Grundgesetz eröffnet § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer sogenannten Konjunkturbereinigung zu berücksichtigen. Die dann aufgenommenen Kredite werden in anschließenden konjunkturell guten Jahren wieder restlos getilgt. Damit ist sichergestellt, dass der Schuldenstand des Landes langfristig nicht mehr ansteigt. Außerdem werden Regelungen geschaffen, mit denen auf Ausnahmetatbestände wie Naturkatastrophen reagiert werden kann.

2.2 Stabilitätsratsverfahren nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Neben den direkt auf die Haushalte der Länder abzielenden rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hat sich für die Länder ein differenziertes und komplexes Haushaltsüberwachungsverfahren durch den Stabilitätsrat etabliert. Bund und Länder haben dabei einvernehmlich die grundgesetzliche Aufgabenstellung des Stabilitätsrats klar konturiert und zwei Aufgabenfelder definiert, die auch unmittelbaren Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse in der aktuellen Landeshaushaltsordnung haben.

Zum einem weist der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt dabei jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Die Vorgaben des Grundgesetzes wurden im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG).

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Unter der strukturellen Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktionen, Konjunkturreffekte und um die notlagenbedingte Kreditaufnahme zu verstehen. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Er stellt als Ergebnis seiner Prüfung fest, ob der Bund oder das Land auffällig im Sinne des Überwachungsverfahrens geworden ist. Eine rechtliche Feststellung hinsichtlich der Einhaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

2.3 Konjunkturkomponente

Wenn die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung berücksichtigt werden sollen, ist durch das Ministerium der Finanzen ein Konjunkturbereinigungsverfahren durchzuführen. Die Konjunkturbereinigung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug durchgeführt. Dabei wird bei Haushaltsaufstellung (ex ante) und nach Haushaltsabschluss (ex post) eine Konjunkturkomponente ermittelt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren wird das sogenannte Konsolidierungshilfeverfahren angewendet. Das Konsolidierungshilfeverfahren ist eine Ausprägung des sogenannten europäischen Produktionslückenverfahrens, das vom Bund und von der europäischen Kommission im Rahmen der europäischen Fiskalregeln angewandt wird.

Die Konjunkturkomponente ist im Haushaltsaufstellungsverfahren und nach Haushaltsabschluss von wesentlicher Bedeutung, da entsprechend ihrem Wert Kredite aufgenommen werden können oder Ausgaben zur Tilgung von Krediten zu veranschlagen sind.

2.4 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung

Bei der Haushaltsaufstellung wird vom Ministerium der Finanzen einmalig die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich anhand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde gelegt werden.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (siehe gesetzliche Anlage „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“, Teil I).

Für die Steuereinnahmen wird grundsätzlich das regionalisierte Ergebnis der Frühjahrssteuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrundegelegt. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch das regionalisierte Ergebnis der Herbststeuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zugrundegelegt werden. Die Steuereinnahmen sind auf Grundlage derselben gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung zu schätzen, auf der auch die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente beruht.

Die gesamtstaatliche Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotential. Das Produktionspotential ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen. Das mit Hilfe eines ökonomischen Schätzansatzes ermittelte Produktionspotential gibt das bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren erreichbare Bruttoinlandsprodukt an. Die Schätzung des Produktionspotentials wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln von der Bundesregierung (Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) in der „Frühjahrsprojektion“ bzw. „Herbstprojektion“ bereitgestellt.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die öffentlichen Haushalte auf eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den Haushalt. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt.

2.5 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss

Nach Haushaltsabschluss ist vom Ministerium der Finanzen eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu berechnen. Die Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet sich als Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.

Die Steuerabweichungskomponente ergibt sich ihrerseits als Differenz der tatsächlichen Steuereinnahmen eines Haushaltsjahres und den erwarteten Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung als regionalisiertes Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ prognostiziert wurden. Die Differenz wird um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, die in der zugrunde gelegten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt waren und bis zum Ende des Haushaltsjahres kassenwirksam wurden, bereinigt.

Die Steuerabweichungskomponente erfasst damit die Abweichung späterer Steuererwartungen bzw. der Entwicklung der Steuern im Jahresverlauf von den ursprünglichen Schätzungen und bringt zum Ausdruck, inwieweit diese konjunkturell oder strukturell bedingt ist. Die Ex-post-Konjunkturkomponente weicht in der Regel von der Ex-ante-Konjunkturkomponente ab.

Der Landtag ist bis zum 30.04.2026 über das Ergebnis der Berechnung zu unterrichten.

II. Besonderer Teil

Hinweis:

Änderungen der Jahreszahlen und der Gesetzeszitate werden nicht gesondert aufgeführt. Des Weiteren wird das gesamte Gesetz an die Standards der ressortübergreifenden Normprüfstelle im für Inneres zuständigen Ministerium (Normprüfstelle) angepasst. In diesem Zuge werden unter anderem Klammerzusätze, Abkürzungen und Parenthesen aufgelöst, beziehungsweise sprachlich angepasst. Ebenfalls werden Formatvorgaben der Richtlinien für den Erlass und die Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Bekanntmachungen (Veröffentlichungsrichtlinien) - Runderlass des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 2021 - übernommen. Diese Änderungen werden nachfolgend nicht gesondert aufgeführt.

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Die Tilgungsregelung der Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine § 2 Absatz 1 Satz 2 a.F. wird zwecks Lesbarkeit des Absatzes 1 in einen eigenständigen Absatz § 2 Absatz 5 n.F. aufgenommen. Der Regelungsinhalt bleibt unverändert.

Zu § 3 Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung

Die zulässige Kreditaufnahme nach den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme ergibt sich aus der Konjunkturkomponente als Ergebnis der Konjunkturberreinigung nach dem Konsolidierungshilfeverfahren und wird als neuer Bestandteil dem Gesamtplan nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 hinzugefügt.

Zu § 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 7 Absatz 2 - Verstärkung

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird um die Gruppen 511 und 812 erweitert. Die Norm regelt, dass Zuschüsse und Zuweisungen in bestimmten Fällen, zum Beispiel durch bewilligte Fördermittel der Integrationsämter und örtlichen Fürsorgestellen, den Personalausgaben zufließen können. Da in manchen Fällen auch Sachausgaben bewilligt werden, sollen diese nunmehr auch den Sachausgaben und Investitionsausgaben (Gruppen 511 und 812) zufließen können.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 1 und Absatz 2**

Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen, da der Regelungsinhalt in der Praxis keine Anwendung mehr findet. Die Absätze 3 bis 5 rücken entsprechend nach.

§ 11 Absatz 3 HHG 2024 - Neue Miet- und Baumaßnahmen

§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) HHG 2024 wird um die Gruppe 633 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) erweitert, da die Schulen nach § 124 Absatz 4 SchulG zu einem kleinen Teil in einem Titel der Gruppe 633 veranschlagt sind.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c) - Haroldstraße 5**

Der Buchstabe c) wurde neu aufgenommen. Bei der landeseigenen Liegenschaft Haroldstraße 5 handelt es sich um den ehemaligen Standort des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Aktuell wird das Bestandsgebäude zugunsten einer Neubauentwicklung zurückgebaut. Im Rahmen der Neubauentwicklung ist geplant auf der Liegenschaft jeweils einen Neubau für die Landesregierung NRW und einen Neubau für die NRW.BANK zu errichten. Neben den beiden Bauvorhaben ist eine Neuordnung der Verkehrsbeziehungen vorgesehen, u.a. der Rückbau der Haroldstraße 5. nördlich des Grundstücks und die Errichtung einer neuen Planstraße im Süden.

Für die Realisierung der Neubauplanung muss ein neuer Bebauungsplan von der Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD) erlassen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für alle im Zusammenhang mit den Bauvorhaben stehenden Maßnahmen zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs im Jahr 2021 gestartet und soll voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Erlass eines neuen Bebauungsplans ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB und die Regelung von notwendigen Grundstückstransaktionen. Konkret müssen landeseigene Flächen in einer Größenordnung von insgesamt circa 1.950 Quadratmetern an die LHD übertragen werden, um dort öffentliche Verkehrsflächen zu erstellen. Im Gegenzug soll das Land NRW städtische Flächen in einer Größenordnung von circa 1.000 Quadratmetern erhalten. Bei diesen städtischen Flächen handelt es sich um Arrondierungsflächen, die gemäß dem neuen Bebauungsplanentwurf als Teilflächen der privaten Sondergebiete ausgewiesen werden. Entsprechend sind die Grundstückstransaktionen zwischen der LHD und dem Land NRW für die Realisierung der geplanten Neubauprojekte gemäß den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Die Grundstückstransaktionen werden im Rahmen eines Tauschvertrages zwischen der LHD und dem BLB NRW vorgenommen. Den Verhandlungen des Grundstückstauschvertrages liegt eine Verkehrswertermittlung für die jeweiligen Tauschflächen von einem unabhängigen Sachverständigen zugrunde. Der Vertrag sieht vor, dass der Tausch ohne die Zahlung eines Wertausgleichs erfolgt, jedoch die unentgeltliche Weiternutzung der Tauschflächen durch das Land NRW nach Eigentumsumschreibung auf die LHD solange gestattet wird, wie sie für die Fertigstellung der Bauvorhaben und den Ausbau der jeweiligen Erschließungsmaßnahmen benötigt wird. Damit wird für beide Vertragsparteien ein Wertausgleich gemäß der vorliegenden Verkehrswertermittlung erreicht.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe e) - Wesseling

Die Angaben zu den Flurstücken werden konkretisiert. Die nunmehr aufgenommenen Grundstücke gehören ebenfalls zu der Liegenschaft Dikopshofs (gleiche Wirtschaftseinheit) und liegen in einem engen räumlichen Zusammenhang zu den Flurstücken, die bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2024 sind. Teilweise sind diese nur durch Wirtschaftswege/Straßen voneinander getrennt. Für den BLB NRW wäre es unwirtschaftlich, diese weiter zu verwalten. Diese Flächen sind aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs so zu behandeln, wie die Flächen, die bereits im HHG 2024 genannt wurden.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe f) - Grundstück in Dortmund

Die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) verfügt seit 1979 über ein Gästehaus und bietet so den nationalen und internationalen Gastwissenschaftler*innen und deren Familien eine unkompliziert aus der Ferne temporär anzumietende, möblierte Wohnmöglichkeit in unmittelbarer Campusnähe. Mit dem Gästehaus fördert die Hochschule den regionalen, europäischen und internationalen Austausch im Hochschulbereich und trägt so dem übergeordneten Landesinteresse an einer Stärkung und Internationalisierung des Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Das bestehende Gästehaus entspricht jedoch quantitativ wie qualitativ nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund (GdF) zugesagt, ein neues Gästehaus für die TU Dortmund zu errichten. Dieses soll möglichst auf dem Campus entstehen, ein geeignetes Grundstück wurde in Abstimmung mit dem BLB NRW identifiziert.

Das Angebot des Vereins GdF stellt eine attraktive Möglichkeit dar, der TU Dortmund ein neues, zeitgemäßes Gästehaus zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als die Finanzierung eines derartigen Vorhabens aus Landesmitteln derzeit nicht möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die GdF in die Lage versetzt wird, das Grundstück in 2025 zu bebauen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**§ 20 Absatz 2 - Absicherung der Energieversorgung**

Aufgrund der Gefährdung kommunaler Energieversorger in der Energiepreiskrise wurde das Sonderprogramm „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ geschaffen. In diesem Rahmen wurde die Ermächtigungsgrundlage in § 20 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes eingerichtet, mit der es ermöglicht wurde, Haftungsfreistellungen in der entsprechenden Höhe zu gewähren. Das Sonderprogramm ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und musste im Geltungszeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Die Regelung wird für das Haushaltsgesetz 2025 nicht mehr benötigt und daher gestrichen. Die folgenden Absätze rücken entsprechend nach.

§ 20 Absatz 4 n.F. - Kooperative Baulandentwicklung

Der Bürgschaftsrahmen wird von 200 000 000 Euro auf 400 000 000 Euro erhöht. Außerdem wird der Normzweck um die Entwicklung des Rheinischen Reviers erweitert.

Die kooperative Baulandentwicklung ist ein wichtiges Instrument der Landesregierung, Kommunen bei der Entwicklung von Bauland und damit bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zu unterstützen. Zur Umsetzung

dieses Bausteins steht die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH den Kommunen als zur Verfügung und übernimmt das Projektmanagement und die Abrechnung des Projekts. Ziel und Voraussetzung der Maßnahmen zur kooperativen Baulandentwicklung ist es, auf den mobilisierten Baugrundstücken anteilig öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Das Land profitiert hierbei von der Entwicklung unmittelbar. Die zur Absicherung von NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vom FM zur Verfügung gestellte Bürgschaft in Höhe von 200 000 000 Euro ist nominell belegt. Daher ist für die Aufnahme weiterer Kommunen eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens notwendig.

Die Entwicklung des Rheinischen Reviers nach dem Auslaufen der Kohleförderung ist eine der größten Infrastrukturaufgaben der betroffenen Kommunen und des Landes. Das Land beabsichtigt daher, über die kooperative Baulandentwicklung die Kommunen bei der notwendigen Transformation zu unterstützen. Da die Kommunen wenig Erfahrung bei der Gestaltung solcher Prozesse haben, soll die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hierbei Unterstützung leisten. Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH steht deshalb interessierten Kommunen zur Seite.

§ 20 Absatz 8 a.F. (HHG 2024) - Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Die Haftungsfreistellung wurde inzwischen erklärt. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus den Haushaltsvorjahr kann daher gestrichen werden.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung BLB

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Die durch Einnahmeüberschüsse entstandenen Spielräume bei den Konzessions-einnahmen und den sonstigen Einnahmen aus Glücksspiel werden genutzt, um die Destinatäre zu stärken. Der zweckgebunden zu verausgabende Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen erhöht sich von 103 950 000 Euro um 2 050 000 Euro auf 106 000 000 Euro.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2025.



Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2025

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2840

Alle Abgeordneten

Landtag Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

A 03, A 04, A 07 und A 19

www.chancen.nrw

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. August 2024

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RR'in Dusemund
Telefon 0211 837-2450
Telefax 0211 837-662450
Uta.Dusemund@mkjfgfi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025

- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich 60 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07	5
Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	7
Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe	13
Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern	27
Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter	37
Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	49
Personalhaushalt (siehe separates Inhaltsverzeichnis)	61

Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07

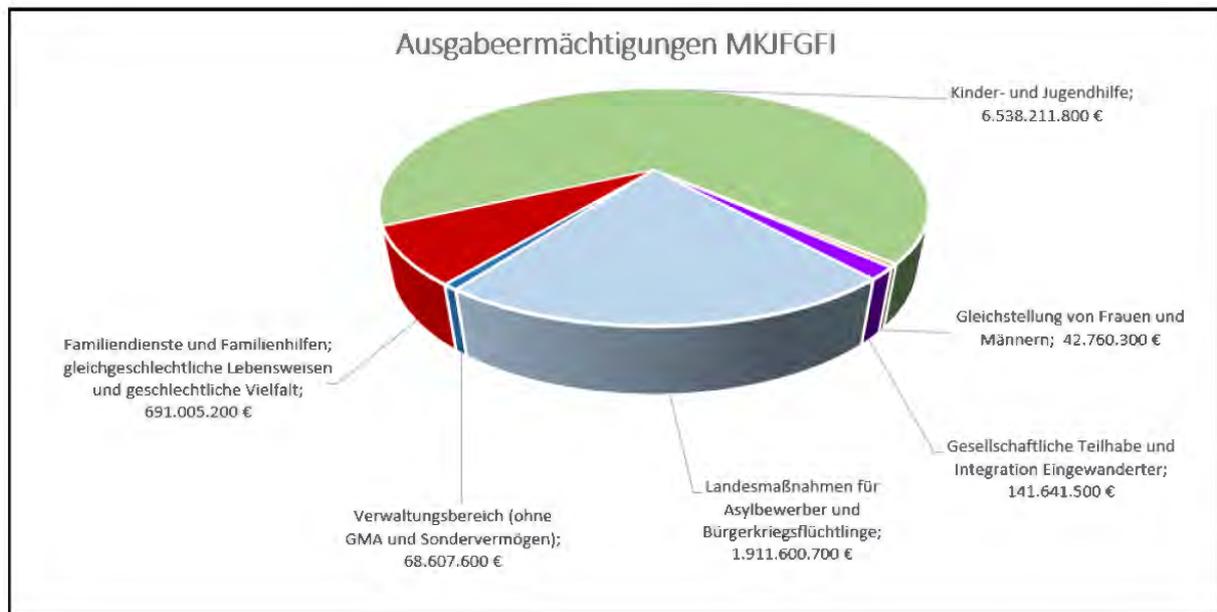
Insgesamt steigen die Gesamtausgaben im EP 07 im Haushaltsplanentwurf 2025 um rund 675 Mio. Euro an. Ausgabensteigerungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich Flucht.

Wichtige Vorhaben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sind weiterhin im Haushaltsplanentwurf 2025 abgebildet. Zugleich wurden angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen, Effizienzreserven gehoben und politische Prioritäten innerhalb des EP 07 abgesichert. Soweit dies im Einzelfall erforderlich war, wird dies in den Erläuterungen im Haushaltsplanentwurf kenntlich gemacht.

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Politik der Landesregierung. Im Einzelnen sind unter anderem folgende Kernprojekte berücksichtigt, die in besonderer Weise zentral sind:

- Fortsetzung des Kita-Helferinnen und -Helferprogramms in 2025 und Fortsetzung der überjährigen Finanzierung.
- Fortsetzung der Sprach-Kitas in Nordrhein-Westfalen in 2025 und Fortsetzung der überjährigen Finanzierung.
- Dynamisierung der Mittel des Kinder- und Jugendförderplans auf 152 Millionen Euro.
- Erhalt der Familienerholung mit 2,4 Millionen Euro.
- Erhalt der Gewalthilfeinfrastruktur.
- Ausbau der Unterbringung von Geflüchteten. Für den Erhalt der landeseigenen Kapazitäten mit 41.000 Plätzen trifft das Land Vorsorge und plant zusätzlich rd. 300 Millionen Euro für die Unterbringung von Geflüchteten ein.
- Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen mit rund 138,3 Millionen Euro im Jahr 2025, Restrukturierung und Neuausrichtung der integrationspolitischen Infrastruktur.

Ausgabeermächtigungen MKJFGFI	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 6	HGr. 7	HGr. 8	HGr. 9	Summe je Kapitel
07 010	31.509.700 €	13.765.000 €	- €	- €	610.100 €	- €	45.884.800 €
07 020	- €	- €	- €	- €	- €	84.278.400 €	84.278.400 €
07 022	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 023	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 025	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 030	- €	2.487.500 €	688.517.700 €	- €	- €	- €	691.005.200 €
07 040	251.300 €	9.635.700 €	6.408.915.700 €	- €	119.409.100 €	- €	6.538.211.800 €
07 060	- €	995.000 €	41.765.300 €	- €	- €	- €	42.760.300 €
07 080	- €	4.551.700 €	137.089.800 €	- €	- €	- €	141.641.500 €
07 090	55.000 €	903.386.700 €	937.988.000 €	3.400.000 €	16.771.000 €	50.000.000 €	1.911.600.700 €
07 900	22.677.400 €	- €	45.400 €	- €	- €	- €	22.722.800 €
Summe je Hauptgruppe	54.493.400 €	934.821.600 €	8.214.321.900 €	3.400.000 €	136.790.200 €	34.278.400 €	
Gesamtsumme EP 07:		9.309.548.700 €					



Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen;

gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Aus diesem Kapitel werden zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	289.992.000	346.210.000	347.495.700
Ausgaben	610.979.000	711.532.200	691.005.200
VE		13.041.000	5.243.000

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. So werden zum Beispiel frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung auch 2025 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sollen Kinder von Alleinerziehenden, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird, besser unterstützt werden. Die tendenziell nach wie vor wachsende Zahl von Leistungsberechtigten und die notwendige Anpassung der Unterhaltsvorschussbeträge auf Grundlage der Mindestunterhaltsverordnung führen zu wachsenden Ausgaben.

Digitales Familienportal für Nordrhein-Westfalen

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und sie Bürger:innen über Verwaltungsportale bereitzustellen. Das Familienportal.NRW ist hierfür die zentrale, digitale Anlaufstelle für Familien, die es Bürger:innen ermöglicht, die Leistungen des Themenfelds „Familie & Kind“ einfach zu finden und digital in Anspruch nehmen zu können. Eltern erhalten über das Familienportal beispielsweise Zugang zu den digitalen Anträgen auf Elterngeld und Unterhaltsvorschuss. Das Familienportal bündelt aber nicht nur die monetären Familienleistungen, sondern es fasst die vielfältige familienbezogene Angebotslandschaft in Nordrhein-Westfalen an einem Ort zusammen und macht sie

damit für Familien besser verfügbar. Das Informationsangebot wird kontinuierlich ausgebaut. Zugleich wird auch die verwaltungsinterne Digitalisierung vorangetrieben.

Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	45.846.000	52.571.100	52.571.100

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Familienberatung und spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 69	---	28.298.600	24.505.000

Gefördert wird die Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt. Die Mittel dienen dazu, die qualitativ hochwertige Beratungsstruktur der Erziehungs- und Familienberatung sowie der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt weiterhin flächendeckend zu unterstützen. Mit den „Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ ist sowohl die Beratungsstruktur als auch die Qualität der Beratung sichergestellt. Die „Regeln des fachlichen Könnens“ bilden dabei weiterhin eine verbindliche Grundlage.

Familienbildung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 64	22.090.000	23.888.500	24.127.800

Das MKJFGFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung gesetzliche Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz sowie einen Zuschlag in Höhe von 1 Prozent auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der Finanzierung.

Das Land ermöglicht Trägern der Familienbildung als freiwillige Leistung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Zudem werden niedrighschwellige Angebote wie z.B. Elternstart NRW oder Kooperationen mit Familienzentren gefördert.

Familienerholung

Die Landesregierung fördert weiterhin die Familienerholung mit dem Programm „Familienzeit NRW“. Bezuschusst werden pädagogisch begleitete Gruppenreisen der Familienbildung und Familienberatung sowie Individualreisen. Zielgruppe der Förderung sind Familien mit einem niedrigen Einkommen, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit Mitgliedern mit Behinderung.

Verbraucherinsolvenzberatung

Die Verbraucherinsolvenzberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Familien und anderen Personen, die – etwa vor dem Hintergrund der Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln – in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Die Förderung wurde mit dem Förderjahr 2022 erhöht und beträgt seitdem 9,9 Mio. Euro pro Jahr. Zugleich soll die Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung weiterverfolgt werden.

Landesfachstelle Alleinerziehende

Um Alleinerziehende weitreichender zu unterstützen, werden seit dem Jahr 2023 Mittel zur Förderung einer Landesfachstelle Alleinerziehende bereitgestellt. Im Jahr 2025 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 125.000 Euro in Titel 684 70 zur Verfügung. Kernanliegen der Landesfachstelle ist es, als kompetente Anlaufstelle kommunale Träger sowie Akteur:innen auf Fachebene zu beraten und dabei zu unterstützen, wirkungsvolle Angebote für Alleinerziehende vor Ort anzubieten.

Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 75	2.555.000	3.215.800	2.798.800
VE		766.000	1.327.600

Auch in haushaltspolitisch herausfordernden Zeiten erfährt die gesellschaftliche und rechtliche Gleichbehandlung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter*, nicht-binären und queeren Menschen (LSBTIQ*) Unterstützung. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstelle des Queeren Netzwerks NRW, der beiden Landeskoordinationsstellen Trans* NRW und Inter* NRW sowie die Kampagne "ANDERS & GLEICH" finanziell unterstützt.

Darüber hinaus wird weiterhin die Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* gefördert. Das Modellprojekt blick* zu LSBTIQ* Strukturen im ländlichen Raum wurde im Jahr 2024 zur landesweiten Fachstelle ausgebaut und wird 2025 fortgesetzt.

Auch werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung weiterhin gefördert. Der etablierte Bereich der psychosozialen Beratung für LSBTIQ* inklusive der zwei Spezialberatungen für Queere mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund sowie für Opfer von queerfeindlicher Gewalt ist um den siebten Standort in Bielefeld erweitert worden.

Im Rahmen der Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen wird für den Bereich LSBTIQ* die Meldemöglichkeit für den Phänomenbereich Queerfeindlichkeit geschaffen. Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige Möglichkeit der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle.

Ebenso bleibt die flächendeckende Unterstützung von Christopher-Street-Days (CSD) in NRW weiterhin Bestandteil der queerpolitischen Förderung. Vereine und Träger, die einen CSD organisieren, werden weiterhin gefördert, um unter anderem die in den Trägerstrukturen ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit oder Recruiting zu unterstützen.

Kapitel 07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJFöG / Titelgruppe 61), des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 24) sowie des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (TG 90).

Kindertagesbetreuung und frühe Bildung

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege, zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

KiBiz-Deckungskreis

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	4.407.224.400	4.581.066.400	5.555.890.500
davon			
547 20	3.324.500	8.167.700	6.240.800
633 10	452.641.800	705.157.400	768.959.900
633 13	21.938.200	17.421.400	21.000.000
633 14	3.104.668.400	3.291.072.600	3.590.319.200
633 15	103.047.000	109.633.300	118.441.100
633 16	67.586.000	77.355.000	86.653.100
633 17	112.146.300	126.232.100	134.073.700
633 18	84.048.600	90.741.200	97.733.900
633 19	107.293.300	97.682.800	93.197.700
633 20	444.597.300	484.186.400	526.021.300
633 22	11.701.000	11.890.000	11.890.000
633 23	17.143.200	-	-
633 24	81.318.800	86.774.000	93.477.800
684 13	197.500	-	-
684 19	332.800	4.732.000	4.732.000
TG 80	5.920.400	12.518.900	3.150.000

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind im Wesentlichen in den **Titeln 633 10 bis 633 24** veranschlagt.

Zum Kindergartenjahr 2024/2025 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2024 weiter auf rund 152.600 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 68.500 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2024/2025 nach den Meldungen der Jugendämter rund 539.500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 3.600 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rund 221.200 U3-Betreuungsplätze und rund

544.300 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch die positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – insgesamt stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt stehen 115 Mio. Euro im Titel 883 41 zur Verfügung.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung, verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien, gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden aus den vorherigen Kindergartenjahren übertragene und bisher nicht genutzte Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Mit dem KiBiz wird die Flexibilisierung der Betreuungszeiten finanziell unterstützt. Durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageeinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Wochenenden, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Im Kindergartenjahr 2024/2025 wird ein Betrag in Höhe von rd. 90,8 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt (Titel 633 24). Das Jugendamt erhöht den jeweiligen Betrag pro Kindergartenjahr um 25 Prozent. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Kita-Helfer:innen-Programm

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
633 26	73.637.000	140.000.000	136.336.900
VE			79.840.000

Kita-Helfer:innen entlasten das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen Tätigkeiten im nichtpädagogischen Bereich und stellen insofern eine wertvolle Ergänzung der Teams in Kindertageseinrichtung dar. Die pädagogische Betreuung und frühkindliche Bildung wird weiterhin ausschließlich von pädagogischen Kräften geleistet. Zur Entlastung des pädagogischen Personals zunächst während der Corona-Pandemie hat das Land die Träger im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms entlastet. Im Haushaltsjahr 2025 sind für die Fortsetzung des Kita-Helfer:innen-Programms 136.336.900 Mio. Euro im Titel 633 26 veranschlagt. Zudem wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 79.840 000 Mio. Euro mit Fälligkeit in 2026 aufgenommen, die eine Finanzierung des Programms über das Haushaltsjahr 2025 hinaus erlaubt. Sie ermöglicht somit eine kontinuierliche Umsetzung des Programms bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026. Darüber hinaus ist die Finanzierung des Kita-Helfer:innen-Programms bis 2028 in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Förderung von Sprach-Kitas

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024 (Titel 684 27)	Ansatz 2025
	Euro		
633 27	17.143.000	37.969.000	37.969.000
VE		22.149.000	22.149.000

Bei Titel 633 27 werden Mittel zur landesseitigen Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas ausgebracht, zuvor waren die Mittel zur Förderung von Sprach-Kitas im Titel 684 27 veranschlagt. Mit der Landesförderung sollen auch zukünftig vorwiegend Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Denn die frühkindliche sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen hat für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf einen sehr hohen Stellenwert.

Der Landesregierung ist auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2025 Mittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Im Haushaltsjahr 2025 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt rund 21 Mio. Euro bereit.

In der **Titelgruppe 80** sind Mittel in Höhe von rd. 3,15 Mio. Euro für die Weiterqualifizierung zu Kinderpfleger:innen in spezieller praxisintegrierter Form sowie für weitere Maßnahmen zur Personalgewinnung im Bereich der Kindertagesbetreuung veranschlagt.

Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	1.273.000	4.780.400	4.555.000
davon			
684 31		4.780.400	4.555.000
633 31		-	-
VE		4.300.000	4.300.000

Bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt die Landesregierung ihre Anstrengungen flankierend zum am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW weiter fort. Der Ansatz bei Titel 684 31 belief sich im Jahr 2024 auf 4.780.400 Euro. Im Haushalt 2025 wird der Ansatz durch haushaltsneutrale Umschichtungen angepasst. Die Umschichtungen aus diesem Titel dienen der Zusammenführung der Titel 684 31 und 684 30 sowie der Schaffung der neuen Titelgruppe 91. Der Gesamtansatz 2024 in Höhe von 4.555.000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,3 Mio. Euro (Fälligkeit 2026 bis 2028) dienen weiterhin der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte. Damit werden unter anderem die Fachberatungsressourcen bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe im Handlungsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt gestärkt, wodurch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei diesem Thema wichtige Unterstützung erhält. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich sexualisierter Gewalt werden fortlaufend auf der Grundlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung, „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, umgesetzt, zu dem am 10. April 2024 der 3. Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht vorgelegt worden ist. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Fortbildung und (interdisziplinären) Qualifizierung von Fachkräften und weiterem Personal in der Kinder- und Jugendhilfe.

Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 90	69.610.000	74 498 .000	74.498.000
VE		-	7.635.300

Das Gesamtvolumen zur Umsetzung des **Landeskinderschutzgesetzes NRW** beträgt im Jahr 2024 einschließlich der in anderen Titel veranschlagten Mitteln insgesamt rund 85 Mio. Euro.

Hiervon sind bei Titelgruppe 90 Mittel in Höhe von rund 74,5 Mio. Euro veranschlagt. Davon entfallen rund 69,5 Mio. Euro auf den nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW vorgesehenen Belastungsausgleich infolge der neu geregelten Aufgaben, 2,5 Mio. Euro auf die nach dem Gesetz einzuführende Stelle für Qualitätssicherung und 1,5 Mio. Euro für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung und Fachberatung im Pflegekinderwesen stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 500.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 447.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Landeskinderschutzgesetz sind rd. 7.6 Mio. Euro zusätzlich bei den Titel 633 22 und 684 19 (§ 46 Abs. 5) sowie in 633 19 (§ 47 Abs. 3) veranschlagt. Haushaltsmittel für den Offenen Ganzttag (Fachberatung) bleiben in Titel 684 50 veranschlagt. Weitere Mittel sind in der Titelgruppe 61 veranschlagt.

Geschäftsstelle für die/den unabhängigen Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 91	-	-	1.000.000
VE	-	-	1.491.000

Mit der Schaffung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte soll der Schutz von Kindern und Wahrung und Förderung ihrer Rechte weiterbefördert werden.

Die Mittel, die in der neuen Titelgruppe 91 veranschlagt sind, dienen der Finanzierung der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte. Zudem sind drei Planstellen höherer Dienst sowie drei Planstellen gehobener Dienst für eine Geschäftsstelle vorgesehen. Weiter werden Mittel veranschlagt, die der Umsetzung von Maßnahmen der oder des Beauftragten dienen, zum Beispiel für Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaufträge oder Materialien.

Frühe Hilfen, Prävention

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 66	13.047.300	10.229.600	10.229.600
VE		500.000	500.000

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von bundesweit 51 Mio. Euro jährlich eingerichtet. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt 2025 insgesamt 10.229.600 Euro auf Grundlage des bestehenden Verteilschlüssels auf die Länder. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur

Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde der Bundesfonds jeweils einmalig um 5 Mio. Euro kurzfristig aufgestockt, von denen Nordrhein-Westfalen entsprechend des Verteilschlüssels rd. 1 Mio. Euro erhielt.

„kinderstark – NRW schafft Chancen“

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 70	9.622.000	14.620.500	14.234.700
VE		1.000.000	1.000.000

Das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ ist ein wichtiger Baustein im Kampf der Landesregierung gegen Kinder- und Jugendarmut. Mit dem Landesprogramm werden präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im Rahmen des Landesprogramms können Kommunen für Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination von kommunalen Präventionsketten Mittel der **Titelgruppe 70** beantragen. Darüber hinaus können die Mittel für präventive und aufsuchende Maßnahmen verwendet werden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen und für die fachliche Begleitung der Programmkommunen. Die Reduzierung des Mittelansatzes resultiert aus einer Verlagerung der Mittel in Höhe von 800.000 Euro zu Titel 547 10. Generell entspricht der Gesamtansatz in Höhe von 15.109.700 Euro des Landesprogrammes „kinderstark“ (14.234.700 Euro in TG 70 und 875.000 Euro in 547 10) dem Niveau von 2023 und wurde insgesamt um 414.200 Euro gegenüber 2024 erhöht.

Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	139.223.100	144.948.800	152.005.100

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem **Kinder- und Jugendförderplan** (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen an (politischen) Entscheidungsprozessen, die sie auf örtlicher sowie regionaler Ebene betreffen, von wesentlicher Bedeutung im Sozialisierungsprozess zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist. Ferner sollen die Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan dazu beitragen, dass gesellschaftliche Benachteiligungen und Diskriminierungen abgebaut werden und Diversität als gesellschaftliche Lebensform wertgeschätzt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Beteiligungsmöglichkeiten sowie Erfahrungsräume zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen.

Das Instrument der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans wird fortgeführt. Es leistet einen wichtigen Beitrag, um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf einem guten Niveau zu erhalten. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden

im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2025 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 4,868 Prozent gegenüber dem Vorjahresansatz.

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

TG 64	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz:	1.291.000	1.118.100	1.149.800
VE:		1.000.000	1.000.000

Mit den Mittel in der **Titelgruppe 64** sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat und / oder Gewalt bedroht oder betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich – unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter – Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Koordinierung der Maßnahmen für junge Geflüchtete

TG 68	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz	12.692.000	12.252.800	10.100.000
VE		6.000.000	3.000.000

Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Integration von jungen Geflüchteten in und durch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Ferner werden aus dieser Titelgruppe kommunale Projekte für junge Geflüchtete zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung sowie zur Demokratiebildung, Politischen Bildung und zum Wertedialog gefördert.

Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Geflüchtete bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

TG 69	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz:	200.331.000	350.000.000	420.000.000

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 5. AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale.

Kapitel 07 060

Gleichstellung von Frauen und Männern

Aus diesem Kapitel werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern finanziert:

- Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer,
- Arbeit mit Tätern gegen häusliche Gewalt,
- Förderung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation von Frauen,
- Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst,
- Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Gewinnung und Bindung weiblicher Fachkräfte,
- Quantitative und qualitative Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Frauen.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	5.000	10.000	10.000
Ausgaben	39.053.000	46.233.400	42.760.300
VE		15.029.900	10.139.900

Ziel der Gleichstellungspolitik des Landes ist es, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes in allen gesellschaftlichen Bereichen zu überwinden.

Sächliche Verwaltungsaufgaben Gleichstellung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 13	571.000	1.670.000	995.000
VE		1.250.000	1.100.000

Die Mittel aus diesem Titel sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Finanzierung von Gutachten und Studien, z.B. der Fortschreibung des Atlases zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, dem Lohnatlas NRW, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem zum Internationalen Frauentag.
- Weitere Mittel sollen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen.

Förderung des FrauenRat NRW e.V.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 10	75.100	75.100	75.100

Der FrauenRat NRW e.V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von rund 50 Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Nordrhein-Westfalen. Das Land fördert den FrauenRat NRW e.V. institutionell.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	31.699.000	33.181.200	31.282.100
VE		3.819.900	2.419.900

Die Titelgruppe 61 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Frauen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems und zur Stärkung von regionalen und örtlichen Vernetzungsstrukturen.

Die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung macht Anpassungen bei einzelnen Förderangeboten erforderlich. Der geplante Ausbau der Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen wird in eingeschränktem Umfang weiterhin erfolgen.

Trotz der angespannten Haushaltslage ist gelungen, die bereits vorgenommenen Aufwüchse in der Gewalthilfeinfrastruktur für die nächsten Jahre abzusichern. Aufgrund des vierjährigen Bewilligungszeitraums besteht für die Frauenhaus- sowie die Frauen- und Fachberatungsstellenförderung auch weiterhin große Planungssicherheit.

1. Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein differenziertes, vom Land gefördertes Frauenunterstützungssystem, bestehend aus Frauenhäusern, allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und einer Fachstelle „Gewaltschutz“ für Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schwerpunkt der Landesregierung ist die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems. Vorrangige Ziele sind die Schließung von Schutz- und Versorgungslücken sowie der Abbau von Zugangshürden, insbesondere für zugewanderte Frauen und Frauen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der ambulanten Frauenunterstützungsstruktur konnten in den Jahren 2023 und 2024 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (Hochsauerlandkreis/Arnsberg, Kreis Warendorf, Rhein-Erft-Kreis/Kerpen, Kreis Heinsberg) in die

Landesförderung aufgenommen werden, wodurch bislang bestehende, regionale Versorgungslücken geschlossen werden konnten.

Zudem ist für das Förderprogramm Frauenhäuser der Ausbau der Landesförderung durch die Aufnahme neuer Frauenhäuser und den Platzausbau in bestehenden Einrichtungen vorgesehen. Nach den fünf Neuaufnahmen bereits bestehender Frauenhäuser (Recklinghausen, Datteln, Minden, Münster und Salzkotten) in das Förderprogramm im Jahr 2023, erfolgte im Jahr 2024 die Neuaufnahme eines neu errichteten Frauenhauses (zweites Frauenhaus Gelsenkirchen). Im Haushaltsjahr 2025 soll der Ausbau an Schutzplätzen fortgesetzt werden.

2. Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, gegen Zwangsheirat und Angebote im Bereich weibliche Genitalbeschneidung

Rat und Unterstützung finden Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen oder bedroht sind, bei dem landesgeförderten Projekt „YUNA“ zur Prävention weiblicher Genitalbeschneidung.

Darüber hinaus wird der Runde Tisch gegen Mädchenbeschneidung gefördert, der verschiedene, mit dem Thema befasste Akteur:innen vernetzt.

Die Förderung der acht spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel und der zwei Beratungsstellen gegen Zwangsheirat wird fortgesetzt.

3. Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Das vernetzte Arbeiten aller am Gewaltschutz beteiligten Akteur:innen ist ein wichtiger Baustein des Hilfesystems. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Weiterentwicklung und den Ausbau der regionalen und örtlichen Kooperationen im Bereich Gewalt gegen Frauen. Im Jahr 2024 wurden die Fördergrundsätze zur Förderung von örtlichen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen in eine Förderrichtlinie überführt.

Die Zielsetzung eines flächendeckenden Ausbaus der regionalen und örtlichen Kooperationsbündnisse zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen wird weiter verfolgt. Seit dem Jahr 2024 basiert die Förderung bestehender oder

in Gründung befindlicher Kooperationsbündnisse auf einer Förderrichtlinie, die die bevorstehende Umsetzung des § 132k SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Zur Flankierung der Umsetzung der v.g. GKV-Regelung auf Landesebene soll die Förderung des Telematik-Instruments i-GOBSIS zur Erkennung und Sicherung von Tatspuren im Jahr 2025 fortgesetzt werden. Das i-GOBSIS-Projekt ist ein qualitätssichernder Baustein der anonymen Spurensicherung, der die Unterstützung der leistungserbringenden Kliniken und die Fortbildung des medizinischen Personals beinhaltet.

Weitere Förderschwerpunkte zur Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt sind Prävention, Fortbildung und zielgruppenspezifische Maßnahmen.

Gleichstellung und Potentialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 62	4.944.000	9.428.000	8.529.000
VE		4.200.000	2.500.000

Aus der Titelgruppe 62 werden die regionalen Kompetenzzentren Frau und Beruf zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert. Die mehrjährige Förderung erfolgt in 15 Regionen des Landes bis 2027. Die Zentren schließen gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort kleine und mittlere Unternehmen dafür auf, die Potentiale weiblicher Fachkräfte stärker zu nutzen. Die Arbeit der Kompetenzzentren verfolgt hierbei zielgruppenorientierte Ansätze, um bestehenden, insbesondere auch intersektional bedingten Nachteilen von Frauen im Berufsleben entgegenzuwirken. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Mentoring-Angebote für geflüchtete Frauen und Migrantinnen.

Mit dem Ausbau des Lohnatlas Nordrhein-Westfalen schafft die Landesregierung auf regionaler Ebene mehr Transparenz über bestehende Entgeltunterschiede zwischen den Geschlechtern. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des Ziels „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ geleistet.

Eine Berufsausübung in besonderer Lebenslage ist die Sexarbeit. Legale Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität. Die Landesregierung fördert die psychosoziale Beratung sowie die Ausstiegsberatung für Sexarbeitende.

Die politische Partizipation von Frauen soll in Kooperation mit den Kommunen und weiteren Kooperationspartnern gestärkt werden, insbesondere mit Blick auf die Kommunalwahlen 2025. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert dazu in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 das Projekt „Be the Change. Frauen für Demokratie“.

Der Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen dient auch das Projekt „Spotlight. Antifeminismus – erkennen und begegnen“, das das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung fördert. Antifeministische Einstellungen und Denkweisen haben weitreichende Folgen. Ihre systematischen Angriffe gegen Gleichstellungsprozesse und gegen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sollen Frauen an politischer, beruflicher und gesellschaftlicher Partizipation hindern. Damit behindern sie den Weg zu einer gleichberechtigte(re)n Gesellschaft. Spotlight soll durch Unterstützung und Fortbildung der bestehenden (Beratungs-)Infrastruktur dazu beitragen, diesem demokratiegefährdenden Phänomen entgegenzutreten. Es ist beabsichtigt, die Förderung auch im Haushaltsjahr 2025 fortzusetzen.

Die Vielfalt von Frauen und ihren Lebensrealitäten in Nordrhein-Westfalen soll stärker hervorgehoben und berücksichtigt werden. Mit einer Laufzeit von 2022 bis 2025 wird das Projekt „FrauenOrte NRW“ gefördert. Ziel des Projekts ist es, historische Frauenpersönlichkeiten durch eine Webseite und durch die Errichtung von Informationstafeln, so genannte „FrauenOrte“, im öffentlichen Raum Nordrhein-Westfalens sichtbar zu machen.

Ferner wird die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen aus Landesmitteln unterstützt. Sie vertritt die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in unserem Land. Ihre Aufgabe ist es, diese vor Ort in ihrer Arbeit durch Information, Austausch und Vernetzung zu unterstützen und zu fördern. Die 1997 eingerichtete und seitdem vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Geschäftsstelle fungiert dabei als Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert die LAG-Mitgliederversammlungen, Fachtagungen und

Informationsgespräche, informiert die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über aktuelle frauen- und gleichstellungsrelevante Themen, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und betreibt die Vernetzung mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 63	864.000	939.600	939.600
VE		1.760.000	1.120.000

Die Titelgruppe 63 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und/oder ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Männer.

Als ein Baustein zur Errichtung der Unterstützungsstruktur für gewaltbetroffene Männer wurde gemeinsam mit dem Bundesland Bayern das „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ eingerichtet, dem sich mittlerweile die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz angeschlossen haben. Unter der Telefonnummer 0800 123 99 00 können sich Männer melden, die von verschiedenen Arten von Gewalt betroffen sind – wie häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch beispielsweise Stalking oder Zwangsheirat. Sie erhalten eine Erstberatung und Hinweise für mögliche Anlaufstellen sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Zusätzlich finden Betroffene auf der Internetseite www.maennerhilfetelefon.de ein digitales Beratungsangebot.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fünf Gewaltschutzwohnungen mit insgesamt 20 Schutzplätzen für von Gewalt betroffene Männer. Die Standorte befinden sich in Köln, Düsseldorf, im Großraum Aachen, im Großraum Münster und in Bielefeld. In den Wohnungen können volljährige Männer und bei Bedarf auch deren Kinder Schutz finden. Die Wohnungen bieten auch Männern Schutz, die beispielsweise von Zwangsheirat oder familiärer Einschüchterung bedroht sind. Darüber hinaus wird Hilfe für Männer angeboten, die sich in krisenhaften Trennungs- oder Scheidungssituationen befinden und hierdurch Opfer von Gewalt zu werden drohen.

Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 64	900.000	939.500	939.500
VE		4.000.000	3.000.000

Die Titelgruppe 64 umfasst die Förderung von 20 Täterberatungsstellen sowie einer landesweiten Vernetzungs- und Koordinierungsstelle zur Arbeit mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt (Täterarbeit).

Auf Basis der Richtlinien gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für gewalttätige Männer. Das Augenmerk richtet sich hierbei auf die nachhaltige Verhaltensänderung und die Vermeidung weiterer Gewaltausübung. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der „Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (BAG TäHG)“. Sie stellen sicher, dass die Angebote fallbezogen und in Kooperation mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen stattfinden.

Als wichtiger Baustein zur Prävention von Gewalt ergänzt das Förderprogramm „Täterarbeit“ die Anstrengungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im Kampf gegen häusliche Gewalt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden und vernetzten Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

In diesem Kapitel sind die Mittel für das Themenfeld gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter dargestellt:

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen
2. Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur
3. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz
4. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt
5. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Geflüchteten, Eingewanderten und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	34.961.000	6.000.000	5.706.000
Ausgaben	144.427.000	151.962.800	141.641.500
VE		27.005.800	4.950.000

Ausgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Basis des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG)) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur:innen (Integrationsagenturen), der Stärkung der Selbstorganisationen von Migrant:innen sowie der Unterstützung muslimischen und alevitischen zivilgesellschaftlichen Engagements. Zudem er-

halten die Gemeinden und Gemeindeverbände Finanzmittel, um ein kommunales Integrationsmanagement durchzuführen, ein individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden die rechtliche Integration von Menschen mit ausländischem Pass zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe beziehungsweise Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 17 TIntG, die den Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderungsgruppen erstattet werden, ausgewiesen.

1. Umsetzung weiterer integrationspolitischer Maßnahmen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 12	1.372.000	2.801.700	651.200
VE		900.000	550.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, unter anderem zur Vernetzung der Infrastruktur, dem Austausch von Fachleuten, zum Beispiel im Rahmen des Landesintegrationskongresses, und der integrationspolitischen Kommunikation finanziert. Das Land übernimmt den Vorsitz der Integrationsminister:innenkonferenz in der Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026; die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Vorbereitung und Organisation der Vorkonferenz der Integrationsminister:innenkonferenz und der entsprechenden Hauptkonferenz sind hier veranschlagt. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW (KME NRW) bereitgestellt. Hier werden unter anderem Fachveranstaltungen und Dialogformate angeboten, die dem fachlichen Austausch, der Sichtbarmachung der Vereine und ihres gesellschaftlichen Beitrags sowie der Vernetzung untereinander und dem innermuslimischen Dialog dienen.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle beziehungsweise sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden

darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 20 Abs. 3 TIntG vorgeschriebene Evaluation des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, die gemäß § 19 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile aller nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind Mittel für die Durchführung der Sitzungen des Beirats der Landesregierung für Teilhabe und Integration und für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürger:innen sowie Pol:innen in Deutschland veranschlagt.

2. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem TIntG

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025¹
	Euro		
TG 67	129.553.000	138.259.300	138.259.300
VE		19.505.800	2.500.000

Das Land stellt zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen 138.259.300 Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie weitere institutionelle Förderungen finanziert.

¹ inklusive Titel 547 67

2.1 Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 67 vorher 547 11	3.355.000	5.000.000	3.900.500
VE		2.000.000	2.300.000

Der Ansatz dient dem Betrieb der integrationspolitischen Infrastruktur nach dem TIntG im Kommunalen Integrationsmanagement. Hierzu gehören zum Beispiel Mittel zur Qualifizierung der Case-Manager:innen, die Bereitstellung einer Datenbanksoftware, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement. Der Ansatz war bisher in Titel 547 11 veranschlagt und wird ab 2025 als Titel 547 67 in die Titelgruppe 67 integriert.

2.2 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
633 67	106.430.000	112.710.500	110.546.200

2.2.1 Kommunales Integrationsmanagement

Seit 2020 wird das Kommunale Integrationsmanagement in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und besteht gemäß § 9 TIntG dabei aus den folgenden Elementen:

- **Förderrichtlinie** zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements sowie eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW),
- **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Eingewanderten erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Eingewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Eingewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (zum Beispiel Personen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; sowie die vom Bund geförderten Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsberatung für Erwachsene (MBE). Dabei geht es ausdrücklich darum, diese Angebote in ein abgestimmtes kommunales Handlungskonzept zu integrieren und Doppelstrukturen zu vermeiden – die vorhandenen Angebote sollen durch KIM nicht ersetzt werden.

Zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Mit diesen geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für Nordrhein-Westfalen abgearbeitet werden.

2.2.2 Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des § 8 TIntG wird der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Auf Basis eines Integrationskonzeptes arbeiten die Kommunalen

Integrationszentren im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung mit den integrationsrelevanten Akteur:innen unter anderem in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und mit den Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird mit der Förderung von Stellen sowie Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laiensprachmittlerpools und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Integrationsarbeit, der Vernetzung und der Öffentlichkeitsarbeit finanziell unterstützt.

Die Laiensprachmittlung der Kommunalen Integrationszentren dient dazu, die Kommunikation zwischen eingewanderten Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Laiensprachmittlung trägt zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung von Institutionen bei und leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die noch nicht gut Deutsch sprechen können.

2.2.3 Integrationspauschalen

Gemäß § 17 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Eingewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Geflüchteten mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen unter anderem über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbeitrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von kommunalen Unterbringungseinrichtungen eingesetzt werden kann.

2.2.4 Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)

Die Förderung dient der Durchführung der bewährten Sprachbildungsprogramme griffbereitMINI, Griffbereit und Rucksack KiTa. Zentrale Voraussetzungen für gelingende Integration und gesellschaftliche Teilhabe sind Sprache und Bildung.

Kinder mit Einwanderungsgeschichte sind in den Bildungssystemen oft benachteiligt. Diese Benachteiligung reicht von erlebter Diskriminierung, strukturellen Barrieren und Vorurteilen über mangelnde Armuts- und Migrationssensibilität bis hin zu schlechteren Bildungsvoraussetzungen in den Familien. Auch sprachliche Barrieren machen sich im Leben der Kinder auf vielerlei Weise bemerkbar, indem die mündliche und später schriftliche Kommunikation erschwert und die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes behindert wird. Die Entwicklung zu immer größerer Vielfalt in der Migrationsgesellschaft macht eine frühe und gezielte Förderung von Sprachbildung unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit notwendig.

Mit dem Förderprogramm werden die Angebote durch die Qualifizierung von Elternbegleiter:innen sowie die Einrichtung neuer Gruppen unterstützt. Die Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden eingewanderte Familien aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Diese werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits in über 30 Sprachen erfolgreich umgesetzt.

2.3 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie an öffentliche Einrichtungen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
684 67	3.938.000	4.684.200	5.217.000
685 67	865.000	891.000	891.000

2.3.1 Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Das Land fördert das Engagement der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, welches den Integrationszielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Ankommen, Teilhaben und Gestalten dient, dabei trägt der Begriff der sogenannten Migrant:innen(selbst)organisationen dem Engagement der Aktiven Rechnung. Dies beinhaltet u.a. auch die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements muslimischer und alevitischer Communities. Gefördert werden neue, im Aufbau befindliche Organisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von

etablierten Organisationen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten Organisationen gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene Organisationen zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert werden zudem Netzwerke, die Organisationen qualifizieren und beraten. Dazu gehören das Elternnetzwerk sowie die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten dieser Organisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 2 Abs. 3 TIIntG).

2.3.2 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.)

DOMiD e.V. mit Sitz in Köln hat sich als Archiv der Einwanderungsgeschichte und Kompetenzzentrum zur historischen Migrationsforschung etabliert und bundesweit einen einzigartigen Ruf erworben. Der umfassende Bestand wird stetig erweitert und mit Ausstellungsprojekten sowie von der Wissenschaft rege genutzt.

Landesintegrationsrat NRW (LIR)

Beim LIR handelt es sich um das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der kommunalen Integrationsräte und -ausschüsse in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene. Die Integrationsräte und -ausschüsse wiederum sind Interessenvertretungen aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte in einer Kommune und in § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzlich festgeschrieben. Aktuell sind 111 Integrationsräte und -ausschüsse aus Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Mitglieder des Landesintegrationsrates NRW. Der LIR tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. Durch seine Arbeit trägt er zur Qualität des Miteinanders und zur laufenden Überprüfung beziehungsweise Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen der Integrationspolitik bei.

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Die ZfTI zählt zu den führenden deutschen migrations-und integrationswissenschaftlichen Einrichtungen. Die Aufgaben des ZfTI umfassen unter anderem die Anregung und Organisation, Durchführung und Vernetzung wissenschaftlicher Forschung, die Sammlung sowie Dokumentation von Informationen über die wichtigsten Fragen der deutsch-türkischen Beziehungen, ebenso wie die Förderung des Wissenschaftsaustausches zwischen der Türkei und Deutschland und die deutsche, türkische und europäische Migrations-und Integrationsforschung. Außerdem berät das ZfTI die Landesregierung bei der Entwicklung von Konzeptionen und Handlungsansätzen in Fragen, die die Türkei und Nordrhein-Westfalen und das Zusammenleben von Deutschen und Eingewanderten betreffen.

2.4 Zuschüsse an Sonstige

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 67	14.966.000	19.973.600	17.704.600
VE		19.505.800	200.000

Hier sind weitere sich aus dem TIntG ergebende Förderungen an freie Träger zusammengefasst.

2.4.1 Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit

In § 12 TIntG ist die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. Insbesondere werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt sowie die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gefördert.

2.4.2 Meldestellensystem

Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus werden eigene Meldemöglichkeiten für die Phänomenbereiche Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus und Anti-Schwarzen, antiasiatischen und weitere Formen von

Rassismus geschaffen. Dabei handelt es sich um niedrighschwellige Möglichkeiten der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle.

3. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in

Vielfalt

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 68	12.584.000	5.001.800	1.831.000
VE		4.500.000	1.800.000

Das Land fördert gemäß § 3 Abs. 3 TIntG themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration. Gegenüber 2024 wurden Ansatzmittel für das Meldestellensystem in NRW aus TG 68 zu TG 67 verlagert. In diesem Ansatz stehen Mittel für weitere Projekte insbesondere freier Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung.

Das Land fördert im Rahmen der Islamismusprävention auch Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die im Bereich der Primärprävention angesiedelt sind, vor allem mit den Schwerpunkten Wertevermittlung, Demokratievermittlung und Empowerment. Die Präventionsprojekte fügen sich in den Maßnahmenkatalog der ressortübergreifenden interministeriellen Arbeitsgruppe Islamismusprävention ein.

Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für thematisch fokussierte und empirisch gestützte Projekte an und mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen, bei denen ein besonderes integrationspolitisches Interesse vorliegt.

4. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 40	917.000	900.000	900.000
VE		100.000	100.000

Da nicht alle Eingewanderten Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten des Bundes haben, dient der Ansatz der Landesförderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten als Ko-Finanzierung zu Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds.

Die Kurse ermöglichen den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz A1 GER mit dem Ziel, den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote zu erreichen

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

In diesem Kapitel sind die Mittel für den Themenkomplex Asyl mit den Handlungsfeldern

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen von Aufnahmeeinrichtungen des Landes,
2. Landeszuweisungen an die Kommunen,
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden,
5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement und
6. Informationstechnische Unterstützung

dargestellt.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	20.285.000	29.169.100	62.169.100
Ausgaben	1.436.339.000	1.607.659.200	1.911.600.700
VE		461.700.000	380.823.800

Einnahmen

Im **Titel 111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)** sind die erwarteten Gebühreneinnahmen der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Bonn veranschlagt.

Bei **Titel 124 01 (Mieten und Pachten)** sind die erwarteten Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten zum einen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum (LEA) an die Stadt Bochum für die dortige Fachstelle „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)“ des Jugendamtes der Stadt Bochum und zum anderen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dargestellt.

Bei **Titel 281 00 (Erstattung von Herrichtungskosten)** sind Einnahmen ausgewiesen, die der Bund dem Land NRW für die Herrichtung von bundeseigenen Liegenschaften erstattet, die er dem Land für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung stellt. Ein Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan ermöglicht es der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), den Ländern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten), die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten in von der BImA mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften aufgewendet worden sind, zu erstatten. Die Bezirksregierungen beantragen hierfür nach Abschluss der Bauausführung die Kosten bei der BImA. Die aus diesem Erstattungsverfahren für das Jahr 2025 zu erwartenden Einnahmen sind bei Titel 281 00 veranschlagt. Der Haushaltsansatz wird an die Höhe der erwarteten Erstattungen angepasst.

Ausgaben

Die Ausgaben des Kapitels können weitestgehend den oben genannten Handlungsfeldern zugeordnet werden. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	561.443.000	584.395.300	881.271.000
VE		461.700.000	365.900.800
davon			
Ausgaben für Liegenschaften (s.u.)	103.050.000	89.591.400	195.064.600
547 10 Betreuung	427.278.000	454.864.200	649.603.800
VE		453.200.000	365.900.800
547 12 LEA Bochum	19.112.000	13.937.700	21.000.000
VE	0	8.500.000	0
539 00 Schulnahes Bildungsangebot	180.000	2.250.000	2.250.000
547 14 Projekte ambulante Komplexbehandlung	-	675.000	675.000
547 19 Beförderung	3.315.000	3.077.000	3.715.600
633 50 EAE	8.508.000	20.000.000	8.962.000

Die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender ergibt sich aus § 44 Asylgesetz (AsylG).

Das Land NRW betreibt zum Stichtag 15.07.2024 neben der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum aktiv fünf Erstaufnahmeeinrichtungen, 29 Zentrale Unterbringungseinrichtungen sowie 21 Notunterkünfte. Darüber hinaus hält das Land sonstige Liegenschaften (zum Beispiel Materiallager) vor. Die Ausgaben für die Mieten, die Bewirtschaftung, Schönheitsreparaturen sowie Um- und Erweiterungsbauten der Liegenschaften sind in den **Titeln 517 01, 517 04, 518 01, 518 04, 519 03, 546 11, 547 13**

und 711 01 dargestellt. Für das Ist-Ergebnis 2023 sind zudem Ausgaben bei den Titeln 715 00 und 724 00 berücksichtigt worden.

Ausgaben für Liegenschaften	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	103.050.000	89.591.400	195.064.600
davon			
517 01 Bewirtschaftung von Liegenschaften	31.056.000	29.942.300	43.742.300
517 04 Bewirtschaftung von BLB-Liegenschaften	2.086.000	3.364.300	3.064.300
518 01 Mieten	55.085.000	36.023.600	77.000.000
518 04 Mieten an BLB	1.323.000	1.603.200	4.100.000
519 03 Schönheitsreparaturen	4.973.000	10.258.000	10.258.000
546 11 Ausgaben für Leistungen des BLB und anderer Dienstleister	7.192.000	0	48.500.000
547 13 Maßnahmen des Gewaltschutzes	852.000	5.000.000	5.000.000
711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	252.000	3.400.000	3.400.000
715 00 UE Wickede	7.000	0	0
724 00 UE Soest	224.000	0	0

Steigende Geflüchtetenzahlen und der seit dem Jahr 2022 erfolgte Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine haben es erforderlich gemacht, die Kapazitäten im Landesystem deutlich auszubauen. Das Land trägt seiner Verpflichtung, Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen, Rechnung. Überdies bekennt es sich zu seiner Verantwortung, die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten zu unterstützen. Dies macht sich auch im Haushaltsentwurf 2025 bemerkbar. Die Ausgaben für Unterbringung werden aufgrund der deutlich veränderten Lage gegenüber 2024 um rund 300 Mio. Euro, davon allein etwa 105 Mio. Euro für den Bereich der Liegenschaften, erhöht.

Die Entwicklung der Geflüchtetenzahlen ist volatil und seriös nicht prognostizierbar. Dies gilt insbesondere auch für das kriegsbedingte Fluchtgeschehen aus der Ukraine.

Im Haushaltsentwurf 2025 wurde Vorsorge getroffen, um auch im Jahr 2025 über die für erwartbare Zugänge von geflüchteten Personen erforderlichen Haushaltsmittel verfügen zu können.

Dies gilt insbesondere für die Ausgaben für die Betreuungs-, Verpflegungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen (Titel 547 10), die gegenüber dem Haushalt 2024 nochmals um rund 194,7 Mio. Euro auf rund 649,6 Mio. Euro aufgestockt wurden; diese stellen damit den höchsten Ausgabenposten des Asylkapitels dar. Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 365,9 Mio. Euro ausgebracht, die dazu ermächtigt, im Jahr 2025 Ausschreibungen von Neuverträgen beziehungsweise Vertragsverlängerungen mit den in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Dienstleistenden mit finanziellen Belastungen für kommende Haushaltsjahre durchzuführen.

Die Ausgaben für Sachmittel für das schulnahe Bildungsangebot in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes sind in **Titel 539 00** veranschlagt; die Personalausgaben für die Lehrkräfte sind im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) veranschlagt.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (**Titel 547 12**) sind erhöhte Ausgaben in Höhe von 21 Mio. Euro veranschlagt. In diesen Gesamtkosten sind die Kosten für die Betreuungsdienstleistung, die Sicherheitsdienstleistung, die Registrierdienstleistung, für das Catering und für die Beförderung der ankommenden Geflüchteten in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder eines anderen Landes enthalten.

Aus dem **Titel 633 50** werden den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten die Kosten für deren erbrachte Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erstattet. Im Haushaltsentwurf sind Mittel in Höhe von 8.962.000 Euro veranschlagt.

2. Landeszuweisungen an die Kommunen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	440.534.000	596.090.000	668.327.000
davon			
633 40	432.754.000	571.840.000	644.077.000
633 23	5.011.000	15.000.000	15.000.000
633 30	2.769.000	9.250.000	9.250.000

Die Landeszuweisungen an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ihnen zugewiesenen Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden aus dem **Titel 633 40** gezahlt. Das Land beabsichtigt die Höhe der Pauschale prozentual an die allgemeine Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen u.a. in den Bereichen Mieten, Bauen, Energie und Dienstleistungen anzupassen. Die Erhöhung soll 15,81 Prozent betragen und rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz um rund 72,2 Mio. Euro auf fast 644,1 Mio. Euro aufgestockt.

Der Ansatz des **Titels 633 23 (Härtefallfonds für Krankenkosten Asylsuchender)** sieht unverändert Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro vor, um Gemeinden zu unterstützen, in denen besonders hohe Krankheits- und Pflegeaufwendungen für Asylbewerber:innen entstehen.

Im **Titel 633 30** stehen im Haushaltsjahr 2024 wiederum 9,25 Mio. Euro zur Verfügung, um den Landschaftsverbänden sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu erstatten, die im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten anfallen.

Nach dem Gesetz zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung erhalten die Kreise für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie für integrationsfördernde Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote, und bezüglich der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kreises jährlich jeweils eine Pauschale in Höhe von 0,5 Mio. Euro im (**Titel 633 42**). Insgesamt sind 15,5 Mio. Euro veranschlagt.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	111.041.000	99.442.900	160.500.000
davon			
681 10	49.491.000	44.016.000	73.500.000
681 11	61.550.000	55.426.900	87.000.000

Die Leistungen, die den Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, sind in den **Titeln 681 10** (insbesondere Taschengeldleistungen) und **681 11** (insbesondere Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) veranschlagt. Angesichts gestiegener Kapazitäten im Landessystem, der Anhebung der Regelsätze sowie allgemeiner Kostensteigerungen ist eine Erhöhung um insgesamt mehr als 61 Mio. Euro notwendig.

Neu eingeführt werden die **Titel 547 20** zur Finanzierung der Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten für in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachte Personen und **Titel 633 43** zur Unterstützung der Kommunen bei der Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten in den Kommunen.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	-	-	12.508.100
VE	-	-	
davon	-	-	
547 20	-	-	2.128.200
633 43	-	-	10.379.900

4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	54.486.000	78.137.400	78.825.500
davon			
536 00	6.178.000	17.824.500	17.824.500
633 10	44.744.000	51.962.000	54.862.000
685 40	3.564.000	8.350.900	6.139.000

Die Mittel für die Rückführungen und die Rückfuhrbegleitung sind im **Titel 536 00** veranschlagt. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahresansatz unverändert.

Aus den bei **Titel 633 10** veranschlagten Mitteln erfolgt die Erstattung der Kosten für die fünf Zentralen Ausländerbehörden. Die Mittel wurden gegenüber 2024 in Anpassung an die zugangsbedingt gestiegenen Bedarfe um 2,9 Mio. Euro erhöht.

Bei **Titel 685 40** sind die Mittel für die Förderung von Projekten zur freiwilligen Ausreise und für die Abschiebebeobachtung ausgewiesen. Mit Blick auf die konzeptionelle Überarbeitung werden Mittel in Höhe von 6.139.000 Euro veranschlagt.

5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	27.641.000	35.473.100	13.373.100
VE		-	12.900.000
davon			
684 40	526.000	418.100	418.100
684 41	27.115.000	35.000.000	12.900.000
VE		-	12.900.000
TG 66	-	55.000	55.000

Im **Titel 684 41 (Soziale Beratung von Geflüchteten)** sind die Mittel zur Förderung der sozialen Beratung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes veranschlagt. Es stehen 12,9 Mio. Euro für die Förderung dieser Beratung zur Verfügung, sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12,9 Mio. Euro. 15,1 Mio. Euro werden in Kapitel 07 080 verlagert.

Im **Titel 684 40 (Förderung der Flüchtlingsarbeit)** sind zum einen die Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW und zum anderen die Mittel zur Förderung einer beschwerdebeauftragten Person in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren veranschlagt.

In der **Titelgruppe 66 (Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement)** sind darüber hinaus die Ausgaben für die Sachbearbeitung und für die nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben der Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement veranschlagt. Die Aufgabe des übergeordneten Beschwerdemanagements wird ehrenamtlich durch den unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylbegehrende in Landesunterkünften wahrgenommen.

6. Informationstechnische Unterstützung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	14.500.000	12.870.000	12.870.000
VE		650.000	-
davon			
538 00	12.190.000	10.095.000	11.395.000
VE		-	-
547 16	2.310.000	2.025.000	725.000
812 11	-	750.000	750.000

Die oben angeführten Handlungsfelder werden größtenteils informationstechnisch unterstützt; die benötigten Mittel sind hauptsächlich bei **Titel 538 00**, aber auch bei **Titel 547 16** veranschlagt.

Die Mittel in **Titel 538 00 (Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte))** werden für die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung Digitales Asylverfahren NRW (DiAs-Anwendung), aber auch für die Weiterentwicklung der in den Zentralen Ausländerbehörden eingesetzten Fachanwendung ZAB NRW sowie für das FlüAG-Fachverfahren aufgewendet. Zudem sind unter anderem Kosten für den weiteren Ausbau des WLAN-Netzes in den Aufnahmeeinrichtungen veranschlagt.

Aus den beim **Titel 547 16** veranschlagten Mitteln werden zudem die Ausgaben für die Pflege, Wartung und das Hosting der Ausländerdatenbank sowie der Härtefallkommissionsdatenbank und der Fachanwendung für das Controllingverfahren des Förderprogramms für die soziale Beratung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Die Mittel für das **FlüAG Fachverfahren** werden im Haushalt 2025 neu unter dem Titel 538 00 und nicht mehr unter 547 16 veranschlagt (Verschiebung in Höhe von 1,3 Mio. Euro).

Erläuterungen
zum
Personalhaushalt
2025

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	65
1.1	Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07	68
1.2	Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen	69
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	70
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	70
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 91 Kinder- und Jugendhilfe	73
2.3	Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegs- flüchtlinge	74

1. Vorbemerkungen

Mit dem Haushaltsjahr 2024 weist der Stellenplan des MKJFGFI (Einzelplan 07) insgesamt 433 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2025 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2024 im **Haushaltsentwurf 2025** einen **Stellenzugang von insgesamt sechs Planstellen vor**, wobei diese in Gänze im Fachkapitel 07 040 angesiedelt sind. Die Stellen sind für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung einer / eines Unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte vorgesehen und werden organisatorisch im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration angebunden.

Des Weiteren wurde ein zum 31.12.2024 fälliger kw-Vermerk (E-Gov) fristgerecht erbracht.

Der **Gesamtstellenbestand** im Haushaltsentwurf 2025 beläuft sich auf insgesamt **438 (Plan)stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.1 bzw. 1.2 ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

Ministerium	- 1
Kinder- und Jugendhilfe	+ 6
– Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –	
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	+/- 0
– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –	
<hr/> Insgesamt	<hr/> + 5

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2025	2024	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	3 (1 kw zum 31.12.2025; 1 kw zum 31.12.2026; 1 kw zum 31.12.2027)	4 (1 kw zum 31.12.2024; 1 kw zum 31.12.2025; 1 kw zum 31.12.2026; 1 kw zum 31.12.2027)	- 1
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte Kapitel 07 040	0	0	+/- 0
Koordinierungs- stelle Beschwerde- management Kapitel 07 090	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	3	4	- 1

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 431 (Plan)Stellen veranschlagt. Der Entwurf des Personalhaushalts 2025 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Ein zum 31.12.2024 fälliger kw-Vermerk (E-Gov) wurde im Bereich der Planstellen der Beamt:innen fristgerecht erbracht.

- **Kinder- und Jugendhilfe**
– **Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –**

Das Kapitel 07 040 weist sechs neue Planstellen aus und zwar

- 6 Planstellen für die Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte

- **Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**
– **Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

Veranschlagt ist eine Stelle für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement.

Im Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

1.1

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	182	130	10	-	322	317	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/- 0
Insgesamt	215	171	49	3	438	433	+ 5
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/-0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/-0
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	8	-	-	8	7	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/-0
Leerstellen	9	5	7	-	21	20	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

1.2 Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+ /-
Ministerium Kap. 07 010	212	167	49	3	431	432	- 1
Kinder- und Jugend- hilfe – Geschäftsstelle für die/den unab- hängige/n Beauf- tragte/n für Kinder- schutz und Kinder- rechte – Kapitel 07 040 TG 91	3	3	-	-	6	0	+ 6
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürger- kriegsflüchtlinge – Koordinierungs- stelle Beschwerde- management – Kapitel 07 090 TG 66	-	1	-	-	1	1	+/- 0
Stellen insgesamt	215	171	49	3	438	433	+ 5

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	179	126	10	-	315	316	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/-0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	212	167	49	3	431	432	- 1
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	8	-	-	8	7	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	9	5	7	-	21	20	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2025 2024

315 316

Abgang: 1 Stelle, und zwar
 durch Realisierung eines kw-Vermerkes zum
 31.12.2024 (E-Gov; Bes.Gr. A 14)

2025 2024

11 9

Leerstellen

Zugang: 2 Leerstellen Bes.Gr. A 15

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**2025 2024

8 7

Zugang: 1 Stelle Bes.Gr. A 10 für Verwaltungsinformatik-
 anwärterinnen/Verwaltungsinformatikanwärter durch
 Umsetzung aus Kapitel 14 010

Titel 428 01 **Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2025 2024

116 116 unverändert.

2025 2024 **Leerstellen**

10 11 Abgang: Streichung einer Leerstelle (AT B 4)

2025 2024 **Stellen für Auszubildende**

6 6 unverändert.

2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 91**Kinder- und Jugendhilfe****– Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2025				2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	3	3	-	-	6	0	+ 6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	3	3	-	-	6	0	+ 6
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 91**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2025 2024

6 0

Zugang: 6 Planstellen, und zwar
6 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 und 2.1
(3 x Bes.Gr. A 15; 3 x Bes.Gr. A 13 BA)

2.3 Kapitel 07 090 Titelgruppe 66**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2025				2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	1	-	-	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	1	-	-	1	1	-
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66Bezüge der Beamtinnen und Beamten2025 2024

1 1

unverändert.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-2000
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

-  ChancenNRW
-  Chancen NRW
-  Chancen_nrw
-  Chancen NRW



- TOP 3 -

Vorstellung des Lohnatlas NRW

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2651**

A03

4. März 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Vorankündigung an die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstel-
lung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen:**

Veröffentlichung des neuen digitalen Lohnatlas NRW am 06.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bitte Sie um Weiterleitung der folgenden Vorankündigung an die Mit-
glieder des o.g. Ausschusses:

Zum Equal Pay Day am 06.03.2024 veröffentlicht das Ministerium für Kin-
der, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landesbetrieb Information und
Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt den
neuen digitalen „**Lohnatlas NRW – Lohn(un)gleichheiten sichtbar ma-
chen**“. Für Nordrhein-Westfalen und erstmalig auch für die Regionen des
Landes zeigt der Lohnatlas NRW, wo Lohnungleichheiten zwischen den
Geschlechtern bestehen und wo es mehr Lohngleichheit gibt. Dabei wer-
den die verschiedenen Wirtschaftszweige in den Blick genommen sowie
weitere persönliche und berufliche Merkmale von Frauen und Männern.

**Ab dem 06.03.2024 ist der Lohnatlas NRW als digitales Dashboard
hier abrufbar: <https://url.nrw/Lohnatlas>**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Zudem möchte ich bereits ankündigen, dass die Erstellung eines Berichts mit ausgewählten Ergebnissen des Lohnatlas NRW für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen vorgesehen ist.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Paul', is written in a cursive style.

Josefine Paul

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2652**

A03

12. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Bericht „Einblicke in den Lohnatlas NRW – Lohn(un)gleichheiten
sichtbar machen“ für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügten Bericht „Einblicke in den Lohnatlas NRW – Lohn(un)gleichheiten sichtbar machen“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Einblicke in den „Lohnatlas NRW – Lohn(un)gleichheiten sichtbar machen“

Bericht des

**Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

für den

**Ausschuss für Gleichstellung und Frauen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ursachen des Gender Pay Gaps und Handlungsansätze	5
3	Erste Ergebnisse des Lohnatlas NRW.....	9
3.1	Land NRW	9
3.1.1	Arbeitszeitumfang	11
3.1.2	Wirtschaftszweige	12
3.1.3	Beruflicher Ausbildungsabschluss.....	13
3.2	Arbeitsmarktregionen	14
3.2.1	Berufssektoren.....	15
3.2.2	Beruflicher Ausbildungsabschluss.....	17
4	Fazit und Ausblick	21
	Anhang: Frauenanteile an abhängig Beschäftigten 2022 nach Wirtschaftszweigen.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bereinigter und unbereinigter Gender Pay Gap 2022	11
Abbildung 2: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach Arbeitszeitumfang.....	12
Abbildung 3: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008).....	13
Abbildung 4: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach beruflichen Ausbildungsabschlüssen.....	14
Abbildung 5: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktregionen	15
Abbildung 6: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktregionen und Berufssektoren	16
Abbildung 7: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach ausgewählten Arbeitsmarktregionen und Berufssektoren	17
Abbildung 8: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktregionen und beruflichem Ausbildungsabschluss	18
Abbildung 9: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach ausgewählten Arbeitsmarktregionen und beruflichem Ausbildungsabschluss.....	19

1 Einleitung

Frauen verdienen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich immer noch weitaus weniger als Männer. Die Lohnlücke verringert sich nur in sehr kleinen Schritten und seit drei Jahren ist sogar eine Stagnation zu verzeichnen.¹ Dies wirkt sich für Frauen lebenslang negativ aus: Auf das gesamte Erwerbsleben gerechnet verdienen Frauen durchschnittlich nur etwas mehr als die Hälfte der Erwerbseinkommen der Männer.² Das bedingt auch, dass Frauen im Vergleich zu Männern im Schnitt eine um 49 Prozent geringere eigene Alterssicherungsleistung beziehen³ und einem höheren Altersarmutsrisiko ausgesetzt sind.

Eine wesentliche Voraussetzung, um dem Ziel „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ näherzukommen, ist die Schaffung von mehr Transparenz über bestehende Lohnungleichheiten. Im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“, der Koalitionsvereinbarung der regierungstragenden Parteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen, wurde daher die Erstellung eines Lohnatlas festgeschrieben, der Unterschiede bei der Entlohnung der Geschlechter in den Branchen und Regionen beleuchtet.⁴

Der Lohnatlas wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) in einem Kooperationsprojekt mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt erarbeitet. Zum Equal Pay Day am 6. März 2024 wurde er unter dem Titel **„Lohnatlas NRW – Lohn(un)gleichheiten sichtbar machen“** als digitales, interaktives Dashboard veröffentlicht (Zugang über: <https://url.nrw/Lohnatlas>).

Für Nordrhein-Westfalen und erstmalig auch für die 16 Arbeitsmarktregionen des Landes zeigt der Lohnatlas, wo Lohnungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen und wo es mehr Lohngleichheit gibt. Zur genaueren Betrachtung der Lohnunterschiede ist eine Differenzierung nach verschiedenen beruflichen und persönlichen Merkmalen möglich.

Im Lohnatlas werden Daten zum Lohnabstand zwischen Frauen und Männern dargestellt. Um sowohl eine landesweite als auch eine regionale Darstellung der Lohnabstände zu ermöglichen, vereint der Lohnatlas Daten der Verdiensterhebung IT.NRWs und der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Diese Datengrundlagen schließen auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst ein. Ein gesonderter Einblick in Lohn(un)gleichheiten in der

¹ Vgl. IT.NRW: NRW: Wie im Vorjahr verdienten Frauen im Jahr 2023 rund 17 Prozent weniger als Männer, 18.01.2024, URL: <https://www.it.nrw/nrw-wie-im-vorjahr-verdienten-frauen-im-jahr-2023-rund-17-prozent-weniger-als-maenner-125957>, Abruf am 27.02.2024. (Der unbereinigter Gender Pay Gap in NRW betrug in den Jahren 2023, 2022 und 2021 je 17 Prozent.)

² Vgl. Bönke, Timm/Glaubitz, Rick/Göbler, Konstantin/Harnack, Astrid/Pape, Astrid/Wetter, Miriam: Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland, Bertelsmann Stiftung, 2020, S. 4 f.

³ Vgl. BMAS: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2020), S. 103.

⁴ Vgl. Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2022-2027, S. 52.

Privatwirtschaft ist im Lohnatlas über die Betrachtung der verschiedenen Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen möglich.

Mit der Erstellung des vorliegenden Berichts wurde der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt im Rahmen des genannten Kooperationsprojekts beauftragt. Der Bericht bietet einen Einblick in den Lohnatlas und stellt einzelne Ergebnisse dar. Ergänzend wird der Gender Pay Gap aus gleichstellungspolitischer Perspektive dargestellt. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass mit dem vorliegenden Bericht zwar ein erster Versuch der Einordnung von im Lohnatlas ermittelten Lohnabständen unternommen wird, aber aufgrund komplexer, auch durch regionale Besonderheiten geprägte Wirkungszusammenhänge nicht alle Ergebnisse bereits erklärt werden können.

Kapitel 1, 2 und 4 wurden vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) und Kapitel 3 vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt verfasst. Kapitel 2 geht auf die Bedeutung des Gender Pay Gaps ein. Dazu werden einige der Einflussfaktoren auf den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern dargestellt. In Kapitel 3 werden ausgewählte Ergebnisse des Lohnatlas für Nordrhein-Westfalen und für die 16 Arbeitsmarktregionen anhand von Grafiken präsentiert und erläutert. Kapitel 4 enthält das Fazit sowie einen Ausblick auf die Weiterentwicklung des Lohnatlas und die Nutzung seiner Ergebnisse.

2 Ursachen des Gender Pay Gaps und Handlungsansätze

Beim Gender Pay Gap wird unterschieden zwischen dem unbereinigten und dem bereinigten Wert. Mit dem **unbereinigten Gender Pay Gap** werden allgemein die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste von Frauen und Männern miteinander in Bezug gesetzt, unabhängig von strukturellen Einflussfaktoren wie Beruf und Branche, Beschäftigungsumfang oder Karrierelevel.⁵

Ein großer Teil des Lohnabstands lässt sich aber auf strukturelle Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern zurückführen. Der Gender Pay Gap gilt daher auch als Gradmesser für Chancengleichheit. Er offenbart, in welchen Bereichen des Erwerbslebens Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen und wo Frauen weiterhin mit Hindernissen und Benachteiligungen konfrontiert werden.⁶

Ausgeprägte Unterschiede in der Erwerbstätigkeit gibt es zunächst bei der Verteilung von Frauen und Männern auf einzelne Berufe und Branchen. Frauen in Nordrhein-Westfalen sind vor allem in kaufmännischen, sozialen und medizinischen Berufen tätig.⁷ Hinsichtlich der Verdienste in den sogenannten „frauentypischen“ Berufen zeigen Analysen mit dem „Comparable Worth“-Index⁸ Folgendes: In Berufen mit einem besonders hohen Frauenanteil sind die Verdienste trotz jeweils vergleichbarer Anforderungen und Belastungen häufiger unterdurchschnittlich als in Berufen mit besonders hohem Männeranteil.⁹ Sicherlich spielen hier Faktoren wie die tendenziell geringere Tarifbindung in vielen „frauentypischen“ Branchen eine Rolle, denn Studien zeigen, dass die Entgeltlücke in tarifgebundenen Unternehmen durchschnittlich kleiner ausfällt als in Unternehmen ohne Tarifvertrag.¹⁰ Wesentliche Voraussetzungen für die Verringerung der Lohnlücke zwischen Frauen und Männern sind jedoch auch die Aufwertung „frauentypischer“ Berufe sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Berufen und Branchen.

Letzteres wird dadurch beeinträchtigt, dass die Berufswahl junger Menschen noch stark von geschlechtstypischen Rollenbildern geprägt ist und sich außerdem bei jungen Frauen in besonderem Maße auf ein sehr eingeschränktes Spektrum an Berufen begrenzt: Im

⁵ Weitergehende Informationen zur Berechnung des unbereinigten und bereinigten Gender Pay Gaps siehe Kapitel 3.1. Für die Berechnung des unbereinigten Lohnabstandes im Lohnatlas NRW siehe methodische Hinweise: <https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>.

⁶ Vgl. BMFSFJ: Auf dem Weg zur Entgeltgleichheit von Frauen und Männern – Daten, Ursachen, Maßnahmen, 2020, S. 8.

⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen: Frauen am Arbeitsmarkt – Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen, März 2024, S. 8.

⁸ Maßstab zum geschlechtsneutralen Vergleich unterschiedlicher Berufe hinsichtlich ihrer Arbeitsanforderungen und Belastungen. Entwickelt von Klammer, Ute/Klenner, Christina/Lillemeier, Sarah im Forschungsprojekt „Comparable Worth: Arbeitsbewertungen als blinder Fleck in der Ursachenanalyse des Gender Pay Gaps?“ des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung und des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen.

⁹ Vgl. Lillemeier, Sarah: Der „Comparable Worth“-Index als Instrument zur Analyse des Gender Pay Gaps – Arbeitsanforderungen und Belastungen in Frauen- und Männerberufen, Working Paper Nr. 205 des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, Oktober 2016, S. 21.

¹⁰ Vgl. Hans-Böckler-Stiftung: Tarif verringert den Lohnrückstand, Böckler Impuls 14/2016.

Ausbildungsjahr 2022/2023 strebten in Nordrhein-Westfalen 52,5 Prozent der Bewerberinnen einen Ausbildungsplatz in den Top 10 der weiblichen Hauptberufswünsche an. Bei den männlichen Bewerbern waren dies – bezogen auf die TOP 10-Berufswünsche der jungen Männer – lediglich 38,7 Prozent.¹¹

Eine Berufsorientierung, die jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, ihren Fähigkeiten und Interessen frei von Geschlechterklischees nachzugehen, ist daher ein entscheidender Aspekt.

Neben der Tätigkeit in unterschiedlich gut bezahlten Berufen und Branchen ist ein bedeutender Einflussfaktor auf den Gender Pay Gap, dass Frauen sehr viel häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer. In Nordrhein-Westfalen sind 78,6 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten Frauen.¹² Das hängt auch damit zusammen, dass Frauen im Durchschnitt mehr Zeit für unbezahlte Care Arbeit aufbringen als Männer und dafür mitunter ihre Erwerbstätigkeit einschränken: Laut aktueller Zeitverwendungserhebung (ZVE) des Statistischen Bundesamts (Destatis) haben Frauen in Deutschland im Jahr 2022 pro Woche im Schnitt rund 9 Stunden mehr Zeit für Haushaltstätigkeiten, Betreuung von Kindern und Angehörigen sowie ehrenamtliche Aufgaben aufgebracht als Männer.¹³ Dass eine Beschäftigung in Teilzeit ein geringeres Einkommen bedingt, resultiert dabei nicht nur aus der reduzierten Wochenarbeitszeit, sondern auch aus durchschnittlich niedrigeren Stundenlöhnen für Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten.¹⁴ Ein wesentlicher Einflussfaktor ist hier offenbar der Anteil von Teilzeitbeschäftigten mit sehr geringen Wochenarbeitsstunden. Laut einer Untersuchung der Hans-Böckler-Stiftung finden sich „die niedrigsten Teilzeit-Löhne [...] bei Stellen mit Wochenarbeitszeiten bis 14 Stunden - oft Minijobs“.¹⁵ Ein weiterer Erklärungsversuch könnte der geringe Anteil von im Durchschnitt meist besser bezahlten Führungskräften in Teilzeit sein. So arbeiteten in Deutschland im Jahr 2023 nur rund 13 Prozent aller Führungskräfte in Teilzeit.¹⁶

Die gerechtere Aufteilung von Care Arbeit in Familie und Partnerschaft ist ein Grundbaustein für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Aber auch eine Personalpolitik in Unternehmen, die verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Pflege schafft, kann dazu beitragen, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit weniger stark einschränken müssen.

¹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen: Frauen am Arbeitsmarkt – Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen, März 2024, S. 25.

¹² Vgl. Lohnatlas NRW: <https://url.nrw/Lohnatlas>. Es handelt sich um Teilzeitbeschäftigte in abhängiger Beschäftigung (inklusive Beamtinnen und Beamte). Datenbasis ist die Verdiensterhebung 2022.

¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): KORREKTUR: Gender Care Gap 2022: Frauen leisten 44,3 % (alt: 43,8 %) mehr unbezahlte Arbeit als Männer, 28.02.2024, URL:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html, Abruf am 02.04.2024.

¹⁴ Vgl. Gallego Granados, Patricia/Olthaus, Rebecca/Wrohlich, Katharina: Teilzeiterwerbstätigkeit: Überwiegend weiblich und im Durchschnitt schlechter bezahlt, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin), DIW Wochenbericht 46/2019, S. 847.

¹⁵ Hans-Böckler-Stiftung, Böckler Impuls: Weniger Stunden, weniger Stundenlohn, Ausgabe 02/2011.

¹⁶ Vgl. Hammermann/Andrea: Führung in Teilzeit, Kurzbericht Institut der Deutschen Wirtschaft 94/2023, S. 1.

Ein weiterer für den Gender Pay Gap relevanter struktureller Faktor soll aufgrund seiner erheblichen Wirkung auf den Verdienstabstand aufgegriffen werden: Die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen. Der Anteil von Frauen an den Führungskräften in der nordrhein-westfälischen Privatwirtschaft lag im Jahr 2022 bei lediglich 26,0 Prozent, eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Jahr 2012 (24,7 Prozent).¹⁷ Auf den Gender Pay Gap wirkt sich dieser geringe Anteil weiblicher Führungskräfte verstärkend aus, denn Führungspositionen sind wie oben beschrieben überwiegend mit einer besseren Vergütung verbunden. In diesem Zusammenhang kann auch eine größere Nutzung von Modellen wie „Führen in Teilzeit“ helfen, Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen zu verringern.

Wie in Kapitel 1 hervorgehoben hat die Entgeltungleichheit zwischen den Geschlechtern lebenslang negative Folgen für Frauen. Daher gilt es, den vielfältigen Ursachen für den Lohnabstand passende Maßnahmen entgegenzusetzen, die im Ergebnis zu mehr Entgeltgleichheit beitragen.

Die landesgeförderten Projekte Kompetenzzentren Frau und Beruf sollen hier als Handlungsansatz beispielhaft genannt werden. Sie unterstützen kleine und mittlere Unternehmen in den Regionen Nordrhein-Westfalens dabei, eine frauen- und familienfördernde Personalpolitik zu etablieren. Dabei decken sie eine Bandbreite von Themen ab: Zum Angebotsportfolio der Kompetenzzentren Frau und Beruf zählen Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung weiblicher Fachkräfte, zur Entwicklungs- und Karriereförderung für Frauen in Führungspositionen und in frauenuntypischen Berufen, zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege und zur Förderung von Gründerinnen. Die Angebote werden mit den Verantwortlichen vor Ort entwickelt und umgesetzt.

An dieser Stelle ist es wichtig hervorzuheben, dass die Beschäftigung mit dem Thema Entgeltgleichheit auch im Interesse der Unternehmen liegt, die das weibliche Fachkräftepotential besser erschließen möchten. Unternehmen, die Lohngerechtigkeit in ihrer Unternehmenskultur verankern, stärken die Zufriedenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und steigern ihre Attraktivität für potentielle Bewerberinnen und Bewerber. Das ist – insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels – ein bedeutender Wettbewerbsvorteil.

Die in diesem Kapitel beschriebenen strukturellen Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern, die in den unbereinigten Gender Pay Gap einfließen, werden beim **bereinigten Gender Pay Gap** herausgerechnet. Übrig bleibt der sogenannte unerklärte Teil des Gender Pay Gaps, der dementsprechend kleiner ausfällt als der unbereinigte Wert. Der bereinigte Gender Pay Gap ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Diskriminierung; das Statistische Bundesamt spricht stattdessen von einer "Obergrenze" für

¹⁷ Vgl. Nachhaltigkeitsindikatoren NRW: 5.1.b Frauen in Führungspositionen in den Betrieben der Privatwirtschaft und in den obersten Landesbehörden, URL: <https://www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de/b/frauen-fuehrungspositionen-den-betrieben-der-privatwirtschaft-und-den-obersten-landesbehoerden>, Abruf am 02.04.2024.

Verdienstdiskriminierung. Denn nicht über alle lohnrelevanten Einflussfaktoren sind Informationen vorhanden. So fehlen beispielsweise Angaben zu Erwerbsunterbrechungen wie Elternzeiten.¹⁸

Der unbereinigte Gender Pay Gap erlaubt die genauere Betrachtung struktureller Faktoren und ermöglicht so einen umfassenden Blick auf die Chancengleichheit im Erwerbsleben. Der Blick auf den bereinigten Gender Pay Gap ist jedoch dann sinnvoll, wenn es um die Frage geht, warum es trotz gleicher oder gleichwertiger Arbeit und unter vergleichbaren Rahmenbedingungen noch Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern gibt.

Im Lohnatlas NRW wird der unbereinigte Lohnabstand zwischen Frauen und Männern auf Landes- und regionaler Ebene für alle betrachteten beruflichen und persönlichen Merkmale dargestellt. Im Rahmen einer einführenden Darstellung und Erläuterung, die im vorliegenden Bericht in Kapitel 3.1 zu finden ist, wird im Lohnatlas NRW auch der bereinigte Gender Pay Gap auf Landesebene anschaulich beschrieben.

¹⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Wie wird der Gender Pay Gap erhoben und berechnet?, URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/FAQ/gender-pay-gap-faq.html>, Abruf am 02.04.2024.

3 Erste Ergebnisse des Lohnatlas NRW

Der Lohnatlas NRW¹⁹ zeigt die Lohnabstände zwischen Frauen und Männern für das Land NRW und seine Regionen und erlaubt eine differenzierte Betrachtung nach beruflichen und persönlichen Merkmalen. Die Lohnabstände bezogen auf die einzelnen Merkmale werden dabei ausschließlich zwischen Frauen und Männern berechnet, da eine Betrachtung von Lohnabständen zwischen der Geschlechtervielfalt aktuell aus methodischen Gründen nicht möglich ist. Informationen zu Personen, die nicht den beiden Geschlechtern „männlich“ oder „weiblich“ entsprechen, sondern den Kategorien „divers“ oder „ohne Angabe“ nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) zuzuordnen sind, werden analog zum Vorgehen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder per Zufallsprinzip auf die Geschlechter männlich und weiblich aufgeteilt.²⁰

In diesem Kapitel werden erste ausgewählte Ergebnisse als Einblick dargestellt.²¹ Die Ergebnisse werden dabei zunächst auf Landesebene beleuchtet, bevor anschließend die Betrachtung der regionalen Ergebnisse erfolgt. Die regionale Ebene umfasst aktuell die 16 Arbeitsmarktregionen in NRW.

3.1 Land NRW

Wie in Kapitel 2 beschrieben, wird bei der Betrachtung von Lohnabständen zwischen dem bereinigten und unbereinigten Gender Pay Gap unterschieden. Der unbereinigte Gender Pay Gap wird europaweit nach einheitlichen methodischen Vorgaben berechnet und stellt die Differenz zwischen dem Verdienst von Frauen und Männern dar, gemessen am Verdienst der Männer, ohne Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren wie Unterschiede in beruflichen und persönlichen Merkmalen. Er gilt als zentraler Maßstab für internationale Vergleiche der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede.

Beim bereinigten Gender Pay Gap werden hingegen zusätzliche Faktoren herausgerechnet, die die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern erklären könnten, wie z. B. der berufliche Ausbildungsabschluss, die Arbeitszeit oder das Berufsfeld. Im Gegensatz zur Berechnung des unbereinigten Gender Pay Gaps gibt es für die Ermittlung des bereinigten Gender Pay Gaps keine verbindliche, einheitliche Festlegung. Die Angaben zur Höhe des bereinigten Gender Pay Gaps variieren daher je nach verwendeter Datenquelle, Art und Anzahl der berücksichtigten Einflussfaktoren sowie der angewandten Untersuchungsmethode.

Im Lohnatlas basieren die Ergebnisse auf Landesebene auf der Verdiensterhebung (April 2022), die monatlich Daten über Betriebe und deren Beschäftigte erhebt. Die

¹⁹ Zugang über <https://url.nrw/Lohnatlas>

²⁰ Siehe methodische Hinweise: <https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>

²¹ Die Inhalte des dritten Kapitels wurden von IT.NRW als Statistisches Landesamt erstellt. Für die übrigen Inhalte ist IT.NRW nicht verantwortlich.

Verdiensterhebung ermöglicht damit nicht nur Aussagen über die Verdiensthöhe, sondern auch über die Verteilung der Verdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über den Einfluss wichtiger Faktoren, die die individuelle Verdiensthöhe bestimmen.²² Für die Berechnung der Lohnabstände der betrachteten Merkmale wurden die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen aller abhängig Beschäftigten einschließlich Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte verwendet.

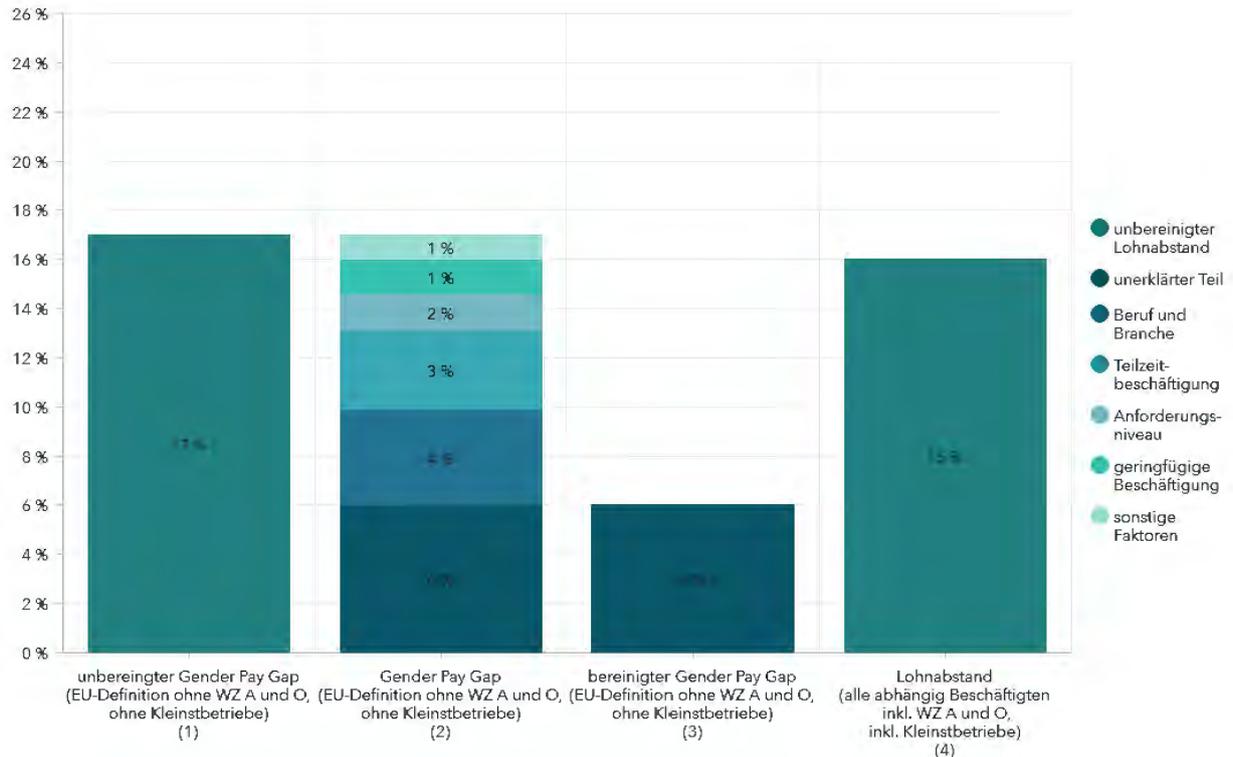
Beim Lohnatlas NRW wurde auch der unbereinigte und der bereinigte Gender Pay Gap nach EU-Definition dargestellt (nach Berechnungsmethode des Statistischen Bundesamts), um eine internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. EU-Definition bedeutet dabei einen Ausschluss der beiden Wirtschaftszweige „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (WZ A) und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (WZ O) sowie einen Ausschluss von Beschäftigten in Kleinstbetrieben, also Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten.

Abbildung 1 zeigt zunächst, dass der unbereinigte Gender Pay Gap nach EU-Definition (Säule 1) im Jahr 2022 bei 17 Prozent lag. Dies bedeutet, dass der Verdienst von Frauen im Durchschnitt 17 Prozent geringer war als der Verdienst von Männern, gemessen am Verdienst der Männer. Werden Unterschiede in beruflichen und persönlichen Merkmalen berücksichtigt (Säule 2), zeigt sich, dass ein großer Teil des Gender Pay Gaps durch diese Unterschiede zu erklären ist. So waren z. B. 4 der 17 Prozent darauf zurückzuführen, dass Frauen und Männer in unterschiedlichen Berufen und Branchen arbeiteten, die mit einem unterschiedlich hohen Verdienst verknüpft waren. Wird der Lohnabstand um die beobachtbaren Unterschiede in beruflichen und persönlichen Merkmalen zwischen Frauen und Männern bereinigt, verbleibt ein restlicher (bereinigter) Gender Pay Gap von 6 Prozent (Säule 3).

Da für die im Lohnatlas NRW auf Landesebene betrachteten Merkmale kein Ausschluss der Wirtschaftszweige A und O sowie der Kleinstbetriebe erfolgt ist, um ein umfassendes Bild der abhängig Beschäftigten zu ermöglichen, zeigt Säule 4 zum Vergleich den unbereinigten Gender Pay Gap unter Berücksichtigung aller abhängig Beschäftigten (für 2022). Mit 16 Prozent wich dieser nur minimal von dem berechneten Ergebnis nach EU-Definition ab.

²² Eine ausführliche Darstellung der Datenquelle einschließlich berücksichtigter und unberücksichtigter Personengruppen findet sich in den Hinweisen zum Lohnatlas NRW (<https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>). Die Verdiensterhebung dient auch als Datengrundlage für die berechneten Frauenanteile bei den betrachteten Merkmalen.

Abbildung 1: Bereinigter und unbereinigter Gender Pay Gap 2022



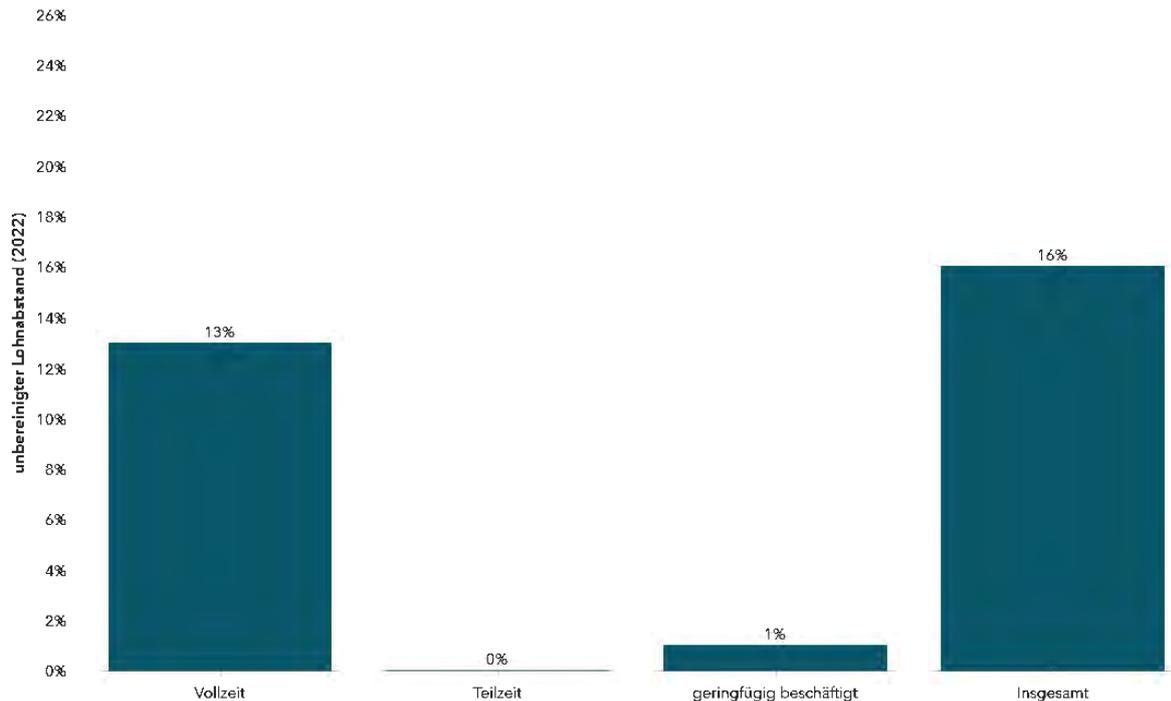
Datenquelle: Verdiensterhebung, April 2022

Die Möglichkeit zur Betrachtung einzelner persönlicher und beruflicher Merkmale sowie der zugehörigen unbereinigten Lohnabstände in den verschiedenen Kategorien erlaubt darüber hinaus differenzierte Einblicke in die Lohnabstände zwischen Frauen und Männern. Nachfolgend werden beispielhaft Ergebnisse zu drei Merkmalen auf Landesebene dargestellt. Ergebnisse zu weiteren Merkmalen sind über das Dashboard „Lohnatlas NRW“ abrufbar.

3.1.1 Arbeitszeitumfang

Der Arbeitszeitumfang ist ein wesentlicher Faktor bei der Betrachtung von Lohnunterschieden zwischen den Geschlechtern (siehe auch Kapitel 2). So waren mit einem Anteil von 78,6 Prozent die meisten Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2022 Frauen. Bei ausschließlicher Betrachtung von Vollzeitbeschäftigten lag der unbereinigte Lohnabstand bei 13 Prozent (Abbildung 2). Demgegenüber zeigt sich, dass bei Teilzeitbeschäftigten kein Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern vorlag. Der unbereinigte Lohnabstand in der Gruppe der geringfügig Beschäftigten lag bei einem Prozent. Der Lohnabstand zwischen Frauen und Männern ohne Differenzierung des Arbeitszeitumfangs (Säule „Insgesamt“) war höher als der Lohnabstand zwischen Frauen und Männern, wenn nur Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte betrachtet werden. Dies liegt daran, dass der durchschnittliche Stundenlohn für Vollzeitbeschäftigte in der Regel höher ist als der Stundenlohn für Teilzeitbeschäftigte und Frauen häufiger eine Teilzeitbeschäftigung und Männer häufiger eine Vollzeitbeschäftigung ausüben.

Abbildung 2: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach Arbeitszeitumfang



Datenquelle: Verdiensterhebung, April 2022

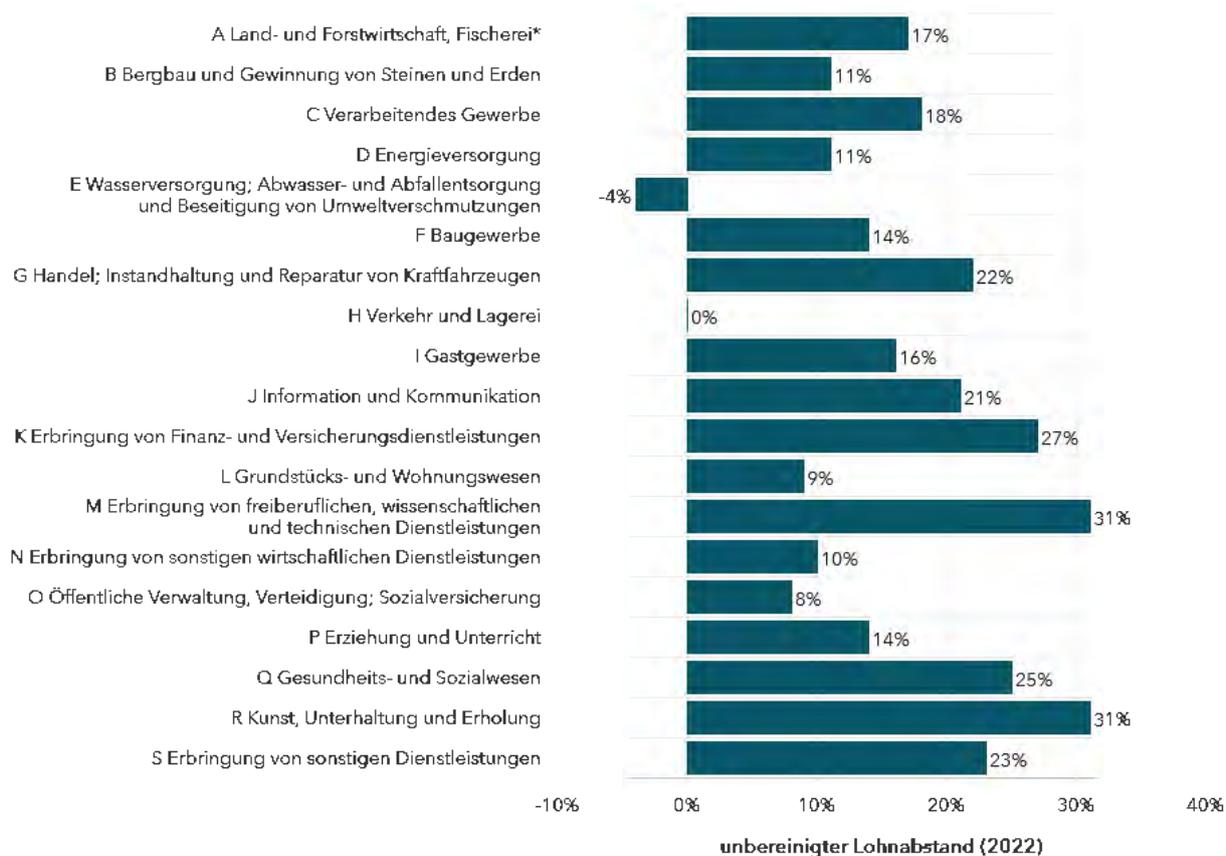
3.1.2 Wirtschaftszweige

Bei der Berechnung des bereinigten Gender Pay Gaps zeigt sich, dass ein großer Teil des Lohnabstands zwischen Frauen und Männern auf Unterschiede in den Berufen und Branchen zurückzuführen ist. Über die Darstellung der unbereinigten Lohnabstände nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) werden Verdienstunterschiede zwischen Branchen sichtbar.

In nahezu allen Wirtschaftszweigen lag 2022 der Verdienst der Männer über dem der Frauen. Die größten unbereinigten Lohnabstände waren mit jeweils 31 Prozent in den Wirtschaftszweigen „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ (WZ M) und „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ (WZ R) zu verzeichnen (Abbildung 3). Ausnahmen stellen die Wirtschaftszweige „Verkehr und Lagerei“ (WZ H) mit null Prozent und „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ (WZ E) mit –4 Prozent dar. Letzterer war somit der einzige Wirtschaftszweig, bei dem Frauen durchschnittlich mehr verdienten als Männer. Gleichzeitig wies dieser Wirtschaftszweig den geringsten Anteil an weiblichen Beschäftigten auf (18,9 Prozent), der Frauenanteil im Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ (WZ H) war mit 22,4 Prozent geringfügig höher.²³ Der Wirtschaftszweig mit dem höchsten Frauenanteil war der Wirtschaftszweig „Gesundheits- und Sozialwesen“ (WZ Q, Frauenanteil 78,5 Prozent). Der unbereinigte Lohnabstand lag hier bei 25 Prozent.

²³ Eine Übersicht der Frauenanteile an abhängig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) basierend auf der Verdiensterhebung (April 2022) findet sich im Anhang. Für die Wirtschaftszweige A, E, H und L ist der Aussagewert eingeschränkt, da die Zahlenwerte statistisch relativ unsicher sind.

Abbildung 3: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)



Datenquelle: Verdiensterhebung, April 2022

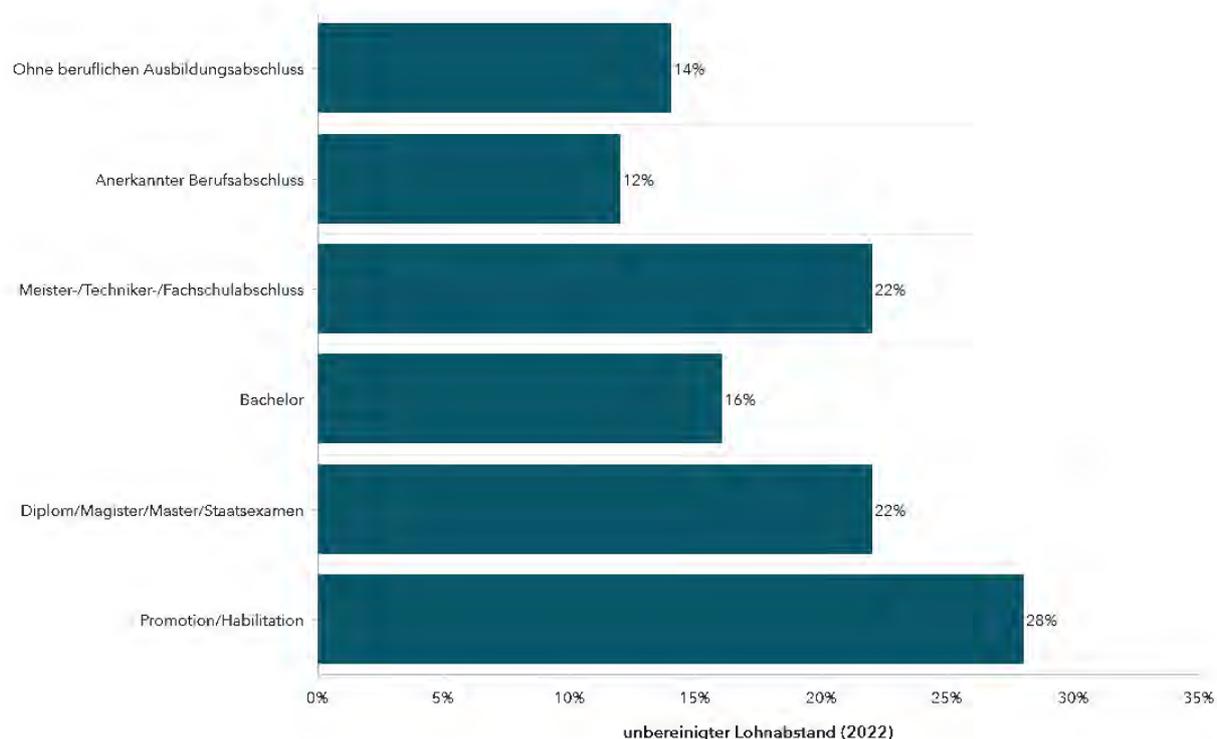
*Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

3.1.3 Beruflicher Ausbildungsabschluss

Neben beruflichen Merkmalen werden im Lohnatlas NRW auch Unterschiede in persönlichen Merkmalen betrachtet. So zeigten sich 2022 beispielsweise auch bezogen auf die verschiedenen beruflichen Ausbildungsabschlüsse Unterschiede in den unbereinigten Lohnabständen zwischen Frauen und Männern (Abbildung 4).

Tendenziell waren bei höheren beruflichen Ausbildungsabschlüssen auch höhere unbereinigte Lohnabstände zwischen Frauen und Männern zu verzeichnen. Während der unbereinigte Lohnabstand bei Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 14 Prozent betrug, lag dieser bei Personen mit einer Promotion bzw. Habilitation bei 28 Prozent. Dabei war der Frauenanteil an Personen mit einem akademischen Berufsabschluss (46,7 Prozent) nahezu identisch zum Frauenanteil an Personen ohne Berufsabschluss (46,8 Prozent). Der geringste unbereinigte Lohnabstand bei den betrachteten beruflichen Ausbildungsabschlüssen fand sich bei Personen mit anerkanntem Berufsabschluss (12 Prozent).

Abbildung 4: Unbereinigter Lohnabstand zwischen Frauen und Männern 2022 nach beruflichen Ausbildungsabschlüssen



Datenquelle: Verdiansterhebung, April 2022

3.2 Arbeitsmarktregionen

Die im Lohnatlas NRW dargestellten Ergebnisse zeigen auch regionale Unterschiede (aktuell Arbeitsmarktregionen²⁴) bei den Lohnabständen zwischen Frauen und Männern auf. Für die Berechnung von unbereinigten Lohnabständen in den einzelnen Arbeitsmarktregionen wurde die Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Berichtsjahr 2022 verwendet. Die Entgeltinformationen stammen dabei aus den Arbeitgeberrmeldungen zur Sozialversicherung, welche die Bruttomonatsentgelte inklusive Sonderzahlungen erfassen. Mit der Entgeltstatistik können nur unbereinigte Lohnabstände von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, für die keine besondere Vergütungsregelung gilt, betrachtet werden.²⁵ Da eine solche Beschränkung nicht für die Ergebnisse der Landesebene (Abschnitt 3.1) gilt, sind bei den Arbeitsmarktregionen zum Vergleich auch immer die unbereinigten Lohnabstände der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten für das Land Nordrhein-Westfalen basierend auf der Entgeltstatistik ausgewiesen.

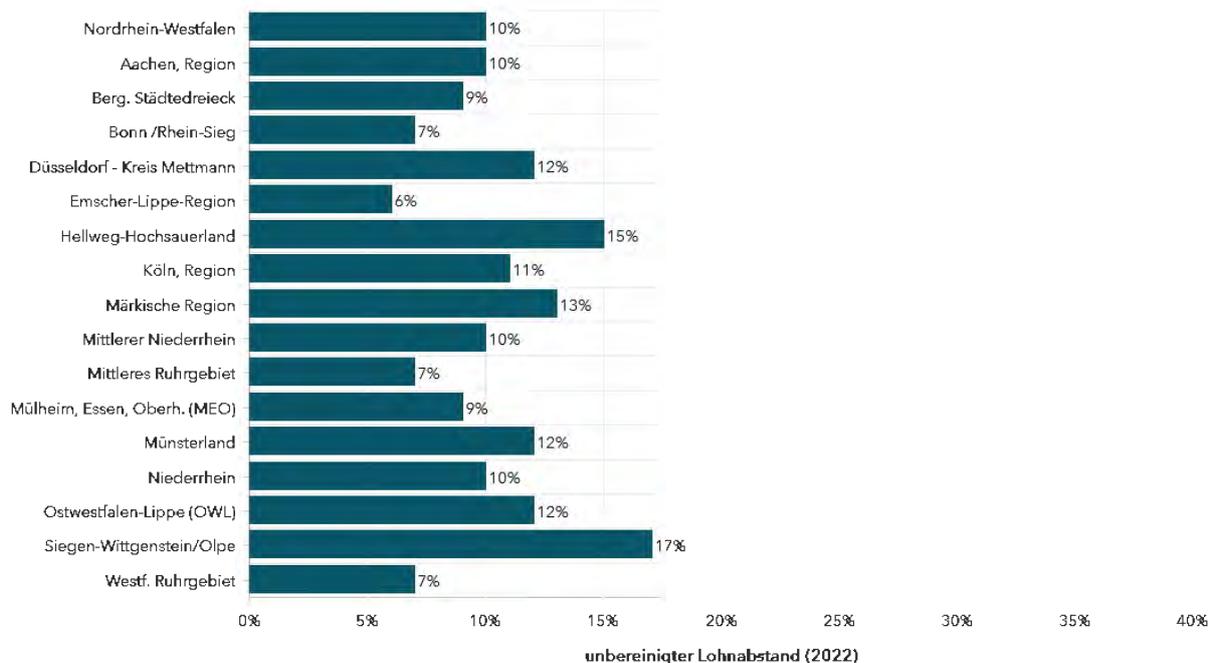
Der unbereinigte Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern variierte innerhalb der einzelnen Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens im Jahr 2022 mit einer gesamten Spannweite von 11 Prozentpunkten (Abbildung

²⁴ Eine Liste der Arbeitsmarktregionen und der zugehörigen Kreise und Kommunen findet sich im Glossar des Lohnatlas NRW (<https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>).

²⁵ Für mehr Informationen siehe die methodischen Hinweise im Lohnatlas NRW (<https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>).

5). Den höchsten unbereinigten Lohnabstand verzeichnete die Region Siegen-Wittgenstein/Olpe mit 17 Prozent, gefolgt von der Region Hellweg-Hochsauerland mit 15 Prozent. Mit 6 Prozent verzeichnete die Emscher-Lippe-Region den niedrigsten unbereinigten Lohnabstand.

Abbildung 5: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktregionen



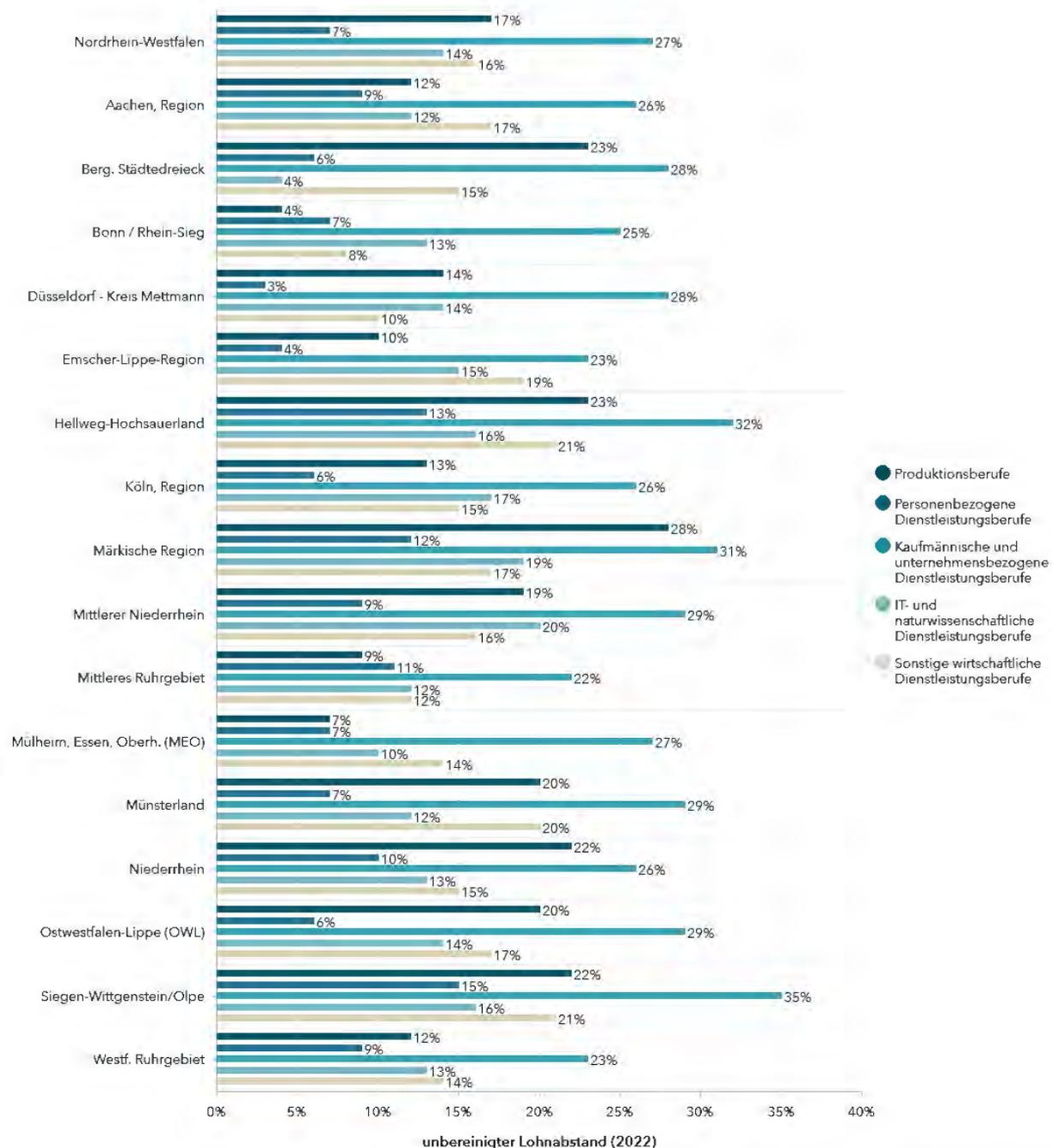
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Entgeltstatistik, 2022

3.2.1 Berufssektoren

Aufgrund des erheblichen Einflusses von Beruf und Branche auf den Gender Pay Gap (4 Prozentpunkte für NRW, siehe Abbildung 1) werden als berufliches Merkmal auf regionaler Ebene die Berufssektoren näher betrachtet (Abbildung 6).²⁶ Im Vergleich aller Arbeitsmarktregionen zeigten sich 2022 die größten unbereinigten Lohnabstände zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern im Berufssektor der kaufmännischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungsberufe (22–35 Prozent). Personenbezogene Dienstleistungsberufe verzeichneten demgegenüber deutlich geringere unbereinigte Lohnabstände (3–15 Prozent). Auch bei IT- und naturwissenschaftlichen Dienstleistungsberufen zeigten sich im Vergleich mit anderen Berufssektoren tendenziell niedrigere unbereinigte Lohnabstände bei einer im Vergleich höheren Spannweite (4–20 Prozent). Die größten Unterschiede zwischen Arbeitsmarktregionen waren im Berufssektor der Produktionsberufe mit einer Spannweite von 24 Prozentpunkten zu verzeichnen (4–28 Prozent).

²⁶ Für eine Definition der Berufssektoren siehe das Glossar des Lohnatlas NRW (<https://url.nrw/Lohnatlas-Hinweise>).

Abbildung 6: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktreionen und Berufssectoren

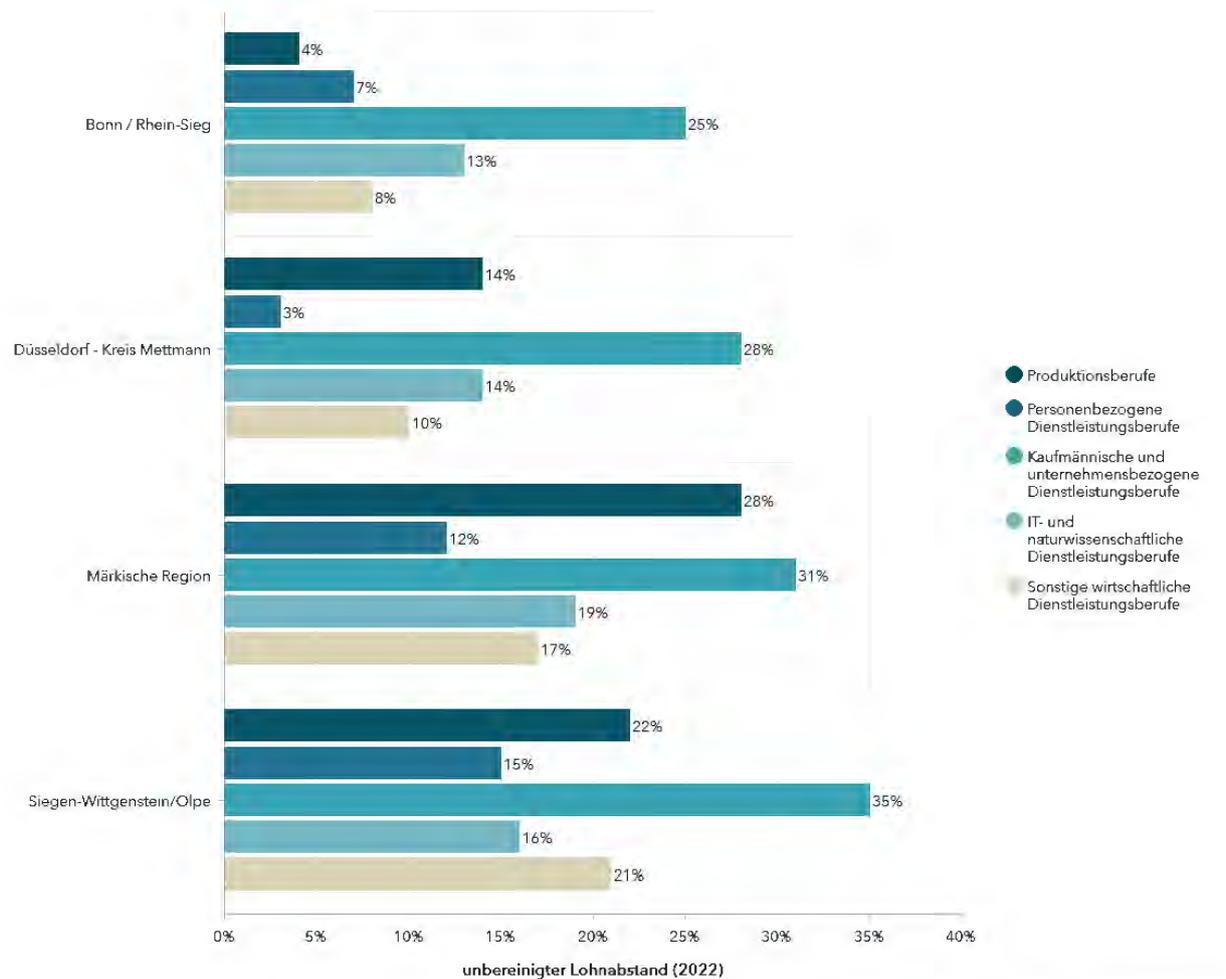


Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Entgeltstatistik, 2022

Die Arbeitsmarktreion Siegen-Wittgenstein/Olpe wies 2022 im Vergleich die größten unbereinigten Lohnabstände auf (Abbildung 7). Der unbereinigte Lohnabstand im Berufssector der kaufmännischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungsberufe lag hier bei 35 Prozent. Auch bei personenbezogenen Dienstleistungsberufen lag in der Region Siegen-Wittgenstein/Olpe der größte unbereinigte Lohnabstand vor (15 Prozent). Dagegen waren in der Region Bonn/Rhein-Sieg in allen Berufssectoren, mit Ausnahme der kaufmännischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungsberufe, vergleichsweise niedrige unbereinigte Lohnabstände zu verzeichnen (4–13 Prozent).

Der größte Unterschied zwischen einzelnen Berufssectoren wurde in der Region Düsseldorf – Kreis Mettmann erfasst. Während in personenbezogenen Dienstleistungsberufen ein unbereinigter Lohnabstand von 3 Prozent vorlag, war bei kaufmännischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungsberufen ein unbereinigter Lohnabstand von 28 Prozent festzustellen. Die Märkische Region zeigte demgegenüber die geringsten Unterschiede zwischen Berufssectoren (Spannweite 13 Prozentpunkte). Allerdings lag hier der höchste unbereinigte Lohnabstand im Berufssector der Produktionsberufe über alle Arbeitsmarktregionen hinweg vor (28 Prozent).

Abbildung 7: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach ausgewählten Arbeitsmarktregionen und Berufssectoren



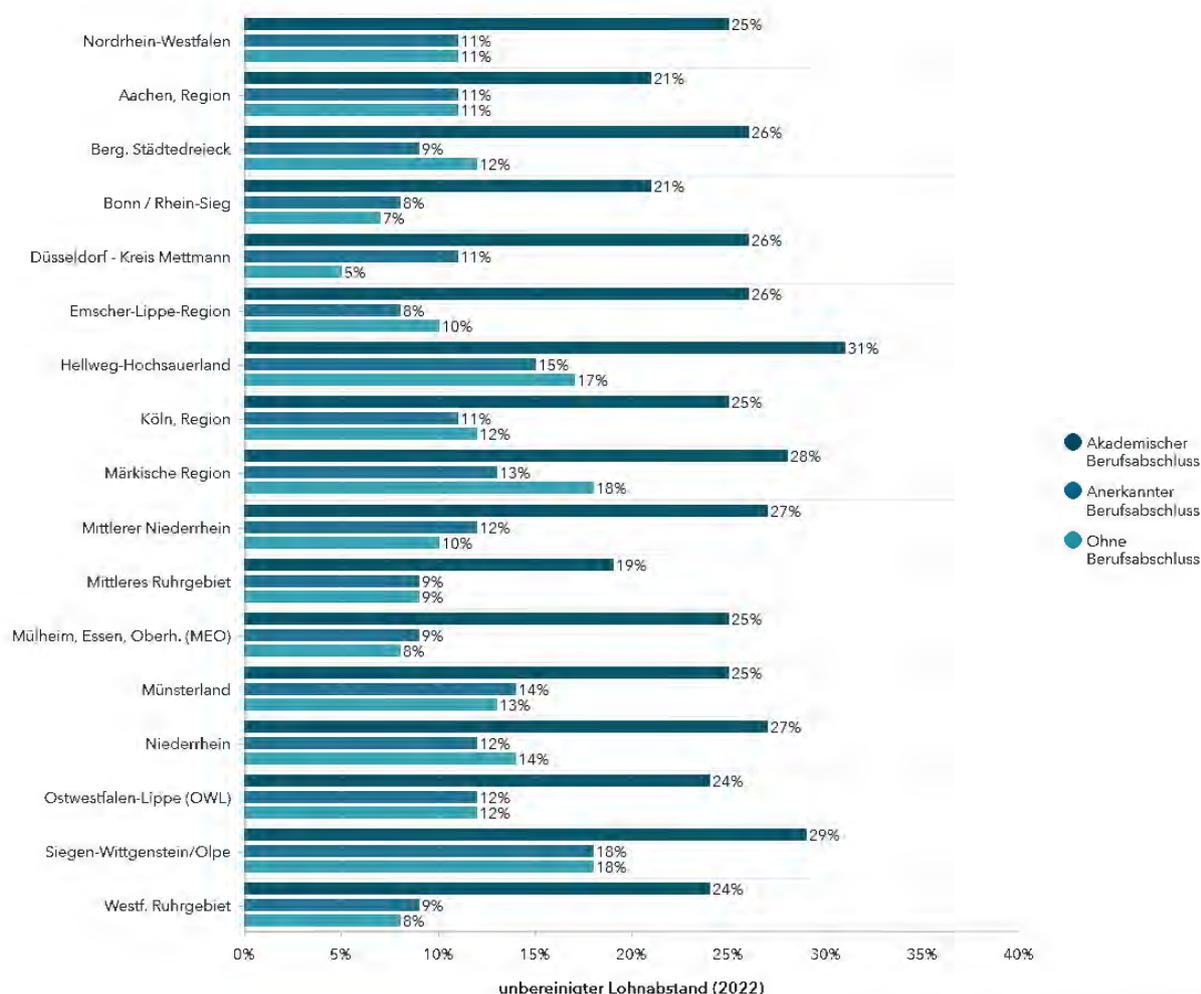
3.2.2 Beruflicher Ausbildungsabschluss

Auch bei der Auswertung der Arbeitsmarktregionen wird neben den beruflichen Merkmalen der berufliche Ausbildungsabschluss als persönliches Merkmal betrachtet. Im Gegensatz zur Auswertung auf Landesebene (Abschnitt 3.1) wird aufgrund der Datenverfügbarkeit bei der regionalen Betrachtung nur zwischen den Kategorien „ohne Berufsabschluss“, „anerkannter Berufsabschluss“ und „akademischer Berufsabschluss“ differenziert. Im Gegensatz zur

Landesebene umfasst die Kategorie „anerkannter Berufsabschluss“ das Vorliegen einer anerkannten Berufsausbildung, eines Meister-, Techniker- oder gleichwertigen Fachschulabschlusses.

In allen Arbeitsmarktregionen waren 2022 die höchsten unbereinigten Lohnabstände zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern bei den Personen mit akademischen Berufsabschlüssen zu verzeichnen (Abbildung 8). Der höchste unbereinigte Lohnabstand in dieser Kategorie lag bei 31 Prozent in der Region Hellweg-Hochsauerland. Mit 19 Prozent wurde der niedrigste unbereinigte Lohnabstand im mittleren Ruhrgebiet erfasst.

Abbildung 8: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach Arbeitsmarktregionen und beruflichem Ausbildungsabschluss



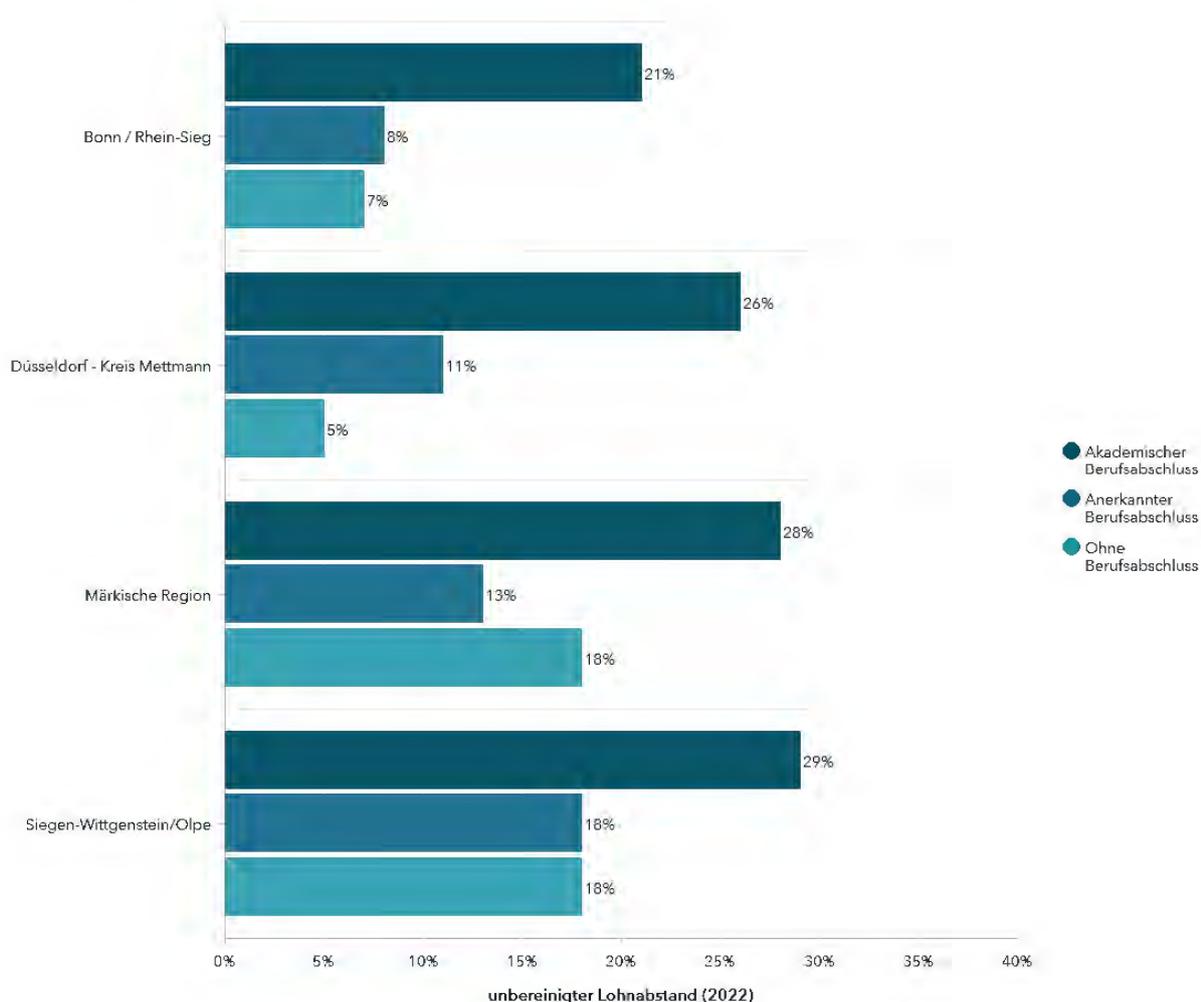
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Entgeltstatistik, 2022

Im Gegensatz dazu fielen die unbereinigten Lohnabstände zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern mit anerkanntem Berufsabschluss und ohne Berufsabschluss deutlich geringer aus. Die niedrigsten unbereinigten Lohnabstände bei Personen mit anerkanntem Berufsabschluss fanden sich mit jeweils 8 Prozent in der Region Bonn/Rhein-Sieg und in der Emscher-Lippe-Region. Siegen-Wittgenstein/Olpe wies hier mit 18 Prozent den höchsten unbereinigten Lohnabstand auf. Für

Personen ohne Berufsabschluss wurde der niedrigste unbereinigte Lohnabstand in der Region Düsseldorf – Kreis Mettmann (5 Prozent) verzeichnet, während Siegen-Wittgenstein/Olpe sowie die Märkische Region mit jeweils 18 Prozent die höchsten Lohnabstände in dieser Kategorie aufwiesen.

Werden die beruflichen Ausbildungsabschlüsse insgesamt betrachtet, zeigen sich wie schon bei der Auswertung nach Berufssektoren für die Arbeitsmarktregion Siegen-Wittgenstein/Olpe im Jahr 2022 vergleichsweise hohe unbereinigte Lohnabstände (18 Prozent, 29 Prozent; siehe Abbildung 9). Die Spannweite der unbereinigten Lohnabstände innerhalb der Region lag bei vergleichsweise niedrigen 11 Prozentpunkten. Lediglich die Märkische Region wies mit 10 Prozentpunkten eine noch geringere Spannweite auf. Auch hier fielen die unbereinigten Lohnabstände zwischen Frauen und Männer tendenziell höher aus.

Abbildung 9: Unbereinigter Lohnabstand zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern 2022 nach ausgewählten Arbeitsmarktregionen und beruflichem Ausbildungsabschluss



Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Entgeltstatistik, 2022

In der Region Düsseldorf – Kreis Mettmann waren größere Unterschiede zwischen den beruflichen Ausbildungsabschlüssen festzustellen. Während der unbereinigte Lohnabstand für Personen mit einem akademischen Berufsabschluss 26 Prozent betrug, lag dieser für

Personen ohne Berufsabschluss bei nur 5 Prozent. In der Arbeitsmarktregion Düsseldorf – Kreis Mettmann war außerdem der Unterschied der unbereinigten Lohnabstände zwischen Personen mit anerkanntem Berufsabschluss (11 Prozent) und ohne Berufsabschluss (5 Prozent) am höchsten (6 Prozentpunkte). Im Vergleich zu anderen Arbeitsmarktregionen zeigten sich in der Region Bonn/Rhein-Sieg eher niedrige unbereinigte Lohnabstände für alle berufliche Ausbildungsabschlüsse.

4 Fazit und Ausblick

Der geschlechtsspezifische Lohnabstand ist zu einem großen Teil auf strukturelle Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern zurückzuführen. Er ermöglicht somit einen weitreichenden Blick auf die Chancengleichheit im Erwerbsleben und verdeutlicht, in welchen Bereichen Frauen weiterhin mit Hindernissen konfrontiert werden. Daher ist es wichtig, zunächst mehr Transparenz über bestehende Lohnunterschiede herzustellen. Mit dem Lohnatlas NRW wurde hierzu für Nordrhein-Westfalen und die 16 Arbeitsmarktregionen des Landes eine umfassende, digitale Datenbasis geschaffen.

Der vorliegende Bericht bietet anhand ausgewählter Ergebnisse einen Einblick in den Lohnatlas NRW:

Für die **Landesebene** wird zunächst deutlich, dass die weiblich geprägte Teilzeitarbeit aufgrund durchschnittlich geringerer Stundenlöhne im Vergleich zur Vollzeitarbeit einen verstärkenden Einfluss auf den unbereinigten Lohnabstand hat. Betrachtet man die Wirtschaftszweige, so lag der Verdienst der Männer im Berichtsjahr 2022 in nahezu allen Wirtschaftszweigen über dem Verdienst der Frauen. Die größten Lohnabstände verzeichneten mit jeweils 31 Prozent die Wirtschaftszweige „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ und „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, gefolgt vom Wirtschaftszweig „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ mit einem Lohnabstand von 27 Prozent.²⁷ Kritisch zu beurteilen ist, dass dort, wo Frauen durchschnittlich genauso viel wie Männer oder mehr verdienten als Männer (Lohnabstand „Verkehr und Lagerei“: null Prozent, Lohnabstand „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“: –4 Prozent) vergleichsweise auch geringere Frauenanteile nachgewiesen wurden.²⁸ Beim Blick auf das Merkmal der beruflichen Ausbildungsabschlüsse zeigte sich für Nordrhein-Westfalen: Tendenziell waren im Jahr 2022 höhere berufliche Ausbildungsabschlüsse mit höheren unbereinigten Lohnabständen verbunden.

Auf **regionaler Ebene** wird eine große Spannweite bei den unbereinigten Lohnabständen zwischen sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern innerhalb der einzelnen Arbeitsmarktregionen sichtbar. (Siegen-Wittgenstein/Olpe: 17 Prozent, Emscher-Lippe-Region: 6 Prozent) Bezogen auf das Merkmal der Berufssektoren verzeichneten die kaufmännischen und unternehmensbezogenen Dienstleistungsberufe über alle Regionen hinweg die größten Lohnunterschiede. Beim beruflichen Ausbildungsabschluss erfasste der

²⁷ Frauenanteile in den Wirtschaftszweigen siehe Anhang.

²⁸ Siehe Anhang. Der Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ wies 2022 einen Frauenanteil von 22,4 Prozent auf, der Wirtschaftszweig „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ einen Frauenanteil von 18,9 Prozent. Beide Aussagewerte sind eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist.

Lohnatlas für das Berichtsjahr 2022 in allen Arbeitsmarktregionen die höchsten Lohnabstände bei den Personen mit akademischen Berufsabschlüssen.

Nicht alle Einflussfaktoren auf den Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern, die im Lohnatlas betrachtet werden, konnte der vorliegend Bericht aufgreifen – so zum Beispiel auch nicht den Faktor Leitungsfunktion. Für diesen stellt der Lohnatlas fest: Die geschlechtsspezifischen Lohnabstände bei Personen mit einer Leitungsfunktion fallen in allen Regionen erheblich höher aus als bei Personen ohne Leitungsfunktion.

Wichtig hervorzuheben ist, dass die unbereinigten Lohnabstände zwischen Frauen und Männern im Lohnatlas jeweils nur nach einem beruflichen oder persönlichen Merkmal differenziert werden. Die sehr komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen den Merkmalen sind insbesondere auf regionaler Ebene nicht darstellbar. Der Lohnatlas liefert keine allumfassenden und abschließenden Erklärungen für die dokumentierten Lohnabstände.

Das Datenangebot des Lohnatlas soll jedoch – weiterhin im Rahmen des Kooperationsprojekts zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) und IT.NRW als Statistisches Landesamt - sukzessive ausgebaut und weiterentwickelt werden, um noch tiefere Einblicke in Lohn(un)gleichheiten zu ermöglichen. So ist in einem ersten Schritt vorgesehen, die regionale Ebene um die 53 Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens zu erweitern. Außerdem soll es zukünftig möglich sein, anhand von zeitlichen Vergleichen Entwicklungen bei den Lohnabständen aufzuzeigen.

Mit dem Lohnatlas NRW wurde eine Datenbasis geschaffen, um das Thema Entgeltgleichheit gemeinsam mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Gewerkschaften gezielt anzugehen. Damit werden auch Impulse für mehr Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern in Nordrhein-Westfalen gesetzt.

Aber auch bei den Verantwortlichen vor Ort kann der Lohnatlas das Bewusstsein für bestehende Lohnungleichheiten stärken und anregen, sich mit der konkreten Situation in der eigenen Region, dem eigenen Wirtschaftszeit oder im eigenen Unternehmen zu beschäftigen.

Anhang

Tabelle: Frauenanteile an abhängig Beschäftigten 2022 nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Frauenanteil
A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	(43,5 %)
B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	27,9 %
C – Verarbeitendes Gewerbe	23,9 %
D – Energieversorgung	23,4 %
E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	(18,9 %)
F – Baugewerbe	19,9 %
G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45,5 %
H – Verkehr und Lagerei	(22,4 %)
I – Gastgewerbe	58,1 %
J – Information und Kommunikation	34,4 %
K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	55,4 %
L – Grundstücks- und Wohnungswesen	(47,0 %)
M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	51,5 %
N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	46,1 %
O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	51,0 %
P – Erziehung und Unterricht	68,2 %
Q – Gesundheits- und Sozialwesen	78,5 %
R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	51,0 %
S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	63,4 %

Datenquelle: Verdiensterhebung, April 2022, eigene Berechnungen

() Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

- TOP 4 -

Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem
Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

I. Ausgangslage

In NRW lebten im Jahr 2022 rund 588.000 Alleinerziehende, darunter rund 327.000 mit minderjährigen Kindern. Insgesamt stellen Alleinerziehende rund sieben Prozent aller nordrhein-westfälischen Haushalte und machen 23 Prozent aller Familien mit Kindern aus. Nach den Erstergebnissen des Mikrozensus für 2022 wohnen Alleinerziehende in NRW mit 81 Prozent ganz überwiegend zur Miete und haben weniger Wohnfläche zur Verfügung als andere Familien mit Kindern. 20 Prozent der Wohnungen sind zu klein bzw. werden von zu vielen Menschen bewohnt.¹

Alleinerziehende Mütter und Väter sind häufig finanziell schlechter gestellt als Eheleute mit Kindern. Alleinerziehende Mütter verfügen dabei zudem über ein deutlich geringeres Einkommen als alleinerziehende Väter. In keiner anderen Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko höher als in dieser. So bekam 2022 ein Viertel der Alleinerziehenden in NRW, also gut 149.500 Haushalte, Transferleistungen. Im gleichen Jahr galten 46 Prozent der Alleinerziehenden als armutsgefährdet.² Das geringe Einkommen führt dazu, dass der Zugang zum Wohnungsmarkt insbesondere in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt erschwert ist. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt stellten bereits 2019 im Rahmen einer Fachtagung fest, dass Alleinerziehende bei der Wohnungssuche aufgrund ihres Familienstatus Benachteiligungen ausgesetzt sind. Im Vergleich zu anderen Familien kommen sie auch aufgrund dessen häufiger in sozial belasteten Quartieren unter. In der Folge sind die Startchancen von Kindern alleinerziehender Eltern geringer. In der Beitragsreihe zum Sachstandsbericht Klimawandel und Gesundheit 2023 wird zudem konstatiert, dass Alleinerziehende häufiger in Wohnungen leben, die keinen ausreichenden Schutz vor Hitze bieten. Neben der Einkommensarmut werden Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt als Gründe dafür angeführt.³ Infolgedessen sind Alleinerziehende erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/statistischer-bericht-mikrozensus-haushalte-familien-2010300227005-erstergebnisse.html>

² ebd

³ Spitzner M, Hummel D, Stieß I et al. (2020) <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/interdependente-genderaspekte-der-klimapolitik> (Stand: 09.10.2023)

Eine Studie der Humboldt-Universität Berlin zur Mietkostenbelastung in den 77 deutschen Großstädten ergab 2021, dass die Bruttomietkosten für Familien und Menschen mit wenig Einkommen zu teils extrem prekären Situationen führen, selbst unter Berücksichtigung von Leistungen wie Wohngeld. Mit einem Anteil von fast 25% ist die Gruppe der Alleinerziehenden davon am häufigsten betroffen. Nach Abzug der Wohnkosten bleibt ihnen zum Leben weniger übrig, als es der Regelsatz von ALG2/Grundsicherung vorsieht.⁴

2023 hat die landeseigene NRW.Bank 284 Experten u.a. zu Chancen Alleinerziehender auf dem Wohnungsmarkt befragt.⁵ Das Ergebnis ist alarmierend: 45 Prozent sehen schlechte Chancen und 23 Prozent sogar sehr schlechte Chancen für Alleinerziehende, ein neues Zuhause zu finden. Hauptgrund dafür ist der deutlich gewachsene Bedarf an preisgünstigem Wohnraum in vielen Regionen aufgrund der hohen Inflation. Dieser Trend wird sich erwartbar durch steigende Bruttowarmmieten aufgrund der Energiekostenentwicklung weiter verschärfen. Die Umfrage zeigt zudem, dass es besonders an günstigen und kleineren Mietwohnungen mangelt. Bei öffentlich geförderten Wohnungen hat die Marktanspannung seit der letzten Erhebung 2022 ebenfalls weiter zugenommen.⁶

Durch die hohe Nachfrage sinken die Chancen eine adäquate und bezahlbare Wohnung zu finden für Alleinerziehende weiter. Vor allem im Vergleich zu einem Doppelverdiener-Haushalt haben Alleinerziehende durch die geringeren ökonomischen Ressourcen eine geringe Auswahl an Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt. Häufig müssen sie deshalb Einschränkungen in anderen Lebensbereichen in Kauf nehmen, z.B. längere Wegzeiten zur Kita oder zum Arbeitsplatz, was den Familienalltag zusätzlich erschwert. Daneben existieren weitere Nachteile, die auch gesellschaftlich begründet sind. So vertrauen Vermieterinnen und Vermieter bei der Wohnungsvergabe eher auf Familien mit zwei verdienenden Eltern. Teilweise bestehen Vorurteile gegenüber Alleinerziehenden, die sich direkt auf ihre Chancen eine Wohnung zu bekommen auswirken. So wird ihnen häufiger nachgesagt, sie seien mit der Vereinbarkeit von Erziehung, Haushalt und Erwerbsarbeit überfordert, weshalb zwangsläufig ein Bereich vernachlässigt würde, wie z.B. die Pflege der Mietwohnung, die Betreuung der Kinder – was zu mehr Lärm und Schmutz führe – oder die rechtzeitigen Zahlungen der Miete. Diese Gründe werden von Vermieterinnen und Vermietern selten offen genannt, es handelt sich dabei um verdeckte Formen der Diskriminierung.⁷

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte werden auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls noch immer strukturell diskriminiert. Sie werden dabei ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, Verweildauer in Deutschland oder Ausbildung allein aufgrund ihres Namens, Aussehens oder ihrer Sprache bei der Wohnungssuche benachteiligt. In einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2023 gaben 35 Prozent der Befragten mit Zuwanderungsgeschichte, die in den letzten 10 Jahren auf Wohnungssuche waren, an, dass sie dabei aus rassistischen Gründen und/ oder auf Grund der ethnischen Herkunft diskriminiert wurden. Dabei sagten 53 Prozent der betroffenen Personen aus, dass sie auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe eine Wohnung oder ein Haus nicht bekommen haben. Gleichzeitig hat jede Fünfte betroffene Person eine Immobilienanzeige gelesen, die bestimmte

⁴ Andrej Holm, Valentin Regnault, Max Sprengholz, Meret Stephan: Die Verfestigung sozialer Wohnungsprobleme. Entwicklung der Wohnverhältnisse und der sozialen Wohnversorgung von 2006 bis 2018 in 77 deutschen Großstädten. Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 217, Juni 2021

⁵ Wohnungsmarktbericht NRW 2023, NRW.BANK

⁶ <https://www.nrwbank.de/de/info-und-service/presseinformationen/2023/wohnungsmarktbarometer.html>

⁷ Themenheft Diskriminierung Alleinerziehender auf dem Wohnungsmarkt; Berlin 2019

Personengruppen von der Bewerbung ausgeschlossen hat. 12 Prozent der Betroffenen gab sogar an, bei der Wohnungssuche rassistisch beleidigt oder beschimpft worden zu sein⁸.

Die Formen der Diskriminierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt sind hierbei verschieden. Eine offensichtliche Form der Diskriminierung ist z. B. die explizite Ablehnung einzelner religiöser oder ethnischer Gruppen bei der Wohnungsbesichtigung⁹. Um u. a. solche Formen der Diskriminierung zu verhindern, wurde 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlassen. In einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle gaben jedoch 47 Prozent der Befragten deutschsprachigen Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten an, sie hätten vom AGG noch nie gehört. Dieselbe Umfrage zeigt auf, dass eine deutliche Mehrheit der befragten Personen die bestehenden Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland als nicht ausreichend betrachtet¹⁰.

Der Wohnungsmarkt in NRW ist folglich nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich. Das grundsätzlich zu geringe Angebot von günstigem Wohnraum trifft dabei insbesondere Alleinerziehende. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte werden zusätzlich strukturell und gesellschaftlich diskriminiert. Nordrhein-Westfalen muss deshalb konkrete Maßnahmen entwickeln, um benachteiligte Gruppen bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Hierzu zählt beispielsweise der deutliche Ausbau des mietpreisgebundenen Wohnungsbaus sowie die Berücksichtigung benachteiligter Gruppen bei der Konzeption der Förderpolitik. Gleichzeitig muss Nordrhein-Westfalen der Diskriminierung aktiv entgegenwirken.

Den Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit kommt in Fällen der Benachteiligung von Alleinerziehenden, Menschen mit Zuwanderungshintergrund und weiteren Mitgliedern vulnerabler Gruppen besondere Bedeutung zu. Betroffene können sich an diese Anlaufstellen wenden und werden bei ihrem Vorgehen gegen die erlebte Diskriminierung beratend unterstützt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der Beratung gegen Diskriminierung aus rassistischen, antisemitischen, ethnischen und religiösen Gründen. Die Arbeit der Servicestellen muss deshalb sowohl finanziell ausgebaut als auch gezielt auf die Beratung von auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Gruppen ausgeweitet werden.

Zur besseren Erfassung der Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt muss zudem die Datenlage intersektionaler und zentral erfasst werden. Nur so lässt sich zudem die Angebotsstruktur der Service- und Meldestellen an den ermittelten Bedarf anpassen. Gleichzeitig bedarf es eines klaren Konzepts seitens der Landesregierung zur Bewerbung der Leistungen der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, damit die betroffenen Personen deren Angebote wahrnehmen und folglich in Anspruch nehmen können.

⁸ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf

⁹ <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/aufwohnungssuche-in-deutschland.pdf>

¹⁰ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- In den mietpreisgebundenen Wohnungsbau erheblich zu intensivieren, damit mehr zusätzlicher Wohnraum für auf dem Wohnungsmarkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen geschaffen wird.
- Umbau- und umverteilungsfördernde Maßnahmen in Form von beispielsweise kommunalen Plattformen zum Wohnungstausch zu ergreifen.
- Bei der Vergabe von Fördermitteln des Wohnungsmarkts die besondere Situation und die besonderen Bedürfnisse von Einelternfamilien in den Blick zu nehmen.
- Eine Strategie zu entwickeln, um den Zugang von Alleinerziehenden und ihren Kindern zum Wohnungsmarkt zu verbessern.
- Eine zentrale, intersektionale und zugängliche Datenerfassung zur Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt zu erstellen.
- Das Angebot der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen mithilfe höherer finanzieller Mittel des Landes auszubauen, um verstärkt die Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt in den Blick zu nehmen.
- Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit für Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt durch gezielte Maßnahmen wie Fortbildungen o.Ä. voranzubringen.
- Mit den sozialen Trägern ein einheitliches und niedrighschwelliges Konzept zur Bewerbung der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, mit Fokus auf die Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt, zu erarbeiten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Sebastian Watermeier
Volkan Baran
und Fraktion



Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (18.) und Integrationsausschuss (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:03 Uhr bis 13:01 Uhr

Vorsitz: Britta Oellers (CDU)

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkt:

**Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungs-
geschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen** **3**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8127

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8127

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Britta Oellers: Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 18. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen und zur 20. Sitzung des Integrationsausschusses. Ganz besonders begrüße ich meinen Kollegen Dr. Kaiser, den Vorsitzenden des Integrationsausschusses. Ich habe heute die Ehre, diese Anhörung zu leiten, die live ins Internet gestreamt wird. Ich heiße auch alle teilnehmenden Sachverständigen herzlich willkommen und danke Ihnen im Namen der Mitglieder beider Ausschüsse für ihre Bereitschaft, zur Klärung unserer Fragen beizutragen, sowie für die vorab zugesandten Stellungnahmen.

Ich würde Ihnen folgendes Vorgehen vorschlagen, das in einer vorhergehenden Anhörung super geklappt hat. Die Fraktionen haben gebeten, pro Fragerunde jeweils eine Frage an höchstens drei Sachverständige zu stellen. Diese antworten bitte sofort, sobald ich ihnen das Wort erteilt habe. Für die Beantwortung stehen Ihnen drei Minuten zur Verfügung. Diese Zeit wird auch gestoppt. Wenn Sie länger reden, werde ich eingreifen und Sie bitten, zum Schluss zu kommen. Ich weise darauf hin, dass diese Redezeiten jeweils pro Organisation gelten. Wenn mehrere Redner einer Organisation reden möchten, teilen Sie sich diese Zeiten bitte auf.

Ich begrüße als Sachverständige Friederike Proff von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Britta Körschgen von der Stiftung Alltagsheld:innen, Nicola Strop vom Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband Nordrhein-Westfalen sowie Carolin Krüger-Willim von der NRW.BANK. Für die antragstellende Fraktion hat Anja Butschkau als Erstes das Fragerecht. Bitte schön.

Anja Butschkau (SPD): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst einmal meinen ganz, ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Zeit, die Sie aufgebracht haben, und zwar nicht nur, um hierher zu uns nach Düsseldorf zu kommen, sondern auch für die Erarbeitung der umfangreichen Stellungnahmen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Strop vom Verband allein erziehender Mütter und Väter und an Frau Körschgen von den Alltagsheld:innen. Ich weiß, es ist die Stiftung Alltagsheld:innen, aber ich finde den Begriff so schön, diese Anmerkung sei mir erlaubt. Welche speziellen Bedarfe haben Einelternfamilien aus Ihrer Sicht in Bezug auf den Wohnraum? Welche konkreten Maßnahmen schlagen Sie vor, um die Situation von Alleinerziehenden auf dem Wohnungsmarkt zu verbessern?

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): Mittlerweile sind 25 % der Familien Einelternfamilien. Der größte Teil, also 88 %,

der Alleinerziehenden sind Frauen. Männer machen eben den kleinsten Teil aus und haben meistens etwas ältere Kinder. Vor allem die alleinerziehenden Mütter, die hauptsächlich mit den kleineren Kindern zu tun haben, stehen ganz stark vor dem Problem, gleichzeitig die Care-Arbeit leisten und für den Lebensunterhalt aufkommen zu müssen.

Sie haben große Probleme, überhaupt Wohnraum am Wohnungsmarkt zu bekommen, und konkurrieren sehr stark mit Paarfamilien und Singles. Daher ist es für sie sehr, sehr schwer, eine Wohnung zu finden. Dabei ist diese für sie total wichtig, weil sie der Hafen ist, von dem aus sie all die Belastungen, die sie im Alltag erfahren, letztendlich auch steuern müssen. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für die Alleinerziehenden am Wohnungsmarkt ist eklatant.

Wir schlagen mehrere Verbesserungsmaßnahmen vor. Neben mehr bezahlbarem sozialen Wohnungsbau braucht es auch bedarfsgerechten Wohnraum. Viele Alleinerziehende haben nur Anspruch auf Zweizimmerwohnungen. Der alleinerziehende Elternteil muss sich sein Bett sozusagen in der Küche bauen bzw. hat keine Rückzugsmöglichkeit, was letztendlich für die Alleinerziehenden und ihre Kinder problematisch ist.

Zudem sprechen wir uns sehr stark für mehr gemeinschaftlichen Wohnraum für Alleinerziehende unter anderem in Mehrgenerationenprojekten oder auch Wohngemeinschaften aus, weil dadurch einfach sehr viele Vorteile zu generieren sind. Es ist auch eklatant wichtig, dass viel mehr Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit stattfindet, weil viele gar nicht über die Problematik der Alleinerziehenden am Wohnungsmarkt informiert sind.

Nicola Stroop (VAMV NRW): Das alles unterstreichen wir. Ich würde es darum ergänzen wollen, dass der Wohnraum schneller bzw. kurzfristiger zur Verfügung stehen muss. Ich habe das in der Stellungnahme ausgeführt.

Häufig ist es gerade im Zusammenhang mit der Trennung notwendig, dass die ehemalige Familienwohnung komplett aufgelöst wird. Dann brauchen zwei Elternteile neuen Wohnraum, der auch nicht unbedingt kleiner sein muss als das, was als Paarfamilie bewohnt wurde. In ganz vielen Trennungsfamilien haben die Kinder auch Kinderzimmer bei dem Elternteil, bei dem sie nicht die meiste Zeit, aber doch einen erheblichen Teil der Woche verbringen.

Uns wurde rückgemeldet, dass trotz eines Wohnberechtigungsscheins – zum Beispiel in Münster, ich weiß nicht wo; die Zahl schwirrte im Raum – erst einmal 3.000 andere Leute vorher dran waren. Es gäbe Möglichkeiten einer anderen Priorisierung bei der Verteilung von sozial gebundenem Wohnraum, aber das müsste wahrscheinlich auf kommunaler Ebene geregelt werden. Mir ist bekannt, dass das zum Beispiel in Wien der Fall ist. Das würde immens helfen.

Zum Thema „Wohnberechtigungsschein“ hatte ich auch ausgeführt, und auch die Kollegin hat es soeben gesagt: Eine Familie, auch ein Erwachsener mit einem Kind, braucht eine Dreizimmerwohnung. Das ist im Moment in der Wohnberechtigungsscheinlogik nicht unbedingt gegeben. Wir würden vorschlagen, dass dieses Thema einfach angegangen wird. Das ist, genau wie kostengünstiger Wohnraum, wahrscheinlich nur zu schaffen, indem weiterer, zusätzlicher Wohnraum errichtet wird.

Heike Troles (CDU): Herzlichen Dank an alle Experten, die heute anwesend sind und für die Beantwortung unserer Fragen zur Verfügung stehen. Ich würde gerne direkt an Frau Stroops Aussage zu zusätzlichem Wohnraum anknüpfen. Meine Frage geht dann auch an Frau Proff, an Frau Krüger-Willim und an Frau Stroop. Was genau muss aus Ihrer Sicht getan werden, damit wir zusätzlichen Wohnraum zum Beispiel für Alleinerziehende schaffen können?

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Nochmals ganz herzlichen Dank dafür, dass wir hier sein dürfen. Ich bitte auch um Nachsicht, dass wir keine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben. Die Zeit war dafür einfach zu knapp, weil wir es immer mit dem Ehrenamt abstimmen müssen, wenn wir etwas herausgeben. Aber nichtsdestotrotz antworten wir natürlich gerne.

Wir haben in der vergangenen Woche an der Anhörung zum Thema „Mieten“ teilgenommen. Eigentlich kann ich hier fast wieder die gleiche Antwort geben: Wir müssen vor allen Dingen mehr Wohnraum bauen. Es fallen viele Wohnungen aus der Wohnraumförderung heraus. Die müssen nachgebaut werden, um die Zahlen auf dem derzeitigen Stand zu halten. Wenn wir mehr und insbesondere mehr geförderte Wohnungen haben wollen, müssen wir also echt noch zulegen.

Ich verstehe, dass es vor allen Dingen Gruppenwohnungen braucht oder solche, die gemeinschaftliches Wohnen unterstützen. Dafür gibt es schon Konzepte in der Wohnraumförderung. Es müssen aber Investoren gefunden werden, die genau solche Konzepte bauen wollen und nicht auf die Marktklassiker setzen. Es ist also Mut bei den Investoren gefragt.

Wir müssen aber auch gucken, dass wir preiswerter bauen. Wenn wir familienfreundlicher bauen wollen, sollten wir vielleicht überlegen, bei der Wohnraumförderung auf die Forderung eines Balkons je Wohnung zu verzichten und dafür gemeinschaftliche Angebote zu unterstützen oder zumindest zuzulassen. Es muss kein Entweder-oder sein, sondern man kann es als ein alternatives Konzept aufnehmen, Außenraumgestaltung bzw. gemeinschaftlich genutzte Flächen besonders zu fördern, um den Einelfamilien noch etwas Gutes zu tun.

Wir sehen keine Notwendigkeit für besondere Grundrisslösungen, allerdings schon die, die anerkannten Wohnungsgrößen anzupassen, damit die Fläche für ein Schlafzimmer des alleinerziehenden Elternteils vorhanden ist. Aber einen Bedarf für einen speziellen Wohnungszuschnitt können wir nicht erkennen.

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Es müssen meiner Meinung nach viele Marktakteure an einem Strang ziehen, um den insgesamt hohen Wohnungsbedarf in Nordrhein-Westfalen zu decken. Es gilt, sich spezifisch die Zielgruppen anzuschauen, die einen besonderen Bedarf bzw. es besonders schwer haben, an den Wohnungsmärkten eine adäquate Wohnung anmieten zu können. Es braucht dafür meines Erachtens die privaten Vermieter, die Wohnungsgesellschaften, die Wohnungsgenossenschaften und die soeben angesprochenen neuen Marktakteure.

Auch Kooperationen zwischen den Kommunen und den jeweils Agierenden in den Kommunen sowie eine gute Wohnungsmarktbeobachtung sind notwendig, also ein guter Überblick über die konkreten Bedarfe in der jeweiligen Kommune und im Kreis, um zu wissen: Welche Zielgruppen fragen jeweils Wohnraum nach? Wo sind die höchsten Bedarfe? Wie können wir agieren? Gefragt sind das Zusammenspiel und die Kooperation dieser verschiedenen Akteure.

Nicola Stroop (VAMV NRW): Wir als VAMV sind keine Bauexperten. Das muss ich vielleicht dazu sagen. Wir beobachten auch Lock-in-Effekte, bzw. diese werden uns geschildert. Menschen bleiben also in Wohnungen, die eigentlich schon ein bisschen zu groß für sie sind. Vielleicht wäre es auch ein Ansatz, zu schauen, dass es ein bisschen attraktiver wird, Wohnungen frei zu machen.

Das hat natürlich auch ganz häufig etwas damit zu tun, dass man Mietverträge von zum Beispiel 1980 hat, als die Miete noch keine 13 Euro pro Quadratmeter betrug. Es wäre aber eine Möglichkeit zu schauen, ob Menschen, die aus ihrer Familienphase heraus sind, in der Regel aber noch in größeren Wohnungen leben, nicht noch einmal etwas Attraktives für sich finden und die bisherige Wohnung dann für Familien frei machen können, die quasi nachwachsen.

Ich halte es auch für ein ganz interessantes Modell, darüber nachzudenken, ob man einen an der Gesamtzahl aller neu gebauten Wohnungen gemessenen Prozentsatz von gefördertem Wohnraum festlegt. Es ist offensichtlich, dass die Zahl der günstigen Wohnungen einfach steigen muss. Das sagen auch hier alle gerade ganz klar.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich bedanke mich zunächst auch im Namen der FDP-Fraktion bei Ihnen herzlich dafür, dass Sie heute hier sind, und auch für die eingereichten Stellungnahmen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Krüger-Willim. Ich möchte mich auf die Stellungnahme beziehen, die Sie eingereicht haben. Es geht um die vielen Zahlen, Daten und Fakten aus dem Wohnungsmarktbericht der NRW.BANK. Der vorliegende Antrag nimmt vor allem Alleinerziehende und Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Blick, aber in Ihrem Bericht sind auch viele andere Gruppen aufgeführt. Was sind denn aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen für den Wohnungsmarkt in NRW? Welche Personengruppen sind am meisten von den Herausforderungen betroffen? Was schlagen Sie vor, um das anzugehen?

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Das waren im Prinzip drei Fragen. Ich versuche, nacheinander darauf einzugehen. Zu den großen Herausforderungen an den Wohnungsmärkten – so muss man es sagen – in Nordrhein-Westfalen. Es gibt nicht den einen Wohnungsmarkt, sondern spezifische Teilmärkte. Darunter fällt die Wohnraumversorgung der einzelnen Zielgruppen.

Aber die großen Herausforderungen bestehen meines Erachtens darin, zum einen erst mal überhaupt quantitativ genügend und zum anderen adäquaten Wohnraum für die einzelnen Zielgruppen zu schaffen, die es an den Wohnungsmärkten schwer haben. Das

Ganze sollte möglichst bezahlbar und im allerbesten Fall auch noch klimagerecht geschehen. Mit diesen vier Schlagworten würde ich das generell überschreiben.

Die Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen haben sich vor allem in den vergangenen zwei Jahren mit verschiedenen Herausforderungen und Krisen konfrontiert gesehen. Diese haben dazu geführt, dass im Zuge der steigenden Preise, also der Inflation, und der steigenden Zinsen Bauanträge zurückgegangen sind. Wir haben also rund ein Viertel weniger Baugenehmigungen. Das wird sich mittelfristig auch entsprechend auf den konkret umgesetzten Wohnungsneubau auswirken.

Das sorgt auf einem ohnehin schon angespannten Mietwohnungsmarkt zu noch mehr Schwierigkeiten bei der Versorgung einzelner Zielgruppen, als dies vielleicht vorher der Fall war. 2022 war auch ausgelöst durch den Ukraine-Krieg eine starke Zuwanderung zu verzeichnen. Das führt dazu, dass die Gruppen, die sich auch schon vorher schwieriger versorgen konnten, noch einmal anderen Herausforderungen gegenüberstehen, weil verschiedene Zielgruppen um ähnlichen bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnraum konkurrieren.

Ich halte die Wohnraumförderung des Landes und der NRW.BANK für ein ganz wichtiges Instrument, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Es gibt auch entsprechende Ansätze, zum Beispiel den, für Alleinerziehende pro Kind 15 Quadratmeter mehr an Wohnfläche bereitzustellen. Diese Feinheiten in der Förderung erscheinen mir als ganz wichtig, um die konkreten Bedürfnisse der Zielgruppen zu befriedigen.

Alleinerziehende und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stellen zwei Zielgruppen dar, die vor Herausforderungen stehen. Es sind aber auch die Menschen, die zum Beispiel auf einen Rollstuhl und damit auf barrierefreie Wohnungen und ein entsprechendes Wohnumfeld angewiesen sind. Haushalte mit niedrigen Einkommen stehen insgesamt vor Herausforderungen an den Wohnungsmärkten. Auch die sollte man nicht aus dem Blick verlieren. Das Wohnungsmarktbarometer, das wir jedes Jahr unter den Fachleuten der Wohnungsmärkte erheben, zeigt recht eindrücklich, dass Alleinerziehende eine Gruppe sind, es aber auch noch weitere gibt.

Ilayda Bostancieri (GRÜNE): Vielen Dank an alle Sachverständigen dafür, dass Sie uns heute Rede und Antwort stehen, und für die vorab eingereichten Stellungnahmen. Ich kann an meine Vorrednerinnen anknüpfen und hätte eine Frage an Frau Stroop, Frau Körschgen und die NRW.BANK.

Ich würde gerne wissen, wie die Wohnraumförderung des Landes NRW die Bedürfnisse unter anderem von Alleinerziehenden besser berücksichtigen könnte. Welche Instrumente der staatlichen Regulierung des Wohnungsmarktes sind Ihrer Meinung nach schlagkräftig genug, um die Diskriminierung von Alleinerziehenden, Menschen mit Migrationsgeschichte oder auch zum Beispiel von Wohnungslosen und Menschen mit Behinderungen besser auszugleichen. Es sind schließlich viele Menschen davon betroffen.

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): In der Wohnraumförderung fänden wir es sinnvoll und wichtig – auch Frau Stroop hat das schon gesagt –, bei der Vergabe eine Quote für Alleinerziehende zu berücksichtigen.

sichtigen. Wenn Wohnraum neu geplant wird, sollte zum Beispiel ein Anteil von 15 % für Wohnraum für Alleinerziehende vorgesehen werden, und zwar als bedarfsgerechter Wohnraum, also mindestens als Dreiraumwohnungen.

Unseres Erachtens könnten diese durchaus auch ein bisschen kleiner sein. Den Alleinerziehenden geht es eher um die Anzahl der Räume – diese ist tatsächlich sehr relevant –, als darum, besonders große Wohnräume zu haben.

Es erscheint uns ebenfalls wichtig, das gemeinschaftliche Wohnen speziell für Alleinerziehende zu unterstützen. Dazu braucht es auch bei der Projektentwicklung spezielle Hilfsangebote. Die Alleinerziehenden können die Zeit, die meistens in diese Projekte fließt, nicht selber investieren, weil sie mit der Alltagsbewältigung eben schon sehr stark zu tun haben. Es müsste im Grunde jemand stellvertretend die Interessen der Alleinerziehenden wahrnehmen, an der Wohnungsplanung mitwirken und darauf achten, dass für die Belegung der Wohnungen auch Alleinerziehende gefunden werden, die gemeinschaftlich wohnen wollen.

Nicola Stroop (VAMV NRW): Ich wiederhole das wirklich gern noch einmal: Es wird ein Wohnraum pro Person gebraucht. Das müsste reguliert werden, weil das im Moment nicht der Fall ist.

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Ich habe es schon einmal kurz erwähnt: Pro Kind werden in der öffentlichen Wohnraumförderung 15 Quadratmeter mehr an Wohnfläche genehmigt. Weitere wichtige Aspekte sind die Förderung von Gemeinschaftsräumen und das soziale Gefüge sozusagen im Umfeld. Nicht nur Alleinerziehende, sondern Familien insgesamt haben zum Beispiel einen Bedarf an nahen Kindertagesstätten. Dafür existieren entsprechende Ansätze, um in der Förderung auch diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Zum Thema „Barrierefreiheit“ und um noch einmal auf eine andere Zielgruppe zu sprechen zu kommen, wobei auch Familien sehr vom barrierefreien Wohnraum profitieren. Gerade bei den rollstuhlgerechten Wohnungen werden entsprechende Zusatzdarlehen in Höhe von zum Beispiel 15.000 Euro pro Wohnung gewährt. Es werden entsprechende Anreize gesetzt, um zielgruppenadäquat Wohnraum zu fördern.

Enxhi Seli-Zacharias (AfD): Meine nachfolgende Frage würde ich gerne an die Vertreter der Architektenkammer und der NRW.BANK richten und mich dem Thema „regionalspezifische Besonderheiten in NRW“ widmen. Unter anderem im Ruhrgebiet haben wir durchaus einen anderen Phänomenbereich von, nämlich etwa Leerstände zum Beispiel in meiner Kommune Gelsenkirchen.

Frau Krüger-Willim, Sie haben vorhin von verschiedenen Akteuren auf dem Wohnungsmarkt gesprochen. Welche Erfahrungen haben Sie bislang gemacht? Wie sieht es in diesen spezifischen Kommunen aus? Die Erfahrung vor Ort, unter anderem aus der Kommunalpolitik, ist immer wieder – aber ich mag da auch falschliegen –, dass es gar nicht so einfach ist, Projekte auch wirklich anzuleiern. Möglicherweise gehen Prozesse im Rheinland schneller voran.

Mich würde interessieren, wie sich der Leerstand in diesen Regionen auf das Thema auswirkt, über das wir heute sprechen? Inwieweit bringen die Akteure andere Besonderheiten mit? Wie schnell können diese verschiedenen Akteure auf dem Wohnungsmarkt an einen Tisch geholt werden? Welche Besonderheiten gibt es da, und welche Schwierigkeiten gehen damit einher?

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): So regional spezifisch abgegrenzte Erkenntnisse und Daten können wir tatsächlich nicht liefern. Generell kann man sagen, dass die Akteure am Wohnungsmarkt, die Wohnungen bauen wollen, in der Regel nicht diejenigen sind, die große Leerstände haben. Bei den Leerständen redet man dann eher über Akteure, die kein oder wenig Interesse an ihren Wohnungsbeständen haben. Aber dazu liegen uns tatsächlich keine Daten vor.

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Auch uns liegen noch keine aktuellen und dazu auch noch regionalisierte Zahlen zum Wohnungsleerstand vor. Die letzte Erhebung, die dazu etwas Spezifisches ergeben hat, war der Zensus 2011. Wir warten alle gespannt auf die neuen Zensusergebnisse auch zu diesem Thema. Grundsätzlich muss ich sagen: Es gibt Kommunen bzw. Teilbereiche von Städten, in denen Wohnungsleerstände bestehen.

Es funktioniert in der Regel besser, solche Wohnungsleerstände in den Kommunen anzugehen, wenn es zum Beispiel größere Player auf den Wohnungsmärkten gibt, also etwa ein kommunales Wohnungsunternehmen oder eine Wohnungsgenossenschaft. Gerade in den Ruhrgebietsstädten haben sich auch viele größere Gesellschaften bzw. Wohnungsunternehmen mit den Kommunen gemeinsam an den jeweiligen Tisch gesetzt und Handlungskonzepte „Wohnen“ erarbeitet.

Das ist insbesondere in den Kommunen, in denen ein solcher Handlungsbedarf auf den Wohnungsmärkten besteht, in vielen Fällen schon erfolgt. Es gilt dabei aber auch, diejenigen mitzunehmen, die eine gewisse Unterstützung benötigen, um einen solchen Wohnungsleerstand zu mobilisieren.

Lisa-Kristin Kapteinat (SPD): Herzlichen Dank an die Sachverständigen für die meiner Meinung nach sehr lehrreichen Antworten. Wir haben uns bisher schwerpunktmäßig auf den Wohnraum für Alleinerziehende fokussiert. In dem Antrag ging es aber auch darum, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und deren Diskriminierung in den Fokus zu nehmen.

Ich hätte eine Frage an Frau Proff von der Architektenkammer und an Frau Krüger-Willim von der NRW.BANK. Inwieweit spielt die Diskriminierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Ihrer Arbeit bisher überhaupt eine Rolle? Falls es eine Rolle spielt: Welche Ansätze haben Sie diesbezüglich schon entwickelt?

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Eine Datenfülle, wie sie uns für andere Personen- bzw. Zielgruppen auf den Wohnungsmärkten zur Verfügung steht, liegt uns für die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Form nicht vor. Unser jährliches

Wohnungsmarktbarometer ist für uns in der Wohnungsmarktbeobachtung eine wichtige Datenquelle. Dieses führen wir inzwischen seit 1995 durch. Jedes Jahr wird eine Vielzahl von Wohnungsmarktexterten und -expertinnen zu den Versorgungschancen der einzelnen Zielgruppen befragt. Dabei greifen wir zum Beispiel auch jedes Jahr das Thema der Wohnraumversorgung von Geflüchteten auf.

Wir haben in den vergangenen zwei Jahren auch noch einmal ein bisschen zugespitzter danach gefragt, welche Chancen für die Geflüchteten aus der Ukraine bestehen, sich mit Wohnraum zu versorgen. Es liegt uns zumindest eine lange Zeitreihe zur Einschätzung der Experten vor, die erkennen lässt, dass auch diese Gruppe Schwierigkeiten hat, sich mit Wohnraum zu versorgen.

Lisa-Kristin Kapteinat (SPD): Ansätze, damit umzugehen, gibt es noch nicht?

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Nein, die gibt es noch nicht. Wir erfassen in der Wohnungsmarktbeobachtung erst einmal die Ausgangslage bzw. die Einschätzungen dazu und tragen das zusammen.

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Erkenntnisse zur Benachteiligung haben wir in unserer Arbeit tatsächlich nicht. Generell verfolgt die Architektenkammer aber schon und auch nicht erst seit Neuestem, sondern schon sehr lange die Forderung nach sozialer Durchmischung in den Quartieren, damit darüber Akzeptanz und Integration stattfinden können.

Das betrifft nicht nur einzelne Häuser, sondern auch die möglichst sozial durchmischte Wohnraumförderung, sodass die Einkommensgruppen A, B und frei finanziert möglichst gemischt vorkommen, um da einfach einen integrativen Gedanken anzusetzen. Genauso ist es auch in den Quartieren. Man sollte versuchen, die Quartiere lebendig zu gestalten. Quartierslösungen, also auch mit Quartierskaffee, mit Kümmerer etc. sind aus städtebaulicher Sicht gegenüber Monosystemen immer zu bevorzugen. Das kann aus unserer Sicht baulich getan werden kann, um Benachteiligung entgegenzuwirken.

Franziska Müller-Rech (FDP): Frau Krüger-Willim, in meiner zweiten Frage möchte ich einen Teil Ihrer Antwort aufgreifen und noch einmal nachfragen. Sie haben als weitere benachteiligte Gruppe auf dem Wohnungsmarkt unter anderem Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sowie ältere Menschen angesprochen. Ich würde Sie gern dazu und zur Situation von queeren Menschen befragen. Vielleicht können Sie ein paar Einblicke dazu geben, wie die Benachteiligung dieser drei Gruppen auf den Wohnungsmärkten aussieht.

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Ich möchte eines vorwegnehmen. Die Situation von queeren Menschen auf den Wohnungsmärkten war bislang nicht Bestandteil unserer Analysen und Befragungen, das Thema der Älteren und derjenigen, die auf barrierefreien Wohnraum angewiesen sind, war es aber durchaus.

Ich zitiere wieder sehr gerne unser Wohnungsmarktbarometer. Über 80 % der befragten Experten und Expertinnen attestieren gerade der Gruppe der auf einen Rollstuhl

Angewiesenen schlechte Chancen darauf, eine adäquate Wohnung zu finden. Angesichts der zu erwartenden Entwicklung wird der Anteil der Älteren bis zum Jahr 2040 deutlich steigen und damit auch der Anteil derjenigen, die auf Hilfemaßnahmen angewiesen sein werden. Wir gehen davon aus, dass entsprechende Wohnungsbedarfe unter anderem im Zuge des demographischen Wandels auch künftig sehr stark ansteigen werden.

Die Datensituation gerade in puncto „rollstuhlgerechte, also barrierefreie bzw. barrierearme Wohnungen auf den Wohnungsmärkten“ ist tatsächlich nicht ganz einfach. Für barrierefreie Wohnungen gibt es eine konkrete Definition. Für die barrierearmen Wohnungen ist es schon schwieriger. Dafür kann man verschiedene Ansätze wählen. Deswegen gibt es darüber auch keinen umfassenden Überblick. Der Forschung zufolge bewegt sich das aktuelle Angebot auf den Wohnungsmärkten im niedrigen einstelligen Bereich. In dem Feld ist noch viel Luft nach oben. Es besteht ein hoher Wohnungsbedarf und damit auch ein großer Handlungsbedarf.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Wir haben schon viel über Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Wohnraum und über nicht-adäquaten Wohnraum gehört. Inwiefern bestehen regionale Unterschiede, zum Beispiel zwischen Stadt und Land, um es mal ganz grob zu kategorisieren. Gibt es aus Ihrer Sicht Positivbeispiele, die herangezogen werden könnten, um die Politik und auch die Wohnungsbauförderung im Land NRW daran auszurichten? Die Frage richtet sich insbesondere an Frau Körschgen und an Frau Proff bzw. die Architektenkammer.

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Es gibt natürlich regionale Unterschiede zwischen Stadt und Land. Wir haben im ländlichen Raum zum Teil Leerstände und nicht mehr gebrauchten Wohnraum, weil sich einfach eine Bewegung in Richtung Städte vollzieht. Dies ist aber zum Teil in die Jahre gekommener Wohnraum. Das hat jetzt weniger was mit Einelternfamilien zu tun.

Im ländlichen Raum gibt es viele Einfamilienhausgebiete, in denen die Bevölkerung jetzt überaltert. Sie kann in ihrem Eigenheim eigentlich nicht mehr bleiben, es fehlt aber barrierefreier, altengerechter Wohnraum. Da müsste etwas passieren. In der Stadt ist es umgekehrt. Da fehlen extrem viele Wohnungen, weil so viele Menschen in die Städte gezogen sind. Die vier großen Städte Köln, Bonn, Münster und Düsseldorf sind besonders hervorzuheben, was den Wohnraum angeht. Die Bedarfe sind insofern unterschiedlich. Das sind unsere Erkenntnisse, die aber auch keine ganz neuen mehr sind. Im Prinzip entwickelt es sich schon seit zehn Jahren in diese Richtung.

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): Zu den Alleinerziehenden kann man sagen, dass der größte Teil in größeren Städten lebt. Dort stellt sich dann aber auch die Problematik der hohen Mieten. Sie müssen teilweise bis zu 50 % ihres Haushaltseinkommens für die Mieten aufwenden. Das ist natürlich viel zu viel ist. Angemessen ist ein Wert von 30 %. Daran werden das Dilemma und das Armutsrisiko vieler alleinerziehender Familien deutlich.

Sie hatten nach positiven Beispielen gefragt. Also ich schaue immer sehr gerne und neidisch nach Wien. Diese Stadt ist vom Wohnungsmarkt her insgesamt etwas anders,

aber dort gibt es interessanterweise eine Quote für das Wohnen für Alleinerziehende, die im geförderten Wohnungsbau umgesetzt wird.

Dort wird auch gemeinschaftliches Wohnen sehr stark realisiert. Es gibt dort auch eine Konstellation mit intermediären Instanzen, die stellvertretend die Interessen der Alleinerziehenden wahrnehmen und sich zusammen mit dem Wohnungsunternehmen, das die Projekte entwickelt, darum kümmern, dass bedarfsgerechter Wohnraum gestaltet wird und sich eine passende Gruppe von Alleinerziehenden zusammenfindet. Diese hat dann zum Ziel, sich bei der Gestaltung des Alltagslebens, unter anderem bei der Kindererziehung, gemeinschaftlich zu unterstützen. Das ist ein sehr erfreuliches Beispiel.

Heike Troles (CDU): Ich habe noch eine Frage an Frau Proff und Frau Krüger-Willim. Wir müssen mehr Wohnraum bauen. Das hatten wir vorhin auch schon einmal, und es ist uns allen klar. Woran liegt Ihrer Meinung nach die aktuelle Zurückhaltung, auch bei Neubauvorhaben? Ist diese bundesweit oder speziell in Nordrhein-Westfalen zu sehen? Haben Sie da eventuell Erfahrungswerte?

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Diese Situation ist in die Entwicklungen einzuordnen, die sich bundesweit und nicht nur in Nordrhein-Westfalen zeigen. Die Wohnungsmärkte wurden 2022 und 2023 vor extreme Herausforderungen gestellt. Hohe Preise, ein hoher Baukostenanstieg, gleichzeitig noch teurere Immobilienpreise und insgesamt steigende Zinsen auf dem frei finanzierten Markt haben zu gewissen Unsicherheiten und dazu geführt, dass Akteure gesagt haben: Wir stellen unsere Vorhaben jetzt vielleicht erst einmal etwas zurück und beginnen noch nicht mit neuen Planungen.

Das hat sich bislang in den Baugenehmigungszahlen ausgedrückt, die im vergangenen Jahr insgesamt um rund 26 % rückläufig waren. Die Baufertigstellungszahlen haben 2023 noch von dem hohen Bauüberhang profitiert, der sich in den Jahren zuvor aufgestaut hatte. Es wurden noch Projekte fertiggestellt. Wir kommen eben von einer hohen Zahl an Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen.

Deswegen hat sich der Rückgang im Wohnungsneubau bei den Baufertigstellungen im vergangenen Jahr noch nicht gezeigt. Aber vor dem Hintergrund der rückläufigen Baugenehmigungen ist mittelfristig eher davon auszugehen. Das hängt aber mit den bundesweiten Entwicklungen und den genannten Stichworten zusammen, die sich eben nicht nur in Nordrhein-Westfalen zeigen.

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Ich kann das alles nur bestätigen. Das sind auch unsere Erkenntnisse. Die Baukosten sind innerhalb der vergangenen drei Jahre um über 38 % gestiegen. Das wurde für viele Projekte, die schon in der Pipeline waren, einfach zum Todesstoß. Im vergangenen Jahr hat die soziale Wohnraumförderung noch davon profitiert, dass viele frei finanzierte Projekte Förderprojekte wurden, bevor sie ganz gestoppt wurden. Die Mittel sind ausgeschöpft worden, was uns sehr gefreut hat.

Nichtsdestotrotz herrscht Zurückhaltung bei den Investoren. Das liegt aber auch noch an weiteren Faktoren wie fehlenden Grundstücken, gerade in den Ballungszentren, in denen

wir Wohnraum brauchen. Sind Grundstücke vorhanden, dann zu hohen Preisen. Wir haben in NRW die bundesweit höchste Grunderwerbssteuer – das ist tatsächlich ein NRW-spezifisches Thema – und lange Genehmigungszeiten bei den Baugenehmigungen aufgrund von Personalmangel bei den Baugenehmigungsbehörden.

Die Anforderungen an unser Bauen werden immer höher geschraubt. Das gilt nicht nur in NRW, sondern bundesweit, und betrifft den Lärmschutz sowie viele weitere Dinge, die alle für sich allein eine Existenzberechtigung haben, aber in Summe zu diesen enormen Baukosten führen. Auch Stellplätze werden unheimlich teuer gebaut. Unsere Haltung dazu ist: Lasst uns das wieder etwas einfacher machen, auf die höchsten Anforderungen verzichten und den Standard etwas absenken, um Baukosten einsparen zu können und die Innovationen bzw. die Investitionen wieder anzuregen.

Anja Butschkau (SPD): Meine dritte Frage richtet sich an Frau Stroop, Frau Krüger-Willim und Frau Körschgen. Wie könnte im Idealfall eine Sensibilisierung der Stakeholder im Wohnungsmarkt aussehen, um der Diskriminierung gerade gegenüber Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte entgegenzuwirken?

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): Zum einen müssten die Beratungsstellen für Alleinerziehende sensibilisiert werden und auch mehr Informationen über die Gesamtsituation und darüber bekommen, was man tun kann. Dazu haben wir heute schon einiges gesagt. Das müsste auch bei den migrantischen Beratungsstellen stattfinden.

Insgesamt müssen aber auch Wohnungsunternehmen stärker zu dieser Thematik sensibilisiert werden. Speziell auf dieses Dilemma der Alleinerziehenden bezogen braucht es meiner Meinung nach eine gut angelegte Öffentlichkeitskampagne, die allgemein darüber informiert.

Nicola Stroop (VAMV NRW): Zum einen müssten die Vermieter*innen sensibilisiert werden. Dazu gehören etwa die privaten und die kommunalen Vermieter*innen sowie die großen Wohnungsbaugesellschaften. Wir haben wirklich viele schlimme Geschichten gehört, was Diskriminierung angeht. Ich würde den Drops bei so etwas immer gerne oben reinschmeißen, also vielleicht mit den etwas Größeren anfangen.

Man könnte sich natürlich vorstellen, eine Kampagne zu fahren – das muss keine Kinowerbung sein –, die sich gezielt zumindest an die großen Wohnungsbauunternehmen richtet und darüber informiert, dass Alleinerziehende durchaus in der Lage sind, die Miete zu bezahlen. Es ist uns gespiegelt worden, dass Menschen im Bürgergeldbezug sofort abgelehnt werden. Dabei denke ich immer: Da kommt die Miete eigentlich relativ zuverlässig. – Das alles hat vermutlich viel mit Zuschreibungen zu tun.

Uns ist auch gespiegelt worden, dass in den Behörden, in denen der Wohnberechtigungsschein ausgestellt wird, dann schon einmal die Frage gestellt wird, warum man denn den Mann verlassen habe. Auch so etwas findet sich auf kommunaler Ebene. Manche Dinge, die man hört, glaubt man nicht. Gerade in den Behörden könnte man

dazu sicherlich einige Schulungsmaßnahmen an den Start bringen. Das würde dann vielleicht schon dazu beitragen, eine Menge Menschen zu sensibilisieren.

Carolyn Krüger-Willim (NRW.BANK): Ich würde nur noch ergänzen, dass es super wäre, die Stakeholder an einen Tisch zu kriegen, um sie zu sensibilisieren, den Austausch anzuregen und gegebenenfalls bestehende Vorbehalte abzubauen, und zwar die Akteure, die sich an den Wohnungsmärkten konkret mit diesen Themen beschäftigen und die Bedarfe der Zielgruppen kennen, also lokale Bündnisse. Dafür gibt es gute Beispiele in Nordrhein-Westfalen. Das Ganze könnte in Handlungskonzepte „Wohnen“ münden, die auch spezifisch auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten werden könnten.

Ilayda Bostancieri (GRÜNE): Ich würde gerne eine Frage zum AGG stellen. Wir wissen, dass dieses in einigen Bereichen Schutzlücken hat. Frau Stroop und Frau Körschgen, welche Schutzlücken sehen Sie im AGG, besonders für Alleinerziehende in Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt? Was würden Sie sich vom Land NRW wünschen? Wir haben uns gemeinsam mit der CDU im Koalitionsvertrag auf ein Landesantidiskriminierungsgesetz verständigt, das solche Aspekte gegebenenfalls aufgreifen könnte. Welche könnten das Ihrer Meinung nach sein?

Nicola Stroop (VAMV NRW): Zurzeit ist das Faktum „alleinerziehend“ im AGG überhaupt nicht hinterlegt. Nichtmigrantische Alleinerziehende sind über das AGG in diesem Sinne im Grunde gar nicht geschützt. Die Forderung, das Merkmal „alleinerziehend“ ins AGG aufzunehmen, hat der VAMV zurzeit noch nicht. Das beraten wir im Moment intern. Es gibt sicherlich auch Gegenargumente.

Insbesondere scheint es mir so zu sein: Wenn ich rechtlich gegen diese Diskriminierung gemäß „AGG“ vorgehen möchte, muss ich es nachweisen können. Es gibt aber vermutlich nicht sehr viele Vermieter gibt, die einem schriftlich mitteilen: Ich nehme Sie nicht, weil ...“ Wenn ich wirklich Schadensersatz geltend machen will, ist das schon ein Problem. Das ist ähnlich wie bei Stellenausschreibungen. Wenn dies und das nicht darinsteht, kann ich klagen. Ich muss es aber in irgendeiner Form dokumentieren können. Ich halte das für eine große Schwierigkeit beim Thema „Wohnen“.

Nichtsdestotrotz halte ich es für möglich, dieses Thema aufzunehmen. In Berlin ist das der Fall. Da werden Alleinerziehende auch beraten, wenn sie sich diskriminiert fühlen. Für viele Alleinerziehende ist es in vielen Fällen schon ganz viel wert, tatsächlich irgendwo hingehen können, wo sie ihre Situation schildern können, wo ihnen geglaubt wird, sie verstanden werden und ihnen gesagt wird: Das geht so nicht. Das wirkt immer noch irgendwie auf einen zurück. Man hat einfach das Gefühl, dass man gesehen wird, auch wenn man dann keinen Schadensersatz geltend machen kann.

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): Ich kann dem, was Frau Stroop gesagt hat, gar nicht mehr so viel hinzufügen und schließe mich dem voll an. Diese Familiensituation „alleinerziehend“ müsste unseres Erachtens ins AGG aufgenommen werden. Es müsste auch kostenfreie und flächendeckende Beratung und Unterstützung für die Alleinerziehenden im Diskriminierungs-

fall geben, damit sie sich aufgefangen fühlen und überhaupt einen Ansprechpartner haben, an den sie sich wenden können.

Franziska Müller-Rech (FDP): Meine dritte Frage betrifft auch den Bereich der Antidiskriminierung. Frau Krüger-Willim, was halten Sie von der Forderung im Antrag, die Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit zu stärken? Was glauben Sie, wie sich das auf die Wohnungsmärkte auswirken würde?

Carolin Krüger-Willim (NRW.BANK): Zu der Frage kann ich leider gar nicht so viel beisteuern. Denn ohne die konkrete Ausgestaltung dieser politischen Forderung zu kennen, können wir deren Auswirkungen nicht einschätzen. Wir haben uns auch die bisherige Arbeit der Antidiskriminierungsstelle noch nicht angesehen und entsprechend auch deren Auswirkungen noch nicht beurteilt.

Heike Troles (CDU): Frau Proff, bedarf es aus Ihrer Sicht gesonderter Wohnraumförderprogramme für sogenannte Einelternfamilien und bzw. oder Menschen mit Zuwanderungsgeschichte? Wenn ja, wie könnten diese im Rahmen des Wohnraumförderprogramms genau aussehen?

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Das Wohnraumförderprogramm des Landes NRW ist sehr breit aufgestellt. Es ist möglich, Gemeinschaftsräume oder auch Gruppenwohnungen fördern zu lassen. Dazu existiert eine Experimentierklausel in der Wohnraumförderung. Da gibt es also schon viele Möglichkeiten. Ich sehe da tatsächlich eher Bedarf bei der Belegung, das ist aber nicht unser, sondern es wäre der kommunale Part. Es besteht auch die Notwendigkeit, etwas am Belegungsrecht zu verändern. Vielleicht könnten flexible Grundrisse ermöglicht oder forciert werden. Wir haben vorhin gehört, es brauche viele Räume, die aber nicht alle unbedingt groß sein müssten. Vielleicht kann eine Wohnung über koppelbare Räume so umgestaltet werden, dass sie für eine Einelternfamilie funktioniert.

Wir tun uns immer schwer damit – das betrifft aber auch andere Bereiche –, Wohnungen gezielt so zu konzipieren, dass sie nur für eine Gruppe geeignet sind, weil Bedarfe sich auch ändern können. Dann hat man Wohnraum für einen Bedarf produziert, der sich nicht mehr so gut für andere Nutzergruppen eignet. Insofern könnte man den Gedanken der Flexibilisierung von Grundrissen in der Form, dass man sie auf die Bedarfe anpassen kann, vielleicht noch mehr in die Wohnraumförderung aufnehmen.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage. Sie schreiben – insbesondere schreibt es Frau Körschgen in ihrer Stellungnahme –, dass eingewanderte und geflüchtete Alleinerziehende besonders stark von Diskriminierung betroffen sind. Hier spielt der Punkt der Intersektionalität also eine große Rolle. Das trifft natürlich auch auf andere Gruppen zu. Wie sehen Sie die Durchführbarkeit anonymer Bewerbungen auf Inserate in Immobilienportalen im Kontext des Erstkontaktes, der Chancen der Umsetzung und der Realisierung? Die Frage richtet sich auch an Frau Proff und Frau Stroop.

Friederike Proff (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Aus Sicht der Architektur spielt die Anonymisierung von Bewerbungen keine Rolle, weil wir Architekten nicht für einen speziellen Menschen, sondern immer anonymisiert für eine Benutzergruppe planen, die wir noch nicht kennen. Gerade wenn es um Mietwohnungsbau geht, sind die Personen, die diese Wohnung später nutzen, nicht bekannt. Insofern ist von der architektonischen Seite her eine Anonymisierung gegeben. Ob das hinterher bei der Belegung sinnvoll ist, kann ich, ehrlich gesagt, nicht beurteilen.

Britta Körschgen (Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden): Ich denke noch über diese Frage nach. Wir haben uns zu dieser Thematik noch keine konkreten Gedanken gemacht. Man kann das versuchen, aber ich glaube nicht, dass es unterm Strich wirklich viele Erfolge bringt.

Nicola Stroop (VAMV NRW): Menschen mit Vorurteilen werden diese nicht ablegen, nur weil die Bewerbung anonym ist. Dann wirken sie eben, wenn die offene Besichtigung stattfindet. Man muss wohl eher bei den Vorurteilen selbst ansetzen. Wenn wir davon ausgehen, dass Diskriminierung von Vermieterseite auf Zuschreibungen basiert, weil etwa schlechte Erfahrungen mit einer Person gemacht wurden, die dann einfach auf 100 andere Personen übertragen werden, müssen wir meines Erachtens an den Haltungen ansetzen und nicht bei einem anonymisierten Verfahren.

Vorsitzende Britta Oellers: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr und würde die Anhörung daher schließen. Ich bedanke mich ganz, ganz herzlich bei allen Sachverständigen dafür, dass sie sich Zeit für uns genommen und die Fragen beantwortet haben. Abschließend weise ich noch darauf hin, dass wir am 19. Juni 2024 die nächste Anhörung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen gemeinsam mit dem AGS durchführen, und zwar zum Thema „Krankheitsbild Lipödem“. – Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Montag. Bis bald.

gez. Britta Oellers
Vorsitzende

Anlage

24.06.2024/26.06.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen und des Integrationsausschusses

**Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/8127

am Montag, dem 10. Juni 2024,
12.00 bis (max.) 13.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Ernst Uhing Düsseldorf	Friederike Proff Damir Stipić	keine
Stiftung Alltagsheld:innen Britta Körschgen Hilden	Britta Körschgen	18/1526
Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Essen	Nicola Stroop	18/1532
NRW Bank Carolin Krüger-Willim Düsseldorf	Carolin Krüger-Willim Markus Diekhoff	18/1537
weitere Stellungnahme		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln		18/1553

- TOP 5 -

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernst nehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernstnehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

I. Ausgangslage

Das Internet und insbesondere die Sozialen Medien bieten einen fruchtbaren Nährboden für Sexismus und Frauenhass. Aktuelle Trends, wie die selbsternannten „Alpha Males“, verbreiten sich dank der Algorithmen der Social Media Plattformen in rasender Geschwindigkeit auf der ganzen Welt. Andrew Tate, bekannteste Figur der Frauenhass-Szene im Netz, war im Jahr 2022 die meistgesuchte Person auf Google, der Hashtag AndrewTate wurde im selben Jahr allein auf TikTok über 13 Mrd. mal geklickt.¹ Obwohl er Verbindungen zu radikalen Rechten pflegt, vorbestraft und aktuell in Haft ist, ist seine Reichweite ungebrochen. Geschickt nutzt er dabei die Möglichkeiten der sozialen Medien.

Im Internet hat sich eine maskulinistische Szene aus verschiedenen Subkulturen gebildet, die in digitalen Foren, über Messenger-Dienste und auf Plattformen wie Youtube, Instagram und TikTok ein misogynen Weltbild kultiviert. Dieses Weltbild ist nicht nur durchzogen von einem irrationalen Verständnis von Männlichkeit, sondern beruht auf Sexismus und Frauenhass. In der sogenannten „Manosphere“ versammeln sich Akteure verschiedener Strömungen in einem losen plattformübergreifenden Netzwerk, welches sich durch Inhalte zu den Themen Männerrechte, sexuelle Strategien und Frauenfeindlichkeit auszeichnet.² Teilweise besteht eine ideologische Nähe zu rechtsextremen, antisemitischen und verschwörungstheoretischen Milieus mit latenter Gewaltbereitschaft, die alle an eine grundsätzliche Überlegenheit von Männern gegenüber Frauen glauben. Die grundlegenden Überzeugungen der Szene basieren auf der sogenannten „Redpill-These“. Dabei handelt es sich um eine auf Antifeminismus, Antisemitismus, Antikommunismus und Rassismus basierende Verschwörungsideologie, welche besagt, dass wir in „einer ‚Femokratie‘ leben, in der heterosexuelle Männer von Frauen und deren Sexualität unterdrückt werden“.³ Insbesondere der Gruppe der sogenannten „Incels“ (Abkürzung für englisch „involuntary celibate“) geht es um eine notfalls gewaltvolle Neustrukturierung der Gesellschaft ausgerichtet an vermeintlich männlichen Bedürfnissen.

¹ <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/andrew-tate-influencer-tiktok-portraet-100.html>.

² Ribeiro et al. 2020 zit. n. Rothermel, Ann-Kathrin (2020): Die Manosphere. Die Rolle von digitalen Gemeinschaften und regressiven Bewegungsdynamiken für on- und offline Antifeminismus, in: Forschungsjournal Sozial Bewegungen 33(2): 491-505, S. 495, online unter: https://boris.unibe.ch/182480/1/Rothermel_2020_Die_Manosphere.pdf.

³ Amadeu Antonio Stiftung 2021: Frauenhassende Online-Subkulturen. Ideologien – Strategien – Handlungsempfehlungen, S.49, online unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/05/Frauenhass_Online.pdf.

Ideologisch damit einher geht die Erniedrigung und Entrechtung von Frauen. Die Gruppe der „Pick-Up-Artists“ entwickelt und verbreitet auf Grundlage der „Redpill-These“ vermeintliche Strategien für sexuell wenig erfolgreiche Männer, die von frauenfeindlichen Flirttipps bis zu Vergewaltigungsaufrufen reichen. Influencer aus verschiedenen Subgruppen der Szene propagieren neben einem starken Hang zur Selbstoptimierung ein teilweise bewusst als Satire getarntes Frauen- und Partnerschaftsverständnis, das nicht nur reaktionär ist, sondern an einigen Stellen auch die Schwelle der Strafbarkeit überschreitet. Neben den weiterhin hohen Zahlen im Hinblick auf häusliche Gewalt und Femizide im analogen Leben, besteht ein ernstzunehmendes Gefahren- und Radikalisierungspotenzial in der Frauenhass-Szene. Frauenhassende Ideologien spielen immer wieder bei verschiedenen Attentaten eine Rolle: Ein 22-jähriger Attentäter, der im August 2021 sechs Menschen im britischen Plymouth ermordete, war Ermittlungen zufolge Teil der Incel-Bewegung.⁴

Die beispielhaft genannten Formen des digitalen Sexismus und Frauenhass sind insofern nicht nur aufgrund frauenpolitischer Aspekte, sondern auch aus gesellschaftlicher und demokratietheoretischer Sicht relevant. Neben dem Hass gegen Einzelpersonen werden der Feminismus als soziale Bewegung, aber auch Kategorien wie Gender und Instrumente der Gleichstellungspolitik und die Geschlechterforschung sowie „[...]Gleichberechtigung und gleiche Verwirklichungschancen der Geschlechter als politische Ziele angegriffen und diskreditiert [...]“.⁵

Die Frauenhass-Szene scheint unter Jugendlichen zunehmend Anklang zu finden. Eine Umfrage der Organisation Hope not Hate zeigt, dass 50% der befragten jungen Männer in Großbritannien ein positives Bild von Andrew Tate haben.⁶ Obwohl - oder gerade weil - die Verbreitung von frauenfeindlichem Gedankengut unter Jugendlichen in Deutschland statistisch nicht erfasst ist, so ist der Einfluss des Internets und Sozialer Medien auf die Meinungsbildung sowie die Einstellungen und das Sozialverhalten Heranwachsender zumindest nicht zu unterschätzen. Hass im Netz ist dabei Teil des Alltagssexismus den insbesondere Frauen und Mädchen täglich erfahren. Durch den hohen Stellenwert des Internets und der Sozialen Medien erfahren junge Menschen bereits früh verschiedene Formen digitaler Gewalt – nicht nur durch frauenhassende Influencer, sondern auch durch Formen der Diskriminierung wie Bodyshaming, Stalking und intersektionale Diskriminierung. So haben 70% der Mädchen und jungen Frauen in Deutschland zwischen 15 und 24 Jahren laut Welt-Mädchenbericht 2020 von Plan International bereits Diskriminierung, Bedrohungen und Beleidigungen in den sozialen Medien erfahren. 23% der Betroffenen fühlen dadurch physische Angst, 32% mentalen und emotionalen Stress.⁷ Die jährlich von der Landesanstalt für Medien NRW veröffentlichte forsa-Umfrage zur Wahrnehmung von Hassrede für 2023 zeigt, dass insbesondere der Gruppe der 14-24-Jährigen Hasskommentare gegen Frauen im Internet auffallen (52%).⁸ Durch die weitestgehend unregulierte Verbreitung im Netz stellen die frauenfeindlichen Inhalte und Ideologien der verschiedenen Gruppierungen der Manosphere eine ernstzunehmende Gefahr dar.

⁴ <https://www.ipg-journal.de/rubriken/demokratie-und-gesellschaft/artikel/hassobjekt-5566/>.

⁵ Frey, Regina 2020: Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S.13, online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227376/a0d6b56cbdc1add76d0c7c7589b8db73/frey-regina-geschlecht-und-gewalt-im-digitalen-raum-eine-qualitative-analyse-der-erscheinungsformen-betroffenheiten-und-handlungsmoeglichkeiten-unter-beruecksichtigung-intersektionaler-aspekte-data.pdf>.

⁶ <https://hopenothate.org.uk/2023/02/26/state-of-hate-2023-rhetoric-racism-and-resentment/>

⁷ <https://www.plan.de/news/detail/welt-maedchenbericht-2020-digitale-gewalt-vertreibt-maedchen-und-junge-frauen-aus-den-sozialen-medien.html?sc=IDQ24100>.

⁸ https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/forsa_Hassrede_2023_Ergebnisbericht.pdf, S.9.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Jugendschutzes aber vor allem auch der Gleichberechtigung sowie dem Schutz vor Diskriminierung ist auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen dazu angehalten, aktuelle Trends und Phänomene rund um Frauenhass im Netz zu beobachten und im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten dagegen vorzugehen. Schulen kommt hierbei im Sinne ihres Bildungs- und Demokratieerziehungsauftrags eine besondere Rolle zu. Damit Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts mehr Möglichkeiten für die Behandlung aktueller Themen und die Sensibilisierung von Jugendlichen für demokratie-, frauen- und mädchenfeindliche Trends im Internet haben, müssen die Lehrpläne in NRW deutlich entschlackt und auf die Herausforderungen unserer Zeit angepasst werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Dimension der digitalen Gewalt gegenüber Frauen und insbesondere jungen Mädchen, unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Internets und sozialer Medien, bei der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu Bekämpfung von Frauenhass im Netz vorzulegen.
- die durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich geplanten vier Meldestellen gegen Diskriminierung um eine weitere Stelle mit dem Schwerpunkt „Sexismus/Frauen-hass im Netz“ zu erweitern.
- eine zentrale Beratungsstelle für Opfer von digitaler Gewalt einzurichten, sodass Betroffene schnell und kompetent geschützt werden. Dazu soll diese Beratungsstelle Opfern Wege zu Hilfsangeboten aufzeigen, und ein digitales Meldeformular für alle Formen digitaler Gewalt in Anlehnung an das Meldeformular zu Cyber-Grooming von Zebra bereitstellen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestellen gegen Diskriminierung für Frauenhass im Netz zu sensibilisieren und für den Umgang mit der Thematik zu schulen.
- das Thema Frauenhass im Netz zu einem Schwerpunkt der nächsten landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen zu machen und insbesondere die digitale Kommunikation für jüngere Zielgruppen zu intensivieren.
- den Medienkompetenzrahmen zum Thema digitale Gewalt mit besonderer Berücksichtigung von Frauenhass im Netz weiterzuentwickeln.
- Schülerinnen und Schüler stärker für den Einfluss des Internets und der sozialen Medien sowie für digitale Gewalt zu sensibilisieren. Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss im Rahmen der Gewinnung von Medienkompetenzen bei Schülerinnen und Schülern einen Schwerpunkt bilden.
- die Lehrpläne in Schulen zu entschlacken, um mehr Zeit und Raum für die Behandlung aktueller Themen im Unterricht wie Frauen- und Mädchenhass im Netz zu schaffen.
- Im Rahmen von Fortbildungsangeboten Lehrkräfte für die Thematik zu sensibilisieren.
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes im Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, welche mit der proaktiven und anlassunabhängigen Verfolgung von Straftaten im Internet betraut sind, mit der Beobachtung aktueller Social Media Trends und digitaler Phänomene mit frauen-

feindlichen Inhalten zu beauftragen sowie diese im Umgang damit zu sensibilisieren und schulen.

- zu prüfen, auf welche Weise das Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Polizeilichen Kriminalstatistik besser dargestellt werden kann, ggfs. durch Einführung eines neuen Themenfeldes.
- eine Studie in Auftrag zu geben, welche die Folgen digitaler Gewalt auf die Opfer hat, insbesondere in Bezug auf psychische Erkrankungen und das spätere Nutzungsverhalten des Internets.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Christina Kampmann
Dilek Engin

und Fraktion



Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

17. Sitzung (öffentlich)

10. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:04 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Britta Oellers (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt:

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernst nehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8128

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

„Incels, Alpha-Males & Pick-Up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernst nehmen, Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8128

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Britta Oellers: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 17. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen anlässlich einer Anhörung von Sachverständigen. Hiermit möchte ich die Sachverständigen, die heute zur Anhörung im Landtag erschienen bzw. zugeschaltet sind, begrüßen.

Die Anhörung wird live ins Internet gestreamt.

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich den Sachverständigen für ihre Bereitschaft, zur Klärung unserer Fragen beizutragen sowie für die vorab übersandte Stellungnahme.

Mit Blick auf den begrenzten Zeitrahmen – wir haben im Anschluss noch eine weitere Anhörung – werden wir ohne vorherige Eingangsstatements der Sachverständigen unmittelbar in die Fragerunde eintreten. Die Fraktionen werden gebeten, pro Fragerunde jeweils eine Frage an höchstens drei Sachverständige zu richten. Nachdem die Frage gestellt wurde, wird sie direkt von den benannten Sachverständigen beantwortet. Dazu haben die Sachverständigen 3 Minuten Zeit.

Anja Butschkau (SPD): Zunächst danke ich den Sachverständigen ganz herzlich für ihre Zeit, die sie erübrigt haben, um die Stellungnahme zu schreiben, sich auf den Weg nach Düsseldorf zu machen bzw. sich digital zuzuschalten. Wir wissen Ihr Engagement zu schätzen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Ballon und Frau Dr. Schmidt. Mich interessiert, welche Formen digitaler Gewalt es gibt, welche Formen vergleichsweise neu sind, welche zunehmen und was die unterschiedlichen Erscheinungsformen auszeichnet.

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb] [per Video zugeschaltet]): Der Deutsche Juristinnenbund, den ich heute vertrete, bedankt sich für die Einladung. Wir sind ein Zusammenschluss von Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen mit über 5.000 Mitgliedern und setzen uns für die Gleichstellung von Frauen bzw. der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Ein wichtiges Thema, das uns schon seit längerer Zeit begleitet, ist digitale Gewalt.

Digitale Gewalt tritt in sehr vielen Formen auf, die teilweise auch komplex verschränkt sind. Dazu gehört natürlich Hatespeech sowohl online als auch offline. Insofern handelt es sich sozusagen um eine alte aktuelle Form digitaler Gewalt.

Hinzukommt das Cyberstalking, also das Nachstellen mit digitalen bzw. elektronischen Mitteln. Diesbezüglich ist momentan insbesondere Überwachungssoftware zu nennen,

die beispielsweise über Smartphones oder das Internet der Dinge laufen kann und mit der Personen ausspioniert werden können. Dazu gehört natürlich auch die permanente Kontaktaufnahme über SMS- und Chat-Nachrichten.

Eine relativ junge Form digitaler Gewalt ist die Ortung mittels sogenannter AirTags. Das sind kleine, münzgroße Geräte, die eigentlich dazu dienen sollen, Dinge, die wie etwa ein Schlüsselbund schnell verloren gehen, aufzuspüren. AirTags heftet man eigentlich also an eine Sache, die man dann orten kann. Man kann sie allerdings nicht nur an Sachen, sondern auch an Personen heften – zum Beispiel an ein Auto, die Kleidung, auch die eines Kindes, oder eine Handtasche. Auf diese Weise kann man den Aufenthaltsort einer Person ermitteln. Das bereitet, soweit wir es wissen, in der Praxis vor allen Dingen in den Frauenberatungsstellen und den Frauenschutzhäusern große Sorgen, weil Frauen, die in Frauenschutzhäusern Schutz gesucht haben, auf diese Weise geortet werden können.

Eine weitere Form digitaler Gewalt ist die sexuelle Belästigung zum Beispiel mittels Dickpics, aber auch mit sexualisierter Rede, die über Pushnachrichten auf das Handy übertragen wird.

Das Cyberharassment ist die dauerhafte Belästigung und das Veröffentlichende personenbezogener Daten. Teilweise ist es auch unter dem Begriff „Doxing“ bekannt.

Außerdem können sogenannte Shitstorms bzw. Hatestorms im Internet sehr leicht organisiert werden. Dabei gehen viele verschiedene Personen gegen eine Person vor.

Als letzten und sehr wichtigen Aspekt nenne ich die bildbasierte sexualisierte Gewalt. Sexualbezogene Bilder, die eine andere Person sexualbezogen, zum Beispiel nackt, bei sexuellen Handlungen oder nackte oder bedeckte Genitalien darstellen, werden entweder ohne Einwilligung der Person hergestellt oder geteilt. Ein anderer Begriff, den man dafür auch kennt, ist zum Beispiel „Revengeporn“ in Beziehungen, wobei sich dies nicht nur auf intime Beziehungen beschränkt. Das ist eine Form digitaler Gewalt, die mit elektronischen Mitteln sehr einfach praktiziert werden kann.

In jüngerer Zeit bereiten uns die sogenannten Deepfakes besondere Sorge. Dabei werden neutrale Originalaufnahmen ...

Vorsitzende Britta Oellers: Bitte denken Sie an die 3 Minuten Antwortzeit.

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb]) *[per Video zugeschaltet]*: Ja, ich beende den Satz noch kurz.

... so manipuliert, dass sie sexualbezogen erscheinen, und dann auf Pornoplattformen hochgeladen.

Josephine Ballon (HateAid): Ich nutze die Gelegenheit und setze nahtlos da an, wo Frau Dr. Anja Schmidt gerade aufgehört hat, nämlich bei den Deepfakes. Sie sind eines der neueren Phänomene, das wir bei HateAid als zunehmendes Phänomen ansehen. Ich würde lügen, wenn ich sagte, die Beratungsstelle, die über HateAid betrieben

wird, und auch die Unterstützung in der Rechtsdurchsetzung, befassten sich nur noch mit Deepfakes. Das ist noch nicht der Fall.

Angesichts dessen, dass diese Technologie mittels Faceswap-Apps auf jedem Smartphone oder durch frei verfügbare und kostenlose KI-Bildgeneratoren im Internet, die zum Beispiel aus Bildern von angezogenen Frauen Bilder von nackten Frauen machen, allgemein verfügbar geworden ist, wundert es nicht, dass nicht mehr nur Frauen des öffentlichen Lebens von dieser Form der digitalen Gewalt betroffen sind. Sie sind davon sicherlich noch mehr als andere betroffen, aber auch Frauen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen, können davon betroffen sein. Manchmal werden sie auch zufällig Opfer und können sich gar nicht erklären, wer dahintersteckt.

Die Folgen sind gravierend. Es gibt auch in unserer Beratung Fälle, in denen aus einer frauenfeindlichen Motivation heraus nicht nur ein Deepfake von einer Frau erstellt und verbreitet wurde, sondern auch weitere Recherchen über sie angestellt und ihre Adresse, ihr Arbeitgeber und das Social-Media-Profil damit verknüpft wurden. Wenn diese Inhalte im Internet verbreitet werden, ist oftmals ein Umzug und ein Wechsel des Arbeitsplatzes der letzte Ausweg. Momentan haben wir auch einen Fall, in dem die betroffene Person ihren Namen wechselt, weil sie nicht weiß, wie sie ihre Informationen sonst jemals wieder aus dem Netz bekommen soll.

Wir sehen mit großer Besorgnis, dass das Ganze in einem völlig unregulierten Raum passiert. Weder der AI Act noch der kürzlich in Kraft getretene Digital Services Act werden diesem Thema gänzlich gerecht.

Zu dem von Frau Dr. Anja Schmidt zu Dickpics Gesagten ergänze ich, dass diese nicht nur bereits sehr junge Mädchen zum Beispiel über private Nachrichten in sozialen Netzwerken massenhaft erreichen, sondern über Technologien wie Bluetooth oder Air-Drop teilweise auch im öffentlichen Raum verbreitet werden. Sie werden in der U-Bahn oder an anderen öffentlichen Orten per Bluetooth an andere Telefone verschickt, so dass man live dabei sein kann, wenn sie empfangen werden. Das ist eine besonders frauenfeindliche Version des Ganzen, weil so die Demütigung und die damit verbundene Machtdemonstration intensiviert werden.

Ansonsten möchte ich es nicht in die Länge ziehen. Frau Dr. Anja Schmidt hat schon sehr viel gesagt. Dem kann ich mich nur anschließen.

Vorsitzende Britta Oellers: Das ist genau richtig, denn es war zeitlich gesehen eine Punktlandung.

Franziska Müller-Rech (FDP): Zunächst bedanke ich mich im Namen der FDP-Fraktion bei den Expertinnen, dass sie uns heute zur Verfügung stehen und uns bei der Lösungsfindung beraten.

Liebe Frau Ballon, ich gebe Ihnen mit meiner ersten Frage die Chance, weiter zu sprechen. Mich interessiert, wie Sie die Gewaltbereitschaft dieser Szene, also der Incels, Alphamales und Pick-up-Artists, einschätzen. Gibt es dort extremistische Tendenzen? Was können Sie zur Radikalisierung dieser verschiedenen Gruppen sagen?

Josephine Ballon (HateAid): Ich habe leider keine konkreten Zahlen, anhand derer ich belegen könnte, wie hoch das extremistische Potenzial in diesen Gruppierungen ist.

Man kann im Netz jedoch relativ einfach beobachten – das ist durch einzelne Erhebungen bewiesen –, dass sich die extremistischen Strömungen innerhalb von Gruppierungen wie Incels oder anderen, die man der Mannosphäre – ähnlich gesinnte antifeministische Vereinigungen, die sich vor allem im Netz organisieren – zurechnen kann, sehr vermischen. Es sind vor allem rechtsextreme Gruppierungen, in denen die Vermischung stattfindet, aber natürlich auch islamistische Strukturen. Teilweise reicht es bis ins konservative Spektrum und die sogenannte Mitte der Gesellschaft. Dort werden anschlussfähige Positionen verbreitet, denn Antifeminismus – das ist der Kern, der diese Gruppen als gemeinsames Thema, gemeinsame Lebensanschauung zusammenführt – ist eine Position, auf die sich leider sehr viele Gruppierungen verständigen können. Auf eine klare Vorstellung von der Rolle der Frau in der Gesellschaft können sich sehr viele Leute einigen. Im Internet ist es fast unmöglich, diese auseinanderzuhalten, wenn sie sich treffen und über dieses Thema miteinander verbinden. Teilweise wird auch gesagt, Antifeminismus sei der Klebstoff, der die extremistischen Strukturen miteinander verbinde, mit der Mitte der Gesellschaft zusammenhalte und sie anschlussfähig mache. Es ist also auch ein Mittel, um sich selber zu präsentieren, und ein Einstieg in extremistische Gedankengüter.

Auch auf die Gewaltbereitschaft können wir nur einzelne Schlaglichter werfen. Es ist zum Beispiel bei dem Anschlag von Halle, von dem Attentäter aus Norwegen sowie von den Maskentötungen bekannt, dass sich diese Männer, die im analogen Leben gewalttätig geworden sind und Anschläge verübt haben, erstens im Internet radikalisiert haben und zweitens frauenfeindliches Gedankengut massiv vertreten und Incelsprache benutzt haben. Diesem Thema haben sie in ihren Manifesten, sofern sie welche hinterlassen haben, ganze Kapitel gewidmet. Auch da sieht man, dass antifeministisches Gedankengut durchaus genutzt wird, um in dieser Gemengelage von Themen anschlussfähig zu sein.

Vorsitzende Britta Oellers: Sie haben die 3 Minuten verinnerlicht. Es war wieder eine Punktlandung. Das hatten wir so noch nie.

Laura Postma (GRÜNE): Auch von unserer Seite ganz herzlichen Dank, dass Sie entweder digital oder in Präsenz den Weg in den Plenarsaal gefunden haben, um mit uns über dieses wichtige Thema zu sprechen und hoffentlich ganz viele Einsichten aus Ihren Perspektiven geben zu können.

Sie haben schon ausgeführt, inwieweit künstliche Intelligenz eine neue Möglichkeit digitaler Gewalt eröffnet. Ich frage Frau Appelhoff und Frau Ballon, welche Möglichkeiten künstliche Intelligenz bei der Prävention, zum Beispiel bei der Erkennung von Mustern, bietet. Gibt es noch andere Optionen, wie man das Positive an künstlicher Intelligenz nutzen kann, auch wenn sie etwas neues Negatives mit sich bringt?

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Künstliche Intelligenz ist zunächst eine große Herausforderung, weil sie auf vielfältige Weise die Möglichkeiten von Hass- und Gewaltausübung im Netz gegen Frauen und auch gegen alle anderen Betroffenen ausgebaut hat.

Wir als Landesanstalt für Medien setzen künstliche Intelligenz im Aufsichtsbereich offensiv ein, um Fälle von Hass und Gewalt im Internet gegen Betroffene zu erfassen und strafrechtlich relevant werden zu lassen. Das ist ein ganz entscheidender Aspekt, auch um deutlich zu machen, dass es sich bei Hass und digitaler Gewalt im Netz um einen Straftatbestand handelt, der auch verfolgt werden muss. Das ist im Aufsichtskontext entscheidend, um im Sinne der Generalprävention deutlich zu machen, dass Menschen, die Hass im Netz aktiv leben und anwenden, potenziell bestraft werden können.

Das binden wir auch in unsere Aktivitäten zur Förderung von Medienkompetenz der Prävention ein, weil wir deutlich machen möchten, dass viele der Straftatbestände, viele der Aktivitäten im Kontext von digitaler Gewalt auch durch Nichtbetroffene anzuzeigen sind. Das muss für alle Menschen wahrnehmbar sein, die andere und Dritte schützen und dadurch aktiv werden wollen.

Die Verknüpfung von Prävention im Sinne von Vorbeugung und Medienkompetenzvermittlung mit aktiver strafrechtlicher Aufsicht und Verfolgung ist ganz entscheidend.

Vorsitzende Britta Oellers: Vielen Dank. Auch bei Ihnen hat es zeitlich gut geklappt.

Josephine Ballon (HateAid): Im Antrag wird nicht ganz so prominent behandelt, wie man künstliche Intelligenz auch für etwas Gutes einsetzen kann, auch weil es schwierig ist, das auf Landesebene durchzusetzen. Die Landesanstalt für Medien hat aber natürlich auch eine Möglichkeit, auf die Plattformen direkt einzuwirken.

Natürlich gibt es Möglichkeiten, die unter dem Begriff „Safety by Design“ zusammengefasst werden könnten. Möchte man einen Deepfake mit einem nackten Körper erstellen, kann man sich fragen, warum das über kostenlose Apps und Webanwendungen überhaupt möglich ist. Es gibt durchaus seriöse Angebote, die das von vornherein unmöglich machen. Warum gibt es außerdem nicht so etwas wie einen Warnhinweis? So könnte darauf hingewiesen werden, dass es eine Straftat ist, Bilder zu verbreiten, wenn die abgebildete Person existiert und nicht zugestimmt hat. In Bezug auf Desinformation arbeiten soziale Netzwerke längst mit solchen Warnhinweisen und verzeichnen hohe Prozentsätze – offiziell werden 30 % kommuniziert – von Menschen, die etwas doch nicht abschicken.

Was ist mit Algorithmen? Warum wird einem nur noch Andrew Tate ausgespielt, nur weil man einmal ein Video zu Kraftsport angeklickt hat? Eltern berichten, dass sie nicht wissen, was sie machen sollen, wenn sich ihre Kinder für Sport und Nahrungsergänzungsmittel interessieren und dann dieser frauenfeindliche Content ausgespielt wird.

Die Verharmlosung von Pick-up-Artists. Sie werden als diejenigen abgestempelt, die einfach nur auf der Straße ein paar Frauen ansprechen und sich dabei filmen. Dass diese Filme leider oft auch ins Netz gestellt werden und das illegal ist, wird vernach-

lässigt. Gleichzeitig handelt es sich fast schon um eine Ideologie, die natürlich daran anknüpft, dass man Frauen manipulieren kann, damit sie mit einem nach Hause kommen. Da sehe ich die Plattformen in einer Moderationsrolle, was die Überprüfung ihrer Einstellungen und ihrer Algorithmen angeht.

Zum Thema „Strafbarkeit“. In meinen Augen muss es hinsichtlich der Prävention so sein, dass die Plattformen nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass bestimmte Straftaten gar nicht erst begangen werden können. Das gilt zum Beispiel für die Manipulation von Nacktfotos. Das wäre auch ein guter Schritt in Richtung Prävention.

Heike Troles (CDU): Auch von der CDU ein herzliches Dankeschön an die beiden Damen, die heute vor Ort sind, aber auch an die zugeschaltete Frau Dr. Schmidt für ihre Zeit.

Ich habe eine Frage an Frau Appelhoff von der Landesanstalt für Medien NRW, und es geht mir um die bereits thematisierte Prävention. Die Landesanstalt für Medien ist ein sehr wichtiger Akteur im Medienbereich. Wie ist der Ist-Zustand? Was sind Ihre Aktivitäten im Hinblick auf Prävention im Netz?

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Für die Landesanstalt für Medien ist Prävention gegen digitale Gewalt und Hass im Netz ein ganz zentraler Aufgabenbereich, und zwar nicht nur bei der eben von mir thematisierten Aufsicht, sondern auch im Kontext der Prävention.

Ausgehend von digitaler Gewalt bestehen Gefährdungen für die Opfer, die man nicht unterschätzen darf. Frau Ballon hat das eben sehr deutlich beschrieben. Außerdem ist damit eine Gefährdung unserer Demokratie verbunden. Vor dem Hintergrund adressieren wir generell alle, also Schülerinnen und Schüler und – je nach Projekt – Erwachsene. Wir möchten über Instrumente digitaler Gewalt und Hass im Netz aufklären und eine Sensibilität schaffen, um Hass im Netz zu erkennen. Oft wird so etwas als Harmlosigkeit bezeichnet – nach dem Motto: Das ist vielleicht eine Beleidigung, aber was soll es? – Es geht also darum, Hass erkennen und einordnen zu können, zu wissen, wie intensiv sich rechtsextremistische Akteure diese Strukturen digitaler Gewalt zunutze machen, und Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Zu den Handlungsoptionen gehört, dass wir potenzielle Opfer informieren, wie sie sich wehren können, welche Möglichkeiten sie haben, Hilfeleistungen zu bekommen. Wir möchten aber auch alle anderen aktivieren und deutlich machen, dass Hass und digitale Gewalt nicht nur für Opfer ein Thema ist. Vielmehr haben wir alle eine Verantwortung dafür, auf Hass im Netz, auf digitale Gewalt im Netz zu reagieren. Da geht es um Strategien wie Gegenrede oder Anzeigen auch dann, wenn man nicht selber betroffen ist. Es gibt viele Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Außerdem geht es uns um die Prävention im Täterbereich. Eben hatte ich die Generalprävention schon thematisiert. Dabei geht es darum, zum einen auf einer sozialen Ebene deutlich zu machen, was Hass macht. Digitale Gewalt ist keine Kleinigkeit. Sie macht etwas mit den Opfern. Wollen die Täter das wirklich? Zum anderen wird deutlich

gemacht, dass, wenn man so handelt, man potenzieller Straftäter ist. Das muss deutlich werden.

Bei unseren Aktivitäten zeigt sich, wie schwer es ist, den Opfern Hilfestellung zu geben, weil wir nicht transparent genug wissen, welche anderen Akteure außer uns aktiv sind. Wir wissen, dass es eine Vielzahl von Akteuren gibt und dass es im Schulbereich ein zentrales Thema ist. Die Initiative aus Herford, die sich zu dem heutigen Thema geäußert hat, kannte ich nicht. Eine Vernetzung der Akteure vor Ort ist aber wichtig. Intervention und Beratung werden nämlich vor Ort, im sozialen Nahraum abgerufen. Die Schulen und die Akteure müssen voneinander wissen, um ein Netzwerk von Hilfen aufzubauen.

Es geht aber auch darum, die in der Prävention, der Intervention und im strafrechtlichen Bereich aktiven Akteure regional und auf Landesebene zu vernetzen. Ich bin mir sicher, dass man im Handeln gegen Hass über die Vernetzung deutlich effektiver werden und von den Arbeitsergebnissen der anderen profitieren kann.

Enxhi Seli-Zacharias (AfD): Vielen Dank an die Sachverständigen. – Ich gehe auf die nachträglich von femina vita Mädchenhaus Herford eingereichte Stellungnahme ein. Sie stellt insbesondere auf die Zielgruppen ab und öffnet den Blick etwa auf Kinder in der Grundschule. Ich frage Sie als diejenigen, die mit dem Thema befasst sind und vor Ort arbeiten, welche Zielgruppe Sie als die richtige ansehen. Bei welcher Zielgruppe muss angesetzt werden? Inwieweit könnte man vor allen Dingen junge Mädchen einbinden? Es gibt da bestimmte Hürden, denn es geht etwa auch um die Reife für das Thema usw. Mich interessiert insbesondere die Rückmeldung von Frau Ballon, weil Sie da wahrscheinlich näher dran sind, aber natürlich auch von den zwei weiteren Sachverständigen, soweit Sie da tangiert sind.

Josephine Ballon (HateAid): Die Zielgruppen von HateAid sind vor allem Betroffene. Wir sind also weniger im Präventionsbereich unterwegs. In der Regel richtet sich unser Angebot vor allem an Menschen vom jungen Erwachsenenalter bis hin zu Erwachsenen. Wir sind also wenig an Schulen präsent. Daher kann ich mich zu diesem Bereich leider nicht qualifiziert äußern.

In Bezug auf die jungen Erwachsenen kann ich sagen, dass wir beobachten, dass erstens das Aufwachsen mit digitaler Gewalt als etwas sehr Normales wahrgenommen wird und es gar kein richtiges Bewusstsein dafür gibt, dass da Gewalterfahrungen gemacht und Straftaten begangen werden. Das ist auch irgendwie nachvollziehbar. Wer möchte schon glauben, dass man durch die Zusendung von Dickpics und Vergewaltigungsandrohungen Opfer von Straftaten geworden ist?

Zweitens sind vor allem auch die Eltern sehr hilflos. Sie wenden sich häufig an uns und berichten etwa Folgendes: Ich habe in den Klassenchat geguckt und bin fast vom Glauben abgefallen, weil ich da Nachrichten bzw. Fotos gefunden habe. – In der Regel wissen die Eltern dann nicht, wie sie damit umgehen sollen. Sie wissen auch nicht, wie TikTok funktioniert und wie sie nachvollziehen können, wo ihre minderjährigen Kinder unterwegs sind.

Aufklärung in dem Bereich halte ich also für sehr wichtig, auch wenn ich selber in der Durchführung keine Expertise habe.

Anja Butschkau (SPD): Mich treibt das Ausmaß der digitalen Gewalt um. Gibt es genügend Erfassungsmöglichkeiten, und wo gibt es Defizite? Auch geht es mir um die Verfolgung von Straftatbeständen, also darum, dass digitale Gewalt nicht normal, sondern ein Straftatbestand ist. Muss die polizeiliche Kriminalstatistik weiterentwickelt werden, um die Formen digitaler Gewalt sichtbarer zu machen? Oder reicht das, was wir jetzt haben, aus? Die Frage richte ich an Frau Dr. Schmidt. Ich weiß nicht, ob Sie alle etwas dazu sagen können. Wenn das der Fall ist, dann antworten Sie gerne alle.

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb] [per Video zugeschaltet]): Es wurde nun viel von Straftaten gesprochen. Digitale Gewalt ist nicht als solche eine Straftat, sondern sie kann unter unterschiedliche Straftatbestände fallen. Das sind etwa die Straftatbestände Bedrohung oder Beleidigung. Es gibt also einzelne Delikte, die das erfassen können. Wir gehen aber davon aus, dass nicht alle Straftatbestände, die es gibt, erfasst sind.

Zum Ausmaß digitaler Gewalt. In der polizeilichen Kriminalstatistik wird digitale Gewalt im Moment nicht als solche umfasst. Im Hellfeld der polizeilichen Ermittlungsbehörden ist das statistisch also nicht abgebildet.

Das Tatmittel „Internet“ wird erfasst, aber darunter fallen auch eine Menge andere Straftaten wie Wirtschaftskriminalität und Betäubungsmittelkriminalität. Die polizeiliche Kriminalstatistik könnte also dahin gehend verbessert werden, dass Formen digitaler Gewalt im polizeilichen Hellfeld sichtbar werden.

Es ist sicher auch wichtig, bestimmte Daten wie das Geschlecht der Täter und der Opfer sowie die Tatmotivation zu erfassen. Häufig ist digitale Gewalt auch eine diskriminierende und geschlechtsspezifische Gewalt. Frau Ballon hat deutlich gemacht, wie eng sie mit Extremismus, der Incelbewegung usw. verbunden ist. Im Moment wird das nur bei der politisch motivierten Kriminalität erfasst. Es kann natürlich sein, vor allen Dingen, wenn politisch motivierte Kriminalität nur mit Rechtsextremismus, Islamismus usw. verbunden wird, dass bestimmte Taten gar nicht mit Hasskriminalität verknüpft werden, weil der Zusammenhang mit Extremismus so wenig bekannt ist oder weil den Akteur*innen nicht klar ist, dass es sich um eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt handelt.

Ganz unabhängig von der polizeilichen Kriminalstatistik sind auch empirische Studien nötig, um das Dunkelfeld zu erforschen. Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet am Ende, dass das, was ins Hellfeld, also ins Blickfeld der polizeilichen Ermittlungsbehörden gelangt, erfasst wird. Daneben gibt es aber noch ganz viel, was nicht angezeigt wird. Da sind öffentlich finanzierte Studien nötig, die diese Phänomene, die Strukturen sowie die Folgen für die Betroffenen umfassend beleuchten. Dazu wissen wir viel aus der Beratungspraxis, aber es braucht auch fundierte Erkenntnisse durch empirische Forschung, die natürlich finanziert und beauftragt werden muss.

Josephine Ballon (HateAid): Dazu ergänzen möchte ich die Information, was die polizeiliche Kriminalstatistik ist. Sie bildet das Hellfeld ab. Um das deutlich zu machen, muss man noch einmal erläutern, was das Hellfeld ist.

Aus diversen Studien wie der aus NRW heraus herausgegebenen forsa-Studie, einer Studie, die wir mit herausgegebenen haben, und auch aus sämtlichen anderen Erhebungen ist bekannt, dass das Hellfeld verschwindend gering ist. In den Studien wird eine Anzeigebereitschaft von 1 % der Befragten angegeben. Im letzten Jahr musste sie in NRW sogar auf 0 % nach unten korrigiert werden, weil der Anteil für 1 % nicht mehr reichte. Wenn also nicht dafür gesorgt wird, dass mehr angezeigt wird, wird man dieses Hellfeld auch nicht vergrößern können.

Außerdem sind die Kriminalstatistiken in meinen Augen in Bezug auf die Abbildung des heutigen Themas sehr defizitär. Es wird vielleicht erfasst, was eine Beleidigung ist, aber es wird nicht erfasst, was im Internet passiert ist. Die Differenzierungen sind nicht auf den Themenbereich zugeschnitten. Für die digitale Gewalt kann man daraus also keine validen Erkenntnisse ableiten.

Beim BKA, bei der politisch motivierten Kriminalität, sieht man, dass es auch dem BKA zunehmend schwerfällt, eine Zuordnung zu politischen Richtungen vorzunehmen. Die Zahl der nicht zuzuordnenden, aber trotzdem als politisch motiviert eingeordneten Taten steigt. Dadurch ist der Aussagegehalt viel geringer geworden.

Zur Frage nach der Erfassung. Es gibt einige Studien zur spezifischen Betroffenheit von Frauen und weiblich gelesenen Personen sowie Studien, die sich mit verschiedenen Formen befassen. Gänzlich unterbeleuchtet ist allerdings die bildbasierte digitale Gewalt. Da geht es etwa um die Betroffenheit von Deepfakes und Revengeporn. In unserer Beratung haben wir häufiger Fälle, in denen die Cloud gehackt wurde und intime Fotos an die Öffentlichkeit gespielt werden. Mir ist keine Studie bekannt, die sich damit vernünftig auseinandergesetzt hat. Die besten Zahlen gibt es von der in Großbritannien angesiedelten Revenge Porn Helpline, die einmal im Jahr einen Report zu den Anfragen dort veröffentlicht. Ansonsten gibt es leider wenig Ergiebiges, obwohl es sehr wichtig wäre – allein um politischen Handlungsbedarf abzuleiten.

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Das Erkenntnisdefizit kann ich mit dem Hinweis auf unser KIVI-Tool unterstreichen. Man kann dort die verschiedenen Fälle nach Strafrechtstatbeständen ausweisen, aber nicht die Betroffenen nach Zielgruppen.

40 % der Anzeigen, die sich aufgrund unserer Kontrollaktivitäten im Netz ergeben, betreffen Hass im Netz. Wir differenzieren aber nicht nach Zielgruppen.

Heike Troles (CDU): Frau Appelhoff, in Ihrer Antwort auf meine erste Frage haben Sie Vernetzung und Transparenz thematisiert. Dies empfinden wir als sehr wichtig. Haben Sie Beispiele, wie die Landesanstalt für Medien das voranbringen kann, wie es optimiert und strukturiert werden kann?

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Als Landesanstalt für Medien haben wir einen Aufschlag für Vernetzung gemacht, allerdings noch nicht im Medienkompetenzbereich. Die Initiative „Hass im Netz“ ist eine solche Vernetzungsaktivität. Wir, also Medienhäuser, die Staatsanwaltschaften und die Landesanstalt für Medien, haben gemeinsam ein Problem erkannt und im Kleinen angefangen, indem wir uns vorgenommen haben, uns so gut zu vernetzen, dass wir Medienhäuser ein Vorgehen gegen Hass im Netz unterstützen können. Dabei geht es nicht darum, einfach zu löschen, sondern darum, die Fälle zur Anzeige zu bringen.

Das kann vielleicht ein Vorbild dafür sein, dass sich die Willigen finden und anfangen, zusammenzuarbeiten. Wenn das gut funktioniert, kann es sich weiterentwickeln, sodass immer mehr Akteure zusammenfinden.

Das allein wird aber nicht reichen. Bei der Vernetzung gerade der Institutionen vor Ort muss man Impulse und Anlässe schaffen, damit regionale und lokale Netzwerke aufgebaut werden. Das können Programme der Landesregierung sein, das kann die Förderung von Vernetzungsaktivitäten sein. Ich weiß, dass in den vergangenen Jahren lokalen Institutionen im Kontext der Medienkompetenz relativ wenig Geld zur Verfügung gestellt worden ist. Die einzige Bedingung war, dass sie sich gute Aktivitäten ausdenken sollten, es musste aber im Netzwerk passieren. Das war eine sehr nachhaltige Förderung, weil das ein Impuls war, sich miteinander auszutauschen. Nachdem der Kontakt erst einmal vorhanden war, ist er relativ häufig auch nach der Förderung geblieben. Es gibt da viele Möglichkeiten; wichtig ist, dass man auf den unterschiedlichen Ebenen sieht, wen es als Akteur schon gibt. Es gibt Wege, diese Akteure bekanntzumachen – zum Beispiel über ein Internetangebot.

Das Familienministerium hat uns beim Projekt ZEBRA sehr geholfen. Wir suchten Beratungsinstitutionen, auf die wir im Falle von Cybergrooming durch unseren Meldebutton verweisen konnten. Man hat uns mitgeteilt, welche Institutionen vom Land gefördert werden und für welche Fälle man welche Institution empfehlen kann. Das war für uns sehr hilfreich.

Vielleicht kann man systematisch über die Ministerien hinweg einmal prüfen, welche Daten man niedrigschwellig und einfach herausgeben kann und was man auf diese Art und Weise allein durch das Wissen um die Akteure vor Ort bewegen kann.

Franziska Müller-Rech (FDP): Meine zweite Frage richte ich an Frau Ballon und Frau Dr. Schmidt. Ich komme noch einmal auf die Strafverfolgungsbehörden und darauf, wie die heute behandelten Gruppierungen von den Strafverfolgungsbehörden beobachtet werden. Es ist eine etwas schwer zu durchschauende Szene, gerade mit Blick auf die Kommunikation im Netz. Diese ist auch von sogenannten Dogwhistles geprägt, die in der rechtsextremen Szene, aber auch in der Incelszene verwendet werden, um Hass im Netz gezielt zu verschleiern. Das ist eine Erschwernis für Strafverfolgungsbehörden.

Haben Sie den Eindruck, dass sich die Täter in einer Art rechtsfreiem Raum bewegen? Wie sieht eine Beobachtung durch Strafverfolgungsbehörden eigentlich aus?

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb] [per Video zugeschaltet]): Dazu kann ich nicht viel sagen, weil ich mich in dem Bereich nicht so gut auskenne. Strafverfolgungsbehörden beobachten aber nicht, sondern ermitteln Straftaten, wenn sie Anhaltspunkte haben. Das müsste also im Bereich des Verfassungsschutzes usw. angesiedelt sein.

Wenn beobachtet wird, kommt es auch darauf an, ob die geschlechtsspezifische, antifeministische oder misogynen Dimension erkannt wird. Das wäre eine Frage, die ich da hätte. Sehr viel mehr kann ich dazu aber, wie gesagt, nicht sagen.

Josephine Ballon (HateAid): Auch ich habe mir als erste Frage die nach der Erkennung einer antifeministischen Gesinnung aufgeschrieben. Diese ist juristisch nicht irrelevant. Die Tatmotivation ist sowohl für die Verfolgung von Straftaten als auch für die Strafzumessung juristisch relevant, wenn es zu einer Verurteilung kommt.

Damit das überhaupt einfließen kann, muss es erkannt werden. Damit es erkannt wird, brauchen die Menschen, die damit befasst sind, das nötige Wissen. Das gilt übrigens auch für Statistiken. Wenn man es in Statistiken ausweisen möchte, muss es in die Statistiken eingepflegt werden.

Aus den Strafverfolgungsbehörden der Länder höre ich, dass dieses Thema bisher leider völlig unterrepräsentiert ist. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und menschenverachtende Gesinnungen nehmen in der gesamten Ausbildung einen Raum von ungefähr 10 Stunden ein. Viele Menschen auch im gehobenen Polizeidienst haben noch nie das Wort „Incel“ gehört; das ist ein Zitat von einem Polizeiausbilder in einem anderen Bundesland, mit dem ich einmal gesprochen habe. Da gibt es enorme Defizite nicht nur bei der Polizei, sondern auch in der Justiz insgesamt.

Zur Sensibilisierung. Wenn die Erkennung funktioniert, muss natürlich auch dafür gesorgt werden, dass Anzeigen erstattet werden. Das wird nur der Fall sein, wenn Betroffene auf der Polizeidienststelle nicht die Erfahrung machen, dass sie ausgelacht und weggeschickt werden, weil man sie nicht ernst nimmt, weil nicht erkannt wird, dass es einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre oder sogar in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gegeben hat und deswegen mit entsprechendem Fingerzeig vorzugehen ist. Dafür braucht es spezialisierte Ansprechpersonen bei den Strafverfolgungsbehörden, einen Verweis auf weitergehende Beratungsangebote, damit die Menschen aufgefangen werden, wenn sie die Strafanzeige erstattet haben. Natürlich braucht es auch niedrigschwellige Wege, um Strafanzeigen zu erstatten, um dafür zu sorgen, dass das überhaupt passiert.

Zur strafrechtlichen Ermittlung. Leider ist es schon aufgrund dessen, wie die Straftatbestände, die hier Thema sind, gestrickt sind, so, dass es häufig nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommt. Hinter sexueller Belästigung steht juristisch betrachtet häufig eine Beleidigung. Hinter dem Anlegen von Fake-Profilen steht häufig eine Verleumdung. Deepfakes sind in der Regel eigentlich eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild, was juristisch betrachtet ein Bagatelldelikt ist. Bilder von angezogenen Menschen werden genauso behandelt wie Bilder von nackten Menschen, wenn sie verbreitet werden. Den drei Delikten ist auch gemein, dass es sich

um Privatklagedelikte und Antragsdelikte handelt. Meistens werden sie also unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt und nicht verfolgt – einmal abgesehen davon, ob Personen identifiziert worden konnten, die hinter den Profilen stehen, die die Inhalte verbreitet haben. Es gibt also diverse Defizite. Das Strafverfolgungsdefizit ist nicht gerade motivierend für die Betroffenen. Es lässt sie nicht unbedingt an die Wirksamkeit des Rechtsstaats glauben, wenn sie sich bei einer massenhaften Verbreitung von Deepfakes im Netz an die Polizei wenden und am Ende nichts dabei herauskommt.

Laura Postma (GRÜNE): Nach der vorherigen Fragerunde habe ich eine Rückfrage an Frau Appelhoff. Sie haben über Medienkompetenz gesprochen. In NRW haben wir mit dem Medienkompetenzrahmen ein an sich gutes Instrument, um Medienbildung an Schulen zu betreiben. Welche Aspekte müssen aus Ihrer Sicht noch konkretisiert oder ergänzt werden, um dem Thema „Gewalt im Netz“ weiter gerecht werden zu können?

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Die im Medienkompetenzrahmen benannten Kompetenzebenen – es sind abstraktere Vorgaben zu Kompetenzen – decken vieles von dem, was notwendig ist, ab. Es sind die Kompetenzebenen „Produzieren und Präsentieren“ und „Analysieren und Reflektieren“. Die Kompetenzvorgaben sind also im Prinzip vorhanden. Es muss nur gelingen, sie der aktuellen Entwicklung der Gesellschaft entsprechend mit Leben zu füllen. Lehrkräfte müssen also diese aktuellen Entwicklungen kennen. Außerdem brauchen sie pädagogische Konzepte, um das dann bearbeiten zu können.

Wir als Landesanstalt für Medien versuchen, mit Projekten wie Medienscouts NRW oder dem Internet-ABC Basics zu kommunizieren. Bei beiden Projekten arbeiten wir eng mit dem Schulministerium zusammen. Wir versuchen, die Eltern anzusprechen, zu qualifizieren und zu sensibilisieren. Auf der Ebene des pädagogischen Arbeitens ist es für alle eine große Herausforderung, mit den Entwicklungen im Netz und den jeweiligen Problemsituationen Schritt zu halten. Vor dem Hintergrund ist es eine Herausforderung für die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte, aber auch der Sozialarbeiter, denn nicht nur die Schule steht in der Verantwortung, sondern auch die freie Jugendarbeit, die Familienbildungsstätten und viele andere Bereiche. Man muss also im Blick behalten, wie wichtig es ist, in einem Flow zu bleiben, um die Qualifizierung und die Kompetenzen der Lehrkräfte und der pädagogischen und sozialpädagogischen Kräfte auf der Höhe der Entwicklungen im Netz zu halten.

Enxhi Seli-Zacharias (AfD): Ich richte noch eine Frage an Frau Ballon. In einem einige Jahre zurückliegenden Interview haben Sie direkte Ansprechpartner bei der Polizei vor Ort gefordert. Der Diskurs vorhin hat gezeigt, wie schwierig es ist, überhaupt etwas Greifbares zu finden. In Bezug auf Clankriminalität gibt es Ansprechpartner und richtige Einheiten wie die SiKo Ruhr. In Bezug auf Jugendkriminalität arbeiten viele Polizeipräsidien aus, weil die Materie einfach deutlich greifbarer ist. Wie müsste ein Ansprechpartner für dieses Thema rein infrastrukturell betrachtet gestaltet werden, damit er einen Mehrwert bringen würde?

Wie Sie selber gesagt haben – ich bin davon überzeugt, dass es so ist –, müssten die meisten Polizeibeamten sich erst einmal einlesen, was die einzelnen Begriffe bedeuten und wofür die Phänomenbereiche stehen. Die Kriminalistik ist gar nicht so weit, dass man die Phänomenbereiche so durchforscht hat, dass große wissenschaftliche Expertise vorliegt. Dafür ist es zu neuartig. Wie stellen Sie sich das also infrastrukturell vor?

Josephine Ballon (HateAid): Direkte Ansprechpersonen gibt es in einigen Bundesländern zum Beispiel auch für andere Bereiche wie jene für Menschen, die transfeindliche Kriminalität erlebt haben. Dort gibt es speziell geschulte Beamt*innen auf den Polizeibehörden, die als Ansprechpersonen fungieren. Wenn eine Person zur Polizeidienststelle kommt, weil sie eine Anzeige wegen Droh-E-Mails, Hasskommentaren oder im Netz kursierenden Bildern erstatten möchte, muss sie nicht vorne an der Theke vorstellig werden, um von einem beliebigen Beamten oder einer beliebigen Beamtin ohne entsprechende Schulung die Anzeige aufnehmen lassen zu müssen. Das endet häufig nicht gut und nicht selten darin, dass die Personen ihre Unterlagen wieder mitnehmen und die Polizeidienststelle unverrichteter Dinge verlassen.

Hinter direkten Ansprechpersonen steht also das Modell, dass es entweder auf jeder Polizeidienststelle oder in den Bezirken – NRW ist ja ein Flächenstaat; ich kann verwaltungstechnisch nicht genau sagen, wie das funktionieren soll – Personen gibt, auf die man zurückgreifen kann und an die man solche Menschen verweisen kann. Das muss nicht ad hoc und Tag und Nacht der Fall sein. Es muss einfach nur möglich sein, einen Termin bei dieser Person zu buchen, sodass man dann zur Dienststelle gehen kann und einem mit dem entsprechenden Einfühlungsvermögen und Weitblick, was es über die Aufnahme einer entsprechenden Anzeige hinaus noch braucht, geholfen wird.

Etwa bei Deepfakes wird dann nicht nur der Vorgang aufgerufen und die URL eingetippt und danach wünscht man noch einen schönen Tag, sondern es wird auf Anlaufstellen verwiesen, über Möglichkeiten auf dem zivilrechtlichen Weg aufgeklärt usw. Die Problemlage ist ein bisschen umfassender als die Anzeige im konkreten Einzelfall.

Zu den Begriffen und Phänomenbereichen. Im Kern geht es darum, dass antifeministische, frauenfeindliche Gesinnungen, die als Tatmotiv hinter einer Tat stehen – das ist für die Bewertung von Straftaten durchaus auch juristisch relevant –, erkannt werden müssen. Wenn also ein massiv frauenfeindlicher, sexistischer Kommentar bei der Polizeidienststelle vorliegt, dann darf es nicht als normale Beleidigung abgehakt werden. So ginge es dann in die Statistik ein, und so würde es in den Akten geführt. In der Regel würde das zur Einstellung des Sachverhalts führen. Wenn nämlich nicht in der Akte steht, dass es sich um das Tatmotiv Frauenfeindlichkeit – oder wie auch immer es genau erfasst wird – handelt, wird es nicht als entsprechende Straftat oder als Hasskriminalität behandelt.

Vorsitzende Britta Oellers: Das war die zweite Fragerunde. Ich weise darauf hin, dass wir die Anhörung bis maximal 11:30 Uhr angesetzt haben, weil wir um 12:00 Uhr die nächste Anhörung haben. Für weitere Fragen haben wir aber ja noch eine halbe Stunde Zeit.

Anja Butschkau (SPD): Meine Frage richtet sich noch einmal an Frau Appelhoff und Frau Ballon. Wie steht es um die Begriffe „Prävention“ und „Sensibilisierung“? Beide Begriffe sind heute häufig genannt worden und von enormer Bedeutung. In der heutigen Anhörung haben wir gelernt, dass digitale Gewalt zahlreiche Facetten hat und auch im Netz auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet. Wie bekommt man dieses komplexe Thema so transportiert und die Menschen, die auf Kinder und Jugendliche treffen, so sensibilisiert, dass eine gute präventive Arbeit gemacht werden kann?

Ist die Frage deutlich? Ich bin keine Juristin, sondern Sozialarbeiterin. Daher weiß ich aber, wie wichtig präventive Arbeit ist. Das haben auch Sie an vielen Stellen gesagt. Ich bin der festen Überzeugung, dass man nur dann präventiv arbeiten kann, wenn man zum einen sensibilisiert ist und sich zum anderen mit den einzelnen Themen auskennt. Heute haben wir gelernt, dass die Themen schnell wachsen und immer wieder unterschiedlich auftreten. Wie kommen wir diesem Phänomen hinterher?

Es muss etwas getan werden. Wir wollten das Thema an die Öffentlichkeit bringen. Deshalb haben wir diesen Antrag gestellt.

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Digitale Gewalt und Hass im Netz sind eine wirklich große Herausforderung, der sich alle Akteure immer wieder neu stellen müssen, weil sich die Ausprägungen digitaler Gewalt natürlich immer ändern. Die dem zugrunde liegenden Grundstrukturen sind aber immer ähnlich. Potenziell kann natürlich jeder Opfer von Hass werden. Hass oder Hassreden im Netz richten sich aber oft gegen Menschen, die zu einer bestimmten Gruppe gehören. Es kann eine religiöse Zugehörigkeit, die Herkunft, das Geschlecht oder etwas anderes sein. Diese Gruppen werden ins Visier genommen, und es wird versucht, die Gruppe durch Hass zu destabilisieren, zu diskreditieren oder stumm zu machen. Die Mechanismen, mit denen das passiert, sind ähnlich, sodass man mit einer Art Basiswissen schon sehr viel arbeiten und erreichen kann. Die jeweils aktuellen Entwicklungen kann man über Qualifizierungen gut abdecken.

Wichtig ist, dass für die Akteure digitale Gewalt zum Pflichtthema wird. Es muss in nahezu allen thematischen Kontexten behandelt werden, auch in unterschiedlichsten Unterrichtsfächern. Es geht nicht nur um Medienkompetenz, sondern auch um Demokratiekompetenz. Es muss Thema im Ethikunterricht sein. Es geht um Grundsätzliches, um Formen des Miteinanders, darum, wie Menschen miteinander umgehen und nach welchen Regeln gemeinsame Kommunikation funktioniert. Es muss Standardthema werden.

Für viele Akteure ist es Standardthema. Es müssen gute Vernetzungsformen gefunden werden, um es im Alltag aktuell zu halten. Im Prinzip muss dafür Sorge getragen werden, dass, wenn die Akteure in der Beratung früh mit einer Entwicklung konfrontiert sind, andere sie aber noch nicht im Blick haben, etwa Lehrkräfte informiert werden können. Ich persönlich denke, dass in der Vernetzung der unterschiedlichen Akteure in der Prävention, Intervention und strafrechtlichen Verfolgung ein Potenzial liegt, um das Thema mit Blick auf die Entwicklungen nachhaltig aktuell zu halten. Netzwerkaktivitäten, die Veranlassung von gemeinsamem Arbeiten auf lokaler und landesweiter Ebene, sind wichtig für die Behandlung dieses Themas.

Man konnte es nicht überhören: Danke, dass Sie das als ein so wichtiges Thema ansehen.

Josephine Ballon (HateAid): Mit der Einschränkung, dass wir uns bei HateAid mit dem Phänomen „digitale Gewalt“ erst ab dem Jugendalter befassen, und das vor allem aus der Betroffenenperspektive, ergänze ich zur Prävention hinsichtlich der Betroffenen.

Wir haben zum Beispiel eine Untersuchung dazu gemacht, wo im digitalen Raum sich Jugendliche heutzutage aufhalten. Sie sind ja nicht mehr auf Facebook und Twitter, sondern auf Gamingplattformen und kleineren Plattformen, die man im Alltag vielleicht nicht so auf dem Schirm hat. Im Rahmen der Studie wurde betrachtet, wie sicher die Jugendlichen dort sind, welche Inhalte es gibt, wie gut sie seitens der Plattform geschützt werden und welche Nutzer*innenrechte es dort gibt. All das muss man in den Blick nehmen. Auch aus Gesprächen mit in der Jugendbildung aktiven Menschen weiß ich, dass man da hingehen muss, wo die Jugendlichen sind, um Prävention und Aufklärung zu betreiben. Man muss sie also dort abholen. Es gibt zum Beispiel tolle Projekte, die mit qualitativ hochwertigem TikTok-Content arbeiten und merken, dass die jungen Leuten so eine ganz andere Aufmerksamkeit dafür zeigen.

Aus unserer Sicht muss auch dafür sensibilisiert werden, was man von sich im Internet preisgibt. Die Preisgabe kann in sehr jungen Jahren passieren – unkontrolliert durch die Eltern –, und falsche Fotos, die gepostet werden, oder Posts mit sehr privaten Informationen können einen das ganze Leben lang einholen, wenn die Privatsphäreinstellungen nicht gut sind. Die Privatanschrift oder das Geburtsdatum haben aus meiner Sicht im Internet nichts zu suchen. Das heißt nicht, dass man sich im Internet nicht äußern darf. Man muss aber darauf achten, dass man sich nicht zu sehr persönlich angreifbar macht, weil das einen das ganze Leben lang einholen kann, auch wenn der Post in jungen Jahren gemacht wurde.

Laura Postma (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Frau Ballon und Frau Dr. Schmidt. Eben wurde schon darüber gesprochen, dass erstens die Anzeigebereitschaft gering ist und es zweitens schwierig ist, das als das, was es ist, also digitale Gewalt, Hass im Netz, weiterzuverfolgen. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Anzeigebereitschaft zu erhöhen? Es geht mir also darum, zusätzlich zu Studien, die sich dem Dunkelfeld widmen, das Hellfeld zu vergrößern. Wie kann die juristische Verfolgung als das, was es ist, noch verbessert werden, wenn eine Anzeige erstattet wurde?

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb] [per Video zugeschaltet]): Ich schließe an Ausführungen von Frau Ballon an. Soll die Strafverfolgung verbessert werden, muss das Wissen der Akteur*innen dort ausgebaut werden. Es geht nicht nur um Fortbildungen und Sensibilisierungen in den Polizeibehörden, sondern auch um welche für Richter*innen und Staatsanwält*innen, weil das diejenigen sind, die eine Tat anklagen bzw. über eine Tat entscheiden. Sie müssen natürlich wissen, was digitale Gewalt ist, welche Phänomene es gibt und dass es häufig eine diskriminierende, zum Beispiel geschlechtsspezifische, sexistische Dimension hat.

Deshalb treten wir sehr intensiv für verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen auch im Justizbereich ein. Das widerspricht auch nicht der richterlichen Unabhängigkeit, weil auf Fortbildungen keine konkreten Fälle entschieden werden, sondern es um Wissen dazu, welche Regelungen greifen, mit welchen Gewaltphänomenen man es zu tun hat und ob Gewaltphänomene geschlechtsspezifisch sind, geht. Dieses Wissen muss man sich als Juristin bzw. Jurist erst einmal aneignen.

Für den staatsanwaltschaftlichen Bereich wünschen wir uns flächendeckende Schwerpunktstaatsanwaltschaften für digitale Gewalt, in denen Personen sitzen, die eine spezifische Expertise für diesen Themenbereich haben. – So viel zum Bereich „Ermittlungen“.

Außerdem müssen natürlich strafrechtliche Regelungslücken geschlossen werden. Es gibt eine ganze Menge Normen, die schon jetzt digitale Gewalt erfassen – zum Beispiel Bedrohungen, Beleidigungen und Verleumdungen. Einige Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt sind bereits strafrechtlich erfasst. Dazu gehören seit 2021 Upskirting und Downblousing. Es gibt allerdings keine Norm, die bildbasierte sexualisierte Gewalt als solche erfasst. Bislang gibt es außerdem kaum Normen, die das Herstellen und das Teilen von Deepfakes verbieten. Man kann sich natürlich mit Verleumdung usw. behelfen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsbehörden müssen aber erst einmal auf die Idee kommen, das unter Verleumdung zu fassen. Gäbe es einen spezifischen Straftatbestand dafür, wäre das deutlich besser. Inzwischen gibt es dazu einen Gesetzentwurf aus Bayern, der in den Bundesrat eingebracht wurde und zumindest diskussionswürdig ist.

Das Platzieren von AirTags ist momentan kein Straftatbestand, wenn die Platzierung nur einmal erfolgt und der Standort abgerufen wird, weil keine wiederholte Tatbegehung erfolgt.

Doxing, das unbefugte Verbreiten persönlicher Daten, ist im Moment nur strafbar, wenn die Umstände darauf hinweisen, dass es geeignet ist, die Person der Gefahr eines Verbrechens oder bestimmter Straftaten auszusetzen. Soll es nur an den Arbeitgeber gelangen, ist es nicht erfasst.

Hinsichtlich der einzelnen Formen muss die Frage gestellt werden, ob sie unter das Strafrecht fallen. Es ist viel zu tun, um das Strafrecht digital auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Josephine Ballon (HateAid): Zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft sollten in erster Linie niedrigschwellige Meldewege geschaffen werden, die vor allem den Zeugenschutz mit in Betracht ziehen und nicht verlangen, dass die Privatanschrift angegeben wird. Das hält ganz viele Leute aus verständlichen Gründen davon ab, Strafanzeigen zu erstatten.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Praxis der Erteilung von Melderegistersperren für Menschen, die digital angefeindet werden, wäre ebenfalls hilfreich. Selbst wenn man seine Anschrift bei der Anzeigeerstellung nicht angeben möchte, kann man trotzdem Angst davor haben, dass sie für 10 Euro über das Meldeamt erfragt wird, wenn man daran gescheitert ist, sich eine Melderegistersperre einrichten zu lassen. Das soll eigentlich nicht so sein. Die Bundesregierung widmet sich derzeit über einen Gesetz-

entwurf einer Vereinfachung. Wir erleben, dass sich die eigentlich durch den Bundesgesetzgeber gewünschte Praxis noch nicht in den einzelnen Verwaltungsbehörden herumgesprochen hat. Sie müssen mit der Nase darauf gestoßen werden, dass es diese Gesetzesänderung gab. Teilweise müssen Menschen auch prozessieren, obwohl sie klar zu der Zielgruppe gehören.

Außerdem werbe ich für Kommunikation mit den Betroffenen. Ich verlange nicht, dass alle handschriftliche Briefe von der Polizei bekommen, in denen erklärt wird, was alles gemacht wurde und warum eine Strafverfolgung nicht gelungen ist, aber Kommunikation im Sinne irgendeiner Art von Rückmeldung dazu, was mit dem Verfahren passiert ist, sollte es geben. Gab es einen Strafbefehl? Wurde das Verfahren gegen Geldauflage eingestellt? Ist etwas anderes mit dem Verfahren passiert? Eine solche Kommunikation wäre hilfreich, weil das ein sehr großes Selbstwirksamkeitsgefühl bewirkt, was dazu führt, in Zukunft wieder den Weg der Strafanzeige beschreiten zu wollen. Das ist in der Strafprozessordnung nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten, solange man keine personenbezogenen Daten preisgibt; das darf dann natürlich nicht passieren.

Die Hilfestellung bei der Beweissicherung ist ein ganz wichtiges Thema. Vonseiten der Strafverfolgungsbehörden wird eine mangelhafte Beweissicherung häufig als eine Art mangelndes Interesse an der Strafverfolgung abgetan; zumindest erlebe ich es in meiner Arbeit so. Oft liegt dem aber nur ein Mangel an besserem Wissen sowie die Tatsache, dass die Plattformen – zum Beispiel Instagram oder Twitter – es nicht leicht machen, Screenshots anzufertigen, auf denen Datum und Uhrzeit abgebildet sind, zugrunde. Solche Screenshots sind für eine vernünftige Strafverfolgung nötig. Jede Hilfestellung, die entweder durch Unterstützung oder Verweis an Unterstützungsstellen oder durch Informationsmaterial zum Beispiel vom Bundesministerium der Justiz erfolgt, kann die Qualität von Anzeigen erhöhen.

Zur Schulung der Polizei zu Ermittlungen im Netz. Aus Gründen gibt es keine Vorratsdatenspeicherung; das will ich hier nicht infrage stellen. Es gibt aber durchaus Ermittlungsmöglichkeiten, die, wenn sie ausgeschöpft werden, Ermittlungsquoten von 50 % bis 60 % zumindest hinsichtlich der Identifizierung der Verfasser*innen haben; das wird an den Zahlen aus Hessen deutlich. Mit den aktuellen Zahlen der ZAC NRW bin ich nicht vertraut. Das liegt nicht daran, dass sie schlecht arbeitet, sondern nur daran, dass ich schon länger nicht mehr mit den Personen dort gesprochen habe. Es ist jedenfalls möglich, auch im Internet durchaus ansehnliche Ermittlungsquoten zu erreichen. Das kann mühselig sein. Man muss das entsprechende Personal und die Ressourcen zur Verfügung stellen, das es erlaubt, die entsprechende Zeit auf diese Fälle zu verwenden. Es ist aber möglich.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich habe eine Nachfrage zur Strafverfolgung. In Nordrhein-Westfalen sind über 220.000 Strafverfahren offen und noch nicht bearbeitet. Man kann also schon von einer Überlastung unserer Justiz sprechen. Wie sehen Sie das in Bezug auf Ihre konkrete Arbeit, auf die Opferunterstützung? Machen Sie die Erfahrung, dass sich Strafverfahren lange verzögern und ein Gefühl der Hilflosigkeit bei den Opfern entsteht? Wie sieht das im Ländervergleich aus? Vielleicht können Sie uns diesbezüglich einen Einblick hinsichtlich der Arbeit der Staatsanwaltschaften geben.

Josephine Ballon (HateAid): Mit einem Ländervergleich in Bezug auf die Verfahrensdauern kann ich nicht dienen. Es ist sehr unterschiedlich. Oft müssen die Verfahren durch die halbe Republik geschickt werden. Wenn ein Täter oder eine Täterin identifiziert worden ist und sich herausstellt, dass die Person sich in Bayern befindet, das Verfahren aber in Hamburg läuft, muss es verwiesen und die Ermittlung dort neu aufgenommen werden.

Als durchschnittliche aktuelle Verfahrensdauer würde ich 9 bis 12 Monate nennen. Das ist eine lange Zeit für einen schnell geschriebenen Kommentar. Leider kann ich keinen bundesweiten Vergleich anstellen, aber aus unserer Arbeit mit Polizei und Justiz heraus, für die wir Workshops anbieten und Schulungen durchführen, kann ich sagen, dass die Verzweiflung dort, wo viele Anzeigen landen, groß ist, weil es dauert, diese Verfahren zu ermitteln. Ich betrachte es als Aufgabe der Länder, Ressourcen freizuschaukeln, denn Kriminalität verändert sich nun einmal. Es gab auch Zeiten mit sehr vielen Hauseinbruchsdiebstählen, in denen nachts Streifen durch Wohngebiete gefahren sind. Dafür hat man damals Personal abgestellt. Heutzutage wird das Internet genutzt, um Antifeminismus zu verbreiten, Einstellungen, die im analogen Leben eigentlich nicht mehr sagbar sind, wieder salonfähig zu machen und feministische Errungenschaften rückgängig zu machen. Es ist Verantwortung des Staates, konkret der Länder – Strafverfolgung ist Ländersache –, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Strafverfolgung stattfindet und diesen Verfahren die notwendige Wichtigkeit beigemessen wird, dass sie also nicht eingestellt, sondern verfolgt werden und erkannt wird, um was es sich im Kern handelt, nämlich Antifeminismus, und das Ganze als Problem für unsere Demokratie gewürdigt wird, wenn die Rolle von Frauen und weiblich gelesenen Personen auf diese Art und Weise wieder in vergangene Zeiten zurücktransportiert werden soll.

Heike Troles (CDU): Zum Schluss richte ich folgende Frage an alle drei sachverständigen Damen. Können Sie jeweils einen Punkt nennen, bei dem Politik den Schwerpunkt setzen soll? Was ist Ihnen am wichtigsten? Frau Appelhoff hat dazu schon etwas gesagt. Wo sollen wir als Politik einen Schwerpunkt setzen?

Mechthild Appelhoff (Landesanstalt für Medien NRW): Meinen Schwerpunkt habe ich schon gesetzt. Ich halte es für sehr wichtig, dass sich die Akteure aus Prävention, Intervention und Strafrechtsverfolgung vernetzen, in ihren Tätigkeiten ergänzen, dass sie voneinander lernen und in den jeweiligen Aufgabenbereichen Brücken bauen. Das sollte man nicht unterschätzen.

Ein zweiter Aspekt. Es müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um Menschen deutlich zu machen, dass Hass und digitale Gewalt im Netz nicht nur eine Sache der Opfer, sondern eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung ist, die alle betrifft. Prämisse ist, dass es Aufgabe aller ist, über die unterschiedlichsten Handlungsmöglichkeiten gegen digitale Gewalt anzugehen. Es geht darum, freiwillig Anzeige zu erstatten, wo man auf Beleidigungen oder Hass stößt und als Dritter Anzeige erstatten kann. Gegenrede ist mutig, aber man kann Solidarität mit Opfern durch Kommentare oder Likes ausdrücken. Es gibt viele Möglichkeiten, geht aber grundsätzlich darum, dass nicht nur im

Schul- oder Weiterbildungskontext, nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch Erwachsenen deutlich gemacht wird, dass Hass und digitale Gewalt im Netz nicht nur die Betroffenen etwas angeht, sondern unsere Demokratie.

In den letzten Tagen konnte man deutlich spüren, was Hass und digitale Gewalt mit Meinungsbildungsprozessen macht. Menschen schweigen, obwohl sie sich politisch in anderen Kontexten äußern wollen würden. Aus Angst vor Hass vertreten sie ihre Position nicht mehr. Es werden nicht nur die Opfergruppen destabilisiert, ausgeschlossen und ausgegrenzt, wenn dem nicht widersprochen wird, sondern es wird auch veranlasst, dass viele Menschen, die eine ganz andere politische Position als die, die sich im Netz laut äußern, haben, nicht äußern und damit ein völlig falscher Eindruck dessen entsteht, was in der Gesellschaft eigentlich mehrheitsfähig ist.

Ob es Kampagnen oder auch an Erwachsene gerichtete Weiterbildungstätigkeiten etwa von Volkshochschulen sind, es ist eine Aufgabe für alle Akteure. Es ist wichtig, dass auch hinsichtlich dieses Aspekts aktiv geworden wird.

Dr. Anja Schmidt (Deutscher Juristinnenbund [djb] [per Video zugeschaltet]): Die Anhörung zeigt, dass es ein weites Feld ist und dass sehr viel zu tun ist. Abschließend betone ich drei Aspekte.

Erster Aspekt ist die Schließung strafrechtlicher Schutzlücken, damit diese Phänomene überhaupt erfasst sind und mit zivilrechtlichen und netzrechtlichen Regelungen usw. angedockt werden kann. Insbesondere hinsichtlich bildbasierter sexualisierter Gewalt, Deepfakes und AirTags besteht dringender Handlungsbedarf.

Zweiter Aspekt ist die angemessene Ausstattung von Polizei und Justiz, und zwar sowohl rein personell als auch durch Fortbildungen, Wissen und Kenntnisse.

Außerdem unterstreiche ich das von Frau Appelhoff Gesagte. Es gibt eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für digitale Gewalt. Wir vermissen viel Aufklärung und Bildung etwa bezüglich der antifeministischen und der antidemokratischen Dimensionen digitaler Gewalt. Dazu muss aufgeklärt und gebildet werden, damit die gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernommen werden kann.

Josephine Ballon (HateAid): Auch ich kann nicht die eine Sache nennen, die getan werden muss. Vielmehr sehen wir – es wurde schon über KI und Bildgenerierung gesprochen –, dass man sich nicht viel Zeit lassen kann, um nach Lösungen zu suchen. Manchmal muss man einfach schnell reagieren. Es gibt einige sehr schlagkräftige Initiativen. Zum Beispiel hat die ZAC NRW eine Vorreiterrolle übernommen, als es darum ging, überhaupt erst einmal eine spezialisierte Stelle einzurichten.

Das BKA hat den letzten Aktionstag am 7. März dem Thema „Frauenfeindlichkeit im Netz“ gewidmet. Im Rahmen dessen ist es vor allem unter dem Gesichtspunkt „Volksverhetzung“ gegen etwa 100 Beschuldigte mit Durchsuchungen und Vernehmungen vorgegangen. So etwas hat natürlich eine Signalwirkung.

Das Internet ist aber nicht unbedingt für den Föderalismus gemacht. Dass das Internet überall, nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt ist, macht es nicht

leichter. Ich kann also nur dafür plädieren, sich auch über Ländergrenzen hinaus zu vernetzen und zu verständigen. Ich weiß, dass zum Beispiel KIVI schon in der ganzen Republik Schule macht. Dieses gute Projekt kann dazu führen, dass man aus der Passivität, immer nur das verfolgen zu können, was gemeldet wird, herauskommt und sich nicht nur auf Meldungen aus der Bevölkerung verlassen muss. Das ist eine Aktivität in die richtige Richtung. Jetzt müssen sich noch die Folgen, also echte Strafverfolgung, in allen Bundesländern daraus ergeben können. Alle müssen den Ernst der Lage erkennen und diese Aufgabe ernst nehmen. Die Bestrebungen diesbezüglich sind leider noch sehr uneinheitlich – auch hinsichtlich Anlaufstellen für die Bevölkerung.

Vorsitzende Britta Oellers: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit beende ich die Anhörung und danke noch einmal herzlich Frau Appelhoff von der Landesanstalt für Medien NRW, Frau Dr. Schmidt vom Deutschen Juristinnenbund und Frau Ballon von HateAid.

gez. Britta Oellers
Vorsitzende

Anlage

11.07.2024/23.07.2024

Stand: 07.06.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen

**„Incels, Alpha-Males & Pick-up Artists“ – Frauen- und demokratiefeindliche Trends ernstnehmen,
Frauen- und Mädchenhass im Netz bekämpfen.**
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/8128

am Montag, dem 10. Juni 2024,
10.00 bis (max.) 11.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesanstalt für Medien NRW Mechthild Appelhoff Düsseldorf	Mechthild Appelhoff	18/1533
Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) Dr. Anja Schmidt Berlin	Dr. Anja Schmidt (Videokonferenz)	keine
Heinrich-Böll-Stiftung Gunda-Werner-Institut Berlin	keine Teilnahme	keine
HateAid Josephine Ballon Berlin	Josephine Ballon	keine
sonstige Stellungnahmen		
femina vita – Mädchenhaus Herford e.V. Herford		18/1540

- TOP 6 -

Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen – Aufklärung,
Versorgung und Forschung stärken.

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen – Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.

I. Ausgangslage

Das Krankheitsbild Lipödem ist eine chronische und progrediente Erkrankung, die nahezu ausschließlich bei Frauen auftritt. Gekennzeichnet ist es durch eine Störung der Fettverteilung, bei der es zu einer unkontrollierten Vermehrung der Fettzellen im Fettgewebe der Unterhaut, vor allem an Beinen, Hüfte, Gesäß und in einigen Fällen auch an den Armen kommt. Zwischen den Fettzellen kommt es zu Wassereinlagerungen, sog. Ödemen. Diese drücken auf das umliegende Gewebe, so dass es insbesondere abends, nach längerem Stehen und/oder bei warmen Temperaturen zu Spannungs- und Schweregefühlen in den betroffenen Stellen kommt. Die betroffenen Stellen sind dabei zudem sehr berührungs- und druckempfindlich, hinzu kommen ständige Schmerzen durch Wasserablagerungen zwischen den Fettschichten. Es liegt dabei eine deutliche Disproportion zwischen Körperstamm und Extremitäten vor. Typisch für das Krankheitsbild ist also ein unproportionales Verhältnis der Körperteile zueinander.

Die mit dem Lipödem einhergehenden Beschwerden reichen von Berührungs- und Druckschmerz und einer Neigung zu Blutergüssen über Spannungs- und Schweregefühl der Arme und Beine bis zur Einschränkung der Bewegung. Ebenso können Begleiterkrankungen wie Depressionen oder Essstörungen auftreten.¹ Diese Beschwerden führen dazu, dass Betroffene erheblich in ihrer Lebensfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Fettverteilungsstörung sorgt zudem dafür, dass neben der körperlichen Symptomatik auch eine ästhetische Komponente hinzukommt: Betroffenen werden als zu dick stigmatisiert, ihnen wird zum Abnehmen geraten.²

Dies verdeutlicht, dass es eine mangelnde Fachkenntnis unter Ärztinnen und Ärzten zu diesem Krankheitsbild gibt. Häufig wird es mit einem Lymphödem oder Adipositas verwechselt. Es besteht dabei nicht nur eine Unkenntnis über den medizinischen Sachverhalt, ebenso auch über das komplexe Versorgungssystem der Krankheit. Ähnlich wie bei anderen frauenspezifischen Krankheiten wie z. B. Endometriose, vergeht vom Auftreten erster Symptome bis zur Diagnose und adäquater Behandlung wertvolle Zeit – Zeit, die eine Therapieverzögerung bedeutet, in der das Lipödem sich ausweitet.

Ebenso gibt es eine unzureichende Datenlage in Bezug auf eine angemessene Behandlung. Lipödeme lassen sich bislang nicht ursächlich behandeln. Auch bei den operativen Methoden,

¹ <https://lipoedem-gesellschaft.de/das-lipoedem/>, aufgerufen 05.02.2024

² <https://www.diakonie-sw.de/details/wenn-die-krankheit-zum-stigma-wird/>, aufgerufen 05.02.2024

den unterschiedlichen Techniken der sog. Liposuktion, existieren bislang keine Daten im Vergleich zu einer alleinigen konservativen, symptomorientierten Behandlung. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten einer Liposuktion erst im III. Stadium der Krankheit übernehmen, unabhängig davon wie der Erfolg- und Kostenfaktor im Vergleich zu Behandlungen mit z. B. Kompressionsstrümpfen und Lymphdrainagen aussieht.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) 2019 eine Erprobungsstudie gestartet hat, die sogenannte LIPLEG-Studie. In dieser sollen die offenen Fragen des Nutzens einer Liposuktion bei Lipödem geklärt werden. Weiter sollen auch Erkenntnisse zu den Risiken und möglichen Komplikationen gewonnen werden. Die wissenschaftliche Begleitung der Studie erfolgt u. a. durch das Zentrum für klinische Studien (ZKS) der Universität zu Köln. Eine Zwischenauswertung steht 2024 an.³

Für weitere Erkenntnisse über die Pathogenese der Krankheit braucht es aber noch mehr Forschung in Form von Langzeitstudien. Bis dahin bleiben Betroffene massiv in ihrer Lebensqualität eingeschränkt. Dies kann bis zum Eingriff in die Berufsfähigkeit und Erwerbstätigkeit gehen. Es muss daher Aufklärung, Sensibilisierung und Öffentlichkeit geschaffen werden. Dadurch können Netzwerke entstehen, die Selbsthilfe im Umgang mit der Krankheit aktivieren.

Auch bei dem Krankheitsbild Lipödem gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Betroffenen möglichst schnell einen adäquaten Zugang zu Diagnostik und Therapie ermöglichen. Ebenso braucht es einen offeneren Umgang mit diesem Krankheitsbild, damit Betroffene nicht stigmatisiert werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Ärztinnen und Ärzte müssen für das Krankheitsbild Lipödem sensibilisiert und entsprechend aus- und weitergebildet werden.
- Auch in der Gesellschaft muss ein Bewusstsein für das Krankheitsbild Lipödem geschaffen werden.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- die Strukturen der Lipödem-Selbsthilfe zu stärken, indem Öffentlichkeit für die Vereine und Gruppen geschaffen wird,
- zu prüfen, welche Folgestudien über die LIPLEG-Studie hinaus sinnvoll für die weitere Erforschung des Krankheitsbildes Lipödem sind,
- bei Hochschulen und Universitätskliniken unter Beachtung der Hochschulautonomie dafür zu werben, dass sie sich um Mittel aus der Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Bereich Frauengesundheit bewerben,
- Hochschulen und Universitätskliniken darüber hinaus zu unterstützen, um die Erforschung der Ursachen durch neue Diagnoseverfahren zu ermöglichen und somit bessere Behandlungsmöglichkeiten zu gewährleisten., Dabei soll vor allem auf einen interdisziplinären Forschungsansatz geachtet werden,

³ <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/795/>, aufgerufen 04.03.2024

- geschlechtergerechte Gesundheit auf die Agenda der Gesundheitsministerkonferenz zu setzen und mit den beteiligten Akteuren konkrete Maßnahmen zur Verbesserung von Aufklärung, Versorgung und Forschung zu vereinbaren,
- gemeinsam mit den zuständigen Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zu erörtern, inwieweit das Thema Lipödem - entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung - in Fort- und Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Fachpersonal angeboten wird und dieses Angebot gegebenenfalls (weiter) zu entwickeln,
- sich dafür einzusetzen, geschlechtersensible Medizin und gesundheitliche Vorsorge in der medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Fachpersonal künftig stärker zu berücksichtigen,
- in Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Trägern ein Pilotprojekt zu initiieren, in dem weitere interdisziplinäre Behandlungsbedarfe und -möglichkeiten für Lipödem-Betroffene (z. B. psychosoziale Beratung, ambulante multimodale Schmerztherapie, begleitende Psychotherapie und Physiotherapie) adressiert werden.

Henning Höne
Marcel Hafke
Susanne Schneider
Franziska Müller-Rech

und Fraktion

19.03.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Lipödem-Betroffene gezielt unterstützen: Konkrete Handlungsempfehlungen für das Land NRW.

zu dem Antrag „Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen – Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8440

I. Ausgangslage

Bundesweit leiden knapp drei Millionen Frauen unter einer krankhaften Fettverteilungsstörung (Lipödem). Das Krankheitsbild betrifft fast ausschließlich Frauen und beeinträchtigt das Leben der Betroffenen oft enorm. Die Ursache der Erkrankung ist unbekannt. Es ist bereits empirisch belegt, dass Frauen im Bereich der medizinischen Versorgung strukturell benachteiligt sind. Krankheitsbilder, die zum größten Teil oder ausschließlich Frauen betreffen, sind schlechter erforscht und daraus erschließt sich eine mangelnde pharmakologische und ärztliche Versorgung von Frauen.

Für Betroffene folgt hieraus ein oft langer Leidensweg ohne dezidierte Diagnose oder spezifische medizinische Behandlung. Fehldiagnosen sind aufgrund unzureichender Aus- und Weiterbildung zu konstatieren. Erforderlich für die beschriebene Problematik ist, das Thema Lipödem stärker im Medizinstudium zu verankern – mit mehr als den aktuell vorgeschriebenen 30 Minuten. Dies würde die Missdeutung von Krankheitsanzeichen vermeiden, beispielsweise bei einer Adipositas oder bei einem Lymphödem – die mit einem Lipödem einhergehen können – aber eine andere Behandlung zu erfahren haben. Insbesondere Frauen – und extrem wenige Männer – die von der Erkrankung betroffen sind, werden systematisch benachteiligt und in ihrem Alltag unterschiedlich beeinträchtigt. Sie leiden unter Berührungs- und/oder Druckschmerz, Neigung zu Hämatomen, Spannungs- und Schweregefühl der Arme und Beine sowie Bewegungseinschränkungen. Auch Folgeerkrankungen wie Depressionen, Essstörungen oder Schilddrüsenerkrankungen treten auf.¹

Neben der bislang überhäufig konservativen Behandlung wird von Fachärztinnen und Fachärzten die Liposuktion bereits zu einem früheren Stadium als zum Stadium drei dringend

¹ <https://www.g-ba.de/studien/erprobung/lipleg-studie/>

empfohlen. Derzeit ist die Finanzierung seitens der Krankenkassen lediglich zum Stadium drei geklärt. Betroffenen kann damit der lange Leidensweg über Schmerzen, Mobilitätseinbußen bis hin zur Isolation erspart werden und insbesondere das Risiko einer Schwerbehinderung vermieden werden.

II. Der Landtag stellt fest, dass

- Medizinstudierende unzureichend auf das Krankheitsbild im Studium vorbereitet werden und damit die fehlende Spezialisierung bei Fachärztinnen und Fachärzten begünstigt wird.
- Ärztinnen und Ärzte für das Krankheitsbild Lipödem sensibilisiert und entsprechend aus- und weitergebildet werden müssen.
- in der Gesellschaft ein Bewusstsein für das Krankheitsbild Lipödem geschaffen werden muss.
- Betroffene konkrete Aufklärung und Unterstützung bei der Antragsstellung des Grades der Behinderung benötigen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- geschlechtergerechte Gesundheit auf die Agenda der Gesundheitsministerkonferenz zu setzen und mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren konkrete Maßnahmen zur Verbesserung von Aufklärung, Versorgung und Forschung zu vereinbaren,
- sich dafür einzusetzen, geschlechtersensible Medizin und gesundheitliche Vorsorge in der medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Fachpersonal künftig stärker zu berücksichtigen,
- bei Hochschulen und Universitätskliniken unter Beachtung der Hochschulautonomie dafür zu werben, dass sie sich um Mittel aus der Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Bereich Frauengesundheit bewerben,
- in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteurinnen und Akteuren Lösungsvorschläge zu erarbeiten, um die Finanzierung der Behandlungsmaßnahmen durch die Krankenkassen – wie die Liposuktion – deutlich vor Stadium drei sicherzustellen.
- in Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Trägern ein Pilotprojekt zu initiieren, in dem weitere interdisziplinäre Behandlungsbedarfe und -möglichkeiten für Lipödem-Betroffene (z. B. psychosoziale Beratung, ambulante multimodale Schmerztherapie, begleitende Psychotherapie und Physiotherapie) adressiert werden.
- Beschlüsse des Sozialgerichts Karlsruhe in Bezug auf den Grad der Behinderung von 50-70 bei entsprechender Symptomatik zu berücksichtigen, sodass Patientinnen die Entlastung erfahren, die ihnen zusteht.
- die Strukturen der Lipödem-Selbsthilfe zu stärken, indem Öffentlichkeit für die Vereine und Gruppen geschaffen wird,
- zu prüfen, welche Folgestudien über die LIPLEG-Studie hinaus sinnvoll für die weitere Erforschung des Krankheitsbildes Lipödem sind,

- Hochschulen und Universitätskliniken darüber hinaus zu unterstützen, um die Erforschung der Ursachen durch neue Diagnoseverfahren zu ermöglichen und somit bessere Behandlungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei soll vor allem auf einen interdisziplinären Forschungsansatz geachtet werden.
- gemeinsam mit den zuständigen Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zu erörtern, inwieweit das Thema Lipödem - entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung - in Fort- und Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Fachpersonal angeboten wird und dieses Angebot gegebenenfalls (weiter) zu entwickeln.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Thorsten Klute
Lena Teschlade
Christina Weng

und Fraktion



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (54.) und Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (19.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:01 Uhr bis 12:19 Uhr

Vorsitz: Daniel Hagemeyer (CDU) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone
holen – Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.** **3**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8440

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8547

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen – Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8440

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8547

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Ich begrüße die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, Frau Abgeordnete Britta Oellers, sowie die Mitglieder dieses Ausschusses zur 19. Sitzung und die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur 54. Sitzung sehr herzlich. Des Weiteren begrüße ich die anwesenden Sachverständigen und Herrn Professor Hirsch, der uns zugeschaltet ist, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, den Sitzungsdokumentarischen Dienst und alle Zuschauerinnen und Zuschauer.

Der Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/8440 und der Entschließungsantrag der SPD Drucksache 18/8547 wurde vom Plenum zur Beratung und Abstimmung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – und an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen zur Mitberatung überwiesen. Die Einladung zur heutigen Tagesordnung mit der Nummer E 18/811 ist Ihnen bekannt gegeben worden.

Diese Anhörung, für die wir einen Zeitrahmen von etwa 1,5 Stunden vorgesehen haben, wird live gestreamt und aufgezeichnet. Mit der Teilnahme an dieser Anhörung haben Sie sich damit einverstanden erklärt. Außerdem weise ich darauf hin, dass während der Anhörung Bild-, Film- und Tonaufnahmen nicht zugelassen sind.

Damit treten wir in die Anhörung ein. Ich bedanke mich bei den Abgeordneten der beiden Ausschüsse für die bereits eingereichten Fragen. Den Sachverständigen danke ich für die vorab übermittelten Stellungnahmen.

Ein mündliches Statement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen, sondern die Abgeordneten werden direkt Fragen, die wir zunächst in einer ersten Runde sammeln, an Sie richten. Im Anschluss werde ich die Sachverständigen bitten, auf diese Fragen zu antworten.

Wir beginnen jetzt mit der ersten Fragerunde.

Susanne Schneider (FDP): Werte Damen Sachverständige, werter Herr Sachverständiger – es ist selten, dass wir einmal eine solche Kombination haben – ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahmen, die Sie uns im Vorfeld zur Verfügung gestellt haben. Ich danke Ihnen auch dafür, dass Sie mit uns diskutieren bzw. uns helfen wollen, einiges besser zu machen, was das Thema der heutigen Anhörung angeht.

Meine ersten Fragen richten sich an Frau ter Balk, wobei Frau Diesing, Frau Tehler und Frau Bergert gerne dazu ergänzen dürfen, denn Sie machen quasi alle das Gleiche nur woanders.

Mit welchen Problemlagen sind Frauen in der Versorgungssituation aktuell konfrontiert? Wie bewerten Sie die bundespolitischen Prozesse bei der Gesetzgebung und bei G-BA-Vorgaben im Hinblick auf die Versorgungssituation der betroffenen Frauen? Wie bewerten Sie darüber hinaus die Möglichkeit einer Kostenerstattung auf der Grundlage eines festgestellten Systemversagens?

Meine weiteren Fragen richten sich an Herrn Professor Hirsch. Herr Professor Hirsch, wie lange müssen Patientinnen bei Ihnen aktuell warten, wenn sie wegen ihres Lipödems das erste Mal in Ihre Sprechstunde kommen wollen? Welche Problemlagen zeichnen sich bei Ihnen in der Klinik ab? Welche Fachrichtungen haben die Ärzte, die für den Medizinischen Dienst die Begutachtung der Patientinnen vornehmen? Sind das Experten für diese Erkrankung, oder sehen Sie das eher kritisch?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Ich darf mich zunächst für die eingegangenen Stellungnahmen und für die Möglichkeit der persönlichen Rückfrage bedanken.

Meine ersten Fragen richten sich an Frau ter Balk, Frau Tehler und Frau Bergert. Sie gehen in Ihren Stellungnahmen auf die Probleme bei der Qualitätssicherung zur Diagnose bzw. bei der Begutachtung ein. Welche Problemstellungen sehen Sie hier?

In der Stellungnahme der Lipödem Hilfe Deutschland e. V. geht es auch darum, dass eine Begutachtung solitär nur noch durch Phlebologen vorgenommen werden sollte. Welche Vorteile sehen Sie darin, bzw. wo fehlt bei Fachärzten aus anderen Fachbereichen, die Begutachtungen durchführen, vielleicht die nötige Sachkenntnis, um das Erkrankungsbild auch heute schon zu diagnostizieren?

Herr Professor Hirsch, aktuell läuft eine große Studie zum Thema „Liposuktion“ und der Überlegenheit dieses Eingriffs zu anderen und zu konservativen Therapien gerade in den frühen Stadien. Wie ist dazu der Stand, bzw. was spricht diesbezüglich für die Liposuktion?

Frau Diesing und Frau Geraets, Sie gehen in Ihrer Stellungnahme vor allem auf die psychischen Komponenten dieser Erkrankung ein. Welche Angebote gibt es dazu bislang, und wie müsste dieses Angebotsportfolio erweitert werden, um den Betroffenen hier besonders helfen zu können?

Meral Thoms (GRÜNE): Seitens der grünen Landtagsfraktion danke ich den Sachverständigen für die im Vorfeld eingereichten Stellungnahmen und natürlich dafür, dass Sie sich heute für uns Zeit nehmen.

Meine Frage richtet sich an Frau ter Balk, Herrn Professor Hirsch, Frau Diesing, Frau Geraets, Frau Tehler und Frau Bergert. Es ging eben schon um die Problemlagen bei Lipödemen. Ich würde Ihnen gerne die Gelegenheit geben, deutlich zu machen oder auszuführen, was Ihre Forderungen sind bzw. welche Maßnahmen Sie fordern.

Frau ter Balk und Herr Professor Hirsch, Sie haben in Ihrer Stellungnahme im Kontext der medizinischen Versorgung eine Gleichstellung der Geschlechter gefordert. Könnten Sie auf diesen Aspekt näher eingehen? Welchen Stellenwert hat eine Gleichstellung in Bezug auf Ihre Forderungen?

Anja Butschkau (SPD): Ich danke den Sachverständigen für die Teilnahme an dieser Anhörung und für die umfangreichen Stellungnahmen. Es ist schön, dass wir miteinander ins Gespräch kommen und Sie uns Ihre Sachkunde näherbringen.

Frau Diesing und Frau Geraets, Sie betonen in Ihrer Stellungnahme, wie wichtig es sei, das Lipödem von Adipositas zu unterscheiden. Könnten Sie erläutern, warum beide Erkrankungen miteinander verbunden werden? Welche Folgen kann eine solche Verwechslung für die Betroffenen haben? Welche Maßnahmen würden helfen, um die Diagnostik der beiden Erkrankungen zu verbessern?

Frau Steffens, Sie schreiben, dass vor allem die Erkenntnisse der LIPLEG-Studie die Basis des weiteren Handelns darstellten. Welche Erkenntnisse erhoffen Sie sich von dieser Studie konkret, und welche weitergehenden Maßnahmen wären unabhängig von dieser Studie sinnvoll?

Frau Tehler und Frau Bergert, Sie legen in Ihrer Stellungnahme dar, wie wichtig eine Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten sei. Könnten Sie näher erläutern, wie eine solche Sensibilisierung erfolgen sollte und welche Rolle die Landesregierung dabei einnehmen könnte?

Anke Fuchs-Dreisbach (CDU): Sehr verehrte Sachverständige, ich bedanke mich im Namen der CDU-Fraktion herzlich für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute für Fragen zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen, weil in allen Stellungnahmen von fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen gesprochen wird. Welche konkreten Studien und Erkenntnisse fehlen, um die Diagnose von Lipödem und die Behandlung von Patientinnen mit einem Lipödem zu beschleunigen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Hirsch. Bisher gibt es bei einem Lipödem ab dem Stadium 3 eine Kostenübernahme für eine Liposuktion. Wie bewerten Sie einen früheren Eingriff im Hinblick auf dessen Erfolg und die Folgekosten?

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Wir beginnen jetzt mit der Beantwortung der Fragen. Dabei gehen wir anhand der Reihenfolge des Tableaus vor. Frau ter Balk, Sie haben das Wort.

Hendrikje ter Balk (LipödemGesellschaft): Frau Schneider, vielen Dank für Ihre Frage; Sie fallen damit direkt mit der Tür ins Haus. Stellen Sie sich vor, Sie sind seit zehn Jahren krank und haben damals erfahren, dass Sie keine Behandlung erhalten und diese auch in den nächsten zehn Jahren nicht erfahren werden. Ich denke, daran wird deutlich, wie sehr der politische Prozess hier versagt hat und was das für chronisch

krankte Frauen bedeutet, denn nach meiner Erfahrung, und Herr Professor Hirsch wird mir sicher zustimmen, wird eine chronische Erkrankung in der Regel nicht besser.

Wir gehen von einem Systemversagen aus, und die betroffenen Frauen sind heute durch die politischen Sachen, die nicht passiert sind, die Leidtragenden. Das bezieht sich auf die medizinische Versorgung sowie auf eine Diskriminierung und eine Stigmatisierung, weil ein Lipödem immer noch mit einer Adipositas gleichgesetzt wird. Darüber hinaus erleben viele Frauen, dass sie einfach durch die Schmerzen geprägt keine Behandlung erfahren und sich das familiär, sozial, wirtschaftlich und beruflich auswirkt.

Prof. Dr. Tobias Hirsch (Universitätsklinikum Münster [per Video zugeschaltet]):
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, vielen Dank für Ihre Fragen.

Wie lange warten Patientinnen in der Fachklinik Hornheide auf einen Termin? Ich habe diesbezüglich noch einmal nachgefragt. Patientinnen, die sich das erste Mal in unserer Spezialsprechstunde vorstellen wollen, müssen bis September 2026 auf einen Termin warten. Das ist die aktuelle Situation.

Zu den Problemen bei der Versorgung: Die Frage danach ist relativ umfangreich, weil wir in diesem Bereich mit sehr mannigfaltigen Problemen konfrontiert sind.

Bei der Versorgung über die gesetzlichen Krankenkassen oder über die regulären Kostenträger bewegen wir uns im Moment in einem Rahmen, wonach eine Kostenübernahme dafür im Stadium 3 eines Lipödems unter bestimmten Prämissen erfolgt. Das ist also eingeschränkt.

Des Weiteren ist in einer Qualitätssicherungsrichtlinie festgelegt, dass sich Kliniken besonders qualifizieren müssen, um den entsprechenden Eingriff durchzuführen. Damit kommen wir zum ersten Problem.

Zum einen betrifft das relativ wenige Kliniken, weil die Richtlinie zum Teil sehr eng gefasst ist. Zum anderen ist es jetzt zu einer Prüfung dieser Qualitätssicherungsrichtlinie gekommen. Der Medizinische Dienst kam in die Häuser und hat diese Vorgaben überprüft. Ich bewerte diesen Prozess etwas kritisch, weil für diese Prüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes kamen, die zum Teil nur über ganz entfernte Facharztkompetenzen verfügten oder mit diesem Thema gar nicht befasst waren.

Diese Situation führte dazu, dass einige Kliniken zunächst einen negativen Bescheid erhielten. Soweit ich es beurteilen kann – ich habe versucht, das so gut es geht zu recherchieren –, hat das wiederum für erhebliche Ängste gesorgt, weil die Krankenkassen bei einem negativen Bescheid die Vergütungen für die durchgeführten Liposuktionen bis zum Inkrafttreten dieser Qualitätssicherungsrichtlinie zurückfordern können. Dazu kann aber vielleicht die Vertreterin der Techniker Krankenkasse noch etwas sagen.

Die Qualitätssicherungsrichtlinie ist 2019 gestartet, und diese Überprüfung hat 2023 stattgefunden. Das heißt, man hätte möglicherweise sämtliche Vergütungen bis 2019 zurückfordern können. Für manche Häuser wäre das ökonomisch zu einem

existenziellen Problem geworden. Deshalb gab es Widerspruchsverfahren, und die meisten Kliniken sind dann doch gut durchgekommen.

Allerdings hat diese Situation auch dazu geführt, dass manche Kliniken die Versorgung abgebrochen haben und sie nicht mehr durchführen. Deshalb haben wir jetzt immer weniger Kliniken, die diese Versorgung durchführen.

Das zweite Problem ist, dass die Vergütung für die Versorgung zunächst ambulant angesetzt ist. Man darf sie zwar stationär durchführen, aber das muss – berechtigterweise – gesondert begründet werden. Gerade im Stadium 3 eines Lipödems haben Patientinnen häufig relevante Nebenerkrankungen und ein erhöhtes Risikoprofil. Darüber hinaus muss viel Fettgewebe entfernt werden. Deshalb ist eine stationäre Versorgung notwendig, die wir auch durchführen.

Wir haben erlebt, dass es im Nachgang der Versorgung zu erheblichen Prüfungen durch den Medizinischen Dienst kam. Zum Teil wurden 40 % der stationär erbrachten Leistungen überprüft. Das ist legitim. Wenn der Medizinische Dienst jedoch zu einem anderen Ergebnis als das Krankenhaus kommt, kann das zu erheblichen Leistungskürzungen führen. Manche Kolleginnen und Kollegen sagen deshalb, dass sie zwei unsichere Fronten hätten. Das sei ihnen zu heikel, und sie würden diese Versorgung lieber nicht mehr durchführen.

Das dritte Problem zielt auf die LIPLEG-Studie ab, auf die wir sicher noch zu sprechen kommen. Die entsprechenden Daten sind noch nicht veröffentlicht. Die Qualitätssicherungsrichtlinie läuft aber im Dezember 2024 aus, und der G-BA hat sich bislang nicht geäußert, wie er hier weiter verfahren will. Einige Kliniken beginnen daher, die für 2025 geplanten Eingriffe abzusagen oder keine Termine mehr zu vergeben, weil die Vergütungssituation in diesem Bereich nicht gesichert ist.

Zum einen müssen wir deshalb die Patientinnen versorgen. In Anbetracht der wenigen Zentren, die diese Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anbieten – im Bereich der Privat- und Selbstzahler blüht hingegen die Versorgungslandschaft –, ist das aufwendig genug. Zum anderen müssen wir uns mit dem Medizinischen Dienst und mit unseren Geschäftsführungen auseinandersetzen und uns sehr stark dafür einsetzen, dass wir diese Versorgung ermöglichen können.

Das sind die Problematiken in der Klinik. Dazu kommen noch die Problematiken in der konservativen Versorgung wie eine heimatnahe Versorgung oder eine Rezeptierung.

Zur Frage im Hinblick auf den Medizinischen Dienst und Fachärzte: Hier würde ich mir sehr eine höhere Qualifikation wünschen. Im Stadium 1 oder 2 eines Lipödems sind Einzelfallentscheidungen der Krankenkassen möglich, sodass wir, wenn wir eine medizinische Indikation sehen, entsprechende Kostenübernahmeanträge stellen.

Allerdings erfahren wir immer wieder, dass eine Kostenübernahme abgelehnt wird. Auch das ist legitim. Häufig stellen wir aber fest bzw. ich habe das Gefühl, dass die Qualifizierung der beim Medizinischen Dienst zuständigen Kolleginnen und Kollegen nicht ausreichend ist. Denn es sind entweder andere Fachärzte oder man hat sich mit dem Thema nicht so beschäftigt, weil die neue Leitlinie noch nicht Anklang gefunden hat.

Wenn Patientinnen einer Ablehnung widersprechen, geht der Widerspruch bei der Krankenkasse zu exakt demselben Gutachter, der das schon einmal bewertet hat. Wenn dieser Gutachter dann wie im ersten Verfahren negativ bescheidet, bleibt den Patientinnen nur noch die Möglichkeit des Klagewegs. Das dauert in der Regel mehrere Jahre, sodass sie sich in ihrer Not entschließen, die zum Teil erheblichen Kosten für diese OP, für die wir eindeutig eine medizinische Indikation sehen, selbst zu tragen.

Was die Nachversorgung anbelangt, darf man die Patientinnen eigentlich nicht krank schreiben, weil es sich um eine Selbstzahlerleistung gehandelt hat. Sollten darüber hinaus Komplikationen entstehen, müssen die Patientinnen die dementsprechenden Behandlungskosten ebenfalls selbst tragen. Diese Patientinnen fallen also aus dem gesamten Versorgungssystem heraus.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Ich möchte für die Sachverständigen den Hinweis geben, dass Sie die an Sie gerichteten Fragen im Block beantworten können. Deshalb hat Frau ter Balk jetzt noch einmal das Wort.

Hendrikje ter Balk (LipödemGesellschaft): Zur Qualitätssicherung hat Herr Professor Hirsch ausführlich berichtet. Ich möchte noch ergänzen, dass es natürlich ziemlich absurd ist, wenn zum Beispiel ein Zahnarzt eine Liposuktion bewerten soll. Für eine solche Bewertung bedarf es einfach einer fachentsprechenden Profession.

Dann möchte ich in Bezug auf die Frage hinsichtlich der Evidenz auf den G-BA zu sprechen kommen. Alle sagen, dass der G-BA nach der Evidenz fragen würde. Bei der Übergangslösung zum Stadium 3 eines Lipödems ging es aber nicht um die Evidenz, sondern es ging um die Frage der Zumutbarkeit.

Frauen, die von einem Lipödem im Stadium 3 betroffen sind, ist es nicht zuzumuten, unter der Erkrankung zu leiden. Frauen, die davon im Stadium 1 und 2 betroffen sind, ist das aber sehr wohl zuzumuten. Wenn wir in das soziale Feld und in die Praxis schauen, erkennen wir, wie gut der Nutzen der operativen Therapie ist. Die operative Therapie wirkt sich auf sämtliche Lebensbereiche positiv aus. Das zeigt, wie notwendig diese Behandlungsoption ist. Ich finde es sehr wichtig, das zu betonen, weil alle immer von Evidenz reden, aber der G-BA gar nicht nach Evidenz entschieden hat.

Wir als Lipödem Gesellschaft haben 1.500 Frauen befragt, die operiert wurden. Deren Antworten haben den Nutzen der operativen Therapie noch einmal mehr bestätigt. Wichtig war auch die Feststellung, dass viele Frauen bereit waren, sich aufgrund des hohen Leidensdrucks zu verschulden. 50 % der betroffenen Frauen haben einen Kredit aufgenommen, den Sie in den nächsten fünf oder zehn Jahren abbezahlen.

Ich möchte auf den zehn Jahre dauernden Prozess zurückkommen. Man hätte bereits vor zehn Jahren eine Studie über den Nutzen der operativen Therapie durchführen können. Man hätte auch bereits vor zehn Jahren Daten erheben können, wie viele Frauen betroffen sind. Die Leidtragenden der Auswirkungen dieses fehlenden Handelns – mit der LIPLEG-Studie und deren Verzögerung fange ich gar nicht erst an –

sind heute die Betroffenen; soviel auch zum Thema der fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen und der Evidenz.

Des Weiteren ist es natürlich total notwendig, im Prozess stetig Daten über die operative und über die konservative Therapie zu haben. Notwendig sind auch Daten dazu, welche körperlichen und psychischen Erkrankungen diese Krankheit mit sich bringt. Welche Auswirkungen hat die Erkrankung auf die Berufsfähigkeit bzw. auf die Arbeitsunfähigkeit? Welche anderweitigen Erkrankungen sind damit verbunden? Wie viele Frauen sind aufgrund des Lipödems nicht mehr arbeitsfähig oder haben eine Schwerbehinderung? Solche Daten braucht es, weil uns natürlich auch die volkswirtschaftlichen Folgen sehr interessieren würden. – Danke.

Barbara Steffens (Techniker Krankenkasse): Ich möchte mit der Beantwortung der Frage beginnen, welche Studie eigentlich fehlt. Es fehlt die Studie, nämlich die LIPLEG-Studie, die jetzt vorliegen müsste, damit eine Entscheidung erfolgt und wir wissen, wie der G-BA entscheidet. Aus der Sicht der Krankenkassen ist das der Dreh- und Angelpunkt. Ich stimme meiner Vorrednerin zu. Diese Studie hätte schon vor vielen Jahren in Auftrag gegeben werden können, und eigentlich hätte auch schon vor vielen Jahren damit begonnen werden können, diese Erkenntnisse zu sammeln.

Das Thema hat auch ein wenig mit Gendermedizin zu tun. Außerdem ist diese Erkrankung ein Nischenfeld, das eine bestimmte Gruppe von Frauen betrifft, und mit der Stigmatisierung und dem Hineinpacken in einen anderen Topf war es relativ einfach. Von daher brauchen wir diese Studie.

Für die Kassen ist die Studie notwendig, weil mit der Befristung der Qualitätssicherungsrichtlinie zum 31.12.2024 selbst bei einem Lipödem im Stadium 3 sowohl für die Behandler als auch für die Frauen ein unglaubliches Risiko einhergeht, denn man weiß nicht, was der G-BA entscheidet. Entscheidet der G-BA, dass es ab dem 01.01.2025 keine Finanzierung mehr geben wird, oder entscheidet der G-BA einfach gar nicht?

Wir kennen auch aus anderen Prozessen – egal, ob es sich um Innovationsfonds-Projekte oder Sonstiges handelt –, dass Entscheidungen einfach weiter aufgeschoben werden. Deswegen ist ein Dreh- und Angelpunkt für die Kassenfinanzierung das Ergebnis dieser Studie und eine Entscheidung des G-BA, denn uns sind im Grunde genommen auch die Hände gebunden.

Was fehlt über die Studienlage hinaus? Es fehlt ein öffentliches Thematisieren; das wurde eben schon angesprochen. Es fehlt auch die Erkenntnis, dass diese Erkrankung mit einem hohen Leidensdruck verbunden ist. Vor allem fehlen aber die Kompetenz und das Wissen im gesamten Gesundheitssystem, denn es geht nicht nur um die Menschen im Land, sondern auch um die medizinischen Versorger. Das heißt, dass man zum Beispiel mit den Ärztekammern über Fort- und Weiterbildungen oder über die Implementierung des Themas in der Ausbildung reden müsste.

Man muss also das gesamte System von vorhandenen Erkenntnissen betrachten, denn – darauf schaue ich immer mit der Brille insgesamt – das Thema der Gendermedizin findet gerade überhaupt zum ersten Mal ein wenig Eingang; das ist noch ein sehr

kleiner Baustein. Die Erkrankung betrifft häufig Frauen. Gleichwohl trifft sie genauso Männer. Das Thema „Gendermedizin“ ist in unserem Gesundheitssystem allerdings über Jahrzehnte hinweg einfach viel zu kurz gekommen.

Zur Frage nach der momentanen Finanzierung: Herr Professor Hirsch ist darauf zum Teil bereits eingegangen. Natürlich prüft der Medizinische Dienst. Ob der Medizinische Dienst aber in der Lage ist, die Erkrankung einzuschätzen, kann ich nicht beurteilen. Die Krankenkassen sind aus dem Medizinischen Dienst im Hauptamt heraus. Wir haben diesen Zugang an dieser Stelle nicht mehr. Natürlich können wir das thematisieren, aber für uns ist auch nicht immer transparent und nachvollziehbar, wer beim Medizinischen Dienst welche Informationen und welche Kenntnisse hat.

Der einzige Punkt, bei dem ich sage, dass auch wir einfach einen Hintergrund brauchen, ist nicht die Nutzen- und Finanzierungsabwägung – das hielte ich für den falschen Ansatz –, sondern das ist die Frage von Nutzen und Risiken. Ich kann nicht einschätzen, bis zu welchem Stadium und in welcher Situation für welche Patientinnen der Nutzen hoch und das Risiko akzeptabel ist oder wann das Risiko von Folgeerkrankungen, Nebenwirkungen oder Nebenschädigungen höher als der Nutzen ist. Eine solche Einschätzung entspricht aber auch nicht unserer Rolle als Kostenträger, sondern dafür brauchen wir eine wissenschaftliche Erkenntnis.

Diese Informationen und Fakten benötigen wir einerseits, um denjenigen die Hilfe finanzieren zu können, die sie brauchen. Andererseits benötigen wir sie, um diejenigen Menschen nicht in Gefahr zu bringen, die diese Hilfe in dieser Form eigentlich nicht brauchen, weil für sie die konservative Therapie eher der risikofreiere und trotzdem noch nutzenbehaftete Weg ist.

Ivonne Diesing (Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld): Ergänzend zu den Studienergebnissen möchte ich sagen, dass wir dankbar dafür sind, dass es Frauen mit einem Lipödem im Stadium 3 unter gewissen Kriterien ermöglicht wird, sich operieren zu lassen. Das bedeutet aber nicht, dass Frauen im Stadium 1 und 2 weniger Leid und weniger Schmerzen haben. Eine Frau im Stadium 1 kann viel mehr Schmerzen als eine Frau im Stadium 3 haben. Das ist wichtig, zu wissen und zu unterscheiden.

Studienergebnisse braucht es aus unserer Sicht nicht nur für den operativen, sondern auch für den konservativen Bereich. Wie geht es den Frauen, die nicht den operativen, sondern den konservativen Weg einschlagen möchten, die zur Lymphdrainage gehen und die eine Kompressionsversorgung tragen? Dazu brauchen wir valide Ergebnisse, um mit den Krankenkassen und anderen Beteiligten über eine adäquate Versorgung sprechen zu können.

Carolin Geraets (Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld): Ich möchte gerne auf die Fragen hinsichtlich der psychischen Komponenten eingehen. Wir, die Betroffenen, bekommen diesbezüglich keine Angebote. Alles, was wir an Angeboten wahrnehmen möchten, müssen wir uns selbst suchen.

Die psychische Belastung ist enorm hoch und wird leider sehr unterschätzt. Man ist mit einer Krankheit konfrontiert, die sich nicht heilen lässt und die nicht von alleine weggeht. Eine Operation, die kräftezehrend und sehr anstrengend ist, verspricht ebenfalls keine Heilung; danach kann es genauso weitergehen, wie es begonnen hat. Dazukommt, dass viele Frauen einen langen Weg gegangen sind, bis sie überhaupt erst einmal erfahren, dass sie von dieser Krankheit betroffen sind.

Damit komme ich direkt auf das nächste Thema zu sprechen. Warum wird ein Lipödem mit Adipositas verwechselt? Vielen wird gesagt – mir ging es genauso –: „Nehmen Sie mal ab“, weil man natürlich eine Person mit Übergewicht vor sich hat. Viele Ärzte sagen aus Unkenntnis heraus auch: Das ist laut meinem Fachkatalog eine Adipositas, denn der BMI ist X. – Wenn man so etwas von Ärzten immer wieder gesagt bekommt, fühlt man sich irgendwann total hilflos und verloren, und das macht natürlich etwas mit der Psyche.

Warum werden diese beiden Krankheiten verwechselt oder verbunden? Ich denke, es besteht viel Unwissenheit. Damit kommen wir wieder zu den Ärzten. Viele Ärzte wissen gar nicht, wie man ein Lipödem diagnostiziert. Gleichwohl gibt es auch viele Ärzte, die zwar wissen, dass es diese Krankheit gibt, aber sie kennen die Ausprägungen nicht.

Vielen Patientinnen sieht man das Lipödem auch nicht an. Außerdem nehmen viele Patientinnen die Symptome und die Schmerzen als normal wahr, weil sie keine andere Realität kennen; viele haben das Lipödem bereits seit der Pubertät und wachsen damit auf. Eine Frage ist auch, wann Schmerzen anfangen. Was ist normal? Viele denken, dass das ihr normales Leben sei, weil sie gar nicht wissen, dass es auch anders geht.

Diese Hilflosigkeit und keine Hilfe an die Hand zu bekommen, sondern sich in einer Situation, in der man sowieso schon sehr belastet ist, alles suchen zu müssen, führt dazu, dass man sich noch hilfloser fühlt und sich vielleicht auch einigelt und zurückzieht. Das macht die psychische Gesundheit nicht besser, sondern eher schlechter.

Ivonne Diesing (Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld): Ich würde in Bezug auf die psychische Belastung gerne noch etwas ergänzen. Die psychische Belastung könnte durchaus gemindert werden, wenn an gewissen Stellschrauben gedreht würde. Denn mit einer besseren Versorgung und Akzeptanz sowie weniger Stigmatisierung, die jeder in seinem Alltag auf unterschiedliche Weise erfährt, ließe sich die psychische Belastung bei dem einen oder anderen sicher reduzieren.

Zum Thema „Adipositas versus Lipödem“: Ein wichtiger Aspekt ist hier der Schmerz. Der Schmerz ist nicht sichtbar, und er lässt sich nicht einfach messen. Wenn man zehn Frauen fragt, wie groß ihr Schmerz sei, wird jede Frau eine andere Aussage treffen. Mein Schmerz beginnt auf einer Skala von eins bis zehn jeden Tag bei vier. Unter vier gibt es bei mir nichts. Wesentliche Punkte sind also, dass man den Schmerz nicht sieht und der Schmerz schlecht messbar ist.

Viele Ärzte nehmen es einfach auch nicht ernst, wenn die Frauen berichten, dass ihnen die Beine schmerzten oder sie keine zwei Etagen laufen könnten, ohne das Gefühl

von Blei an den Beinen zu haben. Jemand, der diese Krankheit nicht selbst hat, sie nicht kennt oder sich nicht damit auseinandersetzt, kann das nicht nachvollziehen.

Marion Tehler (Lipödem Hilfe Deutschland): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Es wurde jetzt in kurzer Zeit schon so unglaublich viel gesagt, dass es für mich gerade ein wenig schwierig ist, ergänzend zu agieren. Ich möchte jedoch gerne auf die Frage von Herrn Dr. Vincentz bezüglich der Diagnose und Begutachtung sowie die Probleme mit dem Medizinischen Dienst eingehen.

Wir im Verein arbeiten seit 13 Jahren, und seit 13 Jahren gibt es immer wieder das gleiche Problem. Im Moment können aufgrund der LIPLEG-Studie keine Anträge auf Kostenübernahme gestellt werden. Vor Beginn der Studie konnte man diese Anträge aber stellen. Dann erfolgte eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst in Abwesenheit. Es wurde also nicht einmal persönlich begutachtet.

Im Nachgang hat sich immer wieder herausgestellt, dass diese Begutachtungen Ärzte vorgenommen haben, die mit der Problematik, mit der Krankheit und mit dem Feld Phlebologie und Lymphologie überhaupt nichts zu tun haben. Das heißt, diese Ärzte sollten eigentlich nicht darüber entscheiden, weil sie schlichtweg keine Ahnung haben. Außerdem ist uns aufgefallen – uns wurden damals schon mehrere MDK-Gutachten zugespielt –, dass immer die gleichen Textbausteine verwendet wurden. Unsere Forderung, die jetzt aber, wie gesagt, eher zweitrangig ist, wäre deshalb gewesen, dass diese Begutachtungen Fachleute durchführen.

Frau Butschkau, Sie erkundigten sich hinsichtlich der Sensibilisierung der Ärzte. Wir würden uns wünschen, dass mehr Fachärzte wie Internisten oder eben auch Hausärzte, Frauenärzte und Kinderärzte für dieses Thema sensibilisiert werden. Gerade Frauenärzte sind die ersten Ärzte, die junge Mädchen zu Gesicht bekommen, und sie können zum Beispiel aufgrund von Beschwerden, die vielleicht schon vorliegen, oder der Form der Beine diverse Frühanzeichen dieser Erkrankung erkennen. Das meinen wir mit einer Sensibilisierung der Ärzte. Das erfordert aber auch, dass diese Fachrichtungen entsprechend geschult und weitergebildet werden. Eine Forderung von uns wäre daher, dass bereits angehende Ärzte dieses Thema in ihrem Lehrplan haben.

Was den BMI anbelangt, von dem vorhin die Rede war, möchte ich feststellen, dass der BMI bei uns Lipödem-Betroffenen überhaupt nicht anwendbar ist. Bei uns ist es im Prinzip das Gleiche wie bei Spitzensportlern, Kraftsportlern und Bodybuildern. Bei ihnen kann man den BMI nicht anwenden, weil sie viel zu viele Muskeln haben. Im Gegensatz dazu ist es bei uns halt viel zu viel krankhaftes Fett.

Peggy Bergert (Lipödem Hilfe Deutschland): Ich würde gerne auf die konservative Therapie eingehen, die den Patientinnen momentan zuteilwird. Ich habe irgendwo gelesen, dass wir eigentlich ganz gut aufgestellt seien und eine gute Versorgung hätten. Wir finden aus unserer Erfahrung heraus nicht, dass das der Fall ist.

Ich nenne Ihnen ein Beispiel, das sich gut nachvollziehen lässt. Wir müssen aufgrund unserer Erkrankung täglich vom Aufstehen bis zum Zubettgehen Kompressionsstrüm-

pfe tragen. Allerdings bekommen wir nur alle sechs Monate eine Kompressionsversorgung. Diese Kompressionsversorgung muss täglich gewaschen werden. Das ist aber nicht möglich, und gerade in den Wintermonaten schafft man es nicht, dass sie über Nacht trocknet.

Aus praktischen und eigentlich auch aus hygienischen Gründen wäre es das Mindeste, zwei Versorgungen zu haben, um wechseln zu können. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die Kompressionsversorgung so kein tragbarer Zustand ist.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Vielen Dank. – Wir sind jetzt am Ende der ersten Fragerunde, und wir haben noch genügend Zeit für eine zweite Runde.

Herr Professor Hirsch, wir haben hier im Landtag kleine technische Probleme. Falls jetzt weitere Fragen an Sie gerichtet werden, würde ich Sie deshalb bitten, bei Ihrer Antwort etwas lauter in Ihr Mikrofon zu sprechen. Das wäre für uns eine Unterstützung. – Danke.

Prof. Dr. Tobias Hirsch (Universitätsklinikum Münster [per Video zugeschaltet]): Das mache ich sehr gerne. – Ich habe vorhin nur den Fragenblock der FDP beantwortet. Denn ich habe Ihren Modus Operandi nicht ganz mitbekommen und wusste deshalb nicht genau, wie das geplant war.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Alles klar, Herr Professor Hirsch. Dann rufe ich die erste Antwortrunde noch einmal auf, denn Sie können natürlich auch noch auf die anderen Fragen eingehen, die man in dieser Runde an Sie gerichtet hat.

Prof. Dr. Tobias Hirsch (Universitätsklinikum Münster [per Video zugeschaltet]): Das ist sehr nett. Ich spreche jetzt etwas lauter und hoffe, dass Sie mich gut hören.

Zu den Fragen von Herrn Dr. Vincentz: Zum Stand der LIPLEG-Studie hat Frau ter Balk schon etwas gesagt. Es ist eine erhebliche Verzögerung, die dort stattgefunden hat. Man könnte sogar sagen, es ist eine Verzögerung über Jahre oder sogar Jahrzehnte. Wir hatten sehr gehofft, dass die Daten wenigstens 2024 vorliegen, damit das mit dem Ende der Qualitätssicherungsrichtlinie einhergeht. Wahrscheinlich werden die Daten aber erst 2025 vorliegen.

Die Frage ist daher, wie es dann weitergeht. Ich persönlich gehe nach dem, was der wissenschaftliche Stand ist. Die wissenschaftlichen Studien haben in den letzten zehn Jahren erheblich zugelegt, und ich rechne damit, dass ein positives Ergebnis herauskommt. Das muss man aber noch sehen.

Wenn Sie mich nach einer Bewertung fragen, dann kann ich vor allem eine Sorge gleich an Frau Steffens richten. Im Moment ist es so, dass für das Stadium 3 eines Lipödems eine ambulante Vergütung festgelegt ist. Wir können jedoch eine stationäre Versorgung durchführen, die wir allerdings besonders begründen müssen.

Meine große Sorge ist, dass wir in eine Situation rutschen, in der wir aufgrund der hoffentlich oder möglicherweise positiven Ergebnisse der Studie zwar eine Kostenübernahme bekommen, aber sich die Vergütung so schwierig gestaltet, dass viele Kliniken eine stationäre Versorgung nicht durchführen. Das erleben wir auch im Moment. Insofern ist meine Bitte, dass wir zu einem guten Prozess kommen.

Wir haben im Moment im gesamten Gesundheitssystem eine sehr gute Entwicklung, und natürlich sollen alle Eingriffe, die ambulant durchgeführt werden können, auch ambulant erfolgen. Für die anderen Fälle muss das aber ebenfalls umsetzbar sein, denn wir müssen die Patientinnen bedarfsgerecht versorgen können. Ich habe die große Sorge, dass wir es zwar schaffen, zu einer Versorgung für alle Stadien zu kommen, aber die faktische Umsetzung so schwierig ist, dass es wieder hakt und die Patientinnen wieder vor eine Wand laufen.

Das ist meine Bewertung, was die LIPLEG-Studie anbelangt, Herr Dr. Vincentz.

Zu den Fragen der Grünen: Was ist meine Forderung? Ich kann mich den Betroffenen im Plenum anschließen. Letztendlich geht es um eine bedarfsgerechte konservative Versorgung. Wir wissen, dass die Kompressionstherapie Linderung, aber ursächlich keine Abhilfe schafft. Das heißt, wir können die Krankheit damit nicht heilen, aber wir können sie lindern.

Allerdings erleben wir immer wieder, dass die Rezeptierung der Kompressionsversorgung gerade bei den privaten Krankenkassen ein großes Problem ist. Das wird zunehmend abgelehnt, und die Patientinnen müssen schlichtweg für ihre Kompressionsversorgung kämpfen. Das ist problematisch. Ich sehe es auch nicht als sinnvoll an, dass wir uns damit aufhalten und von allen Seiten viel Energie hineinstecken müssen, um diese basale Versorgung der betroffenen Patientinnen zu ermöglichen.

Im operativen Bereich ist es genauso. Wir wissen, dass die Operationen die Schmerzen substantiell reduzieren können, wenn die Indikation richtig gestellt ist. Im Moment ist sie auch die einzige Möglichkeit, um diese Schmerzen nachhaltig zu reduzieren. Das bestätigt auch die neue Leitlinie. Gleichwohl habe ich immer wieder das Gefühl, dass sich die Kostenträger gegen eine Kostenübernahme mit Händen und Füßen wehren, und zwar unabhängig davon, welche Kosten entstehen, wenn wir die Erkrankung konservativ behandeln und die Patientinnen in die Berufsunfähigkeit rutschen. Das betrifft aber auch andere Bereiche.

Eine Forderung wäre, dass es uns möglich ist, nach dem Stand der jetzigen Wissenschaft und nach dem Stand der jetzigen Leitlinie eine bedarfsgerechte korrekte Versorgung durchzuführen.

Zur Frage der Gleichstellung der Geschlechter hat Frau Diesing schon sehr gut ausgeführt. Die neue Leitlinie sieht vor, dass die Einteilung in die Stadien hinfällig ist. Das unterstützen wir alle. Die Fettgewebsumenge, unter der die Patientinnen leiden, ist ein wesentlicher Faktor. Der viel wichtigere Faktor ist aber auch in meiner täglichen Praxis der Schmerz. Eine Patientin mit einem Lipödem im Stadium 1 kann deutlich mehr Schmerzen haben als eine Patientin mit einem Lipödem im Stadium 3.

Dem trägt die neue Leitlinie, wie gesagt, Rechnung. Die Schwierigkeit ist jedoch, dass Schmerz schwer objektivierbar ist. Allerdings kann ein erfahrener Behandler in einem ausführlichen Anamnesegespräch, in dem die verschiedenen Situationen des beruflichen und des privaten Alltags beleuchtet werden, zu einer guten Einschätzung der Schmerzsituation kommen.

Wenn wir über eine Gleichstellung der Geschlechter reden, dann ist der Faktor Schmerz etwas, das ich wirklich bemerkenswert finde. Wir haben Erkrankungen, die Frauen betreffen und die in der medizinischen Versorgung stiefmütterlich behandelt werden. Bei diesen Erkrankungen zieht sich das Thema „Schmerz“ durch.

Nehmen Sie die Endometriose. Bei dieser Krankheit finden wir häufig kein Korrelat, aber die Patientinnen haben erhebliche Schmerzen.

Nehmen Sie die Menstruationsbeschwerden. Hier drücke ich mich immer gerne flapsig aus. Wenn Männer Menstruationsbeschwerden hätten, wäre ich gespannt, wie viele Krankschreibungen oder Krankmeldungen es gäbe. Gesellschaftlich ist es nicht anerkannt, wenn man nur begrenzt handlungsfähig ist, weil man unter Menstruationsbeschwerden leidet. Damit kann man sich nicht krankmelden, und damit stößt man am Arbeitsplatz häufig auf wenig Verständnis.

Diese Krankheitsbilder, die nur Frauen betreffen, erleben wir in der täglichen Praxis häufig.

Zum Fragenblock der SPD: Welche Studien fehlen? Natürlich fehlt die LIPLEG-Studie. Ganz wichtig wären auch Inzidenzwerte, denn wir wissen nicht, wie viele Frauen von einem Lipödem betroffen sind, weil wir nur Schätzwerte haben, von denen wir ausgehen müssen. Wir erleben einen Ansturm auf unsere Sprechstunden, aber es gibt eben nur wenige Behandler. Zum Teil haben wir auch Daten aus den Krankenkassen, die jedoch nicht ganz vollständig sind, weil die Operationen häufig keine Berücksichtigung finden. Wir haben also keine Inzidenzen, und es ist sicherlich ein Auftrag, den wir wahrnehmen müssen, hier für mehr Erkenntnis zu sorgen.

Ansonsten ist zu erkennen, dass sich die Studienlage deutlich verbessert. Ich gebe allen Vorrednerinnen recht. Wir brauchen mehr Durchdringung im Gesundheitssystem. Das passiert aber. Im Bereich der plastischen Chirurgie, für den ich sprechen kann, wurde das Thema sowohl in die Lehrbücher als auch in die Vorbereitungsrepetitoren für den Facharzt und damit in den Facharztweiterbildungskatalog bzw. in die Lehre für den Facharzt aufgenommen.

Darüber hinaus findet mehr Forschung statt. Wir haben Erkenntnisse, dass die Stadieneinteilung nicht mehr zeitgemäß – das ist sicher ein sehr wichtiges Beispiel – und der BMI alleine nicht ausschlaggebend ist. Gleichwohl müssen wir noch viel Wissenschaft machen, was die Abgrenzung Adipositas, Lipödem usw. anbelangt. Diesbezüglich ist eine Unterstützung wünschenswert, obwohl wir auf einem guten Weg sind.

Zur Frage einer Kostenübernahme von Operationen ab dem Stadium 3 eines Lipödems und zur Bewertung früherer Eingriffe: Natürlich macht es Sinn, die Eingriffe früher durchzuführen. Denn worin liegt – andersherum gefragt – der Sinn, eine Patientin

in ein weit fortgeschrittenes Stadium der Erkrankung vorrücken zu lassen, bevor sie behandelt wird?

Bei einer Patientin mit einem Lipödem im Stadium 3, die eine begleitende Adipositas hat, kann ich das ganze Fettgewebe gar nicht absaugen bzw. es fällt mir schwer, zwischen Adipositas- und Lipödemfettgewebe zu differenzieren. Wenn ich demgegenüber bei einer jungen Patientin, die im Stadium 1 kommt und kaum einen Fettüberschuss, aber erhebliche Schmerzen hat, eine Operation durchführe, dann ist sie im Idealfall nahezu beschwerdefrei und braucht keine Kompressionen mehr.

Diese Logik erschließt sich mir daher nicht. Insofern würde ich sehr stark dafür plädieren, dass wir schon in früheren Stadien eingreifen könnten.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Damit ist die erste Runde nun tatsächlich abgeschlossen. Ich eröffne die zweite Fragerunde.

Susanne Schneider (FDP): Ich wüsste gerne von Frau ter Balk, Frau Diesing, Frau Geraets, Frau Tehler oder Frau Bergert, welche Auswirkungen ein Lipödem auf die Karriere oder auf die berufliche Zukunft hat. Wie ließe sich die Selbsthilfe für die an einem Lipödem erkrankten Frauen besser unterstützen?

Herr Professor Hirsch, wie erleben Sie die Auswirkungen der operativen Therapie auf die Berufsfähigkeit der Patientinnen? Wie könnten Kliniken bei der Versorgung der an einem Lipödem erkrankten Frauen besser unterstützt werden?

Meral Thoms (GRÜNE): Ich danke den Expertinnen und dem Experten für Ihre bisherigen Ausführungen. Ich habe zunächst Fragen an Frau ter Balk und an Herrn Professor Hirsch.

Wie schätzen Sie die Studienlage zu Lipödemen mit dem Fokus auf die Prävention ein? Ist genug Wissen vorhanden, was präventiv gemacht werden kann, oder bedürfte es hier mehr Studien?

Sie hatten dargelegt, welche Qualifikationen bzw. fehlenden Qualifikationen der Medizinische Dienst habe. Was würden Sie sich diesbezüglich wünschen, und welche Qualifikationen braucht der Medizinische Dienst, damit die betroffenen Frauen adäquat beurteilt werden können?

Meine weitere Frage richtet sich an Frau Steffens. Für einen bestimmten Teil der Frauen haben wir für operative Verfahren eine Lösung, weil es bis zum Ende des Jahres eine Finanzierung gibt. Außerdem haben wir, wenn alles gut geht, bis Mitte des Jahres einen Beschluss des G-BA. Von Herrn Professor Hirsch haben wir eben gehört, dass bei den Kliniken und vielleicht auch bei den betroffenen Frauen Unsicherheit bestehe, weil es einen Übergangszeitraum geben könnte. Welche Lösungen gäbe es diesbezüglich für die Frauen und für die Kliniken?

Anja Butschkau (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Frau ter Balk. Heute kam wieder sehr deutlich zum Ausdruck, dass eine Sensibilisierung und eine Aufklärung zentrale Themen sind. Wie könnte Ihrer Meinung nach eine Aufklärungskampagne zu diesem Thema aussehen, und inwieweit wünschen Sie sich hier einen Vorstoß der Landesregierung?

Eine weitere Frage richtet sich an Frau Diesing, Frau Geraets, Frau Tehler und Frau Bergert. Wir sind hier im Landtag. Welche landespolitischen Maßnahmen wünschen Sie sich in Bezug auf die Versorgung der Betroffenen, und welche zusätzlichen Leistungen braucht es Ihrer Meinung nach? Die Kompressionsstrümpfe waren ein Beispiel, aber vielleicht gibt es noch weitere Beispiele.

Anke Fuchs-Dreisbach (CDU): Danke schön für Ihre Antworten in der ersten Runde – Ich würde zunächst gerne Fragen zum Thema „Hilfs- und Heilmittelversorgung“ an die Selbsthilfegruppe Krefeld und an den Verein Lipödem Hilfe Deutschland richten. Das schließt im Prinzip an die Fragen von Frau Butschkau an.

Es gibt verschiedene Arten der Versorgung. Das sind die Kompressionstherapie, die manuelle Therapie als Lymphdrainage, die mechanische Therapie und natürlich eine Reha oder eine Kur. Haben Sie bei der Beantragung einer Kur oder Reha sehr zu kämpfen, oder kommen Ihre Mitglieder, weil sie schon sehr lange betroffen sind, schnell an eine Versorgung? Was sind Ihre Erfahrungen dazu? Wie sind darüber hinaus Ihre Erfahrungen hinsichtlich der mechanischen Therapie? Im Prinzip wüsste ich also gerne, welche Erfahrungen Sie mit den Therapien haben. Klappt das relativ gut?

Herr Professor Hirsch, Sie sagten, dass man die Folgekosten nicht richtig bedenken würde. Hat man nach einer OP nur temporär weitere Kosten, oder hat man dauerhaft oder quasi lebenslang noch den Bedarf zum Beispiel für eine manuelle Lymphdrainage? – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeier: Wir kommen jetzt zur Beantwortung dieser Fragen. Ich bitte die Sachverständigen, wieder en bloc auf alle Fragen einzugehen. Wir starten bei Frau ter Balk.

Hendrikje ter Balk (LipödemGesellschaft): Vielen Dank für die Fragen. – Welche Auswirkungen hat die Erkrankung auf das berufliche Leben? Dazu haben wir tatsächlich keine Daten; das hatte ich bereits gesagt.

Stellen Sie sich aber einfach vor, dass Sie eine Lehrerin sind. Sie müssen an der Tafel schreiben und deshalb die ganze Zeit den Arm hochhalten. Oder Sie arbeiten in der Pflege und müssen Menschen im Bett drehen. Das alles ist von Schmerzen begleitet, und das ist dann irgendwann nicht mehr möglich. Wir kennen auch Betroffene mit einer Flachstrickversorgung, die bei der Polizei sind und mit ihrer Waffe hantieren müssen. Das macht das sehr umständlich.

Es ist nicht selten, dass der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Wir wissen auch, dass es in den wirklich wichtigen Berufsgruppen einen Personalmangel gibt, der durch das Lipödem auf jeden Fall nicht besser wird.

Wie kann man Selbsthilfegruppen besser unterstützen? Man kann sie natürlich auf der finanziellen Ebene besser unterstützen. Wir haben 65 Selbsthilfegruppen, die bundesweit vernetzt sind und die einfach einen tollen Job machen. In den Selbsthilfegruppen erfolgt zum Teil einfach eine bessere Aufklärung als auf der medizinischen Ebene, weil der Zeitfaktor gegeben ist. Daneben sind diese Selbsthilfegruppen im Hinblick auf die psychischen Belastungen, aber auch, wenn es um Anträge oder RehaMaßnahmen geht, ein großer Benefit. Wir sind sehr dankbar dafür, welchen tollen Job die Selbsthilfe leistet, und jede Unterstützung ist für die Frauen sehr hilfreich.

Zur Prävention und zur Studienlage: Herr Professor Hirsch, ich schiele schon einmal zu Ihnen. Mir sind keine Daten bekannt, weil auch der Wirkmechanismus bzw. die Ursache für ein Lipödem noch nicht bekannt ist. In der neuen Leitlinie ist der BMI glücklicherweise nicht mehr von Relevanz, sondern es gibt andere Maßstäbe zur Bewertung eines Lipödems. Es wird auch das Selbstmanagement angesprochen, das sich aus konservativer bzw. operativer Therapie, Ernährung, Bewegung sowie psychischen und sozialen Komponenten initiiert.

Für mich wäre der präventive Ansatz, darauf zuzuschauen und auch gynäkologische Aspekte an den Mann zu bringen. Welche Auswirkungen hat zum Beispiel die Einnahme der Pille? Denn wir wissen, dass sich das Lipödem durch hormonelle Veränderungen – Menopause, Schwangerschaft oder die Einnahme der Pille – verstärkt. So etwas wären für mich präventive Maßnahmen. Daten dazu sind mir aber leider nicht bekannt.

Zur Frage der Sensibilisierung und einer Aufklärungskampagne: Natürlich wünschen wir uns diesbezüglich einen Vorstoß, weil wir das nicht nur in NRW, sondern bundesweit brauchen. Wenn wir aber in NRW damit beginnen würden, wäre das super, und ich würde das sehr feiern.

Zum einen ist es wichtig, dieses Krankheitsbild nach vorne zu bringen. Zum anderen bedarf es einer Abgrenzung zur Adipositas. Damit könnten wir die Stigmatisierung und Diskriminierung ein wenig aufheben, und damit wäre ganz viel gewonnen.

Daneben würde ich mir wünschen, dass die Gründe dafür dargelegt würden, warum ein Lipödem und eine Adipositas gleichzeitig auftreten können, denn es gibt Zusammenhänge, warum das eine das andere begünstigt. Wenn Sie zum Beispiel voller Schmerzen sind, dann sind Sie nicht mehr in der Lage, regelmäßig zu trainieren, außer Haus zu gehen oder was auch immer. Darüber hinaus wissen wir, dass viele Frauen, die zusätzlich eine Adipositas haben, nach einer operativen Therapie besser abnehmen können. Solche Daten müssten auf der gesellschaftlichen Ebene und im medizinischen Sektor viel mehr vermittelt werden.

Prof. Dr. Tobias Hirsch (Universitätsklinikum Münster [per Video zugeschaltet]):

Zur Frage von Frau Schneider nach den Auswirkungen der operativen Therapie: Die Auswirkungen sind erheblich, wobei sie ganz unterschiedlich und sowohl von der

Indikationsstellung als auch von der Ausgangssituation abhängig sind. Ich könnte Ihnen viele Beispiele dazu nennen, aber ich greife jetzt einmal die beiden von Frau ter Balk genannten Beispiele auf, um das zu verdeutlichen.

Wir haben bei uns in der Sprechstunde Lehrerinnen, die berichten, nichts an der Tafel schreiben zu können, weil sie solche Schmerzen hätten. Deshalb müssten sie Kinder nach vorne holen, die für sie der Tafel schrieben. Wenn wir den betroffenen Arm dann operieren, sind die Lehrerinnen sehr dankbar, weil sie danach wieder an der Tafel schreiben können.

Bei vielen Frauen ist der komplette Alltag neben der beruflichen Tätigkeit davon geprägt, von morgens bis abends zu kompensieren. Das heißt, die Betroffenen müssen Pausen machen, die Beine hochlegen und Sport machen. Die Tagesabläufe sind damit komplett durchgetaktet.

Nehmen wir jetzt das Beispiel der Polizistinnen. Eine Polizistin sagt, sie müsse Kompressionswäsche tragen und Gummihandschuhe anziehen, um die eng sitzende Kompressionshose an- und ausziehen zu können. Wenn sie auf Streife sei, könne sie nicht auf eine öffentliche Toilette gehen. Außerdem müsse sie taktil prüfen, ob ihre Waffe noch am Oberschenkel sitze. Das könne sie durch die Kompressionswäsche aber nicht. Notfalls müsse sie sich im Dienst mit Fußtritten zur Wehr setzen, aber sie könne nicht höher als Kniehöhe kicken. Wenn wir eine Liposuktion durchführen, kann die Patienten das alles wieder.

So etwas hören wir in vielen Bereichen. Eine Patientin, die im Jugendamt für die Betreuung von Kindern zuständig ist, berichtete, dass sie den Kindern nicht hinterherlaufen könne, wenn diese abhauen würden.

Die Auswirkungen der operativen Therapie sind mannigfaltig. Wenn die Indikation richtig gestellt ist und die Ausgangslage berücksichtigt wird, können wir mit dieser Operation erheblich Positives bewirken.

Wie ließen sich die Kliniken besser unterstützen? Wir brauchen eine suffiziente Vergütung und eine Planungssicherheit. Es ist einfach schwierig, wenn man sich in einem Rahmen bewegt, in dem eine Prüfung erfolgen kann und es nicht richtig fassbar ist, warum man einen negativen Bescheid bekommen könnte. Es ist auch schwierig, wenn die Krankenkassen diese Fälle zwei Jahre später prüfen und sagen können, dass sie die stationäre Indikation nicht sähen, sondern dass es eine ambulante Indikation gewesen sei, und man die komplette Vergütung verliert.

Das ist ein ökonomisches Risiko, und wir alle wissen, wie die Krankenhäuser im Moment dastehen. Diese Situation führt einfach dazu, dass die Ärzte aus verschiedenen Richtungen erheblich unter Druck gesetzt werden, und zwar nicht, was die medizinische Fachlichkeit, sondern was ökonomische Dinge anbelangt. Hier würde ich für Unterstützung werben.

Zur Frage von Frau Thoms nach der Studienlage auch im Hinblick auf die Prävention: Dazu fehlen uns Daten, und es ist völlig klar, dass wir diese Daten brauchen. Darüber hinaus ist eine Prävention schwierig. Die Krankheit entsteht. Wir wissen, dass es

hormonelle Auslöser oder erbliche Faktoren dafür gibt, und eine richtige Präventionsmöglichkeit sehe ich nicht. Es gilt jedoch, Awareness zu haben und früh einzugreifen.

In unseren eigenen Studien konnten wir einen Diagnosegap bei den Mitte 20-Jährigen erkennen. Bei den meisten Patientinnen tritt die Erkrankung in der Pubertät auf. Ein klassisches Beispiel ist eine junge Patientin, die Leistungssport betreibt. Die Pubertät ist der erste hormonelle Trigger. Die Beine werden dick, es tut weh, und sie kann nicht mehr zum Sport gehen.

Irgendwann geht diese Patientin zum Arzt, der ihr sagt: Du musst halt abnehmen. – Dass der Arzt das nicht ernst nimmt, ist sozusagen die erste Traumatisierung, die erfolgt. Weil es schlimmer wird, geht sie noch einmal zum Arzt. Dieser Arzt nimmt die Beschwerden auch nicht ernst. Wenn sie sich dann erkundigt hat, in einem gereiften Alter ist und sich traut, noch einmal irgendwohin zu gehen, dann wird die Diagnose in der Regel in einem Alter zwischen 30 und 40 Jahren gestellt.

Wenn wir früher eingreifen würden, ließe sich viel tun. Allerdings brauchen wir eine Studienlage.

Zur Qualifikation des Medizinischen Dienstes: Ich möchte den Kolleginnen und Kollegen nicht zu nahe treten. Es ist aber einfach häufig so, dass keine Fachlichkeit vorhanden ist und eine Einzelperson entscheidet. Die Entscheidung der Einzelperson erfolgt häufig nicht evidenzbasiert und nach wissenschaftlichen Kriterien. Ich möchte Ihnen dazu zwei Beispiele nennen.

Eine 19-jährige Patientin hat riesengroße Brüste. Sie hat ein Gutachten vom Hautarzt, dass sie Reizungen und Entzündungen im Körper hat. Sie hat ein Gutachten vom Orthopäden, dass sie Wirbelsäulenbeschwerden hat. Der Gynäkologe und ein plastischer Chirurg sagen, dass man die Brüste verkleinern sollte, damit sie sich besser bewegen kann.

Dann geht diese junge Frau zum Medizinischen Dienst, der schreibt – ich habe das Schreiben vorliegen –, dass eine Brustverkleinerung abgelehnt werde, weil die Brustwarzen nicht unterhalb des Bauchnabels zum Liegen kämen. Sie solle sich beim Orthopädietechniker orthopädische BHs anfertigen lassen und weite Kleidung tragen.

Da frage ich mich, warum ein Orthopäde, ein Dermatologe, ein plastischer Chirurg und ein Gynäkologe eine fachliche Meinung abgeben müssen, damit dann zum Beispiel ein Augenarzt Nein sagt. Wenn sie gegen diese Entscheidung einen Widerspruch einlegt, geht das zu dem exakt gleichen Augenarzt, der sagt, dass es keine neuen Erkenntnisse gebe. Damit ist das vom Tisch, und die Patientin könnte nur noch klagen.

Eine andere Patientin hat deutlich vergrößerte Schamlippen und läuft sich beim Radfahren und beim Reiten nachweisbar wund. Das wäre durch einen kleinen Eingriff gut zu beheben. Der Patientin wird aber gesagt, dass das ein verstümmelnder Eingriff wäre. Einer weiteren Patientin wurde wiederum die Operation von nur einer Schamlippe bewilligt.

Wenn letztendlich ein Facharzt, der nicht von der einschlägigen Fachrichtung ist, eine solche Entscheidung trifft, dann brauche ich mir auch nicht die Zeit zu nehmen, um ein Gutachten zu erstellen.

Ich würde mir wünschen, dass wir mehr in den Austausch gehen könnten, denn ich kann beim Medizinischen Dienst niemanden anrufen oder mit dem Gutachter Rücksprache halten. Außerdem werden klare Kriterien benötigt, nach denen eine Entscheidung erfolgt. Des Weiteren muss eine Fachlichkeit vorhanden sein. Wir müssen uns auf Augenhöhe austauschen können.

Im Übrigen ist auch in vielen anderen Bereichen, für die Medizinische Dienste angeboten werden, keine oder wenig Evidenz vorhanden. Oft geht es dabei zum Beispiel um teure Medikamente, die Off Label eingesetzt werden. Dafür muss man keine Anfrage stellen. Bei jungen Patientinnen, für die wir wirklich viel tun könnten, damit sie sich besser bewegen können, in ihrem Leben aktiver sind und ihre Berufstätigkeit ausüben können, müssen wir jedoch so kämpfen. Das finde ich schade.

Frau Fuchs-Dreisbach, Sie erkundigten sich nach den Folgekosten bzw. nach den Kosten nach der Operation. Diese Frage kann man in zweifacher Hinsicht auslegen. Deswegen antworte ich zweimal.

Wenn eine Patientin die Operation privat bezahlt, weil die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt, dann kommt die Krankenkasse auch für sämtliche mögliche Folgekosten nicht auf. Das heißt, wenn Komplikationen entstehen und die Patientin wieder aufgenommen wird, muss die Krankenkasse dafür nicht aufkommen bzw. sie kann diese Kosten der Patientin in Rechnung stellen.

Wir empfehlen den Patientinnen immer, eine Folgekostenversicherung abzuschließen. Denn das ist ein operativer Eingriff, bei dem es zu einer Sepsis, einer erneuten stationären Aufnahme und einer Reoperation kommen kann. Es ist also schon ein Punkt, dass auf die Patientinnen unabsehbare Kosten zukommen können.

Sollte die Frage dahin gehend gemeint sein, ob sich die Folgekosten nach der Operation senken, kann ich sagen, dass das individuell sehr unterschiedlich ist. Wir haben Patientinnen, bei denen wir durch die Operationen erreichen, dass sie keine Kompression mehr tragen und keine manuelle Lymphdrainage mehr machen müssen. Das spart sehr viel Geld und sehr viel Zeit, und das erhält die Berufstätigkeit. Bei diesen Idealfällen gibt es zwar auch eine große Bandbreite, aber es können nach der Operation natürlich erhebliche Kosten eingespart werden.

Allerdings wurde auch da nicht gerechnet. Es gibt keine Berechnung, was es kostet, wenn eine Patientin ein Leben lang eine Kompressionsversorgung braucht, dreimal in der Woche zur manuellen Lymphdrainage geht, einen Lymphomat braucht und möglicherweise in die Berufsunfähigkeit rutscht, versus das durch eine früh greifende adäquate Therapie zu verhindern.

Barbara Steffens (Techniker Krankenkasse): Zur Frage von Frau Thoms: Wir wissen noch nicht, was nach dem 31.12.2024 ist. Eigentlich müsste der G-BA seine Regelung verlängern, wenn das Gutachten bzw. die Studie nicht vorliegt. Ob er das tut

und wie er damit umgeht, werden wir sehen. Im Moment stellt das eine Unsicherheit für die Behandler und für die Patienten dar, und für uns ist die Situation völlig unklar. Deswegen sagte ich eben schon, dass wir an dieser Stelle dringend Ergebnisse und eine Regelung brauchen.

Dann möchte ich noch verschiedene andere Punkte ansprechen.

Wie kommen wir perspektivisch gerade an der Grenze zwischen ambulanter und stationärer Vergütung hin? Das ist natürlich ein Problem für Sie und für uns. Im internationalen Vergleich haben wir die meisten stationären Versorgungen, und zwar auch, was die in anderen Ländern ambulant erbrachten Leistungen betrifft. Deswegen ist es wichtig, einen klaren Kriterienkatalog zu haben, wann stationäre Versorgungen begründet sind. Natürlich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Gleichwohl brauchen wir harte Kriterien, anhand derer klar ist, ob in dem entsprechenden Einzelfall besser stationär oder ambulant versorgt wird.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation wissen wir, dass es immer einen Sog in die Krankenhäuser gibt. Ich möchte auch, dass diejenigen im Krankenhaus versorgt werden, bei denen das sinnvoll ist, und diejenigen ambulant versorgt werden, bei denen das geht. Wenn es dann sozusagen endlich eine gescheite dauerhafte Regelung gibt, wird man einen Diskurs über die Kostenerstattung führen müssen. Allerdings bedarf es klarer und nachvollziehbarer Kriterien.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Frage nach dem Medizinischen Dienst und der Qualifikation. Ja, der MD kennt sich nicht bei allen Krankheitsbildern aus. Darüber hinaus werden viele Sachen tatsächlich anhand der Aktenlage entschieden; da wird mit niemandem, also auch nicht mit dem Betroffenen, Rücksprache gehalten. Zudem hat der MD hat einen riesigen Stau bei den Prüfungen.

Im Umkehrschluss bedeutet das aber nicht, dass man die Prüfungen abschaffen sollte, sondern man braucht, wie Sie das sagten, Kriterien, um auch die Menschen zu befähigen, die themenfremder sind. Wir hatten eben schon einmal bilateral gesagt, dass man schauen müsste, ob man zumindest die beiden Medizinischen Dienste in Nordrhein-Westfalen an einen Tisch bekommt und erwägt, wie man diese Qualifizierung hinbekommt. Das gilt auch für die Kompetenz im Bereich der Rechnungsprüfungen innerhalb der Kassen.

Es ist also dasselbe Thema, wie wir es am Anfang hatten. Im Gesundheitssystem existiert über diese Erkrankung insgesamt zu wenig Wissen und zu wenig Information. Damit werden Fehlentscheidungen getroffen.

Frau Schneider, Sie hatten die Selbsthilfe angesprochen. Dazu kann ich nur immer wieder sagen, dass die Krankenkassen zum einen Geld für die Selbsthilfe haben und zum anderen verpflichtet sind, Geld dafür auszugeben. Nach dem Leitfaden gibt es klare Kriterien, wen wir finanzieren und wen wir nicht finanzieren dürfen; man braucht zum Beispiel einen Landesverband mit einer gewissen Anzahl an Unterstrukturen.

Wir stehen immer gerne für Gespräche bereit, um zu informieren, was an Struktur benötigt wird, um Geld von uns erhalten zu können. Als Einzelkasse können wir Pro-

jektmittel und als Verband Strukturen fördern. Zu solchen Gesprächen sind wir, wie gesagt, gerne bereit, weil es für die Selbsthilfeverbände manchmal schwierig ist zu wissen, was geht. Demgegenüber ist es für uns manchmal schwierig, eine Selbsthilfe zu finden, die will. Deswegen ist das jetzt gerade auch so ein Matching hier.

Ich hoffe, dass ein Ergebnis dieser Anhörung sein wird, es am Ende zu schaffen, noch einmal in eine andere Selbsthilfefinanzierung zu kommen. Dafür müssten die Strukturen geschaffen werden, und wir können dazu gerne beraten.

Ivonne Diesing (Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld): Ich steige bei der Frage zur Unterstützung der Selbsthilfe ein, weil das gerade thematisiert wurde. Wir als Selbsthilfegruppe können jedes Jahr Fördergelder beantragen. Das machen wir auch für unsere Projekt- und Pauschalförderung. Wir sind sehr dankbar dafür, dass wir diese Möglichkeit haben, um unsere Arbeit und unsere laufenden Kosten finanzieren zu können.

Das Geld ist das eine. Das andere ist der Austausch und das Reden über diese Erkrankung. Wir würden es zum Beispiel begrüßen, wenn jemand von der politischen Ebene eines unserer monatlichen Gruppentreffen mit den betroffenen Frauen besucht und mit uns spricht. Denn neben den Geldern, die wir bekommen, ist es noch viel mehr wert, in den Kontakt und in den Austausch zu kommen oder vielleicht auch eine Unterstützung zu erfahren, wie wir mit unseren Ärzten sprechen können.

Eine Stadt wie Krefeld mit über 200.000 Einwohnern hat keine adäquate ärztliche Versorgung; das ist traurig. Für kleine Selbsthilfegruppen – wobei wir mit über 400 Frauen nicht klein sind – ist es sehr anstrengend und mühselig, sich alleine auf weiter Flur an die Ärzte zu wenden, für Aufklärung zu sorgen und immer wieder den Kontakt zu suchen. Es wäre einfach großartig, diesbezüglich eine Unterstützung zu bekommen. Ich würde es, wie gesagt, begrüßen, wenn Sie unsere Gruppentreffen besuchen möchten.

Welche Auswirkungen hat die Erkrankung im beruflichen Umfeld? Herr Professor Hirsch hat dazu wunderbar ausgeführt. Wir haben einige Frauen in der Gruppe, die ihren erlernten Beruf – wir reden hier wirklich von essenziellen Berufsgruppen wie Friseurin oder Pflegekräfte – aufgeben mussten, weil sie ihn einfach nicht mehr ausüben können. Diese Frauen haben nicht länger die Kraft dafür, weil die Schmerzen, aber auch die physischen und psychischen Belastungen zu groß sind. In einer Zeit, in der wir auf allen Ebenen einen Fachkräftemangel haben, ist es essenziell, da etwas zu tun.

Was würden wir uns im Hinblick auf die allgemeine Versorgungssituation bzw. auf eine mögliche Verbesserung wünschen? Wir hatten vorher den konservativen Bereich angesprochen. Den Frauen wird in der Regel halbjährlich, also zweimal im Jahr, eine Versorgung genehmigt. Mit Glück bekommen sie halbjährlich zwei Versorgungen.

Aber sind wir doch einmal ehrlich. Die Kompressionswäsche ist wie Unterwäsche; wir tragen sie auf der Haut. Ich habe meine Kompressionswäsche den ganzen Tag an, und wenn ich abends zum Sport gehe, trage ich eine neue. Dann habe ich meine zwei Versorgungen aber aufgebraucht. Was ziehe ich daher morgen an? Wenn dann noch eine Versorgung kaputtgeht, habe ich nur noch eine. Selbst zwei Versorgungen halbjährlich sind nichts. Das ist eine Situation, an der sich dringend etwas ändern muss.

Wir würden uns aber vor allem eine einheitliche Handhabung der Krankenkassen wünschen, wobei die Handhabung zum Teil sogar auch innerhalb der Krankenkassen verschieden ist. Das heißt, eine Betroffene bekommt eine Versorgung, eine andere bekommt zwei Versorgungen und wieder eine andere bekommt gar keine Versorgung. Das ist also ein Punkt, bei dem wir uns im konservativen Bereich eine deutliche Verbesserung wünschen.

Bei der Lymphdrainage würden wir uns ebenfalls eine deutliche Verbesserung wünschen. Dabei ist ein großes Thema, dass viele Betroffene keine Termine für eine Lymphdrainage bekommen, weil es entweder schlicht zu wenige Praxen gibt oder zu wenige Praxen eine Lymphdrainage anbieten, weil es an Therapeuten mit einer Ausbildung dafür mangelt. Das ist ein weiterer Punkt im Bereich der konservativen Verbesserungsmöglichkeiten, bei dem ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Carolyn Geraets (Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld): Daran möchte ich direkt anschließen. Um eine Kompressionsversorgung, eine manuelle Lymphdrainage oder eine Reha zu erhalten, muss man einen Arzt haben, der das verordnet, und eine Krankenkasse, die das genehmigt. Dann muss man aber noch jemanden haben, der das ausführt. Es ist jedoch schwierig, zum Beispiel ein Sanitätshaus zu finden, das eine gut sitzende Kompressionsversorgung anfertigt, die man den ganzen Tag tragen kann, oder einen Dauertermin für die Lymphdrainage zu bekommen.

Was die Krankenkassen anbelangt, entscheidet nicht nur jede Krankenkasse anders, sondern es kann auch sein, dass einer Patientin alles genehmigt wird, während eine andere Patientin, die bei der gleichen Krankenkasse versichert ist, um jede Versorgung kämpfen muss. Im Grunde genommen denkt die Patientin, sie geht zum Arzt, erhält ein Rezept, reicht das bei der Krankenkasse ein und alles wird bezahlt. Ganz viele Frauen müssen aber bei jedem Rezept bangen, ob es genehmigt wird. Diese Erfahrungen haben wir in der Selbsthilfegruppe gemacht.

Wenn ich im nächsten halben Jahr keine Kompressionsversorgung tragen könnte, würde das bedeuten, dass ich nicht arbeitsfähig wäre. Ich bin ohne meine Kompressionsversorgung in einem sitzenden Beruf nicht arbeitsfähig. Der Körper wird wahnsinnig mitgenommen, wenn man die Kompressionsversorgung nicht tragen kann. Wir reden immer von Schmerzen und davon, nicht gehen zu können. Dazu kommt die Müdigkeit. Außerdem laufen im Körper Entzündungsprozesse ab. Im Grunde wird der ganze Organismus angegriffen.

Unsere Forderung wäre, dass für alle Krankenkassen die gleiche Regelung gilt und eine einheitliche Handhabung innerhalb einer Krankenkasse erfolgt. Es kann nicht sein, dass man sich die Krankenkasse danach aussucht, was bezahlt wird. Das macht keinen Sinn, denn wir hätten dann in Kürze eine Lipödem-Krankenkasse, weil alle mit dieser Erkrankung in diese eine Krankenkasse gehen würden.

Damit bin ich bei den Auswirkungen auf die Karriere. Wenn man ein Angebot für einen Job erhält oder einen Job hat, bei dem man viel stehen oder viel reisen muss, funktioniert die derzeitige Versorgung im Grunde genommen auch nur bedingt. Ein fünf-

tägiger Aufenthalt im Hotel mit zwei Kompressionsversorgungen im Gepäck macht richtig Spaß. Das sind Dinge, die man sich überlegen muss. Der ganze Tagesablauf muss gemanagt werden, und natürlich wirkt sich das auf den Beruf aus.

Welche weiteren Versorgungen wünschen wir uns? Zwei Versorgungen im halben Jahr sind, wie gesagt, die Minimalanforderung, und alles, was darüber hinausginge, wäre toll. Es wäre aber auch schon top, wenn die normalen Versorgungen kompromisslos und ohne Streit, Ärger und vor allem die Angst, kein Rezept zu bekommen, liefen. Die Ärzte schreiben die Versorgung zwar mittlerweile auf – das ist also nicht mehr das Problem –, aber die Frage ist immer, ob eine Bewilligung durch die Krankenkasse erfolgt, und da muss wirklich noch ganz viel passieren.

Zur Reha: Vom Antrag auf eine Reha bis zu deren Bewilligung ist es manchmal ein langer Weg. Dann gibt es natürlich noch das Zeitfenster, bis man die Reha antreten kann, weil es definitiv zu wenige Reha-Plätze gibt. Wir haben bei uns in der Selbsthilfegruppe immer wieder Frauen, die eine Reha antreten können, und ich freue für jede, die das geschafft hat. Das sind aber wenige Frauen, weil viele überhaupt nicht wissen, ob sie die Kraft haben, diesen Weg zu gehen.

Hier ist viel Bedarf vorhanden, der aber auch aufgrund der mangelnden Reha-Einrichtungen nicht unbedingt gedeckt werden kann.

Marion Tehler (Lipödem Hilfe Deutschland): Es wurde schon wieder fast alles gesagt, und für uns bleibt gar nicht so viel übrig. Eine Sache möchte ich aber noch gerne anmerken.

Wir mussten bei unseren betroffenen Lehrerinnen und Polizistinnen bzw. allen, die in ihrem Beruf verbeamtet werden können oder sollen, des Öfteren die Erfahrung machen, dass es seitens der Dienstherrn Aussagen gab, wonach eine betroffene Person aufgrund der Erkrankung nicht leistungsfähig genug sei und damit keine Verbeamtung erfolge könne. Das ist etwas, das eigentlich unmöglich ist.

Ein weiterer Punkt ist, dass viele Frauen zum Teil Ewigkeiten warten, bis sie überhaupt eine Diagnose und eine bedarfsgerechte Therapie bekommen. In dieser Zeit verstärkt sich die Erkrankung natürlich, sodass etliche Frauen in die Erwerbsminderung oder in die Erwerbsunfähigkeit rutschen, aus der sie so schnell nicht wieder herauskommen.

Außerdem werden sämtliche Anträge – seien es Anträge zur Feststellung einer Erwerbsminderung, auf Anerkennung einer Schwerbehinderung, auf Bestrumpfung im Rahmen der konservativen Therapie oder auf eine Reha – in 90 % der Fälle erst einmal abgelehnt. Das heißt, dass wir wirklich für alles kämpfen müssen. Wir müssen also Widerspruch einlegen und teilweise sogar bei den Sozialgerichten klagen. Viele Frauen wissen aber nicht, wie sie das bewerkstelligen und zu welchem Anwalt sie gehen sollen, weil ihnen die Kraft dafür fehlt.

Peggy Bergert (Lipödem Hilfe Deutschland): Ich wollte noch etwas zur Situation im Hinblick auf die konservative Therapie anmerken. Es wurde schon mehrfach erwähnt, dass zwei Paar Kompressionen pro Halbjahr der Mindeststandard sein sollten. Was

die Bewilligung durch die Krankenkassen anbelangt, erhalten wir von unseren Vereinsmitgliedern gerade die Rückmeldung, dass sich hier eine negative Änderung einschleicht.

Im Moment haben die Patientinnen die Möglichkeit, eine mehrteilige Versorgung zu erhalten. Es gibt zum Beispiel Oberschenkelstrümpfe mit einer Radlerhose oder Kniestrümpfe mit einer Caprihose. Aus Kostengründen stellen die Krankenkassen jetzt komplett auf Kompressionsstrumpfhosen um mit dem Hinweis bei der Bewilligung, dass diese kostengünstiger seien. Das ist unmöglich, weil manche Patientinnen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation – teilweise fehlt die Kraft in den Händen – gar keine Stumpfhose anziehen können. Wir finden es sehr traurig und bedenklich, dass auf Kosten der Patientinnen gespart werden soll.

Dann möchte ich noch die notwendige manuelle Lymphdrainage ansprechen. Die manuelle Lymphdrainage ist bis Dezember 2025 bewilligt. Danach wird diese befristete Aufnahme in den Heilmittelkatalog neu geprüft. Wir hoffen für die Patientinnen sehr, dass die Lymphdrainage weiterhin in dieser Form bestehen bleibt.

Stellv. Vorsitzender Daniel Hagemeyer: Vielen Dank. – Es ist jetzt 12:20 Uhr. Besteht seitens der Ausschussmitglieder der beiden Ausschüsse der Wunsch auf eine verkürzte dritte Fragerunde? – Das ist nicht der Fall.

Wir sind somit am Ende unserer Anhörung. Das Protokoll zu dieser Anhörung wird nach der Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar sein. Ich bedanke mich als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch namens der Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen bei den Sachverständigen für die Beantwortung der Fragen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund, und kommen Sie gut nach Hause oder an den Arbeitsplatz. Die Kollegen des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sehe ich später noch in unserer dritten Ausschusssitzung. – Damit ist die Anhörung geschlossen.

gez. Daniel Hagemeyer
Vorsitzender

Anlage

09.07.2024/17.07.2024

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen

Das Krankheitsbild Lipödem aus der gesellschaftlichen Tabuzone holen - Aufklärung, Versorgung und Forschung stärken.

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/8440

Lipödem-Betroffene gezielt unterstützen: Konkrete Handlungsempfehlungen für das Land NRW.

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/8547

am Mittwoch, dem 19. Juni 2024

11.00 bis (max.) 12.30 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Lipödem Gesellschaft e.V. Bensheim-Auerbach	Hendrikje ter Balk	18/1542
Univ.-Professor Dr. med. Tobias Hirsch Klinikdirektor Plastische Chirurgie Universitätsklinikum Münster	Professor Dr. Tobias Hirsch <i>(per Videozuschaltung)</i> <i>spricht auch für die Lipödem</i> <i>Gesellschaft e. V.</i>	----
Barbara Steffens Leiterin für die Landesvertretung NRW Techniker Krankenkasse Düsseldorf	Barbara Steffens	18/1541
Lipödem Selbsthilfegruppe Krefeld c/o Selbsthilfe-Kontaktstelle Krefeld Krefeld	Ivonne Diesing Carolin Geraets	18/1531
Marion Tehler Vorsitzende des Vereins Lipödem Hilfe Deutschland e.V. Rahden	Marion Tehler Peggy Bergert	18/1571

- TOP 7 -

Willkommenskultur für Neugeborene schaffen – Der Demografiekatastrophe entschlossen
entgegentreten – Familiengründung endlich ins richtige Licht rücken.

07.05.2024

Antrag

der Fraktion der AfD

Willkommenskultur für Neugeborene schaffen – Der Demografiekatastrophe entschlossen entgegenzutreten – Familiengründung endlich ins richtige Licht rücken.

I. Sachverhalt

Die Bevölkerung Deutschlands wird alt. Bereits seit Jahrzehnten ist ein klarer statistischer Trend hinsichtlich des Geburtenrückgangs in Deutschland zu erkennen.¹ Den tiefsten Wert in der Nachkriegszeit erreichte die Bundesrepublik mit einer Zahl von 662.685 Geburten im Jahr 2011.² Im Jahr 2023 sank die Zahl der Geburten im Vergleich zum Vorjahr um sieben Prozent und betrug knapp 690.000 Geburten.³ Laut dem statistischen Bundesamt bedarf es ohne Zuwanderung in hoch entwickelten Ländern 2,1 Kinder, welche je Frau geboren werden müssen, damit die Bevölkerung des Landes nicht schrumpft.⁴ Im Jahr 2022 wurden 1,46 Kinder je Frau geboren.⁵

Auch im Land Nordrhein-Westfalen ist der Trend des Geburtenrückgangs bemerkbar. Laut der Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts aus dem Jahr 2021 wird mit einem Bevölkerungsrückgang von 0,3 Millionen bis zum Jahr 2050 gerechnet. Gleichzeitig soll das Durchschnittsalter der Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen bis 2050 von 44,3 auf 46,2 Jahre ansteigen.⁶ Der beschriebene Trend legt nahe, dass trotz der Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen der letzten Jahrzehnte gegenüber der bevorstehenden demografischen Katastrophe keine positive Entwicklung festzustellen ist.

Dieser Trend hat erhebliche Auswirkungen auf zentrale Bereiche innerhalb der Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Ein Rückgang an Erwerbstätigen durch die Alterung und einer Schrumpfung hat negative Folgen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt Deutschlands. Eine ältere Bevölkerung ist mit einer geringeren Innovationskraft und geringerem wirtschaftlichem Wachstum verbunden.⁷ Ebenfalls anzuführen sind hierbei die katastrophalen Auswirkungen

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/235/umfrage/anzahl-der-geburten-seit-1993/> (abgerufen am 21.03.2024).

² Ebenda

³ Ebenda

⁴ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_290_12.html#:~:text=2021%20war%20die%20Geburtenh%C3%A4ufigkeit%20dagegen,Kinder%20je%20Frau%20geboren%20werden (abgerufen am 29.04.2024).

⁵ Ebenda

⁶ <https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausberechnung-nrw> (abgerufen am 21.03.2024).

⁷ Vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/demografischer-wandel-350/507789/die-folgen-des-demografischen-wandels/> (abgerufen am 21.03.2024).

Datum des Originals: 07.05.2024/Ausgegeben: 08.05.2024

auf das Rentensystem.⁸ Die alternde Bevölkerung verschlechtert das Verhältnis von Rentnern zu Erwerbstätigen, da weniger junge Menschen in das Berufsleben eintreten, während die Anzahl älterer Menschen zunimmt. Dies könnte die langfristige Stabilität des Rentensystems gefährden und zu einer erheblichen Finanzierungslücke führen.⁹

Eine Entwicklung, welche sich negativ auf den demografischen Wandel auswirkt, ist hierbei der Trend der gewollten Kinderlosigkeit. Dies war noch in den 50er-Jahren ein selteneres Phänomen. Ab den 60er-Jahren stieg der Anteil der kinderlosen Frauen in Deutschland auf 20 Prozent an.¹⁰

Für die Politik interessante Erkenntnisse zur gewollten Kinderlosigkeit publizierte eine Studie der dualen Hochschule Gera.¹¹ Knapp 1.100 kinderlose Frauen wurden hierbei befragt, weshalb sie sich dazu entschieden haben keine Kinder zu bekommen. Entgegen bisherigen Forschungen zur Kinderlosigkeit von Frauen liefern die Ergebnisse der Studie neue Erkenntnisse zu den Gründen von Kinderlosigkeit. Prof. Dr. Claudia Rahfeld erläuterte hierzu:

"Wir sind bisher in der Forschung davon ausgegangen, dass die Rahmenbedingungen schuld daran sind, dass sich Frauen gegen Kinder entscheiden".¹²

Die Ergebnisse der Studie hingegen legen nahe, dass gewollte Kinderlosigkeit auf „individuelle Überzeugungen“ zurückzuführen sei.¹³ Der am häufigsten angeführte Grund war hierbei, dass die Frauen durch ihre Kinderlosigkeit mehr Freizeit zur Verfügung hätten. Ganze 82,4% gaben dies als relevantes Kriterium für ihre Entscheidung keine Kinder zu bekommen an. Fast genauso häufig genannt wurde mit 80 % die größere Möglichkeit zur Selbstverwirklichung. 44% der befragten Frauen gaben eine allgemeine ablehnende Haltung gegenüber Kindern an. 41% zweifeln an den eigenen elterlichen Fähigkeiten, um ein Kind aufzuziehen.¹⁴ Eine weitere Variable, welche die Studie erhoben hat, ist der Zeitpunkt zu welchem sich die Frauen dazu entschieden hatten im weiteren Verlauf ihres Lebens keine Kinder zu kriegen. Insgesamt 42% der befragten Frauen trafen ihre Entscheidung bereits vor dem Erreichen des 18. Lebensjahrs.¹⁵

Diese Ergebnisse werden auch durch eine aktuelle Studie des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung aus dem Jahr 2024 unterstrichen. Die skandinavischen Länder Dänemark, Finnland und Norwegen verzeichnen seit Jahren eine stark sinkende Geburtenrate, und dass, obwohl die Opportunitätskosten der Kindererziehung, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Verfügbarkeit von ausreichend Kindergartenplätzen, geringer ausfallen als in Deutschland. Die Studie kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass für viele Menschen die Familiengründung als Lebensziel keine wichtige Rolle mehr einnimmt und im Konflikt mit ihren individuellen Lebensvorstellungen steht.¹⁶

Die Entscheidung dazu Mutter zu werden bzw. eine Familie zu gründen ist eine individuelle Entscheidung, welche jeder Mensch für sich selbst zu treffen hat und welche

⁸ Vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/demografischer-wandel-350/507789/die-folgen-des-demografischen-wandels/> (abgerufen am 21.03.2024).

⁹ Vgl. <http://www.hoepflinger.com/fhtop/Demografische-Alterung.pdf> S. 8 (abgerufen am 29.04.2024)

¹⁰ <https://www.fr.de/politik/frauen-ohne-kinder-gluecklich-aktiv-und-ohne-reue-92882124.html> (abgerufen am 21.03.2024).

¹¹ [https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html#:~:text=Mehr%20Freizeit%20war%20f%C3%BCr%2082,\(73%2C4%20Prozent\).](https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html#:~:text=Mehr%20Freizeit%20war%20f%C3%BCr%2082,(73%2C4%20Prozent).) (abgerufen am 21.03.2024).

¹² Ebenda

¹³ Ebenda

¹⁴ Ebenda

¹⁵ Ebenda

¹⁶ Vgl. https://www.welt.de/politik/deutschland/plus250575752/Geburtenraten-Niedrig-gebildete-konservative-Maenner-sind-auf-dem-Partnermarkt-sehr-unattraktiv.html?source=puerto-reco-2_ABC-V37.6.B_test&ticket=ST-A-14955374-ePFhcAa5b4VTiZTebfgr-sso-signin-server (abgerufen am 29.04.2024).

selbstverständlich respektiert werden sollte. Dennoch hat eine Regierung gerade im Hinblick auf die aktuelle demografische Situation die Aufgabe die Geburtenrate entsprechend zu regulieren und das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene Anreize dazu zu bewegen Kinder auf die Welt zu bringen. Hierbei ist einmal festzustellen, dass die geschil- derten Einstellungen der kinderlosen Frauen nicht unveränderbar sind. Meinungen zur Fami- liengründung sind wandelbar und haben sich auch in der Bundesrepublik durch verschiedene Faktoren verändert. Bereits Heinsohn et al. merkten in ihren Ausführungen zur Allgemeinen Bevölkerungslehre der Neuzeit folgendes an:

„Untersuchungen (...) belegen, daß es die Ablehnung von Kindern ebenso gibt wie den Wunsch nach ihnen und daß beide Haltungen an soziale Konstellationen gebunden sind, de- ren >Ewigkeit< niemand behauptet.“¹⁷

Demzufolge handelt es sich bei einer ansteigenden Kinderlosigkeit um keine unveränderbare Entwicklung.

Die oben skizzierte Studie lässt zu der Feststellung kommen, dass das Prinzip der Mutterschaft bzw. Elternschaft bei einzelnen Frauen einen schlechten Ruf hat. Diese Frauen priorisieren vermeintlich negative Aspekte einer Familiengründung. Kinder zu kriegen, wurde von den ge- wollt kinderlosen Frauen vor allen Dingen als Gegenspieler der eigenen Selbstverwirklichung begriffen. Neben ökonomischen Anreizen, welche die Geburtenrate eines Landes steigern können, sollte ebenfalls durch eine gezielte Aufklärung zu positiven Auswirkungen von Mut- terschaft bzw. Elternschaft der Anreiz Kinder zu kriegen gesteigert werden.

Zu positiven Auswirkungen der Mutterschaft existieren bereits mehrere Studien, welche als Grundlage zur Aufklärung über die Vorteile von Mutterschaft genutzt werden könnten. Einzelne sollen hier exemplarisch genannt werden. In einer Studie der University of Melbourne aus dem Jahr 2009 wurde anhand einer repräsentativen Stichprobe von 569 Frauen aus Australien die Effekte von Mutterschaft auf die psychische Gesundheit untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Mütter innerhalb der Stichprobe ein höheres Wohlbefinden aufwiesen und darüber hinaus zufriedener mit ihrem Leben waren als Frauen, welche keine Kinder haben.¹⁸ In einer anderen Studie aus Australien aus dem Jahr 2023 wurden 4100 Frauen über einen Zeitraum von 22 Jahren zu ihrer Lebensqualität im Zusammenhang mit ihrer psychischen Ge- sundheit befragt. Sowohl in dem Bereich der allgemeinen Gesundheit, als auch der psychi- schen Gesundheit erzielten Mütter durchgängig höhere Werte als Frauen, welche freiwillig keine Kinder bekommen wollten.¹⁹ In einer Studie aus Norwegen aus dem Jahr 2009 stellte man bei Frauen, welche keine Kinder haben im Vergleich zu Müttern eine niedrigere Lebens- zufriedenhheit und ein geringeres Selbstwertgefühl fest.²⁰ In einer Studie in der *Current Psy- chology* aus dem Jahr 2023 konnte bei Männern, welche Kinder haben ebenfalls positive Ef- fekte auf das Wohlbefinden festgestellt werden. Kinder zu haben stand bei Männern im ado- leszenten Alter mit erhöhten Werten im Bereich des Selbstbewusstseins in Verbindung. Zu- dem kam die Studie zu dem Ergebnis, dass das Aufziehen von Kindern sowohl bei Frauen als

¹⁷ Heinsohn, G.; Knieper, R. & Steiger, S. (1979). *Menschenproduktion. Allgemeine Bevölkerungs- lehre der Neuzeit*. 3. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. S. 12

¹⁸ Holton, S.; Fisher, J. & Rowe H. (2009). Motherhood: is it good for women's mental health?, *Journal of Reproductive and Infant Psychology*, 28:3, 223-239, DOI: 10.1080/02646830903487359

¹⁹ Jin, C., Tooth, L.R., Xu, X. & Mishra, G.D. (2023). Do mothers or females without children have bet- ter health-related quality of life across their reproductive years?. *Qual Life Res* 32, 1481–1491 (2023). <https://doi.org/10.1007/s11136-022-03338-1>

²⁰ Hansen, T., Slagsvold, B. & Moum, T. (2009). Childlessness and Psychological Well-Being in Midlife and Old Age: An Examination of Parental Status Effects Across a Range of Outcomes. *Soc Indic Res* 94, 343–362 (2009). <https://doi.org/10.1007/s11205-008-9426-1>

auch bei Männern mit dem Erleben einer erhöhten Sinnhaftigkeit im mittleren Alter in Verbindung stand.²¹

Die positiven Studienergebnisse zur Elternschaft sollten nicht überraschen. Eigene Kinder aufzuziehen kann eine Vielzahl von positiven Effekten auf das Leben von Eltern haben. So kann Elternschaft für eine tiefe Sinngebung im Leben der Eltern sorgen. Eltern widmen sich bei Ihren Kindern einer lebenslangen Aufgabe, bei welcher sie sich gebraucht und erfüllt fühlen können.

Darüber hinaus stellt das Kinderkriegen eine gute Prävention gegen Alterseinsamkeit dar. Eigene Kinder und Enkel sind ein wichtiges soziales Netzwerk, welches einen ein Leben lang begleitet. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist ein großes soziales Netzwerk ein relevanter Schutzfaktor gegen Einsamkeit im Alter.²² Langfristig gesehen werden sich höhere Geburtenraten ebenfalls auf die Struktur der vorhandenen Familien auswirken und diese mit der Zeit vergrößern. Mehrgenerationenfamilien können hierbei zuverlässige soziale Systeme sein, welche die Pflege ihrer ältesten Mitglieder übernehmen können.²³ Gleichzeitig bietet ein solches Lebensmodell Vorteile für Eltern, welche Ihre Kinder von Verwandten betreuen lassen möchten.²⁴

Neben den psychologischen Vorteilen, welche die Mutterschaft bzw. die Elternschaft hat, existieren ebenfalls Studien, welche von positiven Effekten auf die physische Gesundheit berichten. Eine Studie aus den Vereinigten Staaten von Amerika kam zu dem Ergebnis, dass Menschen mit Kindern weniger anfällig für Erkältungen sind.²⁵ In einer weiteren Studie aus dem Jahr 2009 stellte man fest, dass sich Kinder positiv auf den Blutdruck auswirken.²⁶

Es bedarf der vermehrten Darlegung der negativen Konsequenzen der sinkenden Geburtenrate und des demografischen Wandels.

In der Studie der dualen Hochschule Gera gaben 53% der Frauen an, dass der stetige Bevölkerungswachstum ein Grund dafür sei, dass sie selbst keine Kinder bekommen wollen.²⁷

Das beschriebene „stetige Bevölkerungswachstum“ trifft auf die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht zu. Hierbei sollten Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt für die Alterung der Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland sensibilisiert werden. Hierbei ist herauszustellen, dass eine gesteigerte Geburtenrate eben nicht zu einer „Überbevölkerung“ beiträgt, sondern beispielsweise die wirtschaftliche Lage in Deutschland stabilisiert.

²¹ Grundström, J., Kiviruusu, O., Konttinen, H. et al. (2023). Reciprocal associations between parenthood and mental well-being – a prospective analysis from age 16 to 52 years. *Curr Psychol* 43, 2238–2252 (2024). <https://doi.org/10.1007/s12144-023-04487-3>

²² https://ceres.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Dokumente/NRW80plus_D80plus/20220126_D80_Kurzbericht-Nummer-4_Jan2022.pdf S. 3 (abgerufen am 01.05.2024).

²³ Vgl. <https://pflegebox.de/ratgeber/wohnen-im-alter/mehrgenerationenwohnen/> (abgerufen am 01.05.2024).

²⁴ Ebenda

²⁵ https://journals.lww.com/psychosomaticmedicine/abstract/2012/07000/parenthood_and_host_resistance_to_the_common_cold.3.aspx (abgerufen am 21.03.2024).

²⁶ <https://www.spiegel.de/gesundheit/psychologie/eltern-leben-menschen-mit-kindern-gesuender-a-854268.html> (abgerufen am 21.03.2024).

²⁷ [https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html#:~:text=Mehr%20Freizeit%20war%20f%C3%BCr%2082,\(73%2C4%20Prozent\).](https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html#:~:text=Mehr%20Freizeit%20war%20f%C3%BCr%2082,(73%2C4%20Prozent).) (abgerufen am 21.03.2024).

II. Der Landtag stellt fest:

1. Trotz bisheriger Maßnahmen zur Entschärfung der demografischen Krise rechnet das Land NRW bis 2050 mit einem Bevölkerungsrückgang von 0,3 Millionen Einwohner.
2. Die Geburtenrate innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands liegt aktuell weit unter 2,1 Kinder pro Frau, weshalb ein Selbsterhalt durch eigene Geburten nicht gegeben ist.
3. Eine mindestens sich selbst erhaltende Demografie ist zum Erhalt der Wirtschaft und des Rentensystems notwendig.
4. Gewollte Kinderlosigkeit ist weniger eine aufgrund von ökonomischen Bedingungen getroffene Entscheidung, sondern wird aufgrund hedonistisch-normativer Überzeugungen als Lebensmodell ausgewählt.
5. Negative Einstellung gegenüber Familiengründung wurde durch einen politischen Diskurs geschaffen und ist nicht unveränderlich.
6. Eigene Kinder haben sowohl auf physiologischer als auch auf psychologischer Ebene positive Effekte auf das Wohlbefinden von Müttern und Vätern.

III. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

1. Maßnahmen zu ergreifen, um die Geburtenrate zu steigern.
2. Eine breite Aufklärungskampagne, über die positiven Effekte auf das psychische und körperliche Wohlbefinden von Elternschaft zu planen und durchzuführen.
3. Über die demografische Krise aufgrund des Geburtenrückganges aufzuklären.
4. Die Erkenntnisse über positive Auswirkungen von Elternschaft und die Auswirkungen der demografischen Krise insbesondere Kindern und Jugendlichen nahezubringen
5. Die Angebote von Elternkursen, Familienzentren und sonstigen Institutionen, die mit Kindern und Familien in Berührung kommen, im Sinne einer positiven Rezeption von Elternschaft auszubauen.

Zacharias Schalley
Enxhi Seli-Zacharias
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion

**Landesarbeitsgemeinschaft
Familie Nordrhein-Westfalen
(LAG-F NRW)**

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn André Kuper

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Federführung:
*Progressiver Eltern- und
Erzieher*innen-Verband
(PEV) NRW e.V.*

Schaeferstr. 11
44623 Herne

02323 / 49317 60 (TEL)
02323 / 49317 71 (FAX)

info@lagf-nrw.de
www.lagf-nrw.de

Herne, den 29.08.2024

Stellungnahme (zur Drucksache 18/9172) Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Die Landesarbeitsgemeinschaft Familie Nordrhein-Westfalen (LAG Familie NRW) nimmt den Antrag "Willkommenskultur für Neugeborene schaffen - Der Demographiekatastrophe entschlossen entgegenzutreten - Familiengründung endlich ins richtige Licht rücken" der Fraktion der AfD (Drucksache 18/9172) zur Kenntnis und möchte für die Benennung als sachverständige Expertin sowie der damit verbundenen Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme herzlich danken.

Die LAG Familie NRW ist der Zusammenschluss elf landesweit aktiver Verbände und Organisationen der nordrhein-westfälischen Familienhilfe und -selbsthilfe, die sich für die förderliche Entwicklung aller familienrelevanten Politikfelder sowie die Interessenvertretung von Familien einsetzt.

Begriffsklärung: Geburtenrate, zusammengefasste Geburtenziffer, (endgültige) durchschnittliche Kinderzahl & Kinderlosenquote

Es ist unbestritten, dass Deutschland einschließlich Nordrhein-Westfalen vor demografischen Herausforderungen steht. Ein (gewissen Schwankungen unterliegender) Rückgang der Geburtenrate und eine alternde Bevölkerung sind eindeutig zu konstatieren. Allerdings greift die Interpretation des Antrages der AfD-Fraktion aus unserer Sicht zu kurz, wenn dieser gewollte Kinderlosigkeit als Hauptursache für diesen Trend darstellt und diese Entscheidung normativ als hedonistisch abwertet.

Schon die Analyse des Sachverhalts ist im vorliegenden Antrag verkürzt und trotzdem diffus. Das komplexe Phänomen des demografischen Wandels bedarf einer deutlich differenzierteren Analyse, um geeignete politische Handlungsaufträge daraus abzuleiten. Die LAG Familie NRW möchte zunächst eine Klärung der Begrifflichkeiten vornehmen und vorweg betonen: Die kommenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Geburten bzw. die Entscheidung für oder gegen leibliche Kinder. Der Familienbegriff der in der LAG Familie NRW zusammengefassten Verbände und Organisationen umfasst selbstverständlich auch Familienkonstellationen jenseits leiblicher Eltern-Kind-Beziehungen.



Geburtenrate/ zusammengefasste Geburtenziffer

Als Ausgangspunkt benennt der Antrag 1,46 Kinder, die je Frau 2022 geboren worden seien. Vermutlich ist die Geburtenrate, auch zusammengefasste Geburtenziffer, gemeint, die für das Jahr 2022 bei 1,46 Kindern pro Frau lag. Die Geburtenrate eines Jahres gibt an, wie viele Säuglinge im Durchschnitt eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommen würde, wenn die Verhältnisse dieses Jahres unverändert blieben.^[1] Die Geburtenrate wird jährlich ermittelt und zwar mit der Geburtenstatistik, die auf den Meldungen der Standesämter beruht. 2023 lag sie im Übrigen bei 1,35 Kindern je Frau. Die Geburtenstatistik liefert keine Aussagen zur Struktur der Frauen nach Zahl der geborenen Kinder und damit für die Messung der Kinderlosigkeit, auf die sich der Antrag im weiteren Verlauf stützt.

(Endgültige) durchschnittliche Kinderzahl

Die einzig verfügbare amtliche Datenquelle für Aussagen zur durchschnittlichen Kinderzahl je Frau und zur Kinderlosigkeit liefert der Mikrozensus.^[2] Abschließend ermittelt werden kann die sogenannte endgültige durchschnittliche Kinderzahl eines Frauenjahrgangs erst nach Abschluss der fertilen Phase. Für jüngere Frauen sind die Zahlen nur vorläufig. Die Antworten auf die entsprechenden Fragen im Mikrozensus sind im Übrigen freiwillig und beziehen sich nur auf leibliche Kinder.

Tatsächlich nahm die endgültige durchschnittliche Kinderzahl je Frau von 1,72 (Jahrgänge 1947 bis 1952) auf 1,55 (Jahrgänge 1968 bis 1972) ab. Auffällig sind die Unterschiede im Bildungsstand der Frauen: Die Frauen der Jahrgänge 1973 bis 1977 (im Jahr 2022 zwischen 45 und 49 Jahre alt) haben durchschnittlich 1,6 Kinder zur Welt gebracht. Innerhalb dieser Altersgruppe hatten Frauen mit hohem und mittlerem Bildungsstand durchschnittlich jeweils 1,5 Kinder je Frau und Frauen mit niedrigem Bildungsstand 2,2 Kinder je Frau.

Für die Höhe der endgültigen durchschnittlichen Kinderzahl eines Frauenjahrgangs ist ausschlaggebend, wie viele Kinder die Mütter dieses Jahrgangs zur Welt bringen (Kinderzahl je Mutter) und wie hoch der Anteil der Mütter an allen Frauen des Jahrgangs ist. Die durchschnittliche Kinderzahl je Mutter schwankt in den letzten fast vier Jahrzehnten kaum und liegt recht stabil rund um den Wert von 2,0 Kindern je Mutter. Ausschlaggebend für die gesunkene durchschnittliche Kinderzahl ist also die gestiegene Kinderlosenquote.

Kinderlosenquote

Frauen der Jahrgänge 1947 bis 1950 sind die ältesten, die im Mikrozensus 2022 befragt wurden. Ihre Kinderlosenquote beträgt 14% und ist damit bereits höher als bei den in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre geborenen Frauen (11% lt. Mikrozensus 2008). Bei später geborenen Jahrgängen stieg die endgültige Kinderlosenquote kontinuierlich und erreichte ihren bisher höchsten Wert von 21% bei den Frauen der Jahrgänge 1966 bis 1971 (in den Jahrgängen 1968 und 1969 betrug sie sogar 22%). Bei den Frauen der Jahrgänge 1972 bis 1977, die im Jahr 2022 zwischen 45 und 50 Jahre alt waren, beträgt die Quote 20%.

In Bezug auf das Kinderlosigkeitsniveau bestehen zum Teil deutliche regionale Unterschiede. Beim Vergleich der Bundesländer reichte im Jahr 2022 die Kinderlosenquote bei den 45- bis 54-jährigen Frauen von 12% in Thüringen bis 29% in Hamburg.

In der Vergangenheit wies die Kinderlosenquote auch Unterschiede beim Bildungsstand der Frauen auf. Ältere Frauen mit akademischem Berufsbildungsabschluss sind häufiger kinderlos als gleichaltrige Nichtakademikerinnen. Besonders hoch war die endgültige Kinderlosenquote mit 26 bis 27% bei den zwischen 1958 und 1972 geborenen Akademikerinnen. Bei den Frauen der Jahrgänge 1973 bis 1977, die 2022 im Alter von 45 bis 49 Jahren waren, war sie mit 23% schon deutlich

geringer und näherte sich der Kinderlosenquote der gleichaltrigen Nichtakademikerinnen mit beruflichem Bildungsabschluss (21%) an.

Der Mikrozensus misst ausschließlich die Kinderlosenquote – ohne Aussagen darüber zu machen, ob diese gewollt oder ungewollt ist. Ebenso kann er nicht die jeweiligen Anteile benennen.

Selbstbestimmungsrecht vs. staatliche Einflussnahme

Den Mitgliedern der LAG Familie NRW ist es wichtig zu betonen, dass jeder Mensch das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung hat. Alle in Deutschland lebenden Personen müssen daher frei entscheiden können, ob und wann sie Kinder bekommen und/ oder aufziehen möchten – ohne subtilen gesellschaftlichen Druck, Stigmatisierung oder einseitige Belohnung einer bestimmten Lebensform.

Gewollte vs. ungewollte Kinderlosigkeit

Da der vorliegende Antrag in verkürzender Weise davon ausgeht, dass ein "Trend der gewollten Kinderlosigkeit" Ursache des demografischen Wandels sei, sich diese Annahme aber aus keiner der zur Verfügung stehenden amtlichen Statistiken ableiten lässt, kann an dieser Stelle nur folgendes gesagt werden:

Selbstverständlich sind nicht alle kinderlosen Menschen gewollt kinderlos! Eine Untersuchung des Bundesfamilienministeriums von 2020 geht davon aus, dass 32% der kinderlosen Frauen und Männer zwischen 20 und 50 Jahren einen akuten bislang unerfüllten Kinderwunsch haben. Bei einer älteren Untersuchung von 2013 waren es noch deutlich weniger Menschen, nämlich ein Anteil von 25% an allen Kinderlosen.^[3]

Gründe für gewollte Kinderlosigkeit

Zu den Gründen für eine gewollte Kinderlosigkeit bei Frauen benennt der Antrag eine „publizierte Studie der dualen Hochschule Gera“. Tatsächlich handelt es sich um eine Bachelorarbeit, die eine größere mediale Aufmerksamkeit erfahren hat und nun als Buch herausgebracht wurde. Es handelt sich um eine rein empirische Untersuchung mit einer Stichprobengröße von 1.100 befragten gewollt kinderlosen Frauen. Der Antrag zitiert nicht aus der Untersuchung selbst, sondern aus einer Medienberichterstattung des MDR. Das im Antrag erwähnte Zitat der betreuenden Professorin „Wir sind in der Forschung davon ausgegangen, dass die Rahmenbedingungen schuld daran sind, dass sich Frauen gegen Kinder entscheiden“ geht in dem zitierten Presseartikel weiter: „Es herrscht ein großes Bewusstsein dafür, dass Kinder viel Raum, Zeit und Energie einnehmen“, führt Rahfeld weiter aus. Die Studie zeige, dass sich Frauen deshalb ganz bewusst gegen Kinder entscheiden würden.“^[4]

Reproduktive Selbstbestimmung

Die LAG Familie NRW erachtet es als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, eine gewollte Kinderlosigkeit von Menschen und insbesondere von Frauen als Ausdruck der Selbstbestimmung anzuerkennen und zu achten.

Das Selbstbestimmungsrecht sollte nicht durch staatliche Maßnahmen konterkariert werden, die darauf abzielen, die Geburtenrate auf ein staatlich festgelegtes Level zu heben. Insbesondere Frauen und junge Menschen müssen die Freiheit haben, ihre Lebensentscheidungen selbstbestimmt und informiert zu treffen. Jegliche Form von Einmischung in die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen lehnen wir daher kategorisch ab.

Familie ist nicht ausschließlich auf die Erziehung von Kindern begrenzt. Für die LAG Familie besteht Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen, unabhängig davon, ob Kinder Teil dieser Gemeinschaft sind oder nicht. Alle Verantwortungsgemeinschaften können als tragfähige soziale Beziehungen nach unserer Einschätzung in ähnlicher Weise zu den im Antrag aufgezählten (sowie weiteren) positiven Effekten beitragen und beugen (Alters-)Einsamkeit vor. Ein enger und auf das Vorhandensein von Kindern beschränkter Familienbegriff führt zu Ausgrenzung und entspricht nicht den gesellschaftlichen Realitäten in Nordrhein-Westfalen.

Absage an normative Aufklärungskampagnen

Der hier zu beratende Antrag der Fraktion der AfD leitet aus verkürzt aufbereiteten demografischen Daten gesellschaftspolitische Maßnahmen ab, die auf eine normative Vorstellung von Familie und Elternschaft abzielen. Wir bezweifeln, dass diese Ableitungen den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen gerecht werden. So kommt die oben erwähnte Untersuchung des BMFSFJ zu dem Schluss, dass Kinderlosigkeit keinesfalls mit einem negativ besetzten Bild von Elternschaft allgemein einhergehe: „Kinderlosigkeit bedeutet keineswegs, keine Kinder zu wollen oder das Leben mit Kindern gering zu schätzen – im Gegenteil: 85% der kinderlosen Frauen und Männer haben die Einstellung, dass Kinder in äußerst positiver Weise eine Bereicherung für Identität und Lebenssinn sind.“^[5] Ähnliches bestätigt die empirische Untersuchung zur Kinderlosigkeit, die sogar noch weitergeht und eine abschreckende Wirkung traditioneller Familienmodelle festgestellt hat. Der MDR zitiert die Forscherinnen: „Mehrheitlich wuchsen die gewollt kinderlosen Frauen in behüteten Familienverhältnissen auf. „Eine Rolle spielt aber die Partnerschaftszufriedenheit der Eltern oder die Qualität der elterlichen Beziehung“, erklärt Annkatrin Heuschkel. So würden sich Mädchen, die beispielsweise eine große Abhängigkeit der Mutter vom Vater erlebten, später eher gegen Kinder entscheiden, um nicht selbst in ein solches Abhängigkeitsverhältnis zu geraten: „Es scheint, dass traditionelle Familienmodelle eine abschreckende Wirkung auf selbstbestimmte Frauen haben können.“

Außerdem seien die Frauen privat immer wieder im Rechtfertigungsdruck für ihre Entscheidung: „Laut der Studie fühlen 68 Prozent aller gewollt kinderlosen Frauen einen Rechtfertigungsdruck gegenüber Außenstehenden.“^[6]

Eben weil sich die LAG Familie NRW in besonderer Weise für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern einsetzt, erkennt sie daher an, dass es unterschiedliche Lebensentwürfe gibt und dass jeder Mensch das Recht hat, diese frei zu wählen. Gesellschaftliche Relevanz ergibt sich nach unserer Überzeugung nicht aus der Durchsetzung eines einheitlichen Familienbildes, sondern aus der Unterstützung und Anerkennung der Vielfalt individueller Lebensentscheidungen. Die LAG Familie NRW sieht für eine normativ angelegte Aufklärungskampagne folglich keinerlei Notwendigkeit.

Unterstützung für Familien

Während Elternschaft zweifelsohne viele erfüllende Aspekte haben kann, ist es uns wichtig, dass landespolitisches Handeln realistische und vielfältige Lebensentscheidungen respektiert, unterstützt und fördert.

Eine ausgewogene Unterstützung für Familien sollte alle familialen Lebensmodelle wertschätzen und auf die tatsächlichen Herausforderungen und Bedürfnisse von Familien eingehen. Hierzu gehört vor allem auch der familienpolitische Auftrag eines gesellschaftlichen Ausgleichs für familien-

bedingte Nachteile. Zu nennen wären hier der Stress und die Belastung für die Eltern, die Einschränkungen in der persönlichen Freiheit, die Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgrund der Mängel in den Erziehungs- und Bildungssystemen Nordrhein-Westfalens und nicht zuletzt die hohen finanziellen Kosten. So beschreibt etwa der Begriff „Child Penalty“ oder auch „Motherhood Penalty“ das Phänomen für verschiedene Länder, wie sich das Einkommen von Frauen entwickelt, nachdem sie zum ersten Mal Mutter geworden sind. ^[7] Für Deutschland ergibt sich, dass Frauen auch 10 Jahre nach der Geburt des ersten Kindes nur etwa 61% des Einkommens haben, dass sie vor der Geburt hatten.

Infrastruktur für Familien in NRW

Hier unterstützen wir – wenngleich aus einer anderen Haltung heraus – die Forderungen nach einem Ausbau familienunterstützender Dienste und Einrichtungen. Entsprechend sind selbst in haushalterisch schwierigen Zeiten Mittelkürzungen bei freiwilligen familienpolitischen Leistungen des Landes (bspw. Zusatzförderungen der Familienberatung, Familienbildung, Familienerholung oder Familienpflege) für die Mitgliedsorganisationen der LAG Familie NRW nicht nachvollziehbar.

Anstatt Druck auf Frauen und Familien auszuüben, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die ein Umfeld schaffen können, in dem sich Menschen frei und ohne wirtschaftliche Zwänge für eine Geburt bzw. das Aufziehen von Kindern entscheiden können. Eine Familienpolitik, die Vielfalt und Inklusion betont, stärkt den sozialen Zusammenhalt und fördert eine offene und tolerante Gesellschaft. Dazu gehören unter anderem

- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungs- und Bildungsangeboten mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten und ein Hinwirken auf flexible bzw. care-freundliche Arbeitszeitmodelle.
- eine angemessene finanzielle Unterstützung durch eine Kindergrundsicherung.
- der Abbau von Steuerungerechtigkeit bspw. durch die Abschaffung des Ehegattensplittings.

Schlussfolgerung

Die LAG Familie NRW betont, dass Familienpolitik alle familialen Lebensformen respektieren und unterstützen muss. Eine erfolgreiche Familienpolitik setzt auf Vielfalt, Wahlfreiheit und die Herstellung von Rahmenbedingungen, die es Menschen ermöglichen, selbstbestimmt und frei von Druck zu leben.

Wir lehnen daher die einseitigen und normativen Forderungen des Antrages ab und plädieren für eine integrative und unterstützende Familienpolitik. Es gilt, die Rahmenbedingungen für Familiengründung und -leben in NRW nachhaltig zu verbessern. Hierfür stellen wir uns als Arbeitsgemeinschaft, die sich den Interessen aller Eltern, Kinder und Familien in Nordrhein-Westfalen verpflichtet fühlt, der Landesregierung und dem Landtag als Dialogpartnerin und Beraterin zur Verfügung.

- [1] Vgl.: Destatis. Geburten. Abgerufen am 29.08.2024 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html
- [2] Vgl.: Destatis: Kinderlosigkeit und Mutterschaft. Endergebnisse des Mikrozensus 2022. Abgerufen am 29.08.2024: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/kinderlosigkeit-und-mutterschaft.html>
- [3] BMFSFJ: Ungewollte Kinderlosigkeit, 2020, S. 38. BMFSFJ: Kinderlose Frauen und Männer, 2014, S. 10
- [4] <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html> abgerufen am 29.08.2024
- [5] BMFSFJ: Kinderlose Frauen und Männer, 2014, S. 10
- [6] <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/gewollt-kinderlos-kinderfrei-frauen-studie-100.html> abgerufen am 29.08.2024
- [7] Kleven et al: Child penalties across countries, 2019. Aufgerufen am 29.08.2024: https://www.nber.org/system/files/working_papers/w25524/w25524.pdf



FAMILIEN. VIELFALT. NRW.



PAN
Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.



PEV
Progressiver Eltern- und Erzieher*innen-Verband NRW e.V.



DFV
Deutscher Familienverband Landesverband NRW e.V.



FdK
Familienbund der Katholiken Landesverband NRW e.V.



eaf nrw
Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie NRW



LAG-V NRW
Väterarbeit in NRW



VAMV NRW
Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW e.V.



MÜTTERBÜRO NRW
Landesverband der Mütterzentren NRW e.V.



DKSB NRW
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.



QUEERES NETZWERK NRW e.V.
Fachstelle Regenbogenfamilien NRW



VERBAND BINATIONALER NRW
Verband binationaler Familien und Partnerschaften. laf e.V.



- TOP 8 -

Den Landeshaushalt 2025 fair-teilen: Geschlechtergerechte Haushaltsplanung für NRW

03.09.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Den Landeshaushalt 2025 fair-teilen: Geschlechtergerechte Haushaltsplanung für NRW

I. Ausgangslage

Die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ist ein großes gesellschaftliches Ziel und damit gleichermaßen eine politische Forderung. Als Landespolitikerinnen und -politiker wissen wir, dass politische Forderungen erst wirkmächtig werden können, wenn sie im Haushalt mit Mitteln hinterlegt sind. In Zeiten fiskalischer Knappheit und zähester Haushaltsdebatten auf allen politischen Ebenen kann ein besonderes Mittel der Haushaltssteuerung die Ziele der Gleichstellung voranbringen, weil es eben keine Mehrkosten verursacht, sondern geschlechtergerecht umverteilt: das sog. Gender-Budgeting.

Wir haben es in der Vergangenheit viel zu häufig gesehen: Haushaltskürzungen betreffen vermehrt Frauen, Mädchen und queere Menschen in Bereichen, die für das alltägliche Leben und Fragen der Gleichstellung ganz besonders zentral sind. Das gilt insbesondere für die Bereiche Wohnen, Bildung, die Unterstützung von berufstätigen Familien – und nicht zuletzt auch das Feld Gewalt gegen Frauen. Das ist darauf zurückzuführen, dass in der Lebensrealität und den Bedürfnissen von Frauen und Männern zentrale Unterschiede bestehen und es in Haushaltsdebatten an einem Gesamtüberblick fehlt, welche Mittel auch hier in NRW wem konkret zugutekommen – und wem nicht.

Kein Haushaltsplan ist geschlechtsneutral – weder im privaten noch im öffentlichen Sektor. Ganz im Gegenteil, sind öffentliche Haushalte das zentrale Steuerungsinstrument, mit dem auf die Lebenssituationen von unterschiedlichen Geschlechtern Einfluss genommen wird. Kurzum: wofür das Land NRW öffentliche Mittel ausgibt und von wem Gelder eingenommen werden, entscheidet mit über unsere konkreten Lebensbedingungen, prägt die gesellschaftliche Wirklichkeit – und damit auch die Geschlechterverhältnisse.

Zahlreiche Studien zeigen, dass auch scheinbar neutrale Haushaltspläne – gerade bei notwendigen Einsparungen – bestehende Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen sowie queeren Menschen weiter verstetigen, weil der Bedarf ebendieser vor allem als Ausnahmeweise Sonderfall berücksichtigt wird. Es ist darum trügerisch, von geschlechtsneutralen politischen Haushaltsentscheidungen auszugehen.

Dabei muss klar sein: ungleiche Geschlechterverhältnisse wirken sich nicht nur zum Nachteil von Frauen, sondern auch zum Nachteil von Männern aus. Man denke nur an Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen bei gleichzeitiger Berufstätigkeit.

Im Umkehrschluss muss eine moderne Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe verschiedenster Politikfelder sowohl im Sinne von Frauen als auch von Männern auf den Abbau diskriminierender und Ungleichheit verstetigender Strukturen hinwirken – auch auf fiskalpolitischer Ebene.

Gleichstellungsorientierte Haushaltsplanung (im Englischen: Gender Budgeting oder Gender-Responsive Budgeting) ist vor diesem Hintergrund ein zentrales Instrument, um einen Gesamtüberblick und somit mehr Transparenz über die Verwendung öffentlicher Mittel zu schaffen, den unterschiedlichen Bedarf von Frauen und Männern, Jungen und Mädchen, Bürgerinnen und Bürgern hier in NRW zu reflektieren – und bei Ungerechtigkeiten entgegenzusteuern.

In der Umsetzung bezeichnet der Begriff konkret die geschlechterdifferenzierte Analyse, Umstrukturierung und Steuerung sowie Evaluation der öffentlichen Haushalte und somit der systematische Einbezug des Faktors Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung in die Planung von Einnahmen und öffentlichen Ausgaben. Ziel ist, dass auf diese Weise bei allen Vorhaben und Entscheidungsprozessen von vornherein und ganz selbstverständlich die unterschiedlichen Sichtweisen, Bedürfnisse und Betroffenheiten der Geschlechter bedacht werden.

Die dabei vorgesehenen systematischen Methoden wie das Gender Mainstreaming und die Gender Marker liefern dabei die ökonomischen und fiskalischen Instrumente zum besseren Verständnis und der besseren Transparenz über die Gleichstellungswirkung der Finanzpolitik in allen drei Phasen des Haushaltsprozesses (Haushaltsaufstellung, -ausführung und Rechnungslegung) und auf dieser Basis zur besseren Steuerung der Querschnittsaufgabe Gleichstellung.

Geschlechtergerechtigkeit ist auch im Rahmen der Agenda 2030 das fünfte der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (VN), den Sustainable Development Goals (SDGs). Die VN und ihre verschiedenen Unterorganisationen, die Europäische Union (EU) und viele Staaten – so wie etwa Österreich - überprüfen mit den gängigen Instrumenten geschlechtergerechter Haushaltsplanung bereits heute ihre Finanzen daraufhin, ob und wie sie zu Gleichstellung beitragen. Dies entspricht auch geltendem EU-Recht: Gender Mainstreaming ist seit den Amsterdamer Verträgen 1997 für NRW eine verbindliche Strategie zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit. Die EU hatte als Frist für die funktionierende Implementierung von geschlechtergerechter Haushaltsplanung in den Mitgliedstaaten das Jahr 2015 vereinbart.

Bereits 2000 wurde im damaligen NRW-Koalitionsvertrag Gender Mainstreaming als ein Leitgedanke verankert. Nach einem Kabinettsbeschluss im Jahr 2013 wurde die Etablierung von gleichstellungsbasierter Haushaltsplanung auch im Land NRW Querschnitts- und Führungsaufgabe in allen Fachbereichen des Haushalts- und Finanzausschusses. Ein Modellversuch in den Haushalten 2016 und 2017 untermauerte dieses Vorhaben mit zentralen praktischen Erfahrungswerten, etwa in den Bereichen der Aus- und Fortbildungen, aber etwa auch in den Bereichen Internationales.

Erste Perspektiven darauf, was eine solche Reflektion und Steuerung für die Menschen in NRW leisten kann, gibt der Abschlussbericht des NRW-Finanzministeriums (Vorlage 16/4975) zur „Umsetzung und Weiterentwicklung des GenderMainstreaming-Ansatzes in der Landesverwaltung“ im Kontext der damaligen Interministeriellen Arbeitsgruppe in der Landesregierung (IMAG Gender) aus dem Jahr 2017.

Er empfiehlt insbesondere auf Basis der praxisbezogenen Impulse die systematische und dauerhafte Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Haushaltspolitik NRW, um gleichstellungsorientierte Haushaltsplanung als Qualitätskriterium staatlichen Handelns wirkungsorientiert umzusetzen und auf diese Weise dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit näher zu kommen.

Eine Reflektion der Haushaltsplanung unter geschlechtergerechten Gesichtspunkten hat sich auch die derzeitige Landesregierung zum Ziel gesetzt. So steht es zumindest im Schwarz-Grünen Koalitionsvertrag festgeschrieben:

„Auch im Landeshaushalt achten wir verstärkt auf Nachhaltigkeitsaspekte und dabei insbesondere auf den Schutz des Klimas. Deshalb werden wir ein praktikables und auf die für Nordrhein-Westfalen relevanten Aspekte bezogenes Nachhaltigkeits-Tracking unter Einschluss des globalen Nachhaltigkeitsziels fünf (Gleichstellung von Männern und Frauen) auf die Ausgaben des Landes einführen und die Landeshaushaltsordnung entsprechend ändern.“

Auch in § 2 Abs. 2 der geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) ist die Gleichstellung von Frau und Mann ein fest verankertes Leitprinzip. Dies umschließt nach Angaben der Landesregierung in Vorlage 18/1878 insbesondere auch die Haushaltsplanungen in der jeweiligen Zuständigkeit der Ressorts. Im Haushalt 2024 findet man die Ausweisung von geschlechtssensitiven Daten für Aus- und Bildungsmaßnahmen sowie eine Übersicht aller geplanten Leistungen der Ressorts mit queerpolitischen Bezug in Beilage 3 zum Einzelplan 07 und mit frauenpolitischem Bezug in Beilage 4 zum Einzelplan 07. Eine geschlechtergerechte Wirkungsanalyse oder Nachsteuerung zu den erfassten Daten findet zumindest im Haushaltsplan derzeit nicht statt.

Die fehlende Wirkungsanalyse widerspricht nicht nur den Empfehlungen des Abschlussberichtes des NRW-Finanzministeriums aus dem Jahr 2017,¹ sondern auch den von Wissenschaft und Praktikerinnen und Praktikern seit nunmehr zwei Jahrzehnten vertretenen Leitlinien, wie dem systematischen Aufbau von ressortübergreifenden Strukturen auf allen Ebenen und in allen Phasen des Haushaltsprozesses, sowie der damit eingeschlossenen Sensibilisierung für sowie Verankerung und eigenständigen Umsetzung von geschlechtergerechter Haushaltsplanung in den jeweiligen Ressorts – unter Leitung und Beisteuerung von Expertise aus einer Fachabteilung im Finanzministerium. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Nachhaltigkeit entsprechender Vorgehensweise, als auch der Ressourcenintensivität.

Auch wenn die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums der Finanzen ein praktikables Nachhaltigkeits-Tracking für die Landesausgaben einführen will und in diesem Rahmen auch das Nachhaltigkeitsziel fünf, die Gleichstellung von Männern und Frauen, miterhoben wird, ersetzt dies keineswegs die Implementierung von geschlechtergerechter Haushaltsplanung. Beide Ansätze unterscheiden sich in Zielsetzung, Konzept und Durchführung fundamental. Zu diesem Schluss kommt auch die Ministerin selbst in einer Antwort auf unsere Berichts-anfrage zum Thema (Vorlage 18/2341) der Landesregierung.

Mit jedem Haushalt gestaltet die Landesregierung NRW die Verwendung öffentlicher Mittel und verfügt damit über großen Einfluss auf die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in jedem Bereich des gesellschaftlichen Lebens der Menschen hier in NRW.

¹ Bericht zur „Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in der Landesverwaltung“ für die 16. Legislaturperiode, Vorlage 16/4975, S. 10.

Diese Verantwortung ernst zu nehmen, an die Erfolge vergangener Maßnahmen der Landesverwaltung anzuschließen und sie fortzuführen, ist für die Zukunftsfrage der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in NRW elementar.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Geschlecht strukturiert als eine der zentralen sozialen Kategorie unsere Gesellschaft auch hier in NRW maßgeblich. Trotz aller Fortschritte sind die Chancen nach wie vor so ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt, dass bestehende Asymmetrien nicht mit individuellen Lebensentscheidungen alleine erklärt werden können, sondern von einem grundlegenden Gerechtigkeitsdefizit gesprochen werden muss.
- Dies betrifft viele Bereiche, in denen das Land NRW grundlegende Kompetenzen hat, wie die Bereiche Beruf und Bildung, gesellschaftliche oder politische Teilhabe, sowie Realitäten und Phänomene wie Altersarmut, die finanziellen Herausforderungen für alleinerziehende Eltern sowie Mehrfachbelastungen durch Berufstätigkeit, Ehrenamt und unbezahlte Sorgetätigkeiten, so beispielsweise in berufstätigen Familien, oder der systematischen Begegnung von Gewalt gegen Frauen.
- Nordrhein-Westfalen hat sich unter rot-grün als eines der ersten Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland zu geschlechtergerechter Haushaltsplanung bekannt und hat in den vergangenen nunmehr fast 25 Jahren bereits Strukturen erprobt, um die Gleichstellung von Männern und Frauen auch auf fiskalischer Ebene zu substantiieren und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel in diesem Sinne zu verteilen.
- Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu dieser Verantwortung und zu der Verantwortung, auf diesen vergangenen Erfahrungswerten und Erfolgen aufzubauen.
- Die Analyse und Reflektion des Landeshaushalts unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten im Rahmen eines Gender Mainstreaming-Ansatzes ist vor diesem Hintergrund ein zentrales Mittel, um entsprechende Ungleichheiten sichtbar und transparent zu machen und auf Basis von Evidenz Gegenmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.
- Gender Budgeting kann nicht mit der Einhaltung des Nachhaltigkeitsziel fünf der Vereinten Nationen gleichgesetzt werden und erfüllt einen eigenen Gleichstellungsanspruch. Daher müssen für eine vollständige Analyse geschlechtergerechter Haushaltsführung beide Maßnahmen implementiert werden.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- Aufbauend auf den Vorerfahrungen und Ergebnissen einer gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung und der systematischen und dauerhaften Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Haushaltspolitik NRW in der 16. Legislaturperiode an diese Erfolge anzuknüpfen und unter fachlicher Leitung des Finanzministeriums eine ressortübergreifende, systematische Implementierung des Ansatzes einzuführen.
- Nach Erhebung der Daten eine geschlechterdifferenzierte Analyse der Haushaltspläne vorzunehmen und Maßnahmen zur Steuerung und möglicherweise Umverteilung der Mittel vorzunehmen.
- An die auf diese Weise geschlechterdifferenzierte Analyse von Haushaltsplänen schließt sich die Evaluation sowie Umstrukturierung und Steuerung des Landeshaushalts NRW und somit der systematische Einbezug des Faktors Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung in die Planung öffentlicher Ausgaben an.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Christian Dahm
Inge Blask
Alexander Baer

und Fraktion

- TOP 9 -

Entschlossen gegen digitale Gewalt: Deepfakes und Pornfakes stoppen!

03.09.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Entschlossen gegen digitale Gewalt: Deepfakes und Pornfakes stoppen!

I. Ausgangslage

Digitalisierung und zunehmend Anwendungen sog. Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützen Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es ist zu beobachten, dass ebenfalls zunehmend Deepfakes, also künstlich erstellte audio-visuelle Medien verbreitet werden. Deepfake ist ein Kompositum aus „deep learning“ und „fake“ (Fälschung) und wird heute insbesondere in Massenmedien als Oberbegriff für all jene Videos und Bilder verwendet, die mit Hilfe von KI erstellt oder verändert wurden.¹ Der überwiegende Teil solcher Deepfakes ist pornografischer Natur und verfolgt missbräuchliche Zwecke.²

KI wird in diesem Fall verwendet, um realistisch aussehende Videos und Bilder zu erzeugen, die oft ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen erstellt werden. Die oft täuschend echten Ergebnisse sind geeignet, Meinungen und Einschätzungen zu prägen mit Auswirkungen auf unsere Gesellschaft. Ihre Verbreitung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen; es ist beispielsweise von einer „Demokratisierung der Desinformationserstellung“³ die Rede. Durch den zunehmend einfacher werdenden Zugang zu einer wachsenden Zahl von KI-Software und Anwendungen ist die Erstellung von Deepfakes inzwischen ohne IT-Kenntnisse quasi für „jedermann“ möglich.

Ein Teilphänomen von Deepfakes sind sogenannte Pornfakes, also mit Hilfe von KI erstellte oder manipulierte Medien, in denen Gesichter und Körper nicht einvernehmlich in pornografische Bilder oder Videos eingefügt werden. Laut einer aktuellen Studie der Sicherheitsagentur „Security Hero“⁴ sind 98 Prozent der Deepfake-Videos im Internet Pornfakes und in 99 Prozent

¹ BBC Bitesize: Deepfakes: What Are They and Why Would I Make One?, Juli 2019, abgerufen unter: <https://www.bbc.co.uk/bitesize/articles/zfkwcqt> (letzter Zugriff: 19.08.2024)

Altuncu, Enes/Franqueira, Virginia/Li, Shujun: Deepfake: Definitions, Performance Metrics and Standards, Datasets and Benchmarks, and a Meta-Review, abgerufen unter: <https://arxiv.org/pdf/2208.10913.pdf> (letzter Zugriff: 19.08.2024)

² MDR investigativ: Deepfakes: Universität Leipzig forscht zum Missbrauch von Künstlicher Intelligenz, 18.09.2023, abgerufen unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/deepfake-faelschung-kuenstliche-intelligenz-porno-100.html> (letzter Zugriff 23.08.2024)

³ Wired: AI-Generated Fake News Is Coming to an Election Near You, 22.01.2024, abgerufen unter: https://www.wired.com/story/ai-generated-fake-news-is-coming-to-an-election-near-you/?utm_source=www.wagthedog.io&utm_medium=newsletter&utm_campaign=deepfake-detection-safeguarding-trust-in-official-communications (letzter Zugriff: 07.08.2024)

⁴ Security hero: 2023 State of Deepfakes, abgerufen unter: <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/> (letzter Zugriff: 07.08.2024)

dieser Fälle Frauen die Ziele dieser Fälschungen. Prominente Opfer sind insbesondere Künstlerinnen wie zum Beispiel Taylor Swift oder Scarlett Johansson. Es sind aber nicht allein Prominente betroffen: Motive für die Erstellung von Pornfakes können beispielsweise die Rache an Ex-Partnerinnen oder, wie in einem Fall von spanischen Schülerinnen⁵, Cybermobbing sein.

Laut der Studie von „Security Hero“ dauere es weniger als 25 Minuten, um kostenfrei ein einminütiges Pornfake-Video zu erstellen. Für die Erstellung werde lediglich ein Foto des Gesichts in guter Auflösung benötigt. Wird diese Manipulationen dann verbreitet, z.B. in sozialen Medien und auf pornografischen Websites, werden die Opfer dadurch massiv geschädigt.

Die Folgen solcher Pornfakes können erheblich sein. Studien zeigen, dass diese Form der digitalen Gewalt zu Angstzuständen, Depressionen und einem Gefühl des Kontrollverlustes führen kann. Zudem erleben viele Betroffene soziale Stigmatisierung und Schwierigkeiten im beruflichen Umfeld. Das Phänomen ist insbesondere in den USA bereits weit verbreitet: 48 Prozent der in der Studie befragten US-Männer gaben an, dass sie mindestens einmal Deepfake-Pornografie angesehen haben; 74 Prozent der Pornfake-Konsumenten empfinden dabei keine Schuldgefühle.

Die Verbreitung von Deepfakes und insbesondere Pornfakes ist geeignet, das Vertrauen in digitale Medien zu untergraben und Persönlichkeitsrechte massiv zu verletzen.

In Deutschland gibt es bisher keine spezifischen Gesetze, die die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes und Pornfakes verbieten. Aktuell werden sie als „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“ geahndet. Die Verbreitung von Pornfakes kann zudem als Verbreitung pornografischer Inhalte gemäß Paragraf 184 Strafgesetzbuch strafbar sein. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sind oft unzureichend, um diesen Formen digitaler Gewalt effektiv zu begegnen. Die Behandlung als Bagatelldelikte führt zu einer Grauzone, in der Täter häufig straflos ausgehen.⁶ Andere Länder, wie die USA und Großbritannien, haben bereits spezifische Gesetze eingeführt oder beraten diese aktuell, um die Verbreitung von Deepfakes zu bekämpfen. Die Einführung solcher Gesetze in Deutschland könnte helfen, klare rechtliche Grundlagen zu schaffen und den Opfern von Deepfakes und Pornfakes mehr Schutz zu bieten.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Nicht einvernehmliche Deepfakes und Pornfakes sind Formen digitaler Gewalt, die schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Persönlichkeiten – besonders betroffenen Frauen – haben.
- Es ist notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen und anzupassen, um diese manipulativen Technologien wirksam zu bekämpfen.
- Öffentliche Sensibilisierung und Bildung sind entscheidend, um das Bewusstsein für die Risiken und Folgen von Deepfakes und Pornfakes zu schärfen.

⁵ ZDF: Schülerinnen mit KI-Nacktbildern gemobbt, 23.09.2023, abgerufen unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/spanien-schuelerinnen-deepnudes-nacktbilder-100.html> (letzter Zugriff: 07.08.2024)

⁶ ZDF: Deepfake-Pornos: Gezielte Gewalt gegen Frauen, 06.04.2024, abgerufen unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/deepfake-porno-taylor-swift-nackt-frauen-gewalt-100.html> (letzter Zugriff: 07.08.2024)

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- die Bundesratsinitiative, Drs. 222/24, konstruktiv zu begleiten. Dabei soll diese Initiative um detaillierte Vorschriften zur Kennzeichnung und Regulierung von Deepfakes erweitert werden, einschließlich spezifischer Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz von Betroffenenrechten. Aufgrund der Häufigkeit sollte dabei ein Fokus auf Recht und Würde von Frauen und Mädchen gelegt werden.
- Deepfakes und Pornfakes als Straftaten systematisch für Nordrhein-Westfalen zu erfassen, damit ein umfassendes Bild über Häufigkeit und Verbreitung entstehen kann.
- Fortbildungsmaßnahmen für die Polizei und Justiz im Bereich der KI-Straftaten zu etablieren, die auch Deepfakes und Pornfakes einbeziehen.
- eine Kampagne zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren von Deepfakes und Pornfakes zu starten, mit besonderem Fokus auf den Schutz der Rechte und Würde von Frauen.
- an den Schulen in Nordrhein-Westfalen über Deepfakes und Pornfakes als Instrumente des Mobbing, der Manipulation und der Desinformation aufzuklären. Dazu sollen Konzepte der Landesanstalt für Medien NRW aufgegriffen und ggfs. entsprechend erweitert werden.
- psychologische und rechtliche Unterstützungsangebote für Betroffene von Deepfakes und Pornfakes auszubauen.
- in Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen und Plattformbetreibern die Forschung zur Erkennung und Bekämpfung von Deepfakes und Pornfakes zu stärken und den Wissenstransfer zu fördern.
- bei der Opferschutzbeauftragten des Landes besondere Expertise zu Deepfakes und Pornfakes zu bündeln und dort entsprechende Beratungsangebote für Betroffene digitaler Gewalt anzubieten.
- die Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen zu stärken, um zeitnahe strafrechtliche Verfolgung zu gewährleisten, und zum Beispiel Täter-Opfer-Ausgleichverfahren einzuleiten.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech
Marc Lürbke
Angela Freimuth
Werner Pfeil

und Fraktion

- TOP 10 -

IT-Talente wecken – Mädchen und Frauen für IT-Berufe begeistern

03.09.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

IT-Talente wecken – Mädchen und Frauen für IT-Berufe begeistern

I. Ausgangslage

Die Digitalisierung verändert Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Politik und beeinflusst alle Lebensbereiche. Die so genannte Künstliche Intelligenz (KI) wird diesen Megatrend verstärken – weltweit, natürlich auch in Deutschland sowie mit ungeahnten Chancen und großen Herausforderungen.

Um diese Chancen zu nutzen und die Herausforderungen zu bestehen, braucht es dringend IT-Fachkräfte in unserem Land. Der Branchenverband Bitkom meldete für das Jahr 2023 rund 149.000 unbesetzte IT-Stellen in deutschen Unternehmen und lange Stellenbesetzungsverfahren.¹ Dabei bestehe der Mangel an IT-Fachkräften unabhängig von Konjunkturzyklen und sei ein systemisches Problem der deutschen Wirtschaft, das sich angesichts der demographischen Entwicklung noch weiter verschärfen werde. Zudem moniert der Verband, dass zu wenig junge Menschen ein Informatikstudium aufnehmen, insbesondere zu wenig Frauen.²

Historisch haben Frauen die Informationstechnik maßgeblich beeinflusst: Die britische Mathematikerin Lady Ada Lovelace entwarf im 19. Jahrhundert den ersten Algorithmus, was bis heute als Geburtsstunde der IT gilt. Viele Frauen prägten seitdem die IT-Geschichte, beispielsweise wäre die Entwicklung von Programmiersprachen ohne die US-amerikanische Informatikerin Grace Hopper ganz anders verlaufen. Die Ordensfrau Mary Kenneth Keller hat sich um die Entwicklung der Programmiersprache BASIC verdient gemacht. Die durch das Buch und den Spielfilm „Hidden Figures“ bekannten Mathematikerinnen Katherine Johnson, Dorothy Vaughan und Mary Jackson hatten einen entscheidenden Beitrag am Gelingen der Mercury- und Apollo-Programme der NASA.

Wenig Informatikerinnen in Ausbildung, Studium und Unternehmen

Trotz dieser beeindruckenden historischen Vorbilder ist der Frauenanteil heute in der Ausbildung und im Studium gegenüber dem Männeranteil gering. Für das Jahr 2021 hat das Projekt #FrauWirktDigital die Zahlen für verschiedene Bildungswege zusammengeführt.

¹ Bitkom: Rekord-Fachkräftemangel. In Deutschland sind 149.000 IT-Jobs unbesetzt, 13. Dezember 2023, abgerufen unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Rekord-Fachkraeftemangel-Deutschland-IT-Jobs-unbesetzt>.

² ebenda

Demnach betrug im Jahr 2021 der Frauenanteil bei neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zur Fachinformatikerin 9 Prozent, für Digitalisierungsmanagement 24 Prozent.³ Im Universitätsfach Informatik waren 24 Prozent der neuen Erstsemester Frauen.⁴ Während der Frauenanteil in der beruflichen Bildung über die Jahre leicht anstieg, blieb der Anteil der Frauen an den Informatik-Studiengängen auf ähnlichem Niveau.

Das Bild setzt sich in der Wirtschaft fort: Wie #FrauWirktDigital mit Bezug auf Bitkom-Umfragen berichtet, hatte 2021 jedes zehnte Unternehmen überhaupt keine Frau in der Belegschaft. Jedes zweite Unternehmen hatte keine Frau im Top-Management. Bei rund 75 Prozent der Unternehmen lag der Frauenanteil unter 25 Prozent. Lediglich in sieben Prozent der Unternehmen lag der Frauenanteil zwischen 26 und 50 Prozent. Drei von vier Unternehmen haben diesen Geschlechtersplit als Problem erkannt und gaben an, ohne Frauen ihre Zukunft zu verspielen.⁵

Geschlechterstereotype als Hürde zu den IT-Berufen

Leider gibt es vergleichbar mit den Bereichen Naturwissenschaften und Technik auch für Berufe in der IT starke Geschlechterklischees und -zuschreibungen. Auch wenn in der Pionierphase der Informatik das Programmieren weiblich assoziiert wurde, erlebte sie mit dem Bedeutungszuwachs der Informatik und der Aufwertung des Programmierens aber seit den 80er Jahre einen Domänenwechsel.⁶

Geschlechterstereotype sind in der Gesellschaft und mehr oder weniger bewusst auch im Elternhaus nach wie vor wirksam. Mädchen wird fünfmal häufiger von ihren Familien, Freunden und Bekannten von einer technischen Ausbildung abgeraten als Jungen: Rund 40 Prozent der Schülerinnen gab gegenüber dem „MINT-Nachwuchsbarometer“ an, sie hätten sich gegen eine technische Ausbildung entschieden, weil sie ihr soziales Umfeld entmutigt habe.⁷

Hinzu kommt, wie eine Studie des RWI - Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung erläutert, dass weibliche Jugendliche ihr Potenzial im MINT-Bereich und im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie häufig unterschätzten⁸ und in der Folge ab der weiterführenden Schule oftmals auch das Interesse an der Informatik verlören.⁹

³ #FrauWirktDigital: Mädchen und Frauen in die Informatik: Aktivierungspotenziale und Erfolgsfaktoren Handlungsempfehlungen Stereotype in Gesellschaft, Bildungsinstitutionen und Familie (2023), Seite 7, abgerufen unter: https://mediaserve.kompetenz.net/files-tore/3/2/5/3/0_b2381a47287f8e8/32530_a433730d83dac29.pdf?v=1701249797.

⁴ #FrauWirktDigital: Mädchen und Frauen in der Informatik. Aktivierungspotenziale und Erfolgsfaktoren Handlungsempfehlungen Karrierewege von Frauen in IT (2023), Seite 40, abgerufen unter: https://mediaserve.kompetenz.net/files-tore/3/2/3/7/3_78b2cf2cdd09890/32373_3f1f0d34360deac.pdf?v=1700651438.

⁵ Die Zahlen beziehen sich auf zwei Umfragen des Branchenverbands Bitkom aus 2023, vgl. #FrauWirktDigital: Karrierewege von Frauen in IT (2023), Seite 6.

⁶ #FrauWirktDigital: Gesellschaft, Bildungsinstitutionen und Familie (2023), Seite 10.

⁷ #FrauWirktDigital: Gesellschaft, Bildungsinstitutionen und Familie (2023), Seite 29.

⁸ RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): The Gender Gap in STEM: (Female) Teenagers' ICT Skills and Subsequent Career Paths Ruhr Economic Papers #1028 (2023), Seite 13, abgerufen unter: https://www.rwi-essen.de/fileadmin/user_upload/RWI/Publikationen/Ruhr_Economic_Papers/REP_23_1028.pdf.

⁹ #FrauWirktDigital: Gesellschaft, Bildungsinstitutionen und Familie (2023), Seite 10f.

Schule als Ort für „Empowerment“

Wir sind der Auffassung, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Talente und Fähigkeiten entdecken und entwickeln sollten. Das Geschlecht darf daher keine Auswirkung darauf haben, ob sich eine junge Frau für eine IT-Karriere entscheidet oder nicht. Die Schule kann hier ein wichtiger Ort für dieses „Empowerment“ sein.

Ein besonders wichtiger Schritt war daher die Einführung des Pflichtfaches Informatik in der Unterstufe: An allen Schulformen wird es seit dem Schuljahr 2021/22 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 können sich Schülerinnen und Schüler je Schulform für Informatik im Wahlpflichtbereich entscheiden. Bei allen Herausforderungen mit Blick auf den Lehrkräftemangel eröffnet sich in diesem Kontext eine wichtige Chance, Mädchen die Grundlagen der Informatik und Digitalisierung nahe zu bringen und sie für die IT zu begeistern. Es kann also ein Grundstein dafür gelegt werden, dass sie aktiv an der Entwicklung einer digitalen Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen mitwirken.

Besonders der Kontakt zu weiblichen IT-Fachkräften kann für Schülerinnen ein wichtiger Impuls sein, um Vorbilder zu gewinnen. Deswegen können Schulen im Rahmen der Berufsorientierung, Wettbewerben oder Projekttagen zum Beispiel mit Informatikerinnen regionaler Unternehmen zusammenarbeiten. Auch Informationsveranstaltungen für Eltern zu Karrierechancen für ihre Kinder sollten die Digitalberufe für Frauen besonders hervorheben.

Lehrmaterialien bilden eine wichtige Referenzgröße, um über Berufe und Bildungswege aufzuklären. Sie müssen ohne die herkömmlichen Geschlechterklischees auskommen, sondern im Gegenteil besonders die Geschichten von erfolgreichen Coderinnen erzählen.

Power für Frauen in der beruflichen und akademischen Bildung

Um die Begeisterung von Frauen für IT-Berufe in der beruflichen und akademischen Ausbildung zu fördern, ist es entscheidend, die Vielfalt in der Ausbildungs- und Hochschullandschaft sichtbar zu machen. Ein Beispiel dafür ist, dass Professorinnen und Professoren gezielt Studierende ansprechen, die als Erste in ihrer Familie studieren. Sie teilen dabei ihre eigenen Geschichten, um zu zeigen, dass Universitäten auch für Menschen ohne akademischen Hintergrund offen sind. Diese scheinbar einfache Maßnahme kann viel bewirken, indem sie Aufmerksamkeit schafft und positive Vorbilder bietet.

IT-Branche kann nicht auf das Potential von Frauen verzichten

Die IT-Branche kann und will nicht länger auf das Potential von Frauen verzichten. Der Fachkräftemangel macht vielen Unternehmen zu schaffen und lähmt wirtschaftliches Wachstum, Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit. IT-Berufe bieten Frauen hervorragende Perspektiven und interessante Aufgaben. „Eine Branche, die nie stillsteht, in der man sich stetig entwickeln und wachsen kann. Diese Chance dürfen sich Frauen nicht entgehen lassen, denn die IT lebt von unterschiedlichen Ansätzen und Blickwinkeln, Logik, Tatendrang, Mut und Kreativität. Eigenschaften die Millionen von Frauen besitzen“, so lautet eines von vielen Plädoyers von Frauen für mehr Diversität und damit für mehr Frauen in der IT-Branche.¹⁰

¹⁰ Objective partner AG: Frauenpower – die IT benötigt mehr davon!, abgerufen unter: <https://objective-partner.de/frauenpower-die-it-benoetigt-mehr-davon/>

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- das Schulfach Informatik weiter zu stärken. Ziel ist es, eine kontinuierliche IT-Bildung sicherzustellen und Schülerinnen langfristig für IT-Berufe zu begeistern. Dies soll ihnen helfen, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln, die für eine erfolgreiche Karriere im digitalen Bereich notwendig sind.
- Schulen dabei zu unterstützen, im Rahmen der Berufsorientierung mit weiblichen IT-Fachkräften zusammenzuarbeiten, damit Schülerinnen weibliche Vorbilder kennenlernen können. Elternveranstaltungen sollen auf die besonderen Chancen von Informatikerinnen und anderen IT-Expertinnen am Arbeitsmarkt aufgeklärt werden.
- für Lehrkräfte eine spezielle Sensibilisierungskampagne zu entwickeln, um unbewusste Vorurteile abzubauen und Schülerinnen aktiv in MINT-Fächern zu fördern.
- die Gewinnung von Lehrkräften für Informatik in der Sekundarstufe I und II deutlich zu stärken. Dies kann beispielsweise durch gezielte Beratung von Abiturientinnen und Abiturienten, Interessierten für Lehramtsstudien und Bestandslehrkräften bezüglich Zertifikatskursen für Informatik und die weitere Erleichterung und Attraktivierung des Seiteneinstiegs erfolgen.
- in Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen Schülerinnen verstärkt Praktika im IT-Bereich anzubieten und zu vermitteln.
- regionale Partnerschaften und Netzwerke von Schulen und IT-Unternehmen zu fördern. Auf diese Weise können IT-Unternehmerinnen und Gründerinnen als Vorbilder für Schülerinnen fungieren und sie durch Vorträge, Workshops und Mentoring-Programme inspirieren.
- ein Programm in Anlehnung an das Programm Medienscouts NRW zu entwickeln, bei dem sich Schülerinnen zu Mentorinnen für IT-Berufe ausbilden lassen. Diese Mentorinnen können dann in Schulen und den sozialen Medien für IT-Berufe werben und andere Mädchen motivieren.
- gemeinsam mit Hochschulen, IT-Unternehmen und Schulen die Konzepte für „Nächte der Informatik“ und „Science Festivals“ zu evaluieren und für weitere Austragungsorte, besonders Schulen, nutzbar zu machen. Das damit verbundene Ziel soll sein, Mädchen und Frauen verstärkt für Karrieren, auch wissenschaftlicher Art, in der Informatik zu sensibilisieren.
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zu vereinfachen, damit zum Beispiel Informatik-Wettbewerbe zielgruppengerecht gestaltet und angeboten werden können. Dabei soll der Fokus auf Stärkung der fachlichen Selbstwirksamkeit liegen.
- landesseitig Mittel zur Verfügung zu stellen, um gezielt die IT-Kompetenz von Schülerinnen und Schülern mithilfe außerschulischer Partner sowohl im Rahmen des schulischen Unterrichts als auch durch freiwillige Angebote, etwa im Rahmen des Angebots des Offenen Ganztags, zu fördern.

- bei den vom Land beziehungsweise über den Europäischen Sozialfonds geförderten Programmen zum Übergang Schule-Beruf wie „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) und „Übergangslotsen“ die Ausbildung von Frauen in IT-Berufen verstärkt in den Blick zu nehmen.
- Lehrmaterialien auf die Darstellung von IT-Fachkräften zu überprüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und die besonderen Verdienste von Informatikerinnen für den gesellschaftlichen Fortschritt hervorzuheben.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech
Angela Freimuth
Susanne Schneider

und Fraktion

- TOP 11 -

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

27.06.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

A Problem

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Die bundesgesetzlichen Änderungen sind auf Landesebene umzusetzen bzw., wo Landesrechtsvorbehalte die Möglichkeit eröffnen, zu konkretisieren. Daneben erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Insbesondere sind dafür Änderungen und Anpassungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) erforderlich.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII vorgenommen. Die notwendigen Anpassungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, ebenfalls Änderungen vorzunehmen, die nicht aus der Reform des SGB VIII resultieren, sondern z.B. aus der Praxis an die Oberste Landesjugendbehörde herangetragen wurden oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen bzw. redaktioneller Natur sind. Dies bezieht sich auch auf das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz werden dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Datum des Originals: 25.06.2024/Ausgegeben: 03.07.2024 (01.07.2024)

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung soll mit einzelnen Regelungen gestärkt werden. Im Hinblick auf die Regelung in § 2 Absatz 3 und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückübertragung von Aufgaben an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) kann es bei dem betroffenen Kreis und den kreisangehörigen Städten zu Kostenverschiebungen kommen. Die Übertragung neuer Aufgaben ist mit der Regelung nicht verbunden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz stärkt die Beteiligung von Frauen in Gremien auf kommunaler und Landesebene.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit wird gestärkt.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.

(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

§ 2 Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus dem Antrag muss sich ergeben,

1. dass sich die kreisangehörige Gemeinde mit dem zuständigen Kreis zum Übergang der Aufgaben nach den §§ 69 Absatz 3, 79 Absatz 1 SGB VIII auf den Kreis ins Benehmen gesetzt hat und
2. wie und zu welchem Zeitpunkt der Übergang erfolgen soll.

Vor Antragstellung setzt der Kreis die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden in Kenntnis.“

1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Geltung des kommunalen Rechts

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt und die Wörter „(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.</p> | <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.</p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) Satz 6 wird aufgehoben.</p> | <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</p> |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.</p> | <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter/innen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.</p> | <p>(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die</p> |

dd) Satz 4 wird Satz 5.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,

**§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,

8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat und
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.“

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6

Unterausschüsse

5. In § 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen

unter schriftlicher Begründung widersprechen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.“

nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschuß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschuß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 9

Geltung der Landschaftsverbandsordnung

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -“ durch das Wort „SGB VIII“ und die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt sowie die Angabe „(LVerbO)“ gestrichen.

(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschußrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr

ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.“

gefaßten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuß soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Stimmberechtigte Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses**

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuß Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Bei

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.
- der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Beratende Mitglieder des
Landesjugendhilfeausschusses

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,
3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die beziehungsweise der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und
9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.“

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.“

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuß angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit

a) In Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt und die Wörter „ohne einen solchen Beschluß“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen ohne einen solchen Beschluß im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder

überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ durch das Wort „Vollzeitpflege“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „nicht miteinander verheirateten Paaren und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „angenommen“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen zu melden.“

§ 16 Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Textform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII. In diesen Fällen obliegt die Meldepflicht nach Satz 4 dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Buchstabe b wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.</p> <p>b) In Buchstabe c wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und das Wort „sittliche“ gestrichen.</p> | <p>a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,</p> <p>b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,</p> <p>c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,</p> <p>d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,</p> |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:</p> <p>„e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder physischen Krankheiten sind, die das Wohl des Kindes gefährden oder“</p> <p>d) In Buchstabe f wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.</p> | <p>e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder</p> <p>f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.</p> |
|--|--|

§ 18
Rücknahme der Pflegeerlaubnis

15. In § 18 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder Jugendlichen“ eingefügt und die Wörter „Abhilfe zu schaffen“ durch die Wörter „die Gefährdung abzuwenden“ ersetzt.

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Aufsicht und Anzeigepflicht

(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist insbesondere unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,
2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,
3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,
4. eine Haushaltsangehörige beziehungsweise ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder
5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.

§ 19
Aufsicht

(1) Die Pflegeperson hat den Beamtinnen/den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

17. § 20 wird aufgehoben.

§ 20 Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten. Die Vorschriften finden auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.

18. § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist
 - a) die verantwortliche Fachaufsicht,
 - b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
 - c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
 - d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl,

§ 21 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen

Überwachung, Weiterbildung
und Vertretung

zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.

(2) Das Landesjugendamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu beteiligen. Sofern der Träger der Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe angehört, erfolgt die Beteiligung dieses zentralen Trägers über den Träger der Einrichtung.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“

zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.

19. Nach dem neuen § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21
Betreuungskräfte**

(1) In erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894; 2020 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, gilt Absatz 1 nicht.“

**§ 22
Sicherstellung des Schulunterrichts
bei Gewährung
von Hilfe zur Erziehung in einer
Einrichtung**

20. In § 22 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „zuteil wird“ werden durch das Wort „zuteilwird“ ersetzt.

Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird oder sie eine besondere

pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.

§ 23

Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände

21. In § 23 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.

Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII führen die Landesjugendämter.

22. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt Ombudschaft

§ 24 Ombudsstellen

(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschaftlicher Beratung

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,

2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

§ 25 Mitwirkung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.
24. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendbericht“ durch die Wörter „Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das das Wort „Jugendhilfe“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten.“

Vierter Abschnitt Bericht der Landesregierung

§ 24 Kinder- und Jugendbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befas-sen.“

(2) Die Landesregierung soll hierzu Experti-sen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen.

25. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.

Fünfter Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

26. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Aner-ken-nung der Träger der freien Jugend-hilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfas-sung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugend-hilfe vorwiegend im Bezirk des Ju-gendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Be-schlussfassung des Landesjugend-hilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Landesjugendamtes in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; gehören diese zu demsel-ben Kreis, ist anstelle des Landes-jugendamtes das Jugendamt die-ses Kreises zuständig und
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugend-hilfe in beiden Landesjugendamts-bezirken gleichermaßen tätig ist so-wie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusam-menge-schlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 25 Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Aner-ken-nung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlußfassung des Landesjugendhilfeaus-schusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwie-gend dort in mehreren Jugendamts-bezirken tätig ist. Gehören diese zu dem-selben Kreis, ist anstelle des Landesju-gendamtes das Jugendamt dieses Krei-ses zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusam-menge-schlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

27. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.

28. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28
Führung der Amtspflegschaft und
der Amtsvormundschaft**

(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

**Sechster Abschnitt
Amtspflegschaft und Amtsvormund-
schaft**

**§ 26
Führung der Amtspflegschaft
und der Amtsvormundschaft**

Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.“

29. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

30. Der bisherige § 27 wird § 29 und die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ werden durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)“ ersetzt.

31. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt und in der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

32. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch -“ durch die Wörter „SGB VIII“ ersetzt.

Siebter Abschnitt Frühförderung

§ 27

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.

Achter Abschnitt Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 28

Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

33. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.

§ 29

34. Der bisherige § 30 wird § 31.

**§ 30
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des Kinder- und Jugendförderungs-
gesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Interkulturelle und Demokratiebildung“

§ 5 Interkulturelle Bildung

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

**§ 2
Grundsätze**

„(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte fördern.“

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.

Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit

schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.“

Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Mädchen, Jungen
sowie transgeschlechtlichen,
intergeschlechtlichen und
nichtbinären jungen Menschen,
Geschlechterreflektierende
Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie

1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,
2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und

**§ 4
Förderung von Mädchen und Jungen /
Geschlechter-
differenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“
5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Interkulturelle und
Demokratiebildung“**

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

**§ 5
Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

**§ 6
Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land beteiligt im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll“ und „ein Mitspracherecht“ durch die Wörter „sollen“ und „Mitspracherechte“ ersetzt.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von digitalen und sozialen Medien.“

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die interkulturelle sowie rassistuskritische und diskriminierungssensible Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zu stärken sowie ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

8. § 14 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

„Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.“

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Landesförderung

- a) In Satz 2 werden die Angabe „120.225.700“ durch die Angabe „139 752 900“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360)“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023 (MBI. NRW. S. 824)“ ersetzt.

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 120.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

10. § 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 18
Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

„Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden und
2. ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), in der jeweils geltenden Fassung.“

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

11. § 21 wird aufgehoben.

§ 21
Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

12. § 22 wird § 21.

§ 22
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**Fünftes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)****§ 3****Aufnahmequote und Umfang der
Aufnahmepflicht**

(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.

(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden

1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,
3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt

werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und

4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.

(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zum 1. Juni 2016 ersetzen für die Fälle nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 die bei den Landesjugendämtern nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenerstattung angemeldeten Fälle die Ermittlung der Zahlen nach Satz 1.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.

- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

(6) Jugendämter sind verpflichtet, Beendigungen von Fallzuständigkeiten für Personen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 innerhalb von drei Arbeitstagen dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden. Dies gilt auch für Fallzuständigkeiten, für die kein Kostenanerkennnis ausgesprochen wurde.

(7) Arbeitstage im Sinne dieses Gesetzes sind die Tage von Montag bis Freitag sofern auf diese kein Feiertag entfällt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verfahren zur landesinternen Verteilung

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das Aufnahmejugendamt zeigt eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Beginn der Maßnahme gegenüber der Landesstelle NRW an. Hierbei sind zu übermitteln

1. Name,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland und Muttersprache und

5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.
Die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- (2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie
1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
 2. gesundheitliche Bedürfnisse,
 3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
 4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
 5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
 6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und
 7. sonstige spezifische Bedarfe.
- Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich oder elektronisch auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (3) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die

Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.

(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Pauschale beträgt 3100 Euro und“ durch die Wörter „Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale“ ersetzt.

(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.

(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Kraft getreten, vor dessen Hintergrund die vorgelegte Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII erfolgt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die besonderen Unterstützungsbefehl haben. Es nimmt gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Gesetz bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung.

In einigen neuen und geänderten Vorschriften des SGB VIII ist ausdrücklich ein Landesrechtsvorbehalt enthalten, so z.B. in § 9a SGB VIII: Ombudsstellen oder § 45a SGB VIII: Einrichtung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII – dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vorgenommen und Landesrechtsvorbehalte ausgefüllt. Eine landesrechtliche Konkretisierung erfolgt zu den folgenden bundesgesetzlichen Regelungen:

1. § 45a SGB VIII

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII. Landesrecht kann jedoch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch solche Betreuungsformen mit einer Betriebserlaubnis versehen werden können. (§ 45a Satz 4 SGB VIII)

2. § 9a SGB VIII

Gemäß § 9a SGB VIII muss in den Ländern sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle, die unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet, wenden können. Von der Möglichkeit nach § 9a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird Gebrauch gemacht.

Neben den notwendigen Anpassungen im 1. und 3. AG KJHG erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Dies gilt auch auf für das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Vor dem Hintergrund, dass mit § 2 nicht nur die Zulassung von Jugendämtern geregelt wird, sondern nunmehr auch der Widerruf der Zulassung, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Möglichkeit, auch Mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, entfällt. Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachlichen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellen, personellen und finanziellen Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentlicher Träger der Jugendhilfe zu werden. Mittlere kreisangehörige Städte, die bereits zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind von der Änderung nicht betroffen und genießen Bestandschutz.

Die Regelung des Absatz 2 entstammt dem bisherigen Absatz 1 und wird insoweit angepasst, dass nicht mehr der Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 20.000 bzw. von Amts wegen 25.000 Einwohner) für die Übernahme einer Gemeinde zählt, sondern nunmehr der Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 50.000 bzw. von Amts wegen 60.000 Einwohner) maßgeblich ist.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Regelung zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 aufgenommen. Die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe widerrufen. Vor Antragstellung hat die kreisangehörige Gemeinde das Benehmen mit dem aufnehmenden Kreis herzustellen. Der Antrag muss daneben die mit dem Kreis getroffenen Regelungen zur Gestaltung der Übernahme aller Aufgaben nach dem SGB VIII i.S.d. § 69 Absatz 3 SGB VIII sowie der Gesamtverantwortung sowie Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII durch den Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten. Darüber hinaus muss der geplante konkrete Zeitpunkt des Übergangs benannt werden. Denn während des Umsetzungsprozesses zur (Rück-)Übernahme der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Kreis muss durchgängig sichergestellt sein, dass die Aufgaben nach dem SGB VIII zu jeder Zeit wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII verbleibt bis zum Widerruf und der Übernahme durch den Kreis bei der antragsstellenden kreisangehörigen Gemeinde. Dem zuständigen Kreis obliegt es, die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in § 2 Absatz 1 im Vollzitat benannt, sodass in § 3 Absatz 1 der Zitiernamen ausreichend ist. Auch genügt in diesem Absatz die Kurzbezeichnung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut. Es besteht gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII aus der dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Zur Klarstellung wird der Begriff der Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Damit soll ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit geleistet werden.

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, kann Satz 6 entfallen.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung, wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell geändert, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben.

Zu Buchstabe cc)

Redeaktionelle Änderung der Begrifflichkeit „Vorgeschlagenen“ in „vorgeschlagenen Personen“.

Zu Buchstabe dd)

Satz 4 wird unverändert beibehalten, jedoch an das Ende des Absatzes verschoben.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Er wird dahingehend angepasst, dass gendergerechte Formulierungen verwendet werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde das Vormundschaftsgericht abgeschafft. Die Vormundschaftssachen sind den Familiengerichten zugewiesen. Die Arbeitsämter sind nunmehr Agenturen für Arbeit. Die Begrifflichkeiten sind daher anzupassen.

Einzig für die die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates war bislang ein bestimmter Entscheidungsweg vorgegeben. Davon soll nun abgesehen werden und dem Integrationsrat die Art und Weise der Bestimmung einer Vertretung überlassen werden.

Mit der verpflichtenden Aufnahme örtlicher Jugendringe in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die örtlichen Jugendringe erfüllen die für die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss erforderliche Strukturqualität.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die angemessene Beteiligung junger Menschen ausdrücklich hervorgehoben. Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können. Für eine gelingende Einbindung junger Menschen in den Jugendhilfeausschuss ist es sinnvoll, sie nicht nur zu beteiligen, sondern auch hinreichend zu unterstützen.

Dem Jugendhilfeausschuss sollen gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII Selbstorganisationen als beratende Mitglieder angehören. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird mit der Aufnahme von Satz 3 Rechnung getragen. § 4a SGB VIII führt den Begriff „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ ein und definiert diese näher. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit diesen zusammen, wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch innerhalb der freien Jugendhilfe hin und soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse fördern. Näheres kann auf örtlicher Ebene durch Satzung bestimmt werden. So wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Selbstorganisationen die örtlichen Gegebenheiten ohne landesseitige Vorgaben Berücksichtigung finden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 1)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Zitierweise.

Zu Nummer 8 (§ 10 Absatz 1)

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit redaktioneller Änderung.

Zu Buchstabe bb)

Zur Klarstellung wird die Begrifflichkeit der Wahlzeit durch Wahlperiode ersetzt.

Zu Buchstabe cc)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und geschlechtsneutraler Formulierung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es sollen nicht nur Frauen angemessen berücksichtigt werden, sondern vielmehr eine paritätische Geschlechterverteilung angestrebt werden. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, wird Satz 3 neu gefasst.

Zu Buchstabe d)

Die letzte Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird berücksichtigt und zur Klarstellung wird der Begriff Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes.

Zu Buchstabe e)

Absatz 5 wird insoweit redaktionell angepasst, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe f)

Zu Buchstabe aa)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses.

Dabei sollen gendergerechte Formulierungen verwendet sowie Begrifflichkeiten angepasst werden. So wird das „Landesarbeitsamt“ ersetzt durch die „Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen“.

Für die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates wird der Weg nicht länger vorgegeben (vgl. auch Begründung zu Nummer 4). Der Landeselternbeirat ist bereits gegenwärtig beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss. Zur Klarstellung wird der Landeselternbeirat auch in die Auflistung der beratenden Mitglieder aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe c)

Neben der Änderung in eine gendergerechte Formulierung wird die angemessene Beteiligung junger Menschen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich auch auf Landesebene an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und Streichung der sprachlich verzichtbaren Doppelung, dass in Fällen, in denen ein Beschluss nicht mehr

rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen muss.

Zu Buchstabe b)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Absatz“ ausgeschrieben wird.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird allgemeiner gefasst, da sich der Paragraph nicht mehr lediglich auf die Erteilung der Pflegeerlaubnis erstreckt, sondern Regelungen enthält, die sich insgesamt auf Vollzeitpflegeverhältnisse beziehen.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderungen nehmen die vielfältigen Familienformen auf. Diversität in Lebensverhältnissen und Familienkonstellationen soll auch im Pflegekinderwesen Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe bb)

Obleich starre Altersgrenzen nur bedingt geeignet sind, ein gelingendes Pflegeverhältnis sicherzustellen, stellt der Altersabstand zwischen Kind und Pflegeperson ein taugliches fachliches Kriterium dar, das im Einzelfall zu gewichten ist. Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen zum Wohle des Kindes im Einzelfall eine Pflegeperson als passend erachtet wird, deren Altersabstand nicht dem eines Eltern-Kind-Verhältnisses entspricht, sondern geringer oder größer ausfällt. Dieser Möglichkeit wird mit der Einfügung in Satz 2 Rechnung getragen, in dem deutlich gemacht wird, dass zwar regelhaft, aber nicht in jedem Einzelfall ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeperson gewahrt sein muss.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Die bislang verwendete Begrifflichkeit „angenommen“ wird ersetzt, da diese rechtlich der Adoption (§ 1741 BGB „Annahme eines Kindes“) zuzuordnen ist. Im Rahmen von Pflegeverhältnissen ist die Bezeichnung, dass Kinder bei oder von einer Pflegeperson aufgenommen werden, treffender.

Zu Buchstabe bb)

Die Betreuung von mehreren Kindern oder Jugendlichen ist mitunter mit besonderen Herausforderungen verbunden. Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie untergebracht sind, benötigen in der Regel ein erhöhtes Maß an Zeit, Zuwendung und erzieherischer Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund soll die Pflegeerlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche erteilt werden.

Das bedeutet, dass in den von § 16 betroffenen Pflegeverhältnissen in der Regel nicht mehr als drei Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen, maximal jedoch fünf Kinder und Jugendliche. Bei einer beabsichtigten Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen findet § 45 SGB VIII Anwendung und das örtlich zuständigen Jugendamt hat eine entsprechende Meldung beim Landesjugendamt vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII obliegt die Meldepflicht dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.

Zu Buchstabe cc)

Der Schutz von Kindern ist gerade auch bei der Unterbringung in Pflegeverhältnissen - unabhängig von der Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis - sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird Absatz 3 nicht nur auf Pflegeverhältnisse, die eine Pflegeerlaubnis voraussetzen, bezogen, sondern auch auf Pflegeverhältnisse im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen.

Das ist aus Sicht des Kinderschutzes auch sachgerecht, da gerade Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII untergebracht werden, zuweilen herausforderndes Verhalten zeigen und daher besonderer Aufmerksamkeit der Pflegepersonen bedürfen.

Zu Buchstabe d)

Mit dem neuen Absatz sollen die Beteiligungspflichten des § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII bekräftigt werden. Es wird die Regelung aufgegriffen, wonach bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung örtlich zuständigen Jugendamtes hat, das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, beteiligt werden soll. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund notwendigen Schutzes der untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Die betroffenen Jugendämter tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung. Mit dieser Regelung soll eine Lücke im Kinderschutz geschlossen werden.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Buchstabe b) entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung unter Buchstabe c) wird klargestellt, dass eine Pflegeerlaubnis nur erteilt wird, wenn die Pflegeperson und die Haushaltsangehörigen das gesamte Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten können. Eine Verengung auf das sittliche Wohl ist nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung unter Buchstabe e) macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob Krankheiten ansteckend sind; relevant ist vielmehr, ob eine psychische oder physische Krankheit vorliegt, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und in der Regel zu einem Versagen der Pflegeerlaubnis führen wird.

Zu Buchstabe d)

Die Formulierung unter Buchstabe f) wird für eine bessere Lesbarkeit redaktionell angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit sprachlichen Anpassungen und korrigierter Rechtschreibung. Eine Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden. Die Regelung wird insoweit sprachlich an § 1666 BGB, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Der neue Paragraph „Anzeige und Aufsichtspflicht“ führt die bisherigen §§ 19 und 20 zusammen. In Absatz 1 findet sich die Regelung des § 20 wieder. Sie wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflegeperson, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eingetragene Lebenspartner:innen handelt, das Jugendamt über wichtige Ereignisse informieren

muss, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen betreffen können. Als Beispiele, die eine unverzügliche Mitteilung erforderlich machen, werden die Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Absatz 2 führt die Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2 zusammen. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen, es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Aufzählung der dienstrechtlichen Eigenschaften der vom Jugendamt beauftragten Personen ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 20 a.F.)

Dieser Paragraf wird in § 19 mit der Regelung zur Anzeigepflicht zusammengeführt und entfällt.

Zu Nummer 18 (§ 20 n.F.)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da Schülerwohnheime Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Sie sind im Gegensatz zu Internaten nicht an eine bestimmte Schule angebunden und unterliegen nicht der Schulaufsicht nach landesrechtlichen Regelungen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB VIII). Somit sind sie bereits nach Bundesgesetz betriebserlaubnispflichtig, sodass die Regelung entfallen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII Gebrauch. Mit Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert, wobei die Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ den institutionellen Charakter von Einrichtungen betonen. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den Minderjährigen, die dort untergebracht sind, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII herangezogen. Diese Kriterien haben nun Eingang in den Wortlaut dieser Regelung gefunden.

Zum Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen führt § 45a SGB VIII nicht näher aus. Er verneint aber für diejenigen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und/oder Jugendlichen zugeordnet sind, grundsätzlich die Eigenschaft einer Einrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.

In Nordrhein-Westfalen haben sich unterschiedliche familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zum Teil nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden. Gleichwohl sind diese nicht mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen und können daher ein den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der dort betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfordern. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionaler Unterschiede in diesem Bereich die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien festzulegen, welche die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zum Einrichtungsbegriff ermöglichen. Auswirkungen hieraus ergeben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Bereich der familienanalogen Kleinsteinrichtungen, den sogenannten Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Träger, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen und die neben einem reinen

Overhead-Bereich (pädagogisch und z. B. Verwaltung) ausschließlich aus Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften bestehen, erfüllen nicht mehr die Einrichtungsvoraussetzungen des § 45a SGB VIII, weil die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft für sich betrachtet keine Einrichtung ist und es bei einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 45a SGB VIII an einer Einbindung in eine betriebserlaubnisfähige Einrichtung fehlt. Die in Nordrhein-Westfalen über die Jahre gewachsene Struktur soll jedoch aufrechterhalten werden. Mit dem neuen Absatz 1 werden Kriterien festgelegt, wonach sowohl familienähnlichen Betreuungsformen die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt, zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören als auch familienähnliche Betreuungsformen, die zwar nicht an einen Träger angebunden sind, aber eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung zusteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird insoweit geändert, dass die Einbindung des zentralen Trägers (überörtlicher Spitzen-/Dachverband) auf den Träger der Einrichtung übertragen wird, sofern er einem zentralen Träger der Jugendhilfe angehört. Das SGB VIII sieht eine Beteiligung des zentralen Trägers nur in § 46 Absatz 1 Satz 3 vor und zwar im Rahmen der Überprüfung der Betriebserlaubnis. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist eine Beteiligung eines zentralen Trägers nicht erforderlich und insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen häufig mangels Anschluss eines Trägers an einen Spitzenverband auch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird auf die verpflichtende Einbindung seitens des Landesjugendamtes bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verzichtet. Um die sinnvolle Beteiligung der zentralen Träger aber weiterhin aufrechtzuerhalten, erfolgt die Beteiligung nunmehr eigenverantwortlich über den jeweiligen Träger der Einrichtung.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungs begriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Absatz 5 (a.F.)

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen ist entfallen, sodass der bisherige Absatz 5 gestrichen wird.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Zu Absatz 1

Für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, wird eine Regelung zu Betreuungskräften getroffen. Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 45a und 48a SGB VIII, in welchen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte bzw. Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden werden.

Diese Regelung zu Betreuungskräften wird eingeführt, da grundsätzlich das Vorliegen einer pädagogischen Qualifikation erwartet wird, wenn die Betreuung Minderjähriger übernommen werden soll. § 45 SGB VIII gibt jedoch keine bestimmte fachliche Ausbildung vor, sodass es vor dem Hintergrund eines möglichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einer gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Zu Absatz 2

Die mit Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungs-begriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 4)

Zu Abschnitt 4

Für die Regelungen zur Ombudschaft wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Zu § 24

Im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe kann es im gesamten Kontext der Leistungsgewährung und Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII zu Konflikten zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten kommen. Aufgrund der in diesen Situationen bestehenden strukturellen Machtasymmetrie können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte oftmals nicht vollumfänglich umsetzen. Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung in und Klärung von Konflikten. In den Ländern muss gemäß § 9a SGB VIII sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und Familien zur Beratung und Vermittlung in Konflikten mit Jugendämtern und freien Trägern an eine Ombudsstelle wenden können. Der Tätigkeitsbereich der Ombudschaft erfasst alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII).

Seit rund 10 Jahren wird in Nordrhein-Westfalen durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ombudschaftliche Beratung und Unterstützung angeboten.

§ 3 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet das Jugendamt Kinder, Jugendliche und Familien auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung hinzuweisen. Diese ist im Sinne einer unabhängigen Beschwerdeinstanz ein Element gelingenden Kinderschutzes. Mit den im Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln soll eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden. Es können, je nach Bedarf, weitere regionale Ombudsstellen eine Förderung erhalten, deren regionale Verteilung sich an den Regierungsbezirken in NRW orientieren soll.

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Es dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftliche Beratung beeinflussen.

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass die überregionale Ombudsstelle neben ombudschaftlicher Beratung weitere Aufgaben als landesweite Stelle übernimmt, um einheitliche fachliche und strukturelle Standards ombudschaftlicher Beratung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstellenstruktur wichtig. Die überregionale

Stelle bietet Fachberatung in kritischen Fallkonstellationen und stellt regelmäßige Fortbildungen und einen landesweiten Erfahrungsaustausch sicher.

Zu § 25

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen - unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz - Ombudsstellen in ihrer Arbeit unterstützen, allgemeine Auskünfte erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikte aktiv mitwirken.

Zu Nummer 23 (Abschnitt 5)

Aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts Ombudschaft, wird Abschnitt 4 zu Abschnitt 5.

Zu Nummer 24 (§ 26 n.F.)

Aufgrund der Einfügung der neuen Paragraphen zur Ombudschaft wird der bisherige § 24 zu § 26.

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe cc)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Der Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung wurde bislang von der Fachabteilung des für Kinder und Jugend zuständigen Ressorts verfasst, wobei gemäß Absatz 2 der Norm Experten oder Gutachten eingeholt und berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden und aufgrund der Tatsache, dass die Erstellung des Kinder- und Jugendberichts in den Fachreferaten erhebliche Ressourcen bindet, um die Möglichkeit erweitert werden, für die Erstellung des Berichts auf Sachverständige zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.

Zu Nummer 26 (§ 27 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 25 wird zu § 27. Die Änderungen in Absatz 1 stärken das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Bisher konnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nur dann entscheiden, wenn diese im Jugendamtsbezirk ihren Sitz innehatten und dort auch vorwiegend tätig waren. Träger mit Sitz in anderen Jugendamtsbezirken mussten die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, um eine regionale Anerkennung über die Landesjugendämter zu erhalten. In allen anderen Fällen mussten die Träger von der obersten Landesjugendbehörde anerkannt werden. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben unmittelbaren Einfluss auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Gemäß § 71 SGB VIII können anerkannte Träger den jeweiligen Vertretungskörperschaften für die Mitgliedschaft im JHA oder LJHA Vertretende vorschlagen. Häufig ist die Anerkennung auch Voraussetzung für auf Dauer angelegte Förderungen (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Es stärkt daher das in Art. 78 Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wenn diese selbstständig über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der in ihren Jugendamtsbezirken agierenden Träger

entscheiden. Die vorwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk ist im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte können die Zahl der Einrichtungen, Angebote oder eingesetzten Beschäftigten sein. Eine Zuständigkeit der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der obersten Landesjugendbehörde ist lediglich bei regional bzw. landesweit tätigen Trägern gerechtfertigt.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

Zu Nummer 28 (§ 28 n.F.)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 26. Aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die aufgeführten Paragraphen des SGB VIII und BGB entsprechend angepasst.

Zu Absatz 2

Durch die Vormundschaftsreform haben sich Änderungen für die Familiengerichte und die Jugendämter ergeben. Gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB hat der Vormund ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Der Vormund unterliegt hier der Aufsicht des Familiengerichts. Familiengerichte fordern in der Praxis auch in den Fällen, in denen der Mündel weder über Vermögen noch Einkünfte verfügt, ein ausführliches Vermögensverzeichnis an. Eine kurze schriftliche Versicherung, dass weder Vermögen noch Einkommen vorhanden sind, wird nicht als ausreichend erachtet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses kann weder durch das Familiengericht, noch durch Dritte, auch nicht durch Verfügung der Eltern oder eines Schenkers, erteilt werden. Da die Mündel in der Regel über kein Einkommen und Vermögen verfügen werden, ergibt sich hier ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für den Vormund oder Pfleger. Um hier eine Entlastung herbeizuführen, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB ausgenommen, soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds, dass der Mündel weder über Einkommen noch Vermögen verfügt, ausreichend.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.

Zu Nummer 30 (§ 29 n.F.)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 27. Die letzte Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde angepasst.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 8 wird zu Abschnitt 9 und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

Zu Nummer 32 (§ 30 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 28 wird zu § 30.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 kann entfallen, da für den Vollzug des Kinder- und Jugendförderplans und sonstiger Fördermaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und

Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) Anwendung findet und dieses auch eine entsprechende Regelung zum Verwaltungsverfahren enthält.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 mit korrigierter Rechtschreibung und redaktioneller Änderung bei der Zitierweise des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 33 (§ 29 a.F.)

Die Regelung des bisherigen § 29 war bereits entfallen, sodass der Paragraph aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 31 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 30 wird § 31.

Zu Artikel 2

3. AG-KJHG

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist vor dem Hintergrund von Änderungen in § 4, die auf § 9 Absatz 3 SGB VIII zurückzuführen sind, anzupassen. Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Überschrift wird um Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Ergänzung soll die Kinder- und Jugendarbeit durch geeignete Angebote auch die Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Rechte fördern. Die Rechte junger Menschen werden damit gestärkt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII dient die Jugendhilfe der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen. Daher soll in diesem Paragraf die Erweiterung von der Ermöglichung von Zugängen zu einer Teilhabe deutlich gemacht werden.

Junge Menschen wachsen nicht unter gleichen Chancen und Möglichkeiten heran: ihre Geschlechtszugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, körperliche Verfassung, sozialer und rechtlicher Status und sexuelle Orientierung können zu – sich überschneidenden und gleichzeitigen - Benachteiligungslagen führen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es daher Vielfaltskonzepte zu entwickeln, die die Verschiedenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv anerkennen, ohne hierarchische Beurteilungen und Zuweisungen und damit diskriminierungskritische Räume für junge Menschen zu schaffen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 wird die gesetzliche Änderung des § 9 Absatz 3 SGB VIII nachvollzogen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Lebenssituation aller Kinder und Jugendlicher einzubeziehen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung herzustellen.

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der Begriff „Gender Mainstreaming“ wird in der fachlichen Diskussion nicht mehr verwendet. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, dass die gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern Auftrag und Ziel der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die interkulturelle Bildung wird um den Aspekt der Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Nach § 1 Absatz 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch einmal bekräftigt werden.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell angepasst, dass die Abkürzung Nrn. ausgeschrieben wird.

Zu Buchstabe bb)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern

Zu Nummer 7 (§ 10)**Zu Buchstabe a)**

Der Begriff der „neuen Medien“ ist im Hinblick auf digitale und soziale Medien nicht mehr zutreffend, sodass eine Anpassung erfolgt.

Zu Buchstabe b)

Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit wird dahingehend ergänzt, dass sie rassismuskritisch und diskriminierungssensibel wirken soll.

Zu Buchstabe c)

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und in Bezug auf sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d)

Der Schwerpunkt integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit wird um die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung verwendet wird.

Zu Nummer 9 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

Die Höhe der Mittel, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt werden, wurde im Hinblick auf den Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 angepasst.

Zu Buchstabe b)

Der Zeitrahmen, in dem die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan zunächst zur Verfügung stehen, wurde angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Die letzte Änderung des Sonderurlaubsgesetzes wird berücksichtigt und eine gendergerechte Formulierung verwendet.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Übergangsvorschrift, die ausschließlich für das Jahr 2005 galt, wurde aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 21.

Zu Artikel 3**Änderung des 5. AG-KJHG****Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a)**

Die Streichung in § 3 Absatz 4 ist erforderlich, da die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27.04.2017 ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote beschlossen hat, das die Regelung nach §§ 42a ff. SGB VIII umsetzt. Diesem Beschluss folgend werden die Verteilentscheidungen an den Meldungen der Jugendämter beim Bundesverwaltungsamt ausgerichtet.

Zu Buchstabe b)

Die Abätze werden vor dem Hintergrund, dass für die Kostenerstattung bei den Landesjugendämtern eine Mitteilung über die Beendigung von Fallzuständigkeiten nicht notwendig ist, aufgehoben. Durch die werktäglichen Meldungen der Jugendämter zu den jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im BVA-Portal wird der notwendigen Informationspflicht für das Verteilverfahren bereits entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a)**

Das im bisherigen Absatz 1 normierte Verfahren zur Erstmeldung hat sich zu Beginn der Verteilung als hilfreiches Instrument zur Unterstützung zügiger Verteilungsentscheidungen erwiesen. Durch die inzwischen eingespielten Verfahren wurde im Rahmen der Verbändeanhörung zur Berichtspflicht der Landesregierung über das 5. AG-KJHG rückgemeldet, dass das mit der Erstmeldung verbundene Ziel, eine dem Kindeswohl dienende schnelle Zuweisungsentscheidung zu treffen, auch innerhalb der bundesgesetzlichen Fristen erreicht würde. Damit ist dieser Absatz obsolet und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1; die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Aus der Systematik des 5. AG-KJHG ergibt sich, dass die Höhe der Verwaltungskostenpauschale regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die im 5. AG-KJHG aktuell genannte Höhe der Verwaltungskostenpauschale, 3.100 Euro, ist inzwischen überholt. Damit der Gesetzestext keiner stetigen Aktualisierung bedarf, wird auf die Nennung einer konkreten Summe verzichtet.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- TOP 12 -

Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landeseigene
Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

03.09.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

I. Ausgangslage

Kinderwunschbehandlungen sind für viele Paare mit ungewollter Kinderlosigkeit von zentraler Bedeutung. Schätzungen zufolge sind in Deutschland rund sechs Millionen Frauen und Männer im Alter von 25 bis 59 Jahren betroffen. Für diese Menschen ist der unerfüllte Kinderwunsch nicht nur eine emotionale Belastung, sondern auch eine existenzielle Frage.¹

Die moderne Medizin bietet ihnen durch entsprechende Verfahren eine Chance, ihren Kinderwunsch zu realisieren. Doch diese Behandlungen sind oft teuer und ohne finanzielle Unterstützung für viele kaum zugänglich. Daher ist die Förderung von Kinderwunschbehandlungen von gesellschaftlicher Bedeutung, um Familiengründungen zu ermöglichen und eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen.²

Die emotionale Belastung, die ungewollte Kinderlosigkeit mit sich bringt, kann für die Betroffenen erheblich sein. Gefühle wie Trauer, Frustration und Schuldgefühle sind in dieser Zeit nicht selten und viele Paare erleben intensive emotionale Krisen. Diese Belastungen können auch zu Partnerschaftskonflikten und sozialen Rückzügen führen. Die Unsicherheit darüber, ob der Kinderwunsch jemals erfüllt wird, verstärkt die emotionale Notlage zusätzlich. Daher ist es umso wichtiger, dass Kinderwunschbehandlungen durch Förderung unterstützt werden, um Paaren in dieser schwierigen Phase nicht zusätzlich finanzielle Steine in den Weg zu legen und ihnen die Chance auf eine erfüllte Familienplanung zu ermöglichen.³

¹ Statista: Statistiken zu Familienplanung, Kinderwunsch und Kinderlosigkeit, 22.08.2024, abgerufen unter: <https://de.statista.com/themen/10613/familienplanung/#topicOverview> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

² Universitätsklinikum Bonn: Psychisches Befinden bei ungewollter Kinderlosigkeit und Kinderwunschbehandlung - Eine Information für Betroffene und Angehörige, 22.08.2024, abgerufen unter: <https://www.gynaekologische-psycho-somatik.de/themen/unerfuellter-kinderwunsch/> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ungewollte Kinderlosigkeit 2020 Leiden – Hemmungen – Lösungen, 22.10.2021, abgerufen unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/161018/b36a36635c77e98bcf7b4089cd1e562e/ungewollte-kinderlosigkeit-2020-data.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

Erfolgreiche Förderung sichern

Eine Unterstützung, wie sie von der damaligen Landesregierung von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen eingeführt wurde, spielt daher eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Paaren. Seit 2019 unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen ungewollt kinderlose Paare durch eine Beteiligung an der Bundesförderung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Dabei werden bis zu vier Behandlungszyklen einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) gefördert. Nach Abzug der Krankenkassenleistungen erhalten heterosexuelle Ehepaare für die ersten vier Versuche eine Erstattung von bis zu 50 Prozent des Eigenanteils. Heterosexuelle Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden bei den ersten drei Versuchen mit bis zu 25 Prozent und beim vierten Versuch mit bis zu 50 Prozent unterstützt. Die Förderung erfolgt paritätisch durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen und basiert auf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)“.

Im Mai 2024 hat die schwarz-grüne Landesregierung das laufende Förderprogramm für die medizinischen Kinderwunschbehandlungen ausgesetzt.⁴ Grund hierfür war, dass die Landesregierung durch eine Entscheidung der grünen Bundesfamilienministerin Lisa Paus scheinbar überrascht wurde. So hat das zuständige Bundesfamilienministerium die Fördermittel für das Jahr 2024 auf 70 Prozent der ursprünglichen Summe gekürzt und zudem angekündigt, die Zuschüsse für 2025 nochmals deutlich abzusenken.⁵ Das Antragsportal wurde bereits im Dezember 2023 geschlossen, und rund 1.500 Paaren wurde bereits mitgeteilt, dass ihre Anträge vorerst nicht bearbeitet werden können.⁶ Nach wie vor findet sich auf der entsprechenden Website des Landesfamilienministeriums kein Hinweis darauf, dass die Förderung nicht länger besteht (Stand: 01.09.2024).⁷ Von der Landesregierung hätte erwartet werden können, dass in dieser sensiblen Angelegenheit proaktiv informiert würde und dass zu einem Fortbestehen der Förderung zum Beispiel Fördersätze angepasst werden. Aber dies ist nicht geschehen. Die Aussetzung der Förderung bedroht nun die Chancen auf Elternschaft für viele Menschen, die auf diese medizinische Unterstützung angewiesen sind. Ein Kinderwunsch darf nicht am Geld scheitern.

Es ist absolut nicht hinzunehmen, dass die finanzielle Unterstützung von ungewollt kinderlosen Paaren bei Kinderwunschbehandlungen davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe der Bund sich an der Förderung beteiligt. Wenn die grüne Bundesfamilienministerin beschließt, die Mittel zu kürzen, darf dies nicht automatisch bedeuten, dass auch die grüne Landesfamilienministerin in Nordrhein-Westfalen nachzieht und die Förderung einstellt. Die betroffenen Paare, die

⁴ Neue Westfälische: NRW setzt Förderung für ungewollt kinderlose Paare aus: „Wir sind verzweifelt“, 16.05.2024, abgerufen unter: https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_wesser_und_rhein/23856401_NRW-setzt-Foerderung-fuer-ungewollt-kinderlose-Paare-aus-Wir-sind-verzweifelt.html (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁵ Deutsche Hebammen Zeitung: Regierung setzt Förderprogramm für Kinderwunschbehandlung aus, 06.06.2024, abgerufen unter: <https://www.dhz-online.de/news/detail/artikel/regierung-setzt-foerderprogramm-fuer-kinderwunschbehandlung-aus/> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁶ Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration „Was wird aus der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare?“ in Verbindung mit „Aussetzung der Förderung von Kinderwunschbehandlung von ungewollt kinderlosen Paaren“ Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Juni 2024 (Vorlage 18/2632), abgerufen unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2632.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁷ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kinderwunschbehandlung, abgerufen unter: <https://www.mkjfgfi.nrw/kinderwunschbehandlung> (letzter Zugriff: 01.09.2024).

ohnehin mit emotionalen und finanziellen Belastungen kämpfen, dürfen nicht zusätzlich durch politische Entscheidungen verunsichert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Bund durch die Bereitstellung von Fördermitteln erheblich dazu beigetragen, dass Paare mit unerfülltem Kinderwunsch Hilfe erhalten. Diese Unterstützung darf nun nicht aufgrund von Bundesentscheidungen gefährdet werden.

Landeshaushalt 2025 als klares Signal an ungewollt kinderlose Paare

Ein klares Signal im Landeshaushalt 2025 ist daher dringend notwendig. Es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Mittel für die Förderung der Kinderwunschbehandlungen bereitgestellt werden, unabhängig von der Beteiligung des Bundes. Mit Einführung des Programms 2019 stellte die damalige schwarz-gelbe Landesregierung bis zu 5,5 Millionen Euro zur Verfügung. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass im Haushaltsentwurf für 2025 bisher keine neuen Mittel eingeplant sind, sondern lediglich Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,5 Millionen Euro für 2025 respektive 300.000 Euro für 2026 angedacht sind.⁸ Diese unsichere Haushaltslage trifft vor allem die betroffenen Paare hart, die nun im Unklaren darüber sind, ob sie überhaupt noch auf finanzielle Unterstützung hoffen können. Nordrhein-Westfalen sollte seine Verantwortung ernst nehmen und einen verlässlichen Rahmen schaffen, der den Betroffenen weiterhin die notwendige Unterstützung garantiert.

Seit Beginn des Förderprogramms wurden von 2019 bis 2023 insgesamt 28.443 Anträge auf finanzielle Unterstützung gestellt, von denen etwa 95 Prozent bewilligt wurden. Die Nachfrage ist also ungebrochen hoch und die Notwendigkeit für eine nachhaltige Förderung offensichtlich. Die Unsicherheit in der Haushaltsplanung belastet nicht nur die Verwaltung, sondern gefährdet die gesamte Förderstruktur und damit die Selbstbestimmung der Familienplanung in Nordrhein-Westfalen.

Nordrhein-Westfalen darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen. Es braucht dringend eine klare Positionierung und die Zusicherung, dass die Mittel für Kinderwunschbehandlungen auch weiterhin verlässlich zur Verfügung stehen. Denn ungewollte Kinderlosigkeit ist nicht nur ein individuelles Schicksal, sondern betrifft viele Paare und ist von gesellschaftlicher Relevanz. Die Förderung der Kinderwunschbehandlungen muss weiterhin ein fester Bestandteil der Familienpolitik des Landes bleiben. Dies bedeutet eine landeseigene Förderung aufzustellen, die unabhängig von den Entscheidungen des Bundes ist.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Ungewollte Kinderlosigkeit ist kein marginales Thema, sondern betrifft viele und ist existenziell – sowohl für die betroffenen Frauen und Männer beziehungsweise Partnerschaften als auch gesellschaftlich für eine stabile Bevölkerungsentwicklung.
- Kinderwunschbehandlungen sind für ungewollt Kinderlose daher von zentraler Bedeutung.
- Ein Kinderwunsch in Nordrhein-Westfalen darf nicht am Landesfinanzminister und der Landesfamilienministerin scheitern.
- Eine Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Nordrhein-Westfalen darf nicht in Abhängigkeit von finanziellen Mittel von Seiten des Bundes stehen.

⁸ Landesregierung von Nordrhein-Westfalen: Entwurf Haushaltsplan 2025 Nordrhein-Westfalen Band VII Einzelplan 07, S. 52.

- Bei dem sensiblen Thema der Förderung von Kinderwunschbehandlungen braucht es transparente und aktuelle Informationsquellen für Interessierte.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen unabhängig von einer finanziellen Beteiligung des Bundes zu sichern und zu etablieren,
- sicherzustellen, dass im Nachtragshaushalt 2025 ein Ansatz, möglichst orientiert an der Fördersumme der vergangenen Jahre von Land und Bund in Höhe von 4,5 Millionen Euro, veranschlagt wird und falls nötig die Fördersätze angepasst werden.
- eine Härtefallregelung für antragsstellende Paare einzurichten, die vor der Verabschiedung des Haushalts 2025 Altersgrenzen erreichen und so Gefahr laufen, keine Förderung mehr zu erhalten.
- zudem bei der landeseitigen Förderung zu prüfen,
 - inwiefern bestehende Altersgrenzen (bei Frauen vom 25. bis zum 40. Lebensjahr) der Lebenswirklichkeit in Nordrhein-Westfalen entsprechen und gegebenenfalls angepasst werden sollten und
 - wie zukünftig die gewünschte Elternschaft von lesbischen Paaren berücksichtigt werden kann.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech
Susanne Schneider

und Fraktion

- TOP 13 -

Wie ist die Lebenssituation von Frauen im ländlichen Raum?

- TOP 14 -

Aktueller Sachstand LSBTIQ*-Lebenslagenstudie

- TOP 15 -
Verschiedenes